



An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 13.03.2024

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur kommenden öffentlichen Sitzung lade ich Sie herzlich für

Donnerstag, 21. März 2024, 18:30 Uhr

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil:

- I. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 14.12.2023
- II. 15 Minuten Fragezeit
- III. Verwaltungsbericht
- IV. Beschlussfassung zu den Beschlussvorlagen
 1. Informationen zur Collm Klinik Oschatz GmbH durch den Geschäftsführer, Herrn Härtel
 2. DS 2024-039 Bau- und Vergabebeschluss Los 4 – Metallbauarbeiten Fassade für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz
 3. DS 2024-032 Entgeltkalkulation Bibliothek
 4. DS 2024-033 Entgeltkalkulation Museum
 5. DS 2024-030 1. Änderung der Satzung der Stadtbibliothek Oschatz
 6. DS 2024-027 2. Änderung der Kindertagesstättenatzung
 7. DS 2024-037 Vergabe Unterhalts- und Grundreinigung Los 1
 8. DS 2024-036 Vergabe Glas- und Rahmenreinigung Los 3
 9. DS 2024-031 Rückerstattung Elternbeiträge
 10. DS 2024-042 Deckenerneuerung Flurweg und Teil der Neubauernsiedlung
 11. DS 2024-034 Übertragung Haushaltsansätze
 12. DS 2024-035 Annahme von Spenden 2024
 13. DS 2024-041 Planungsrechtliche Zustimmung
 14. DS 2024-038 Radverkehrskonzept der Großen Kreisstadt Oschatz
 15. DS 2024-040 Abwägung 1. Änderung Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“

16. DS 2024-043 Verordnung der Großen Kreisstadt Oschatz über verkaufsoffene
Sonntage im Jahr 2024

V. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2024-039-	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Pfohl	Aktenzeichen: 6	Abstimmung:
Vorberaten:			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 04 – Metallbauarbeiten Fassade für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in der Bahnhofstraße in 04758 Oschatz für das Los 04 – Metallbauarbeiten Fassade auf das Gesamtpreisangebot der Firma **DAFA Bau GmbH, Markranstädt** in Höhe von **861.405,87 €** brutto.

Begründung

Die Förderung der Maßnahme erfolgt gemäß Förderrichtlinie VwV StBauE / Stadtumbau und VwV Investkraft mit 2/3 der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushalt entsprechend berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Baubeginn im Oktober 2023 sowie dem geplanten Fertigstellungstermin Ende Oktober 2025 wurde mit dem Verfahren der EU-weiten Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen nach VOB und Vergabeterminplan begonnen.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 19.10.2023, am 21.11.2023 um 14.00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 18 Firmen, zur Submission gaben 10 Firmen ein Angebot ab. Das Angebot des Bieters Nr. 1 bestand nur aus einer PQ-Bescheinigung und wurde bereits im Vorfeld der Prüfung als unvollständig ausgeschlossen.

Die 9 abgegebenen und wertungsfähigen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom beauftragtem Planungsbüro RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden (Herr Radner, Tel. 0351 / 418871-20) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Nach erfolgter Prüfung wurde das Angebot des Bieters Rang 1 aufgrund nicht vorgelegter und auch auf mehrfache Nachforderung nicht eingereichter Unterlagen (Formblätter) ausgeschlossen. Hier muss aufgrund der Preissituation und des Abstandes zum zweitplatzierten Bieter von einem spekulativ unvollständig abgegebenen Angebot ausgeschlossen werden.

Ebenso wurde das Angebot des Bieters Rang 3 aufgrund nicht vorgelegter und auch auf Nachforderung nicht eingereichter Unterlagen (Formblätter) ausgeschlossen.

Alle weiteren Angebote kamen in die abschließende Wertung. Nebenangebote waren nicht zugelassen. Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht und Wertung:

Biete r Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssu mme Euro	Nach- lass -%-	Neben- angebot e	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebo t	Wertung - % -
6e		749.928,47	757.415,09	-	-	757.415,09	100
9e	DAFA Bau GmbH, 04420 Markranstädt	861.405,87	861.405,87	-	-	861.405,87	113,7
7e		909.890,93	909.890,93	-	-	909.890,93	120,1
3e		1.009.433,92	1.009.433,92	-	-	1.009.433,92	133,3
2e		1.055.402,71	1.055.402,71	-	-	1.055.402,71	139,3
8e		1.100.850,25	1.100.850,25	-	-	1.100.850,25	145,3
10e		1.326.593,50	1.326.593,50	-	-	1.326.593,50	175,1
4e		1.354.539,79	1.354.539,79	1%	-	1.340.994,39	178,8
5e		1.540.594,23	1.540.594,23	-	-	1.540.594,23	203,4

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Ausschluss: grau hinterlegt

Die Prüfung aller weiteren Unterlagen und Nachweise ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter und der Angemessenheit der jeweiligen Preise im Verhältnis zum Gesamtangebot.

Die Abweichung zwischen der Angebotssumme und der ursprünglichen Kostenberechnung (665.103,50 €) stellt eine deutliche Überschreitung dar. Dieser Wert stellt offenbar die momentan leider vorherrschende unsichere Marktsituation dar und ist wirtschaftlich insofern nachvollziehbar. Der Abstand zum Bestbieter (von der Wertung ausgeschlossen) liegt bei fast 14%, dies ist wirtschaftlich noch nachvollziehbar. Es liegt in Summe eine ausgewogene Kalkulation vor. Es liegen keine Feststellungen oder Anhaltspunkte für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten vor.

Im Wesentlichen muss hierbei jedoch darauf abgestellt werden, dass die Ausführung der Arbeiten zur Absicherung des weiteren Baufortschrittes unabdingbar ist.

Die Firma DAFA Bau GmbH aus Markranstädt ist von der Größe und Qualifizierung, dem Umsatz und den angegebenen Referenzen der letzten Jahre (lt. Detailprüfungen und angeforderten Nachweisen) geeignet, die geplanten Leistungen auszuführen. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit und hat dies mit den vorliegenden Unterlagen nachgewiesen. Eine exemplarische Referenzdarstellung liegt zur Information bei.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

DAFA Bau GmbH, Göhrenzer Straße 1g in 04420 Markranstädt

zur geprüften Auftragssumme von **861.405,87 €** brutto zu erteilen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2024-032	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen: 9	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 29.02.2024			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Entgeltkalkulation Bibliothek

Antrag

Der Stadtrat nimmt die Entgeltkalkulation für die Stadtbibliothek zur Kenntnis.

Begründung

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen hat im Prüfbericht vom 14.07.2023 eine Kalkulation der Entgelte und deren Beschlussfassung gefordert.

Die Kalkulation erfolgte auf der Grundlage der Haushaltsplanung 2024/2025 für einen fünfjährigen Kalkulationszeitraum.

Eine Anpassung der Entgeltordnung ist nicht vorgesehen.

Entgeltkalkulation Bibliothek 2024

Tarif	Anzahl	Gewichtung	kosten- deckendes Entgelt	Entgelt- ordnung	nachrichtlich Entleihungen	nachrichtlich Preis pro Entleiherung
Erw. Jahr	415	0,50	438,04	18,00	67.696	2,89
Erw. Monat	65	0,08	73,01	3,00		
Erm. Jahr	32	0,14	121,68	5,00		
Erm. Monat	10	0,03	24,34	1,00		
<i>Freie Nutzung/Ehrenamt</i>	<i>11</i>	<i>0,50</i>				
Leihe auswärtige Bibliothek	35	1,0	51,29	3,00		

Kosten	Durchschnitt 5 J.
<i>Bibliothek ohne Leihkosten</i>	
Personal	133.941,00
Sachaufwand	32.105,00
sonstiger Aufwand	29.160,00
Kulturraum	-18.000,00
Umlage Gemeindeorgane	3.848,97
Umlage Personalverwaltung	3.276,33
Umlage Öffentlichkeitsarbeit	360,96
Umlage Finanzverwaltung	985,30
Umlage Hauptverwaltung	7.136,13
Umlage Bauhof	1.086,64
Umlage Amtsleitung	1.586,28
Gesamtkosten	195.486,61
<i>Leihkosten auswärtige Bibo</i>	1.795,00



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2024-033	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen: 9	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 29.02.2024			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Entgeltkalkulation Museum

Antrag

Der Stadtrat nimmt die Entgeltkalkulation für das Stadt- und Waagenmuseum zur Kenntnis.

Begründung

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen hat im Prüfbericht vom 14.07.2023 eine Kalkulation der Entgelte und deren Beschlussfassung gefordert.

Die Kalkulation erfolgte auf der Grundlage der Haushaltsplanung 2024/2025 für einen fünfjährigen Kalkulationszeitraum.

Eine Anpassung der Entgeltordnung ist nicht vorgesehen.

Entgeltkalkulation Museum_Anlage

Tarif	Anzahl	Gewichtung	kosten- deckendes Entgelt	Entgelt- ordnung
Erw. einzel	1024	1,00	107,26	5,00
Erm. einzel	378	0,60	64,35	3,00
Erw. Gruppe	25	0,80	85,81	4,00
Erm. Gruppe	81	0,40	42,90	2,00
Familie	138	0,75	80,44	12,00
Familie Kind	21	0,20	21,45	1,00
Erw. Sonderausstel	637	0,40	42,90	2,00
Erm. Sonderausstel	487	0,20	21,45	1,00
Turm	295	0,30	32,18	1,50
Erw. Führung	4	6,00	643,54	30,00
Erm. Führung	7	1,00	107,26	15,00
Führung einzel	44	0,60	64,35	3,00
<i>Freier Eintritt</i>	63	0,60		

Kosten Durchschnitt 5 J.

Personal	172.297,20
Sachaufwand	39.150,00
Abschreibung	31.862,00
Auflösung Sonderposten	-23.785,00
sonstige Aufwendungen	12.770,00
Kulturraum	-48.800,00
Umlage Gemeindeorgane	4.925,80
Umlage Personalverwaltung	4.223,19
Umlage Öffentlichkeitsarbeit	461,95
Umlage Finanzverwaltung	1.416,62
Umlage Liegenschaftsverwaltung	75,57
Umlage Hauptverwaltung	9.132,64
Umlage Bauhof	3.047,05
Umlage Amtsleitung	2.030,07

Gesamtkosten 208.807,09



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2024-030	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen: 4	Abstimmung:
Vorberaten:	HA 29.02.2024		

Beschlussvorlage

Gegenstand

1. Änderung der Satzung der Stadtbibliothek Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadtbibliothek Oschatz vom

Begründung

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen wurde festgestellt, dass die Beibehaltung der organisatorischen Selbstständigkeit von Stadtbibliothek, Stadt- und Waagenmuseum sowie Oschatz-Information nicht gegeben ist.

Die Notwendigkeit der Beschlussfassung der Änderungssatzung ergibt sich damit folgerichtig aus der Entscheidung des Stadtrates im vergangenen Jahr, den Eigenbetrieb Oschatzer Kulturstätten wieder in den Stadthaushalt einzugliedern.

Die Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller Art. Sie berühren nicht die Organisation der Ausleihe.

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadtbibliothek Oschatz (Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Änderungssatzung der Satzung der Stadtbibliothek Oschatz beschlossen:

Artikel 1

1.

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Satz 1 „des Eigenbetriebes Oschatzer Kultureinrichtungen“, wird ersetzt durch „der Großen Kreisstadt Oschatz“,

(2) wird gestrichen.

(6) wird Absatz „(2)“

(3) Satz 2 „/die Benutzerin (Benutzer)“ wird gestrichen.

(7) wird Absatz „(6)“

(8) wird Absatz „(7)“

2.

2. Benutzung Stadtbibliothek

2.1 Benutzungsberechtigte

(2) Satz 1 wird gestrichen.

2.2. Benutzungsantrag und Bibliotheksausweis

(3) Satz 1 „des Eigenbetriebes Oschatzer Kultureinrichtungen“, wird ersetzt durch „der Großen Kreisstadt Oschatz“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Oschatz, den 21.03.2024

gez. David Schmidt



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2024-027	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen: 44	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 29.02.2024			

Beschlussvorlage

Gegenstand

2. Änderung der Kindertagesstättenatzung

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die 2. Änderung der Kindertagesstättenatzung der Großen Kreisstadt-

Begründung

Die Verwaltung der Stadt Oschatz hat sich entschieden, das Anmeldeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt und freien Träger über das Verwaltungsportal Little Bird umzustellen.

Derzeit erfolgt die Anmeldung ausschließlich durch schriftlichen Antrag bei den jeweiligen Leiterinnen.

Mit der Digitalisierung möchte die Verwaltung den Anmeldeprozess vereinheitlichen, Doppelanmeldungen vermeiden und eine bessere Planbarkeit der Auslastung der Kapazitäten erreichen. Zusätzlich ergeben sich erhebliche Vereinfachungen im Schriftverkehr und der Dokumentenverwaltung für die Einrichtungsleitungen.

Zur Umsetzung ist die Änderung der Kitasatzung erforderlich.

2. Änderungssatzung der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz (Kita-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Änderungssatzung der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz vom 20.04.2017 beschlossen:

Artikel 1

1.

§ 2 (Aufnahme) Absatz 1, wird wie folgt geändert:

Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt online über das Portal Little Bird durch die Personensorgeberechtigten spätestens 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme. Nach vorheriger telefonischer Absprache ist in Einzelfällen eine Anmeldung vor Ort in der gewünschten Kindertagesstätte möglich. Eine kurzfristige Aufnahme kann in Ausnahmefällen erfolgen.

2.

§ 2 (Aufnahme) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Stadt Oschatz entscheidet die Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung auf Grundlage des Aufnahmeantrages in Abstimmung mit der Stadt Oschatz. Bedürfnisse von alleinerziehenden Berufstätigen, in Ausbildung befindlichen Personensorgeberechtigten, Geschwisterkindern und Kindern mit besonderen Förderbedarfen sind bei der Vergabe zu berücksichtigen.

3.

§ 2 (Aufnahme) Absatz 3 Satz 2 entfällt.

4.

§ 3 (Betreuungszeiten, Öffnungszeiten) Absatz 2, Satz 2:
Das Wort „innerhalb“ wird ersetzt durch „im Rahmen“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Oschatz, den

gez. David Schmidt

Satzung

zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz (Kita-Satzung)

(geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 21.03.2024)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 2014, 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009, 225) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 20. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Die Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Horten (im folgenden Kindertageseinrichtung genannt) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Oschatz. Die Stadt Oschatz ist Träger der Kindertageseinrichtungen: Am Holländer mit Außenstelle Zschöllauer Zwergenberg, Kinderwelt, Kunterbunt, Spatzennest, Hort Zum Grashüpfer, Hort Collmblick und Hort Oschatzer Heringe.
- (2) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt auf der Grundlage der jeweils aktuellen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz (Elternbeitragssatzung).

§ 2 Aufnahme

- ~~(1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt online über das Portal Little Bird durch die Personensorgeberechtigten spätestens 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme schriftlich durch die Personensorgeberechtigten frühestens ab Geburt des Kindes und spätestens 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Aufnahme möglich.~~

Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt online über das Portal Little Bird durch die Personensorgeberechtigten spätestens 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme. Nach vorheriger telefonischer Absprache ist in Einzelfällen eine Anmeldung vor Ort in der gewünschten Kindertagesstätte möglich. Eine kurzfristige Aufnahme kann in Ausnahmefällen erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Stadt Oschatz entscheidet die Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung auf Grundlage des Aufnahmeantrages in Abstimmung mit der Stadt Oschatz. Bedürfnisse von alleinerziehenden Berufstätigen, in Ausbildung befindlichen Personensorgeberechtigten, ~~sowie für Geschwisterkindern und Kindern mit besonderen Förderbedarfen~~ sind bei der Vergabe ~~besonders~~ zu berücksichtigen.
- ~~(3) Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Oschatz und den Personensorgeberechtigten. Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten über die Festlegungen des Landratsamtes Nordsachsen zu den Bedarfskriterien zur Verkürzung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen zu informieren.~~
- (4) Die verfügbaren Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Großen Kreisstadt Oschatz vergeben.
- (5) Kinder aus Fremdgemeinden sollen mit schriftlicher Bestätigung und Kenntnisnahme der Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden, wenn ein Betreuungsplatz verfügbar ist, das heißt wenn dieser Betreuungsplatz nicht zur Erfüllung der eigenen Angebotsverpflichtung benötigt wird.
- (6) Vor der Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Mit einer Bescheinigung muss nachgewiesen werden, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht länger als 14 Tage zurückliegen. Von den Eltern soll der Nachweis erbracht werden, dass der Impfstatus den Impfpfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie

entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

- (7) Die Aufnahme von Kindern in Krippen bzw. die Erstaufnahme von Kindergartenkindern bedarf zum Wohle der Kinder einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung im Rahmen einer Eingewöhnungsphase. Die Gestaltung und Dauer sind von den individuellen Bedingungen des Kindes und seinem Alter abhängig und werden zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften abgestimmt. Die Eingewöhnungsphase beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und beträgt maximal 4 Wochen. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erforderlich und ausdrücklich gewünscht.

§ 3 Betreuungszeiten, Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten wird vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Leitung und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit in Krippen und Kindergärten kann innerhalb der Öffnungszeiten für bis zu 4,5; 6 oder 9 Stunden betragen. Zusätzlich bei Bedarf kann **innerhalb im Rahmen** der Öffnungszeiten eine Betreuung bis zu 10 oder 11 Stunden vereinbart werden. Der Bedarf an der zusätzlichen Betreuungszeit ist von den Personensorgeberechtigten glaubhaft nachzuweisen. Für die Bringe- und Abholzeiten in Krippe und Kindergarten wird in der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ein fester Zeitrahmen entsprechend den Erfordernissen eines kontinuierlichen Tagesablaufes festgelegt.
- (3) In Horten kann die Betreuung mit Frühhort (bis zu 6 h) oder ohne Frühhort nur für die Nachmittagsbetreuung (bis zu 5 h) vereinbart werden. Der Frühhort schließt die Zeit der Betreuung am Vormittag vor Beginn des regulären Unterrichtes ein. In der schulfreien Zeit wird eine Betreuung bis zu neun Stunden angeboten.
- (4) Für die Kindertageseinrichtungen gelten folgende Regelungen zu Schließzeiten:
 - a. Kindertageseinrichtungen können ganz oder teilweise geschlossen werden, wenn der Betrieb der Einrichtung u. a. infolge von Schadensereignissen wie z. B. Hochwasser, Brand, Wasserrohrbruch, Maßnahmen des Arbeitskampfes oder aufgrund von behördlichen Anforderungen oder notwendigen Baumaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.
 - b. In der Zeit vom 24.12. bis 31.12. und dem an Himmelfahrt darauffolgendem Freitag eines jeden Jahres sind die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
 - c. Bei gleichzeitiger Weiterbildung aller Erzieher einer Einrichtung an maximal zwei Tagen innerhalb eines Kalenderjahres können die Kindertageseinrichtungen Schließzeiten festlegen. Die Eltern werden dazu spätestens 3 Monate vorher bzw. bei Aufnahme eines Kindes darüber informiert.
 - d. Innerhalb der Schulferien können Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit dem Träger für eine Dauer von maximal 2 Wochen Betriebsferien durchführen. Der Zeitraum der Schließung ist spätestens bis 31.10. des Vorjahres den Eltern bekannt zu geben.
- (5) Sofern für die Kinder während der Schließzeiten nach Absatz 4 Betreuungsbedarf besteht, ist dies in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt möglich. Der Bedarf für die Betreuung des Kindes während der Schließzeiten ist durch die Personensorgeberechtigten mittels einer Selbsterklärung, dass eine Freistellung von der Arbeit nicht möglich ist, in der Einrichtung vorzulegen.

§ 4 Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung schriftlich durch die Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Großen Kreisstadt Oschatz betreut.

§ 5 Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat schriftlich zum Monatsende bei der Leiterin kündigen. Das Betreuungsverhältnis der Kinder im Hort

erlischt ohne Kündigung mit Vollendung mit Beendigung der 4. oder LRS II Klasse am letzten Tag des Sommerferien des Schuljahres.

- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind ohne Unterbrechungszeit in eine andere Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt wechselt.
- (3) Eine Änderung der Betreuungszeit ist, ausgenommen im Falle des Übergangs vom Kindergarten zum Hort, nur mit Monatsbeginn möglich.
- (4) Die Stadt Oschatz sowie die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zum Monatsende kündigen.
 1. Ein wichtiger Grund für die Personensorgeberechtigten liegt unter anderem bei einem kurzfristigen Wohnort- oder Schulwechsel vor.
 2. Ein wichtiger Grund für die Stadt Oschatz liegt unter anderem vor, wenn:
 - a. das Kind mehr als vier Wochen unentschuldig der Einrichtung fernbleibt,
 - b. das Kind spezieller Hilfe bedarf, die durch die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht geleistet werden kann oder im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 - c. das zu betreuende Kind sich wiederholt nicht an die gültige Hausordnung hält oder das Verhalten des Kindes den Tagesablauf in der Einrichtung erheblich stört und die Gesundheit anderer Kinder gefährdet.
 - d. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht worden ist,
 - e. die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnungen mit der Zahlung des Elternbeitrages von zwei Monatsbeiträgen bzw. mit zwei wegen Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzung geminderten monatlichen Beiträgen im Rückstand liegen,
 - f. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird. In diesem Fall hat der Träger die Personensorgeberechtigten unverzüglich nach der Entscheidung über die Schließung zu informieren. Die Pflicht der Anhörung des Elternrates nach § 13 Absatz 4 bleibt davon unberührt.
- (5) Sofern eine Kündigung nach Absatz 4 Punkt 2.e. erfolgte, ist eine Wiederaufnahme des Kindes frühestens nach vollständiger Begleichung der rückständigen Forderungen möglich. Gegebenenfalls ist eine Neuanmeldung für einen Betreuungsplatz erforderlich.

§ 6 Verständnis der Zusammenarbeit mit den Eltern

Die pädagogische Betreuung der Kinder erfordert eine gute Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft hat ein regelmäßiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes zu erfolgen.

§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besucht werden.
- (2) Das Fernbleiben des Kindes ist noch am gleichen Tag bis 8.00 Uhr von den Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.
- (3) Während eines Kalenderjahres sollen die Personensorgeberechtigten ihren Kindern 10 Arbeitstage Urlaub zusammenhängend außerhalb der Einrichtung ermöglichen.
- (4) Besonderheiten im Hinblick auf die Betreuung des Kindes sind von den Personensorgeberechtigten der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Veränderungen der familiären Verhältnisse und wichtige Informationen, wie z. B. Wohnanschrift, telefonische Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten, Angaben zum Hausarzt, Sorgerecht und Abholberechtigung sind der Kindertageseinrichtung zeitnah schriftlich zu melden.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung, der jeweiligen Hausordnung und der Elternbeitragsatzung einzuhalten.

§ 8 Pflichten der Leiterin/ Pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Pädagogische Fachkraft führt regelmäßig, das heißt mindestens einmal im Kalenderjahr, individuelle Gespräche mit den Personensorgeberechtigten zum Entwicklungsstand des Kindes durch.

Bei Bedarf gibt sie den Personensorgeberechtigten zusätzlich die Möglichkeit, sich über den Entwicklungsstand bzw. individuelle Besonderheiten des Kindes zu informieren.

- (2) Die Pädagogische Fachkraft ist verpflichtet entsprechend des Schutzauftrages zum Wohl des Kindes (§ 8a SGB VIII), die Leiterin bei Verdacht bzw. Bekanntwerden möglicher Anhaltspunkte der Gefährdung des Kindeswohls zu informieren. Gemäß der Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Oschatz und dem Landratsamt Nordsachsen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a sowie 72a SGB VIII ist die Leiterin nach einer Gefährdungsanalyse bei Bestätigung des Verdachtes verpflichtet, geeignete Maßnahmen mit den Personensorgeberechtigten einzuleiten, um die Gefährdung abzuwenden. Gelingt das nicht, ist das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen über die Gefährdung zu informieren.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Nicht aufgenommen werden kranke Kinder. Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung durch Krankheit verhindert, ist dieses unverzüglich der Kindertageseinrichtung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leiterin den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder im Wohnbereich des Kindes unverzüglich zu melden. Das sind insbesondere Cholera, Diphtherie, EHEC-Enteritis, Virales hämorrhagisches Fieber, Haemophilus-B-Meningitis, Borkenflechte, Keuchhusten, Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Meningitis, Mumps, Röteln, Paratyphus, Pest, Kinderlähmung, Krätze, Scharlach, Ruhr, Typhus, Virushepatitis A und E, Windpocken, Läuse, übertragbare Darmerkrankungen, übertragbare Haut- und Augenkrankheiten.
- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (4) Die Leiterin der Kindertageseinrichtung hat den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten sofort dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Sachgebiet Soziales der Stadtverwaltung zu melden.
- (5) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist gemäß den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Landesuntersuchungsanstalt für gesundheits- und Veterinärwesen im Freistaat Sachsen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf. Die Leiterin entscheidet entsprechend dieser Vorschrift über die Wiederaufnahme und informiert dazu die Eltern.
- (6) Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, muss es von den Personensorgeberechtigten baldmöglichst abgeholt werden.
- (7) Bei Verdacht auf eine schwerwiegende Erkrankung kann die Leiterin zum Schutz des Kindes verlangen, dass das Kind unverzüglich einem Arzt vorgestellt wird.
- (8) Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung nur in Ausnahmefällen verabreicht, das heißt wenn dies medizinisch unvermeidlich und organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten durchführbar ist. Die aktuelle schriftliche Medikation des Arztes mit Vorgaben bezüglich der Dosierung und der Dauer sowie das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten müssen vorliegen.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Kinder sind während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert.
- (2) Alle Unfälle zur, in und von der Kindertageseinrichtung sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden. Es ist eine Unfallanzeige auszufüllen.

§ 11 Aufsichtspflicht

- (1) Die Betreuung und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnen mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und enden, wenn das Kind an eine berechnigte Person übergeben wird.

Die Betreuung der Hortkinder beginnt mit der persönlichen Anmeldung bei der pädagogischen

Fachkraft und endet mit dem Zeitpunkt der persönlichen Verabschiedung des Kindes, der mit den Personensorgeberechtigten vereinbart wurde.

- (2) Werden die Kinder von anderen Personen als den Personensorgeberechtigten abgeholt oder dürfen Kinder allein nach Hause gehen, bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Personensorgeberechtigten. Die Abholberechtigten haben sich bei der Pädagogischen Fachkraft auszuweisen.
- (3) In Zeiten der Eingewöhnungsphase und Veranstaltungen mit Kindern, bei denen die Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtungen anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Dies gilt bei Veranstaltungen nicht für Zeiträume, in denen die Kinder im Rahmen ihrer Gruppen an Aufführungen teilnehmen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und rechtzeitig von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Ist ein Kind 30 Minuten nach Ende der Schließzeit noch nicht abgeholt und die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, wird das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen informiert. In geeigneter Form ist eine Nachricht zu hinterlassen, wo das Kind abzuholen ist.

§ 12 Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen

In den Krippen und Kindergärten ist die Versorgung mit Mittagessen und Vesper, in den Horten mit Mittagessen, über einen von der Stadt Oschatz in Abstimmung mit dem Elternrat ausgewählten Anbieter möglich. Mit diesem Essenanbieter können die Eltern einen zivilrechtlichen Vertrag über die Versorgung, angepasst an die gewählte Betreuungszeit, schließen.

§ 13 Mitwirkung von Kindern und Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternrat

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch die Elternversammlung und den Elternrat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.
- (2) Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen der Elternversammlung und dem Elternrat die erforderlichen Auskünfte.
- (3) Der Elternrat hat Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben, die Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen zu unterstützen und Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern an die Leitung der Kindertageseinrichtung zu übermitteln.
- (4) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Oschatz, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternrat anzuhören. Hierzu gehören unter anderem:
 - die Festlegung der Öffnungszeiten und Betriebsferien
 - die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten tragen müssen
 - die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 - der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 - die Schließung der Kindertageseinrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung,
 - Änderungen bei der Essensversorgung
- (5) Die Mitglieder des Elternrates werden durch die Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung der Gruppe oder der Kindertageseinrichtung gewählt. Die Zahl der Elternratsmitglieder der Kindertageseinrichtung soll mindestens 6 betragen. In Kindertageseinrichtungen mit mehr als 3 Gruppen können pro Gruppe maximal 2 Mitglieder im Elternrat mitarbeiten. Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Erziehungsberechtigte. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (6) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.

§ 14 Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung des Elternbeitrages haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Absatz 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis § 85 a SGB X und § 12 ff. SächsDSG.

§ 15 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Großen Kreisstadt Oschatz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Große Kreisstadt Oschatz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Große Kreisstadt Oschatz erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die entsprechende Satzung vom 01.10.2004 außer Kraft.

Oschatz, den 21.04.2017

gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Rechtsbereinigt am 12.09.2019



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-037	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Ulrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Vergabe Unterhalts- und Grundreinigung Los 1

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz erteilt - vorbehaltlich der Warte- und Informationspflicht nach § 134, 135 GWB – der HT Service GmbH, Delitzscher Straße 50, 06112 Halle den Zuschlag für die Durchführung der Unterhalts- und Grundreinigung (Los 1) in den Verwaltungseinrichtungen, Schulen und Turnhallen der Stadt Oschatz

i. H. v. 225.492,48 Euro/Brutto p. a.

Begründung

Die Leistungen für die Unterhalts- und Grundreinigung der Stadt Oschatz für das Los 1 wurden durch die Fa. Hauptstadt Glanz GmbH (ehemals Clean Garant Gebäudereinigung Dr. Winkler GmbH) auf Grund personeller Schwierigkeiten sowie einer nicht kostendeckenden Ausführung der Leistungen mit Schreiben vom 14.11.2023 zum 31.12.2023 eingestellt.

Der Vertrag für die Glas- und Rahmenreinigung der Stadt Oschatz (Los 3) wurden durch die Fa. Hauptstadt Glanz (ehemals Clean Garant Gebäudereinigung Dr. Winkler GmbH) auf Grund von personellen Schwierigkeiten bereits zum 30.06.2023 gekündigt.

Für die Zeit der Vorbereitung der EU-Vergabe wurde für das Los 1 die Interimsvergabe eingeleitet um die Reinigung für die Zeit bis zur Vergabe am 01.05.2024 sicherzustellen. Die Begleitung des Verfahrens erfolgte durch die Rüttermann Consulting GmbH aus Hamburg.

Für die Ausschreibungsperiode 01.05.2024-30.04.2027 mit der Option zur Verlängerung wurde die Glas- und Rahmenreinigung (Los 3) als sogenanntes Fachlos zusammen mit der Grund- und Unterhaltsreinigung (Los 1) EU-weit ausgeschrieben.

Mit der Durchführung der Vergabe wurde ebenfalls die Rüttermann Consulting GmbH aus Hamburg beauftragt.

Vergabenummer : 268_2024

Veröffentlichung: Amtsblatt der EU
Deutsche E-Vergabe
Homepage Stadt Oschatz

Vergabeart: offenes Verfahren
elektronische Angebotsabgabe
Eröffnung: 01.03.2024, 10:01 Uhr

1. Allgemeines zum Verfahrensablauf

Es wurde 1 Los für die Unterhalts- und Grundreinigung sowie 1 Fachlos für die Glas- und Rahmenreinigung gebildet.

Für die Auswertung - gemäß den bekanntgemachten Zuschlagskriterien - für das Lose 1 (Unterhalts- und Grundreinigung) wurden insgesamt 100 Punkte vergeben die sich wie folgt aufteilen:

50 Punkte – für den günstigsten Preis

40 Punkte – bei Einhaltung der angegebenen Leistungskorridore (m²/h) sowie

10 Punkte – für die Abgabe eines Konzepts zur Auftragsorganisation mit den geforderten Angaben

Für die Auswertung - gemäß den bekanntgemachten Zuschlagskriterien - für das Los 3 (Glasreinigung) wurden insgesamt 100 Punkte vergeben die sich wie folgt aufteilen:

60 Punkte – für den günstigsten Preis

40 Punkte – Bei Einhaltung der angegebenen Leistungskorridore (m²/h) sowie

1.1 **15 Bieter** haben die Unterlagen bei der der Deutschen E-Vergabe abgefordert

1.2 **5 Bieter** haben ein elektronisches Angebot abgegeben. **Nicht jeder Bieter** hat auf alle Lose geboten.

1.3 Nebenangebote wurden nicht zugelassen.

2. Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt in 4 Wertungsstufen. Es wurden **5 Angebote** elektronisch abgegeben und geprüft.

Bieternummer, Bieter	Unterhalts- und Grundreinigung	Glas- und Rahmenreinigung
	Los 1	Los 3
1	x	x
2	x	Kein Angebot
3	x	Kein Angebot

HT Service GmbH, Delitzscher Straße 2-4, 01159 Dresden		
4	x	X
5	x	Kein Angebot

2.1 Wertungsstufe 1 (formale Angebotsauswertung)

Zunächst wurden die Angebote auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft um formal oder inhaltlich mangelhafte Angebote auszuschließen.

Zwingende Ausschlussgründe lagen nicht vor.

Im Rahmen der formalen Angebotsprüfung wurde zudem geprüft, ob Verstöße gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Aufträge vorliegen, Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenzgefahr ggf. eine Gefahr einer Einstellung der Tätigkeit besteht.

Es wurde weiterhin geprüft, ob nachweislich schwere Verfehlungen bestehen die die Eignung zur Auftragsausführung in Frage stellen.

Fakultative Ausschlussgründe lagen nicht vor.

Im Rahmen der formalen Prüfung konnten bei allen 5 elektronisch abgegebenen Angeboten keinerlei Mängel festgestellt werden.

5 Angebote konnten zur **Wertungsstufe 2 (Eignungsprüfung)** zugelassen werden.

2.2 Wertungsstufe 2 (Eignungsprüfung)

Alle 5 Bieter haben Ihre Eignung durch Beibringung geforderter Nachweise (Eigenerklärung zur Eignung) nachweisen können.

2.3 Wertungsstufe 3 (Angemessenheit der Preise)

Im Rahmen der Wertungsstufe 3 war zu untersuchen, ob die Angebote „auskömmlich“ kalkuliert sind oder ob Anhaltspunkte für ein sogenanntes Unterkostenangebot vorliegen. Ist das wirtschaftlichste Angebot mehr als 20% günstiger als das zweitwirtschaftlichste können Anhaltspunkte für ein Unterkostenangebot vorliegen.

Für das vorliegende Los 1 lagen keine Anhaltspunkte für ein Unterkostenangebot vor. Des Weiteren wurden der Stundenverrechnungssatz und der Aufschlag auf den verbindlich zu zahlendem Mindestlohn untersucht.

Los 1 (Unterhalts- und Grundreinigung)

Bieternummer	Angemessenheit der Preise	Tariflohn	Prozentualer Aufschlag
1	ja	13,50	79,48
2	ja	13,50	79,78
3 HT Service GmbH	ja	13,50	64,00
4	ja	13,50	77,56
5	ja	13,50	89,48

Alle Bieter haben nach diesseitiger Auffassung auskömmlich kalkuliert. Der Bieter 3 - letztendlich auch der wirtschaftlich beste Bieter - kalkuliert zwar nur mit einem Aufschlag von 64,00%, bewegt sich aber im Rahmen des marktüblichen.

2.4 Wertungsstufe 4 (Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes)

Aus allen verbleibenden Angeboten ist das wirtschaftlichste auszuwählen. Die geforderten Zuschlagskriterien sind einzuhalten.

Die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien (*Preis 50 Punkte, Leistungskennzahlen (LKZ) 40 Punkte und gefordertes Konzept 10 Punkte*) ist bereits mit der Veröffentlichung bekanntgegeben worden und Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

Los 1 (Unterhalts- und Grundreinigung)

			Maximale Punkte			
			50	40	10	
Bieternummer	Preis p. a. netto	Preis p.a. brutto	Punkte Preis	Punkte LKZ	Konzept	Gesamtpunkte
3 HT Service GmbH	189.489,48	225.492,48	50,00	40,00	7,3	97,30
1	198.092,69	235.730,30	47,83	40,00	7,12	94,95
2	220.276,07	262.128,53	43,01	40,00	7,48	90,49
4	235.963,75	280.796,86	40,15	40,00	10	90,15
5	250.161,11	297.691,72	37,87	40,00	7,48	85,35

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von dem **Bieter 3** eingereicht.

Gemäß Vergabekonzept erreichte dieser beim Preis 50 Punkte, bei der Aufwandskalkulation 40 Punkte und bei dem geforderten Konzept zur

Auftragsorganisation 7,3 Punkte, sodass hier eine Gesamtpunktezahl von 97,30 vergeben werden konnte.

3. Vergabevorschlag

Es wird nach formeller, fachlicher und preislicher Prüfung eingeschätzt, dass die Firma HT Service GmbH in der Lage ist die ausgeschriebene Leistung mit dem erwarteten Erfolg zu erbringen.

Vorbehaltlich der Warte- und Informationspflicht – wird vorgeschlagen der **der HT Service GmbH, Delitzscher Straße 50, 06112 Halle** den Zuschlag für die Unterhalts- und Grundreinigung Los 1 mit der geprüften Endsumme

i. H. v. 225.492,48 EUR/Brutto p. a. zu erteilen.

Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich der Entscheidung einer Nachprüfinstanz.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.

Loszuordnung	Objekt	Anschrift	sonstiges
1+3	Döllnitzhalle	Am Stadhaus 1	inkl. Schließdienste werktags
1+3	Feuerwehrgerätehaus	Am Langen Rain 83	
3	GS Bücherwurm	Bahnhofstraße 3	
3	GS Hort TH Collmblick	Zur Krone 51	
3	GS Magister Hering, Hort	Fröbelweg 2	
3	TH West	Karl-Liebnecht-Straße 1	
3	Hort Grashüpfer	Bahnhofstraße 3	
3	Kita Zschöllauer Berg	Am Zschöllauer Berg 26	
3	Kita Zum Holländer	Am Holländer 2	
3	Kita Kinderwelt	Nordstraße 11	
3	Kita Spatzennest	Fröbelweg 1	
3	Kita Kunterbunt	Ulanenhöhe 2	
1+3	OZ Info	Neumarkt 2	
1+3	Rathaus	Neumarkt 1	
1+3	Mittelsch Oschatz	Bahnhofstraße 5	
1+3	Rosenthalhalle	Berufsschulstraße 8	inkl. Schließdienste werktags
1+3	VW Gebäude	Altoschatz Straße 2	
3	Bahnhof	Bahnhofplatz 2	
1+3	Mittelsch Oschatz TH	Bahnhofstraße 5	
Buswartehallen			
Loszuordnung	ifd. Nr.:	öffentliche WC-Anlagen	Anschrift
1	1	Buswartehaus	Leubener Straße, Ortslage Thalheim
1	2	Buswartehaus	Thalheimer Straße, Altoschatz am Teich
1	3	Buswartehaus	Dresdener Straße, B6 Lonnewitz
1	4	Buswartehaus	Abzweig Merkwitz, B6 Kreuzung nach Merkwitz
1	5	Buswartehaus	Am Mühlteich, Ortslage Rechau
1	6	Buswartehaus	Am Mühlteich, Ortslage Zöschau, Busbucht
1	7	Buswartehaus	Schmiedeweg, Ortslage Merkwitz
1	8	Buswartehaus	Str.-d.-Friedens, Ortseingang Schmorkau
1	9	Buswartehaus	Naundorfer Straße, Ortseingang Leuben
1	10	Buswartehaus	Fr.-Naumann-Promenade, Feuerwehr
1	11	Buswartehaus	Merkwitzer Straße, Siedlung
1	12	Buswartehaus	Hauptstraße, Ortslage Limbach
1	13	Buswartehaus	Lampersdorfer Straße, Ortslage Limbach
1	14	Buswartehaus	Am Forsthaus, Fliegerhorst Alte Wache
1	15	Buswartehaus	Am Forsthaus, Fliegerhorst Finkenweg
1	16	Buswartehaus	H.-Scheibe-Straße, Altoschatz Bahnhof Rosental
1	17	Buswartehaus	Bahnhofsvorplatz, Fahrradbox, links Bahnhofsgebäude
1	18	Buswartehaus	Bahnhofsvorplatz, Warthalle, rechts Bahnhofsgebäude
1	19	Buswartehaus	Bahnhofsvorplatz, Buswarte OVH Zufahrt
1	20	Buswartehaus	Bahnhofsvorplatz, Buswarte am Fahrradschuppen
1	21	Buswartehaus	Mühlberger Straße, Kreisverkehr
1	22	Buswartehaus	Ladestraße, P+R Station, Fahrradunterstand
1	23	Buswartehaus, 2 Stück	Busbahnhof, Unterstände
1	24	Buswartehaus	Busbahnhof, Neubau FGU
1	25	Buswartehaus	Str.-d.-Freundschaft, OL Mannschatz
1	26	Buswartehaus	Venissieuxer Str., Westseite in Höhe Werbeagentur
1	27	Buswartehaus	Am Langen Rain, Südseite, in Höhe ehemals Edeka
1	28	Buswartehaus	Straße des Friedens, OL Schmorkau
1	29	Buswartehaus	Venissieuxer Straße, Haltestelle Marktkauf
1	30	Buswartehaus	Friedensstraße
1	31	Buswartehaus	Wermisdorfer Straße
1	32	Buswartehaus	E.-Schneller-Straße, Ortslage Lonnewitz
1	33	Buswartehaus	H.-Mann-Straße
1	34	Buswartehaus	Wellerswalder Weg, Betonwerk
1	35	Buswartehaus	Wellerswalder Weg, Gasseiden GmbH
1	36	Buswartehaus	Leipziger Straße, B6-Haltestelle
1	37	Fahrrad- und Kraftratgarage	Bahnhofplatz
1	38	Buswartehaus	Dresdener Straße, B6, Friedhof
öffentliche WC Anlagen			
Loszuordnung	ifd. Nr.:	öffentliche WC-Anlagen	Anschrift
1	1	öffentliche Toilette	Altmarkt
1	2	öffentliche Toilette	Busbahnhof
1	3	öffentliche Toilette inkl. Fahrradpa	Bahnhof (Flur und WC)

Qualitätssicherung im Reinigungsmanagement

RCRC Qualitätssystem als web-basierte
Anwendung



Inhalt

1. Vorbemerkungen.....	2
2. Technische Grundlagen	2
3. Fehler-Algorithmus	3
4. Menü Stichprobenkontrollen.....	5
5. Menü Eigenkontrollen.....	10
6. Menü Reklamationen	11
7. Menü Vertrag	14
8. Menü Auswertungen	18
9. Zeiterfassung	18
10. Vollständiges Inhaltsverzeichnis.....	19

1. Vorbemerkungen

Reinigungsleistungen an und in Gebäuden werden zumeist im Rahmen der sogenannten Unterhaltsreinigung erbracht. Grundlagen für die Leistungserbringung sind im Wesentlichen:

- Reinigungsvertrag
- Service Level Agreements (SLA; Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis)
- Reinigungskalkulation

Nach erfolgter Reinigung ist zu klären: wurde die Reinigungsleistung ordnungsgemäß erbracht? In jedem Fall kann per se keine 100-prozentige, perfekte Leistung erwartet werden.

Nun wird im Umfeld der Gebäudereinigung häufig um die Güte der erbrachten Reinigungsleistung gestritten. Meist gibt es Vereinbarungen über Nachbesserungspflichten des Auftragnehmers, deren Nachverfolgung extrem zeitaufwändig, also unwirtschaftlich ist.

Bei der Erbringung der Reinigungsleistung sind Fehler in einem bestimmten Rahmen zu tolerieren. Der Sinn des Qualitätsmanagements besteht darin,

- Grenzen festzulegen, innerhalb derer die Reinigungsleistung als erbracht gilt
- unterschiedliche Service-Level für unterschiedliche Qualitäten definieren zu können
- die Einhaltung der Service-Level prüfbar zu machen
- die Rechtsfolgen nicht eingehaltener Service-Level (Rechnungskürzung) nach Art und Höhe nicht nur für einzelne Räume, sondern wegen Durchführung valider Stichprobenprüfungen für den gesamten Prüfbereich insgesamt vorzuschlagen

Das Qualitätsmesssystem ist nach der DIN EN 13549 (Reinigungsdienstleistungen, Grundanforderungen und Empfehlungen für Qualitätsmesssysteme) zertifiziert.

Drei Kriterien kommen hierbei zur Anwendung:

- erreichte monatliche Reinigungsqualität (wurden die vereinbarten Service-Level pro Raumgruppe erreicht)
- Anzahl der monatlich nicht abgearbeiteten Reklamationen im Verhältnis zur Anzahl der Reklamationen
- Anzahl der monatlich durchgeführten Eigenkontrollen des Auftragnehmers im Verhältnis zur Anzahl der durchzuführenden Eigenkontrollen (diese ergeben sich aus dem Reinigungsvertrag als Prozentsatz der monatlichen Raumreinigungen)

2. Technische Grundlagen

2.1. Datenhaltung

Die Software wird in Form eines SaaS-Vertrages (Software as a Service) zur Verfügung gestellt. Die Microsoft-SQL-Datenbank ist WEB-basiert, als Web-Application wird C-Sharp (C#, MVC 5 Razor) von Microsoft genutzt. Die Verschlüsselung erfolgt mittels eines eigenen SSL/TLS Zertifikates. Der Server-Standort ist Deutschland.

2.2. Zugang

Die Netzverfügbarkeit ist Voraussetzung für die Benutzung der Software. Vor Ingangsetzung richtet Rüttermann Consulting GmbH die Datenbank für den Nutzer durch Hochladen (Excel-Upload) aller Raum- und Vertragsdaten ein. Den Benutzern werden die spezifischen Rechte zugewiesen. Somit sehen Auftraggeber und Auftragnehmer teilweise unterschiedliche Masken. Die folgenden Browser werden unterstützt: Chrome, Edge, Internet Explorer, Safari, Firefox.

3. Fehler-Algorithmus

3.1. Fehlerart

Durch fehlerhafte Reinigungsleistungen entstehen/verbleiben Verschmutzungen, die wie folgt systematisiert werden können (qualitative Kriterien im Sinne der DIN EN 13549):

- Lose aufliegender Grobschmutz (z.B. Abfall, Papier, Pflanzenblätter)
- Nicht haftender Feinschmutz (z.B. Staub, Krümel, Haare, Spinnweben)
- Nicht haftender Grobschmutz (z.B. Sand, Kies)
- Haftende Verschmutzungen (z.B. Getränkeflecken, Fingerabdrücke)
- Verfleckungen, optische Veränderungen auf dem Bodenbelag (z.B. Verschmierungen durch Überdosierung bzw. falsche Behandlung)

3.2. Dimensionen von Reinigungsfehlern, Service-Level

Reinigungsfehler dürfen innerhalb festzulegender Grenzen vorkommen, ohne dass die Reinigungsleistung insgesamt als nicht erbracht gelten darf. Dazu muss ein Reinigungsfehler gemessen werden können. Für das Messen von Reinigungsfehlern müssen vereinfachende Regeln aufgestellt werden, da eine exakte Messung nicht möglich und eine langwierige Messung unwirtschaftlich ist. Im Folgenden wird definiert, wie die Prüfung eines Raumes im Einzelnen erfolgt (quantitative Kriterien im Sinne der DIN EN 13549).

Es werden vier Raumkomponenten unterschieden und in einem Schulnotensystem bewertet:

- Boden
- Wände/Decken
- Hauptnutzungsbereich
- Nebennutzungsbereich

Mit den Komponenten Boden und Wände/Decken wird die Raumhülle beschrieben. Die Hauptnutzungsbereiche sind diejenigen Bereiche eines Raumes, in denen die überwiegende Nutzung erfolgt (z.B. der Arbeitsplatz in einem Büro oder die Sitzplätze in einem Unterrichtsraum; die Nutzer halten sich dort deutlich mehr als 50% ihrer Anwesenheitszeit auf). Die hier zu reinigenden Einrichtungsgegenstände laut Leistungsverzeichnis unterliegen einem besonderen Fokus.

Die Nebennutzungsbereiche eines Raumes sind dadurch gekennzeichnet, dass sie deutlich unter 50% frequentiert sind (z.B. ein Ordnerregal in einem Büro oder das Wandregal in einem Klassenzimmer). Die hier zu reinigenden Einrichtungsgegenstände laut Leistungsverzeichnis sind weniger stark fokussiert, weil der Nutzer sie in seinem Tagesablauf deutlich weniger wahrnimmt als diejenigen im Hauptnutzungsbereich.

Der Auftraggeber entscheidet sich für die Gewichtung der vier Raumkomponenten in einer Wertungsmatrix. Z.B. werden die 100% wie folgt auf die vier Raumkomponenten verteilt:

Raumgruppe	A1-2
Raumgruppenbeschreibung	Unterrichtsräume
Servicelevel	2 - gute Reinigung
LKZ	
Gewichtung	Boden
%	45,00
Gewichtung	Wände / Decken
%	5,00
Gewichtung	Hauptnutzungsbereich
%	40,00
Gewichtung	Nebennutzungsbereich
%	10,00

Menü: Vertrag / Raumgruppen / [Raumgruppe] A1-2

Nachkommastellen werden bis 4 abgerundet und ab 5 aufgerundet (kaufmännisches Runden).

Die Noten für die Raumkomponenten werden nach der Güte der erbrachten Reinigungsleistung auf Basis einer visuellen Prüfung vergeben. Je weniger Reinigungsfehler wie unter 3.1. beschrieben auftreten, desto besser ist die Note.

3.3. Folgende Kriterien gelten für die Auswahl der entsprechenden Schulnote:

3.3.1. sehr gute Reinigung (Note 1)

Die Raumkomponenten und seine Inventargegenstände laut Leistungsverzeichnis werden hervorragend gereinigt. Dies ist der Nutzung (z.B. Sanitärflächen, die ein Unterlassen von Teilleistungen aufgrund ihrer besonderen hygienischen Anforderungen verbieten) oder den besonderen visuellen Ansprüchen (z.B. der Eingangsbereich eines Bürogebäudes mit Kundenverkehr oder der Besprechungsraum in der Vorstandsetage) geschuldet.

3.3.2. gute Reinigung (Note 2)

Die Raumkomponenten und seine Inventargegenstände laut Leistungsverzeichnis werden so gereinigt, dass kleinere Reinigungsmängel (z.B. Griffspuren und leichter Staubansatz auf Schreibtischen und anderen Oberflächen, Schlieren auf Hartbodenbelägen) erst bei genauer Betrachtung zu erkennen sind. Diese sind bei einem Rundumblick des Nutzers noch nicht erkennbar. Dieser Service-Level findet häufig in Büroräumen oder Verkehrsflächen Anwendung.

3.3.3. befriedigende Reinigung (Note 3)

Die Raumkomponenten und seine Inventargegenstände laut Leistungsverzeichnis werden so gereinigt, dass schon beim Rundumblick des Nutzers Reinigungsmängel (z.B. deutliche Kaffeeflecken und Staubflusen auf Schreibtischen und anderen Oberflächen, Krümel und andere Grobverschmutzungen auf Textilbodenbelägen) klar erkennbar sind. Dies gilt gleichermaßen für reinigungsassoziierte Dienste (z. B. das nicht ausgeführte Nachfüllen von Spendereinrichtungen für Handtuchpapier, Seife o.ä., Wertung im Hauptnutzungsbereich). Diese Mängel werden üblicherweise von den Nutzern auf stärker frequentierten Flächen nicht mehr hingegenommen. Der Service-Level findet deshalb

höchstens in selten genutzten Räumen (Nebentreppenhäuser) Anwendung.

3.3.4. ausreichende Reinigung (Note 4)

Die Raumkomponenten und seine Inventargegenstände laut Leistungsverzeichnis werden so gereinigt, dass gravierende Reinigungsmängel sofort zu erkennen sind.

Aus diesem Grunde findet dieser Service-Level – wenn überhaupt – auf Flächen Anwendung, die so gut wie gar nicht genutzt werden (z.B. Archive).

3.3.5. mangelhafte Reinigung (Note 5)

Mit Hinblick auf den bestehenden Reinigungsauftrag wird eine mangelhafte Leistung erbracht. Die Raumkomponenten und seine Inventargegenstände laut Leistungsverzeichnis werden größtenteils gar nicht mehr gereinigt. Deshalb findet dieser Service-Level in der Reinigungswirklichkeit keine geplante Anwendung.

3.3.6. ungenügende Reinigung (Note 6)

Mit Hinblick auf den bestehenden Reinigungsauftrag wird eine schlechte Leistung erbracht. Die Raumkomponenten und seine Inventargegenstände laut Leistungsverzeichnis werden gar nicht mehr gereinigt.

Grundlage für die Einstellung von Inventarbestandteilen in die einzelnen Raumgruppen bildet das Fachbuch des FIGR–Instituts (Martin Lutz, Reinigungs- und Hygienetechnik, Loseblattwerk in 4 Ordnern CD-ROM, Stand 37. Aktualisierung Februar 2012, ISBN 978-3-609-74060-7). Hier werden Inventargegenstände in den objektspezifischen Leistungsverzeichnissen definiert. Der AG ist letztlich jedoch frei in der Festlegung, was gereinigt und was nicht gereinigt werden soll (z.B. wird die Reinigung von Lampen, Bildschirmen und Telefonen sehr heterogen geregelt). So muss der Kunde entscheiden, wie genau die Liste der Inventargegenstände aussehen soll.

3.4. Akzeptanz von Reinigungsfehlern in Abhängigkeit vom geltenden Service-Level

Die Reinigungsleistung in einem Raum gilt nur dann als erbracht, wenn der der Raumgruppe zugeordnete Service-Level erreicht wurde. Wird zum Beispiel für Büroflächen der Service-Level 2 vereinbart und die Reinigungsprüfung ergibt die Note 1 oder 2, gilt der Raum als ordnungsgemäß gereinigt. Wird bei der Prüfung jedoch der Service-Level 3 oder schlechter festgestellt, gilt der Raum als nicht ordnungsgemäß gereinigt.

4. Menü Stichprobenkontrollen

4.1. Grundsätzliches

Um nun zu entscheiden, ob die Reinigungsleistung in einem Objekt/Auftrag insgesamt als erbracht gelten kann, müssen die Gesetzmäßigkeiten der Stochastik beachtet werden. Im Folgenden werden Beispiele und Beschreibungen für Tabellen für Stichprobenumfang und Konformitätsindices geliefert. Tabellen für den Stichprobenumfang beschreiben das Verhältnis zwischen Losgröße und Stichprobengröße. Konformitätsindex-Tabellen beschreiben die Annahmezahlen (Ac) und ihre jeweiligen Annahmewahrscheinlichkeiten bei der Annehmbaren Qualität (PAQ) und der Rückzuweisenden Qualität (PLQ) für eine bestimmte annehmbare Qualitätsgrenzlage und Stichprobengröße. Der Prüfungsgrad legt den relativen Prüfumfang fest. Es werden drei Prüfungsgrade für den allgemeinen Gebrauch vorgegeben. ISO 2859-1:1999 schlägt vor, allgemein, wenn nicht anders

beschrieben, den Level-2-Kontrollplan zu verwenden. Danach richtet sich dieses Qualitätsmesssystem.

Tabelle 2: Stichprobenumfang in Abhängigkeit von Losgröße und Kontroll-Level

Losgröße		Level 1	Level 2	Level 3
2	- 8	2	2	3
9	- 15	2	3	5
16	- 25	3	5	8
26	- 50	5	8	13
51	- 90	5	13	20
91	- 150	8	20	32
151	- 280	13	32	50
281	- 500	20	50	80
501	- 1200	32	80	125
1201	- 3200	50	125	200
3201	- 10000	80	200	315
10001	- 35000	125	315	500

In einem Objekt mit 400 Räumen müssen beispielsweise 50 Räume geprüft werden. Für die Kontrolle von Reinigungsleistungen soll also grundsätzlich gelten: die Stichprobenziehung erfolgt gemäß Level-2-Kontrollplan. Bei sehr kleinen oder sehr großen Objekten wird im Einzelfall vom Level-2-Kontrollplan abgewichen. In sehr kleinen Objekten lohnen sich größere Stichproben wegen des logistischen Aufwandes, in sehr großen Objekten kleinere Stichproben wegen des immensen Zeitbedarfs.

Grundsätzlich gilt für die Konformitätsindex-Tabellen:

AC ist die Annahmezahl. PAQ ist die Annahmewahrscheinlichkeit bei der annehmbaren Qualitätsgrenzlage, während PLQ die Annahmewahrscheinlichkeit bei der rückzuweisenden Qualitätsgrenzlage darstellt. Diese Wahrscheinlichkeiten werden durch die Binomialverteilung berechnet. Die Rückweisewahrscheinlichkeit für ein Los, dessen Qualitätslage gleich der annehmbaren Qualitätsgrenzlage (AQL) ist, wird auch Lieferantenrisiko genannt.

Tabelle 3: Rückweisungsgrenzwerte in Abhängigkeit vom Stichprobenumfang und AQL, normale Prüfung

Konformitätsindex-Tabelle									
Annehmbare Qualitätsgrenzlagen (AQL)									
Stichprobenumfang	AQL = 4%			AQL = 6,5%			AQL = 10%		
	AC	PAQ	PLQ	AC	PAQ	PLQ	AC	PAQ	PLQ
5							1	91,9	52,8
8				1	90,9	51,8	2	96,2	55,2
13	1	90,7	52,6	2	95,2	52	3	96,6	42,1
20	2	95,6	56,3	3	96,3	43,3	5	98,8	41,6
32	3	96,2	45,4	5	98,4	38,7	7	98,8	21,2
50	5	98,6	43,5	7	98,5	21,5	10	99	32,8
80	7	98,5	24,2	10	98,6	7	14	98,8	0,8
125	10	98,8	10,3	14	98,4	1	21	99	0,1
200	14	98,5	1,5	21	98,9	0			
315	21	99,6	0,1						
500									

In unserem Beispiel wurden 50 Räume auf Reinigungsfehler geprüft. Damit die gesamte Reinigungsleistung als ordnungsgemäß erbracht gilt, dürfen – abhängig von der annehmbaren Qualitätsgrenzlage – nur eine bestimmte Anzahl an Räumen durchgefallen sein.

Grenze ist jeweils die Annahmezahl AC. Das Qualitätsmesssystem arbeitet im Rahmen der Reinigungskontrollen mit einer annehmbaren Qualitätsgrenzlage von 6,5%. Es dürfen im Beispiel also nicht mehr als 7 Räume als nicht ordnungsgemäß gereinigt gelten. Fallen mehr als 7 Räume bei der Kontrolle durch, gilt die gesamte Reinigungsleistung am Prüftag als nicht ordnungsgemäß erbracht.

In jedem Monat werden Qualitätskontrollen mit jeweils einem Vertreter sowohl des Reinigungsunternehmens als auch des Auftraggebers durchgeführt. Technisch gesehen können alle Liegenschaften eines Reinigungsloses monatlich geprüft werden. Eine Überschneidung wird technisch ausgeschlossen, damit es nicht zu einem doppelten Malus kommen kann (z.B. wird ein Gebäude einer Liegenschaft in einem Monat geprüft, im selben Monat soll die gesamte Liegenschaft für eine Stichprobenkontrolle ausgewählt werden. Dies wird mittels Fehleranzeige verhindert. Es können in dem Monat nur noch andere Gebäude der betreffenden Liegenschaft in einer Stichprobe kontrolliert werden. Es gibt nur zwei mögliche Ergebnisse: Entweder gilt die Reinigungsleistung im jeweiligen Prüfbereich als ordnungsgemäß oder als nicht ordnungsgemäß erbracht. Der Reinigungsvertrag regelt, wie viel Prozent vom monatlichen Rechnungsbetrag für Unterhaltsreinigungsleistungen einbehalten werden sollen, wenn die Reinigungsleistung nicht ordnungsgemäß erbracht worden ist.

4.2. Datenbank-Anwendung

Titel/Betreff	Reinigungsfirma	Los	Erstellt am	Anzahl Räume	erstellt	signiert	bestanden
testMRÜ	Reiniger 12 Test	1, 1	17.02.2020		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Test v	Reiniger 12 Test	1, 1	05.02.2020	20	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Test	Reiniger 2 Test	2, 2	04.02.2020	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
test r	Reiniger 3 Test	3, 3	21.01.2020		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
KGS Pattensen	Reiniger 2 Test	2, 2	21.01.2020	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Menü: Stichprobenkontrollen

Durch Klicken auf „neue Stichprobe“ öffnet sich das folgende Feld:

Auftraggeber Chef Test
Neue Stichprobe

Titel / Betreff:

Los:

Kontroll-Level:
Hier wird der vertraglich vereinbarte Kontroll-Level eingetragen.
 Im Regelfall ist dies der Kontroll-Level 2.
 Im Level 1 werden prozentual weniger,
 im Level 3 prozentual mehr Räume in eine Stichprobe genommen.

Menü: Stichprobenkontrollen / neue Stichprobe

- Sie geben einen beliebigen Titel ein.
- Sie wählen das betreffende Reinigungslos aus
- Sie wählen die Größe der Stichprobe aus. Dies ist im Regelfall der Kontroll-Level 2.
- Sie speichern

Die Anzeige springt auf die Liste aller erstellten Stichproben. Hier wählen Sie die gerade erstellte Stichprobe aus und erhalten die folgende Ansicht:

Auftraggeber Chef Test
Stichprobe > Zusammenstellung

zzz
 Reiniger: Reiniger 4 Test
 Los: 4
 Datum: 21.01.2020
 Kontroll-Level: 1

Einheit(en) für Stichprobe auswählen:

Liegenschaft:

Gebäude:

Gebäudeabschnitt:

Etage:

Raumname, Nr.:

Menü: Stichprobenkontrollen / [Stichprobe] zzz

- Sie wählen die richtige Liegenschaft aus.
- Sie übernehmen die Liegenschaft oder schränken den Prüfbereich weiter ein. Wenn Sie den Prüfbereich soweit Sie wollen eingeschränkt haben, klicken Sie auf „Übernehmen“.
- Zum Schluss klicken Sie auf „Auswahl beenden“

Die Anzeige springt auf die Liste aller erstellten Stichproben. Hier wählen Sie die erstellte Stichprobe aus und erhalten die folgende Ansicht:



The screenshot shows a web interface with a light blue header and a table below. The header contains the text 'Raumliste | Unterschritten'. Below the header is the text 'Liste der ausgewählten Einheiten:'. The table has five columns: 'Liegenschaft', 'Gebäude', 'Abschnitt', 'Etage', and 'Raum'. The first row of data shows 'Iserlohn, Audimax' in the 'Liegenschaft' column and 'Audimax' in the 'Gebäude' column. The other columns are empty.

Liegenschaft	Gebäude	Abschnitt	Etage	Raum
Iserlohn, Audimax	Audimax			

Menü: Stichprobenkontrollen / [Stichprobe] zzz

Sie haben 2 Unter-Menüs:

4.2.1. Raumliste:

Hier werden alle zu kontrollierenden Räume angezeigt. Alle Räume werden angeklickt und wie oben beschrieben in den 4 Komponenten Boden, Wände/Decken, Hauptnutzungsbereich und Nebennutzungsbereich bewertet. In der Grundeinstellung fließen die Komponenten wie folgt in die Bewertungsnote eines Raumes ein:

Boden: 45%
Wände / Decken: 5%
Hauptnutzungsbereich: 40%
Nebennutzungsbereich: 10%

Nur für die Sanitärflächen erfolgt wegen der Bedeutung der Fliesenschilder die folgende Gewichtung:

Boden: 30%
Wände / Decken: 20%
Hauptnutzungsbereich: 40%
Nebennutzungsbereich: 10%

Sofern eine Komponente schlechter bewertet wird als die Reinigungsqualität vereinbart ist (z.B.: Büros. Die vertraglich vereinbarte Reinigungsqualität ist eine 2. Der Boden wird aber mit einer 3 bewertet.), dann muss mindestens ein Grund für die schlechtere Bewertung eingegeben werden. Maximal können drei Gründe benannt werden.

4.2.2. Unterschritten:

Hier muss unmittelbar nach Abschluss der Stichprobenkontrolle sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer das Ergebnis signiert werden. Nach Signatur kann der Auftragnehmer das Ergebnis in der Datenbank einsehen und erhält zusätzlich per E-Mail einen Stichproben-Prüfbericht als PDF-Dokument.

5. Menü Eigenkontrollen

5.1. Grundsätzliches

Das Reinigungsunternehmen hat neben den monatlichen Reinigungskontrollen, die mit dem Auftraggeber gemeinsam (zur Ermittlung der Reinigungsqualität) durchgeführt werden, Eigenkontrollen durchzuführen. Der Vertrag regelt, wie viele Eigenkontrollen im Monat durchgeführt werden sollen (z.B. ein Prozent der durchgeführten Raumreinigungen).

Am Ende eines jeden Monats wird berechnet, wie viel Prozent der durchzuführenden Eigenkontrollen nicht erledigt wurden. Der Reinigungsvertrag regelt, wie viel Prozent vom monatlichen Rechnungsbetrag für Unterhaltsreinigungsleistungen in Abhängigkeit der Eigenkontrollen-Durchführungs-Quote einbehalten werden sollen.

Grundsätzlich ist der AN frei in der Wahl der zu kontrollierenden Räume. Die Zufallssteuerung, die durchaus beachtliche Wege erzeugt, findet nur bei der gemeinsamen monatlichen Qualitätsbegehung statt. Durch die Dokumentation der Eigenkontrollen soll der AN belegen, dass er seiner permanenten Kontrollpflicht nachkommt. Ein eigenkontrollierter Raum kann in einem Monat nicht nochmals eigenkontrolliert werden. Dadurch ist gewährleistet, dass Prüfungen nicht immer in kleinen, ausgewählten Bereichen stattfinden.

5.2. Datenbank-Anwendung

Bei Klick auf das Menü „Eigenkontrollen“ erhält der Auftraggeber die folgende Ansicht:

Auftraggeber Chef Test				
Eigenkontrollen				
Reinigungsfirma:	All			
Titel	Durchgeführt	Reinigungsfirma	Los	Erstellt am
Lagerhalle	1	Reiniger 3 Test	3, 3	21.01.2020
test3	20	Reiniger 12 Test	1, 1	12.12.2019
test 11.12.2019	33	Reiniger 12 Test	1, 1	11.12.2019
test 1012	4	Reiniger 12 Test	1, 1	10.12.2019
Test 1	1	Reiniger 4 test	4, 4	10.12.2019

Menü: Eigenkontrollen

Hier können die durchgeführten Eigenkontrollen des Auftragnehmers eingesehen werden. Sofern der Auftraggeber oben eine Reinigungsfirma filtert, erhält er die folgende Ansicht:

Jetzt wird zusätzlich angezeigt, wie viele Eigenkontrollen der ausgewählte Reiniger in laufenden Monat noch durchzuführen hat.

Auftraggeber Chef Test
Eigenkontrollen

Reinigungsfirma: Los: Ausstehende Kontrollen für den Monat Januar: 59

Titel	Durchgeführt	Reinigungsfirma	Los	Erstellt am
test3	20	Reiniger 12 Test	1, 1	12.12.2019
test 11.12.2019	33	Reiniger 12 Test	1, 1	11.12.2019
test 1012	4	Reiniger 12 Test	1, 1	10.12.2019

Menü: Eigenkontrollen / [Filter Reinigungsfirma]

Die Eigenkontrollen sind unmittelbar zum Zeitpunkt der Kontrolle im System zu protokollieren. Ein späterer Nachtrag aus handschriftlichen Aufzeichnungen ist nicht zulässig.

6. Menü Reklamationen

6.1. Grundsätzliches

Bestimmte Nutzer (z.B. der Reinigungsmanager des Auftraggebers) können Reklamationen erfassen (im Raum XY wurde der Mülleimer nicht geleert). Reklamationen müssen am nächsten Arbeitstag, in Ausnahmefällen unverzüglich abgearbeitet werden. Die Rückmeldung der Abarbeitung erfolgt mit Datum-/Zeitstempel wiederum im System. Am Ende eines jeden Monats wird berechnet, wie viel Prozent der Reklamationen nicht abgearbeitet wurden. Der Reinigungsvertrag regelt, wie viel Prozent vom monatlichen Rechnungsbetrag für Unterhaltsreinigungsleistungen in Abhängigkeit der Reklamationsabarbeitungsquote einbehalten werden sollen. Dies gilt für die sogenannten „Raum-bezogenen“ Reklamationen im engeren Sinne. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, „allgemeine“ Reklamationen im Sinne eines Ticket-Systems einzugeben (z.B.: bitte noch die Stundenerfassung für den Monat XY nachreichen.) Diese werden vom Malus-System nicht erfasst. Im Folgenden wird die Eingabe einer „Raum-bezogenen“ Reklamation dargestellt. Die Eingabe einer allgemeinen Reklamation erfolgt analog, jedoch ohne Raumbezug.

6.2. Datenbank-Anwendung

Auftraggeber Chef Test

Reklamationen

[Neue Reklamation](#)

Reinigungsfirma:

Raumname	Grund / Betreff	Reinigungsfirma	Gemeldet am	Status	Erledigt am	
IS_FS-H.308, Büroraum mit DV	Schlieren	Reiniger 2 Test	21.01.2020 09:03	offen		Löschen
IS_FS-H.308, Büroraum mit DV	bo	Reiniger 2 Test	21.01.2020 09:03	offen		Löschen
HE 01/1, Archiv	Beleuchtungskörper	Reiniger 12 Test	10.01.2020 10:52	erledigt	14.01.2020 11:51	
VU F1, Flur allgemein	Bilderrahmen	Reiniger 12 Test	26.12.2019 18:13	nicht erledigt		
ME 10, Büroraum mit DV	Ablageflächen	Reiniger 12 Test	23.12.2019 12:34	nicht erledigt		
ME 10, Büroraum mit DV	Ablageflächen	Reiniger 12 Test	23.12.2019 12:34	nicht erledigt		

Menü: Reklamationen

Sie sehen die Liste der eingegebenen Reklamationen sowie deren Status. Eingegebene Reklamationen haben zunächst den Status „offen“. Wenn der Auftragnehmer die Reklamation erledigt und die Erledigung fristgerecht einträgt, wechselt der Status auf „erledigt“. Dies erfolgt durch Eingabe des Erledigungsdatums. Sofern der Auftragnehmer die Reklamationsfrist überschreitet, wechselt der Status auf „nicht erledigt“. Eine nicht erledigte Reklamation kann nicht mehr bearbeitet werden.

Durch Klick auf „neue Reklamation“ erhalten Sie die folgende Ansicht:

Auftraggeber Chef Test

Neue Reklamation

Liegenschaft

Gebäude

Gebäudeabschnitt

Etage

Sortierung Räume alphabetisch ursprünglich

Raumname, Nr.

Letzter Reinigungstag

Grund / Betreff

Beschreibung AG

Fotos Keine Dat...sgewählt.

- Sie wählen den zu beanstandenden Raum aus, indem Sie sich in der Gebäudestruktur herunterklicken. Ab Auswahl eines Gebäudes können Sie sich unter „Raumname, Nr.“ die Gebäuderaumliste anzeigen lassen und den Raum unmittelbar auswählen.
- Sie geben den Grund für die Reklamation und gegebenenfalls eine Mangelbeschreibung ein.
- Sofern gewünscht, können Sie bis zu 4 Fotos zu einer Reklamation hinzufügen. Über „Durchsuchen“ wählen Sie in Ihren Bibliotheken das Foto oder die Fotos aus. Durch Klicken des Buttons „Upload Files“ laden Sie das Foto / die Fotos in die Datenbank. Sofern Sie mit einem Smartphone / Tablet arbeiten, können Sie

direkt Aufnahmen erzeugen und hochladen. Die Fotos bleiben 6 Monate in der Datenbank und werden dann automatisch gelöscht.

- Durch Klicken auf „speichern“ schließen Sie den Vorgang „Reklamationen“ ab, die Anzeige springt auf die Liste der eingegebenen Reklamationen zurück.
- Der Auftragnehmer kann die Reklamation in der Liste der Reklamationen nun einsehen und die Erledigung zurückmelden. Parallel erhält der eingetragene Objektleiter des Auftragnehmers eine E-Mail über die eingetragene Reklamation.

Sofern der Auftragnehmer eine Reklamation als erledigt zurückmeldet, ist die Reklamation mit dem Zustand „erledigt“ in der Liste der Reklamationen zu sehen:

Gebäude	Raumname	Grund / Betreff	Organisation	Gemeldet am	Status	Erledigt am
Schule Ost	VRC-103, Beratungslehrer	Ecken und Kanten	Muster AG	19.06.2023 14:25	erledigt	19.06.2023 14:27

Nun kann es sein, dass der Auftragnehmer zwar ordnungsgemäß zurückmeldet, aber die Reklamation tatsächlich nicht behoben wurde. In diesem Ausnahmefall ist ein Eskalationsmechanismus vorgesehen. Sie können die Reklamation „wiederbeleben“. Durch Klick auf die betreffende Reklamation erhalten Sie die folgende Maske:

Muster AG
Reklamation - Details

Raumbezeichnung: Beratungslehrer
Raumnummer: VRC-103
Gemeldet am: 19.06.2023 14:25
Grund / Betreff: Ecken und Kanten
Erledigt am: 19.06.2023 14:27
Status: erledigt
Angelegt von: ag@test.de
Angelegt am: 19.06.2023 14:25
Geändert von: rg1-admin@test.de
Geändert am: 19.06.2023 14:27
Beschreibung AG: Foto AG
Foto AG
Geändert am: 19.06.2023 14:27:22
Bemerkung AN: Fotos AN

[Keine Abnahme](#)

[Zurück](#)

Sie klicken auf den roten Button „keine Abnahme“, geben den Grund für nicht Nicht-Abnahme ein und speichern. Dann ergibt sich in der Liste der Reklamationen das folgende Bild:

Gebäude	Raumname	Grund / Betreff	Reinigungsfirma	Gemeldet am	Status	Erledigt am
Schule Ost	VRC-103, Beratungslehrer	Ecken und Kanten	Muster RG 1	19.06.2023 14:25	offen	19.06.2023 14:53

Die betreffende Reklamation ist wieder offen und gleichzeitig mit einer gelben Fahne versehen. Das signalisiert dem Auftragnehmer, dass die Nachbesserung nicht erfolgte und ihm eine letzte Chance zur Nachbesserung verbleibt. Nachdem der Auftragnehmer erneut Vollzug meldet, ergibt sich das folgende Bild:

Reklamationen

Organisation: Status: Jahr: Monat:

Gebäude	Raumname	Grund / Betreff	Organisation	Gemeldet am	Status	Erledigt am
Schule Ost	VRC-103, Beratungslehrer	Ecken und Kanten	Muster AG	19.06.2023 14:25	erledigt	19.06.2023 14:59 ■

Der Status wechselt erneut auf „erledigt“. Nun können Sie dies ein letztes Mal in Zweifel ziehen, die betreffende Reklamation auswählen und erhalten das folgende Bild:

Muster AG
Reklamation - Details

Raumbezeichnung: Beratungslehrer
Raumnummer: VRC-103
Gemeldet am: 19.06.2023 14:25
Grund / Betreff: Ecken und Kanten
Erledigt am: 19.06.2023 14:59
Status: erledigt
Angelegt von: ag@fht.de
Angelegt am: 19.06.2023 14:25
Geändert von: rgi.schmid@fht.de
Geändert am: 19.06.2023 14:59
Beschreibung AG: Foto AG

Geändert am: 19.06.2023 14:27:22
Bemerkung AN: Fotos AN

Geändert am: 19.06.2023 14:53:35
Bemerkung AG: Arbeitung nicht erledigt.
Fotos AG

Geändert am: 19.06.2023 14:59:20
Bemerkung AN: Entscheidung, jetzt aber
Fotos AN

Nachbesserung fehlgeschlagen

Sie können nun den roten Button „Nachbesserung fehlgeschlagen“ klicken, den Grund notieren, speichern und erhalten das folgende Bild:

Reklamationen

[Neue Reklamation](#)

Reinigungsfirma: Status: Jahr: Monat:

Gebäude	Raumname	Grund / Betreff	Reinigungsfirma	Gemeldet am	Status	Erledigt am
Schule Ost	VRC-103, Beratungslehrer	Ecken und Kanten	Muster RG 1	19.06.2023 14:25	nicht erledigt	19.06.2023 15:04 ■

Diese Reklamation ist nun wegen zweifacher fehlgeschlagener Nachbesserung im Status auf „nicht erledigt“ gewechselt und gleichzeitig mit einer roten Fahne versehen. Sie kann nun nicht mehr geheilt werden.

7. Menü Vertrag

Hier gibt es folgende Unter-Menüs:

7.1. Organisation:

Es gibt zwei Ebenen, auf denen der Auftraggeber angelegt werden kann. Bei mittelgroßen Auftraggebern ist die Organisation = Auftraggeber. Sofern die Größe es erfordert, ist die darüberliegende Gesellschaft = Auftraggeber, und die Organisation ist eine Untereinheit (z.B. Vertriebsgesellschaft). Unter der Organisation werden dann die sogenannten Liegenschaften (z.B. Schule) in Gebäude (z.B. Turnhalle und Hauptgebäude) unterteilt.

7.2. Lose:

Der Auftraggeber teilt seinen Reinigungsumfang bei Bedarf auf mehrere Auftragnehmer auf. Jedes Los beschreibt dann den Umfang eines einzelnen Auftragnehmers.

Bei Klick auf ein Los erhalten Sie folgenden Überblick:

The screenshot shows a web interface for editing a job order. At the top, it says 'Auftraggeber Chef Test' and 'Los bearbeiten'. Below this, there are several input fields: 'Reinigungsfirma' with a dropdown menu showing 'Reiniger 12 Test', 'Los-Nr.' with the value '1', and 'Los Name' with the value '1'. There are also buttons for 'Liegenschaften' and 'QR code'. Below these, the address 'Hagen, Haldener Straße' and 'Hagen, Im Alten Holz' is displayed. At the bottom, there are three buttons: 'SVS ändern', 'LKZ ändern', and 'Nichtreinigung'.

SVS ändern:

Hier kann – insbesondere nach einer Tariflohnerhöhung – der Stundenverrechnungssatz angepasst werden.

The screenshot shows a form titled 'Neuer SVS'. It has a 'Los' field with the value '1, 1'. Below it are dropdown menus for 'Liegenschaft', 'Gebäude', and 'Raumname, Nr.'. There is also a percentage input field for 'SVS Erhöhung'. A blue 'Speichern' button is at the bottom, and a 'Zurück' link is at the bottom left.

LKZ ändern:

Hier können Leistungskennzahlen angepasst werden.

The screenshot shows a form titled 'Neuer LKZ'. It has a 'Los' field with the value '1, 1'. Below it are dropdown menus for 'Raumgruppe', 'Liegenschaft', 'Gebäude', and 'Raumname, Nr.'. There is also a percentage input field for 'LKZ Erhöhung'. A blue 'Speichern' button is at the bottom, and a 'Zurück' link is at the bottom left.

Nichtreinigung:

Sollen Räume mittelfristig, z.B. wegen Sanierung eines Gebäudeteils, aus der UHR genommen werden, dann kann in diesem Menü der Bereich und der Zeitraum festgelegt werden.

neue temporäre Nichtreinigung

Los Name	<input type="text" value="1, 1"/>
Liegenschaft	<input type="text"/>
Gebäude	<input type="text"/>
Gebäudeabschnitt	<input type="text"/>
Etage	<input type="text"/>
Sortierung Räume	<input checked="" type="radio"/> alphabetisch <input type="radio"/> ursprünglich
Raumname, Nr.	<input type="text"/>
von	<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/> <input type="button" value="x"/>
bis	<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/> <input type="button" value="x"/>

[Zurück](#)

7.3. Räume:

Hier werden alle Räume mit allen hinterlegten Parametern (insbesondere Fläche, Bodenbelag, Leistungswert Reinigung in m²/h, Stundenverrechnungssatz, Reinigungstage p.a.) der zu reinigenden Liegenschaften gepflegt. Bei Bedarf kann, z.B. mithilfe eines internetfähigen Tablets oder Smartphones, vor Ort eine Überprüfung und Änderung der Raumdaten erfolgen. Raumänderungen werden immer nach dem Ende des Monats wirksam, in dem geändert wurde.

Sofern Räume geändert wurden, erhält der AG automatisch eine Email über die Änderungen der Woche und über die Änderungen eines Monats mit der Zusammenstellung der Änderungen im PDF-Format.

7.4. Raumgruppen:

Alle Räume sind Raumgruppen zugeordnet. Einer Raumgruppe wiederum ist eine Reinigungsqualität zugeordnet, die bei der Unterhaltsreinigung zu erbringen ist. Hier können raumgruppenspezifische Parameter gepflegt werden.

7.5. Bewertungen:

Neben der Standardbewertung der Reinigungsqualität (Boden, Wand/Decke, Hauptnutzungsbereich, Nebennutzungsbereich) gibt es die Möglichkeit, spezifische Bewertungen selbst zu kreieren. Sie können eigene Parameter mit eigener Gewichtung festlegen. Weiterhin können Sie eigene Servicelevel individuell gestalten (Sie beschreiben, wann eine sehr gute, gute, befriedigende, ausreichende, mangelhafte oder ungenügende Reinigungsqualität erbracht wurde).

Zunächst klickt man den Button „Neue Bewertung“ und vergibt hier einen Namen und eine Nummer. Nun findet sich die neue Bewertung <x> in der Liste und kann mit einem Klick rechts auf den Bearbeitungsbutton bearbeitet werden.

Hier legen Sie Bewertungsparameter fest und gewichten diese prozentual. Jeweils beim Hinzuweisen der Prozente zu den Parametern, muss nach dem Eingeben der Zahl rechts davon auf den Button „Speichern“ geklickt werden. Zum Schluss müssen die Prozente unten in der Summe 100% ergeben und grün angezeigt werden.

Darunter ist der Servicelevel-Bereich, den man für die individuellen Bewertungsprofile anpassen kann. Entweder man nutzt die Standard-Servicelevel oder man klickt ganz rechts auf den „Neu Hinzufügen-Button“ und erstellt einen eigenen Servicelevel. Nach Fertigstellung klickt man auf Speichern und wählt den neuen Servicelevel <x> aus.

Abschließend setzt man einen Haken in das „Aktiv-Kästchen“ und speichert ab. Das neue Bewertungsprofil ist jetzt aktiviert und kann folglich bei Stichprobenkontrollen angewendet werden.

The screenshot shows the 'Bewertung' form with the following details:

- Name: Beispiel
- Nr.: 1
- Bewertungsparameter: Steckdosen (15%), Vitrinen (30%), Boden (30%), Lichtschalter (25%). Total: 100%.
- Servicelevel: Standard
- Aktiv:
- Buttons: Speichern, Hinzufügen

Achtung: Wurde ein individuelles Bewertungsprofil einmal angewendet, kann es zwecks konsistenter Dokumentation nicht mehr bearbeitet oder gelöscht werden. Es können jedoch weitere Bewertungsprofile erstellt werden.

7.6. Sonderaufträge:

Sonderaufträge werden hier erstellt, der Dienstleister wird per E-Mail informiert.

The screenshot shows the 'Sonderauftrag' form with the following details:

- Auftraggeber: Chef Test
- Neuer Auftrag
- Fields: Titel / Betreff, Auftrag-Nr., Beschreibung AG, Los, Liegenschaft, Gebäude, Betrag € (optional), Erledigung Ab, Erledigung bis, Erledigt am.
- Buttons: Speichern, Zurück

8. Menü Auswertungen

8.1. Monatsbericht

Der Auftraggeber sieht, für jedes Reinigungslos = Reinigungsauftrag getrennt, die Monatsauswertung:

Auftraggeber Chef Test	
Auswertung - 12.2019	
Los Name	1
Los Nr.	1
Anzahl Räume	554
Basis Betrag	23.340,05 €
Eigenkontrollen	
Anzahl Vorgabe	59
Anzahl durchgeführt	57
Durchführungsquote	96,60 %
Noten-Durchschnitt	1,29
Abzug	466,80 €
Reklamationen	
Anzahl gemeldet	3
Anzahl erledigt	2
Quote erledigt	66,70 %
Abzug	933,60 €
Stichproben	
Anzahl durchgeführt	2
Anzahl Leistung ok	1
Abzug	180,70 €
Betrag gesamt	21.758,95 €

Menü: Auswertungen / Monatsbericht

Auf einer Seite bekommt er in Sekundenschnelle einen Überblick über die Meta-Daten des vergangenen Monats. Der Basisbetrag zeigt die aktuellen Monatsreinigungskosten an. Dann werden die Abzugsbeträge in den Kategorien Stichprobenkontrollen, Eigenkontrollen und Reklamationen ausgewiesen. Der zu zahlende Betrag für die Unterhaltsreinigung wird unten angezeigt. Zum 10. Tag des Folgemonats wird der Bericht unabänderlich. Er wird zusätzlich im PDF-Format an die E-Mail-Adresse des Auftraggebers versendet.

Sofern die Datenbank ein Modul zur Zeiterfassung und deren Monatsauswertung bereitstellt, ist dieses zu nutzen.

8.2. Kosten Unterhaltsreinigung

Hier können, bezogen auf Monat und Jahr, die Reinigungskosten pro Gebäude oder Liegenschaft eingesehen werden. Eine Filterung nach Reinigungsfirma und Los ist möglich.

8.3. Diagramme Reinigungsmängel

Im Menü können Sie die Auswertungen der Reinigungsmängel, getrennt nach Eigenkontrollen, Reklamationen und Stichprobenkontrollen, einsehen. Einerseits können hier Rückschlüsse auf strukturelle Reinigungsmängel gezogen werden. Andererseits kann verglichen werden, inwiefern der Auftragnehmer einen anderen Fokus setzt als der Auftraggeber. Die Diagramme dienen also der Mitarbeiterschulung sowie als Besprechungsgrundlage im Jour fixe.

9. Zeiterfassung

Das Modul Zeiterfassung befindet sich zurzeit in der Testphase. Nach Fertigstellung wird das Modul gegebenenfalls zur Erfassung der Reinigungszeiten aller Reinigungsmitarbeiter eingesetzt. Wenn es eingesetzt wird, sind die Mitarbeiter des

Auftragnehmers verpflichtet, dieses zu nutzen und der Auftragnehmer ist verpflichtet, dieses zu überwachen. Sofern die Reinigungsmitarbeiter über Smartphones verfügen, ist die QR-Code-Funktion für die „Kommt“- und „Geht“-Meldungen verpflichtend zu verwenden. Für alle anderen Reinigungsmitarbeiter sind die Reinigungsstunden pro Monat und Mitarbeiter einmal monatlich in der Datenbank einzutragen.

10. Vollständiges Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	2
2. Technische Grundlagen	2
2.1. Datenhaltung.....	2
2.2. Zugang.....	2
3. Fehler-Algorithmus	3
3.1. Fehlerart.....	3
3.2. Dimensionen von Reinigungsfehlern, Service-Level.....	3
3.3. Folgende Kriterien gelten für die Auswahl der entsprechenden Schulnote:	4
3.3.1. sehr gute Reinigung (Note 1)	4
3.3.2. gute Reinigung (Note 2)	4
3.3.3. befriedigende Reinigung (Note 3).....	4
3.3.4. ausreichende Reinigung (Note 4).....	5
3.3.5. mangelhafte Reinigung (Note 5).....	5
3.3.6. ungenügende Reinigung (Note 6)	5
3.4. Akzeptanz von Reinigungsfehlern in Abhängigkeit vom geltenden Service-Level....	5
4. Menü Stichprobenkontrollen.....	5
4.1. Grundsätzliches	5
4.2. Datenbank-Anwendung.....	8
4.2.1. Raumliste:.....	9
4.2.2. Unterschriften:.....	9
5. Menü Eigenkontrollen.....	10
5.1. Grundsätzliches	10
5.2. Datenbank-Anwendung.....	10
6. Menü Reklamationen	11
6.1. Grundsätzliches	11
6.2. Datenbank-Anwendung.....	12
7. Menü Vertrag	14
7.1. Organisation:.....	14
7.2. Lose:	14
7.3. Räume:	16
7.4. Raumgruppen:	16
7.5. Bewertungen:	16

7.6. Sonderaufträge:	17
8. Menü Auswertungen	18
8.1. Monatsbericht.....	18
8.2. Kosten Unterhaltsreinigung	18
8.3. Diagramme Reinigungsmängel	18
9. Zeiterfassung	18
10. Vollständiges Inhaltsverzeichnis	19



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-036	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Ulrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Vergabe Glas- und Rahmenreinigung Los 3

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz erteilt - vorbehaltlich der Warte- und Informationspflicht nach § 134, 135 GWB der Firma Piepenbrock Dienstleistungen GmbH + Co. KG, Cottaer Straße 2-4, 01159 Dresden den Zuschlag für die Durchführung der Glas- und Rahmenreinigung (Los 3) in den Verwaltungseinrichtungen, FFW, Turnhallen, Kindereinrichtungen, Schulen und Horteinrichtungen der Stadt Oschatz

i. H. v. 23.481,60 Euro/Brutto p. a.

Begründung

Der Vertrag für die Glas- und Rahmenreinigung der Stadt Oschatz (Los 3) wurden durch die Fa. Hauptstadt Glanz (ehemals Clean Garant Gebäudereinigung Dr. Winkler GmbH) auf Grund von personellen Schwierigkeiten bereits zum 30.06.2023 gekündigt.

Für die Ausschreibungsperiode 01.05.2024-30.04.2027 mit der Option zur Verlängerung wurde die Glas- und Rahmenreinigung (Los 3) als sogenanntes Fachlos zusammen mit der Grund- und Unterhaltsreinigung (Los 1) EU-weit ausgeschrieben.

Mit der Durchführung der Vergabe wurde die Rüttermann Consulting GmbH aus Hamburg beauftragt.

Vergabenummer: 268_2024

Veröffentlichung: Amtsblatt der EU
Deutsche E-Vergabe
Homepage Stadt Oschatz

Vergabeart: offenes Verfahren
elektronische Angebotsabgabe

Eröffnung: 01.03.2024, 10:01 Uhr

1. Allgemeines zum Verfahrensablauf

Es wurde 1 Los für die Unterhalts- und Grundreinigung sowie 1 Fachlos für die Glas- und Rahmenreinigung gebildet.

Für die Auswertung - gemäß den bekanntgemachten Zuschlagskriterien - für das Lose 1 (Unterhalts- und Grundreinigung) wurden insgesamt 100 Punkte vergeben die sich wie folgt aufteilen:

50 Punkte – für den günstigsten Preis

40 Punkte – bei Einhaltung der angegebenen Leistungskorridore (m²/h) sowie

10 Punkte – für die Abgabe eines Konzepts zur Auftragsorganisation mit den geforderten Angaben

Für die Auswertung - gemäß den bekanntgemachten Zuschlagskriterien - für das Los 3 (Glasreinigung) wurden insgesamt 100 Punkte vergeben die sich wie folgt aufteilen:

60 Punkte – für den günstigsten Preis

40 Punkte – Bei Einhaltung der angegebenen Leistungskorridore (m²/h) sowie

1.1 **15 Bieter** haben die Unterlagen bei der der Deutschen E-Vergabe abgefordert

1.2 **5 Bieter** haben ein elektronisches Angebot abgegeben. **Nicht jeder Bieter** hat auf alle Lose geboten.

1.3 Nebenangebote wurden nicht zugelassen.

2. Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt in 4 Wertungsstufen. Es wurden **5 Angebote** elektronisch abgegeben und geprüft.

Bieternummer, Bieter	Unterhalts- und Grundreinigung	Glas- und Rahmenreinigung
	Los 1	Los 3
1	x	x
2	x	Kein Angebot
3	x	Kein Angebot
4 Piepenbrock Dienstleistungen GmbH + Co. KG, Cottaer Straße 2-4, 01159 Dresden	x	X
5	x	Kein Angebot

2.1 Wertungsstufe 1 (formale Angebotsauswertung)

Zunächst wurden die Angebote auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft um formal oder inhaltlich mangelhafte Angebote auszuschließen.

Zwingende Ausschlussgründe lagen nicht vor.

Im Rahmen der formalen Angebotsprüfung wurde zudem geprüft, ob Verstöße gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Aufträge vorliegen, Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenzgefahr ggf. eine Gefahr einer Einstellung der Tätigkeit besteht.

Es wurde weiterhin geprüft, ob nachweislich schwere Verfehlungen bestehen die die Eignung zur Auftragsausführung in Frage stellen.

Fakultative Ausschlussgründe lagen nicht vor.

Im Rahmen der formalen Prüfung konnten bei allen 5 elektronisch abgegebenen Angeboten keinerlei Mängel festgestellt werden.

5 Angebote konnten zur **Wertungsstufe 2 (Eignungsprüfung) zugelassen werden.**

2.2 Wertungsstufe 2 (Eignungsprüfung)

Alle 5 Bieter haben Ihre Eignung durch Beibringung geforderter Nachweise (Eigenerklärung zur Eignung) nachweisen können.

2.3 Wertungsstufe 3 (Angemessenheit der Preise)

Im Rahmen der Wertungsstufe 3 war zu untersuchen, ob die Angebote „auskömmlich“ kalkuliert sind oder ob Anhaltspunkte für ein sogenanntes Unterkostenangebot vorliegen. Ist das wirtschaftlichste Angebot mehr als 20% günstiger als das zweitwirtschaftlichste können Anhaltspunkte für ein Unterkostenangebot vorliegen.

Für das vorliegende Los 3 lagen keine Anhaltspunkte für ein Unterkostenangebot vor. Des Weiteren wurden der Stundenverrechnungssatz und der Aufschlag auf den verbindlich zu zahlendem Mindestlohn untersucht.

Los 3 (Unterhalts- und Grundreinigung)

Bieter 2, 3 und 5 haben für das Los 3 kein Angebot abgegeben.

Bieternummer	Angemessenheit der Preise	Tariflohn	Prozentualer Aufschlag
1	ja	16,70	149,40
4 Piepenbrock	ja	16,70	79,40

Der Bieter 4 hat nach diesseitiger Auffassung auskömmlich kalkuliert. Dagegen ist der Bieter 1 mit 149,40 Aufschlag äußerst hoch. Allein aus der Preisdifferenz kann nicht

gefolgert werden, dass das Angebot der Firma Piepenbrock zu günstig sei. Das Angebot der Des Bieters 4 für Los 3 ist keinesfalls zu günstig, sondern marktüblich.

2.4 Wertungsstufe 4 (Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes)

Aus allen verbleibenden Angeboten ist das wirtschaftlichste auszuwählen. Die geforderten Zuschlagskriterien sind einzuhalten.

Die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien (*Preis 60 Punkte, Leistungskennzahlen (LKZ) 40 Punkte*) ist bereits mit der Veröffentlichung bekanntgegeben worden und Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

Los 3 (Unterhalts- und Grundreinigung)

			Maximale Punkte		
			50	40	
Bieternummer	Preis p. a. netto	Preis p.a. brutto	Punkte Preis	Punkte LKZ	Gesamtpunkte
4 Piepenbrock	19.732,44	23.481,60	60,00	40,00	100,00
1	29.181,78	34.726,32	40,57	40,00	80,57

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von dem **Bieter 4** eingereicht.

Gemäß Vergabekonzept erreichte dieser beim Preis 60 Punkte, bei der Aufwandskalkulation 40 Punkte, sodass hier eine Gesamtpunktezahl von 100 Punkten vergeben werden konnte.

3. Vergabevorschlag

Es wird nach formeller, fachlicher und preislicher Prüfung eingeschätzt, dass die Piepenbrock Dienstleistungen GmbH + Co. KG in der Lage ist, die ausgeschriebene Leistung mit dem erwarteten Erfolg zu erbringen.

Vorbehaltlich der Warte- und Informationspflicht – wird vorgeschlagen der **Firma Piepenbrock Dienstleistungen GmbH + Co. KG, Cottaer Str. 2-4, 01159 Dresden** den Zuschlag für Glas- und Rahmenreinigung Los 3 mit der geprüften Endsumme

i. H. v. 23.481,60 EUR/Brutto p. a. zu erteilen.

Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich der Entscheidung einer Nachprüfinstanz.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.

Loszuordnung	Objekt	Anschrift	sonstiges
1+3	Döllnitzhalle	Am Stadhaus 1	inkl. Schließdienste werktags
1+3	Feuerwehrgerätehaus	Am Langen Rain 83	
3	GS Bücherwurm	Bahnhofstraße 3	
3	GS Hort TH Collmblick	Zur Krone 51	
3	GS Magister Hering, Hort	Fröbelweg 2	
3	TH West	Karl-Liebnecht-Straße 1	
3	Hort Grashüpfer	Bahnhofstraße 3	
3	Kita Zschöllauer Berg	Am Zschöllauer Berg 26	
3	Kita Zum Holländer	Am Holländer 2	
3	Kita Kinderwelt	Nordstraße 11	
3	Kita Spatzennest	Fröbelweg 1	
3	Kita Kunterbunt	Ulanenhöhe 2	
1+3	OZ Info	Neumarkt 2	
1+3	Rathaus	Neumarkt 1	
1+3	Mittelsch Oschatz	Bahnhofstraße 5	
1+3	Rosenthalhalle	Berufsschulstraße 8	inkl. Schließdienste werktags
1+3	VW Gebäude	Altoschatz Straße 2	
3	Bahnhof	Bahnhofplatz 2	
1+3	Mittelsch Oschatz TH	Bahnhofstraße 5	
Buswartehallen			
Loszuordnung	ifd. Nr.:	öffentliche WC-Anlagen	Anschrift
1	1	Buswartehaus	Leubener Straße, Ortslage Thalheim
1	2	Buswartehaus	Thalheimer Straße, Altoschatz am Teich
1	3	Buswartehaus	Dresdener Straße, B6 Lonnewitz
1	4	Buswartehaus	Abzweig Merkwitz, B6 Kreuzung nach Merkwitz
1	5	Buswartehaus	Am Mühlteich, Ortslage Rechau
1	6	Buswartehaus	Am Mühlteich, Ortslage Zöschau, Busbucht
1	7	Buswartehaus	Schmiedeweg, Ortslage Merkwitz
1	8	Buswartehaus	Str.-d.-Friedens, Ortseingang Schmorkau
1	9	Buswartehaus	Naundorfer Straße, Ortseingang Leuben
1	10	Buswartehaus	Fr.-Naumann-Promenade, Feuerwehr
1	11	Buswartehaus	Merkwitzer Straße, Siedlung
1	12	Buswartehaus	Hauptstraße, Ortslage Limbach
1	13	Buswartehaus	Lampersdorfer Straße, Ortslage Limbach
1	14	Buswartehaus	Am Forsthaus, Fliegerhorst Alte Wache
1	15	Buswartehaus	Am Forsthaus, Fliegerhorst Finkenweg
1	16	Buswartehaus	H.-Scheibe-Straße, Altoschatz Bahnhof Rosental
1	17	Buswartehaus	Bahnhofsvorplatz, Fahrradbox, links Bahnhofsgebäude
1	18	Buswartehaus	Bahnhofsvorplatz, Warthalle, rechts Bahnhofsgebäude
1	19	Buswartehaus	Bahnhofsvorplatz, Buswarte OVH Zufahrt
1	20	Buswartehaus	Bahnhofsvorplatz, Buswarte am Fahrradschuppen
1	21	Buswartehaus	Mühlberger Straße, Kreisverkehr
1	22	Buswartehaus	Ladestraße, P+R Station, Fahrradunterstand
1	23	Buswartehaus, 2 Stück	Busbahnhof, Unterstände
1	24	Buswartehaus	Busbahnhof, Neubau FGU
1	25	Buswartehaus	Str.-d.-Freundschaft, OL Mannschätz
1	26	Buswartehaus	Venissieuxer Str., Westseite in Höhe Werbeagentur
1	27	Buswartehaus	Am Langen Rain, Südseite, in Höhe ehemals Edeka
1	28	Buswartehaus	Straße des Friedens, OL Schmorkau
1	29	Buswartehaus	Venissieuxer Straße, Haltestelle Marktkauf
1	30	Buswartehaus	Friedensstraße
1	31	Buswartehaus	Wermisdorfer Straße
1	32	Buswartehaus	E.-Schneller-Straße, Ortslage Lonnewitz
1	33	Buswartehaus	H.-Mann-Straße
1	34	Buswartehaus	Wellerswalder Weg, Betonwerk
1	35	Buswartehaus	Wellerswalder Weg, Gasseiden GmbH
1	36	Buswartehaus	Leipziger Straße, B6-Haltestelle
1	37	Fahrrad- und Kraftratgarage	Bahnhofplatz
1	38	Buswartehaus	Dresdener Straße, B6, Friedhof
öffentliche WC Anlagen			
Loszuordnung	ifd. Nr.:	öffentliche WC-Anlagen	Anschrift
1	1	öffentliche Toilette	Altmarkt
1	2	öffentliche Toilette	Busbahnhof
1	3	öffentliche Toilette inkl. Fahrradpa	Bahnhof (Flur und WC)



Große Kreisstadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Erläuterung der Zuschlagswertung

Projekt: Gebäudeunterhaltsreinigung sowie Glas- und Rahmenreinigung für die Große Kreisstadt Oschatz

Übersicht:

1. Zur Vergabeentscheidung Unterhaltsreinigung

- a) Der Preis
- b) Die Aufwandskalkulation (Leistungswertkorridore pro Raumgruppe)
- c) Das Konzept zur Auftragsorganisation

2. Zur Vergabeentscheidung Glas- und Rahmenreinigung:

- a) Der Preis
- b) Die Aufwandskalkulation

1. Zur Vergabeentscheidung Unterhaltsreinigung:

a) Der **Preis** wird mit 50% Hauptentscheidungsträger in der Vergabe. In einem mathematischen Algorithmus werden von 100 möglichen Punkten 50 Punkte, analog 50% Gewichtung in der Vergabeentscheidung, für den niedrigsten angebotenen Preis vergeben. Die Preispunkte für die anderen Angebote ergeben sich wie folgt: Preispunkte = Bestpreis durch Angebotspreis mal 50. (der doppelte Preis führt zu einer halbierten Punktzahl).

b) 40 Punkte, analog 40% Gewichtung in der Vergabeentscheidung, werden erreicht, wenn die **Aufwandskalkulation** sich in dem marktüblichen Korridor befindet.

Die im Rahmen des Angebotes abzugebenden Leistungskennzahlen (LKZ) sind neben dem Stundenverrechnungssatz ein weiterer Faktor in der Preisbestimmung der angebotenen Dienstleistung. Für den zu vergebenden Auftrag mit seiner heterogenen Objektstruktur und Vielzahl der Objekte würde eine Fehleinschätzung des Reinigungsaufwandes nach Auftragsvergabe durch den Bieter schwer kompensiert werden können.

Im Rahmen von breit angelegten Korridoren von LKZ geht der Auftraggeber (AG), bei dem vorhandenen Verschmutzungsgrad der Liegenschaften, von einer dem Auftrag angemessenen Kalkulationsstruktur aus. Innerhalb dieser raumnutzungsabhängigen LKZ-Korridore obliegt es dem jeweiligen Bieter, im Rahmen seiner unternehmerischen Freiheit, seiner Ablauforganisation und seines technischen und fachlichen Know Hows die passenden LKZ in Ansatz zu bringen.



Liegen die im Rahmen des Angebotes abgegebenen LKZ höher, geht der AG davon aus, dass diese Leistungsansätze schwer zu erfüllen sind.

Liegen die abgegebenen LKZ niedriger, geht der AG davon aus, dass die Kalkulation auf nicht ausreichender Arbeitsorganisation des Bieters beruht, die zum heutigen Verfahrensstand als marktüblich vorausgesetzt werden kann.

Der AG rechnet daher bei Über- oder Unterschreitung des vorgegebenen LKZ Korridors bei der Auftragsausführung mit einem erhöhten Kontrollaufwand und Auseinandersetzungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Deswegen gibt der AG in der **Kalkulationsdatei, Tabelle Losübersicht**, Leistungskennzahlen (LKZ) „unter und oberer Wert“, angelehnt an die REFA-Kalkulationen bzw. Kalkulationen der Innungen des Gebäudereinigerhandwerks sowie eigenen Erfahrungswerten, vor.

Der Bieter trägt seine individuellen LKZ, je Raumgruppe, in die Eingabefelder ein.

Der Korridor lässt einen ausreichend großen Spielraum für die individuelle Leistungssituation des Bieters zu. Wenn jedoch Aufwandskalkulationen (LKZ) den marktüblichen Korridor verlassen, werden in einem Stufenverfahren bis zur Maximalpunktzahl in der Bewertung des Bieterangebotes abgezogen. Die Angabe zu den Korridoren ist in der Losübersicht der Kalkulation hinterlegt.

Beispiel: LKZ-Korridor für Sanitärflächen in der täglichen Vollreinigung
Leistungskorridor unterer Wert 75m²/h / oberer Wert 120 m²/h

Werden LKZ unter 75m²/h oder über 120 m²/h kalkuliert, erfolgt ein Abzug bis zum maximalen Punktwert je nach Entfernung vom definierten LKZ-Korridor in dem kalkulierten Los in Schritten von 1,5 Punkte je 1% Abweichung nach unten, bezogen auf den unteren Grenzwert, bzw. 1,5 Punkt je 1% Abweichung nach oben, bezogen auf den oberen Grenzwert. Der Abzug wird nach den Anteilen der jeweiligen Raumgruppe an der gesamten Jahresreinigungsfläche gewichtet.

c) 10 Punkte analog 10% Gewichtung in der Vergabeentscheidung werden erreicht, wenn das **Konzept zur Auftragsorganisation** aus Sicht des AG optimal gestaltet ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass allein der angebotene Preis für die angefragten Reinigungsdienstleistungen nicht das wirtschaftlich günstigste Angebot bestimmen kann.

Aus der Erfahrung der letzten Jahre kommt es dem AG immer mehr darauf an, dass der Auftragnehmer über ein ausgefeiltes und auf den konkreten Auftrag bezogenes Konzept zur Auftragsorganisation sicherstellt, dass die angebotenen Leistungen über die gesamte Vertragslaufzeit in ihrer Güte aufrechterhalten werden können. Hierbei bewertet der AG das Konzept wie folgt (Darstellung der möglichen Punktzahlen):



	Ziffer	Kriterium	Beschreibung des Kriteriums	maximale Punktzahlen		
				Hauptgruppe	Gruppe	Unterpunkt
1	1	Startup-Phase vor Reinigungsstart		60		
	1.1	1.1.1	Arbeitsgruppe		10	
			Gibt es eine Arbeitsgruppe (AG), die den anstehenden Auftrag vorbereitet, wenn ja, benennen Sie die konkreten Mitarbeiter und deren Funktion.			10
	1.2	1.2.1	Rekrutierung und Ausbildung der Reinigungskräfte		30	
			Wie stellen Sie sicher, dass die benötigte Personalstärke zum Reinigungsbeginn vorhanden ist.			10
			Beschreiben Sie die geplante Ersterunterweisung sowie fortlaufende Schulungen der für den Auftrag vorgesehenen Reinigungskräfte.			20
1.3	1.3.1	Auswahl von Maschinen und Material		20		
		Stellen Sie quantitativ und qualitativ dar, welche Maschinen Sie für die jeweiligen Reinigungslose konkret eingeplant haben.			20	
2	2	Reinigungsorganisation		120		
	2.1	2.1.1	Personalbedarfsplanung		20	
			Stellen Sie Ihre Personalplanung für den Auftrag dar.			20
	2.2	2.2.1	Personalausfall		10	
			Welche Maßnahmen ergreifen Sie bei Personalausfall?			10
	2.3	2.3.1	Reklamationsprozess		80	
Wie sieht Ihr Prozess nach Reklamationsmeldungen des Auftraggebers aus?					80	
2.4	2.4.1	Erreichbarkeiten Objektleiter und Vorarbeiter		10		
		Wie wird die Erreichbarkeit des Vorarbeiters /Objektleiters gewährleistet und wie schnell sind diese vor Ort.			10	
3	3	QM-Konzept		200		
	3.1	3.1.1	Qualitätsprüfungen		180	
			Wie führen Sie Qualitätsprüfungen im Objekt des AG durch?			90
			Wie gestalten Sie die Zusammenarbeit mit dem AG in Bezug auf gemeinsame Qualitätsprüfungen?			90
	3.2	3.2.1	Optimierungen Ergebnisqualität		20	
Beschreiben Sie Ihre Optimierungsmaßnahmen, wenn Sie feststellen, dass die Leistungserbringung nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht.					20	
4	4	Umwelt- und Nachhaltigkeitskonzept		120		
	4.1	4.1.1	Sicherstellung des Konzepts		60	
			Haben Sie ein spezielles Umwelt- und Nachhaltigkeitskonzept, wenn ja, stellen Sie es kurz vor.			60
	4.2	4.2.1	Umweltfreundlichkeit der Reinigungsprozesse		60	
Welche umweltfreundlichen Reinigungsprozesse werden Sie im konkreten Auftrag aufsetzen?					60	

Erläuterung zur Bewertung:

Der Auftraggeber möchte wissen, wie der Bieter den konkret anstehenden Auftrag plant und im Regelbetrieb auszuführen gedenkt. Insbesondere interessiert seine Vorgehensweise in Krisensituationen.

Daher wurde der fein abgestimmte Fragenkatalog entwickelt. Dabei entspricht die Be-punktung der Bedeutung der einzelnen Aspekte für den Auftraggeber. Ihm ist die explizite



Beantwortung jeder einzelnen Frage wichtig. So reicht ihm allein das Beifügen von Unternehmensbroschüren, etc. nicht.

Für eine transparente, nachvollziehbare Vergleichbarkeit der Bieterantworten ist es unumgänglich, dass sich **jeder Bieter an die vorgegebene Fragestruktur** hält. Jeder Antwort ist die **zugehörige, dreistellige Fragenummer** zuzuordnen. Hält sich der Bieter nicht an die vorgegebene Fragestruktur, können seine Antworten nicht bepunktet werden.

Da die eingereichten Konzepte in letzter Zeit erheblich an Umfang zugenommen haben, ohne dass sich dies immer auf die Güte ausgewirkt hat, bitten wir um Verständnis, dass das Konzept zur Auftragsorganisation maximal

25 DIN A4 Seiten inklusive Anlagen umfassen darf und eine Schriftgröße von mindestens 10 haben muss.

Bei Überschreitung der Seitenzahl bzw. Unterschreitung der Schriftgröße wird Ihr Konzept zur Auftragsorganisation nicht gewertet.

Die maximal zu erreichende Punktzahl für die Beantwortung der einzelnen Fragen entnehmen Sie der oben dargestellten Tabelle. Die Bewertung der einzelnen Antworten erfolgt unter drei Aspekten. Vorhanden, schlüssig und überzeugend.

„Vorhanden“ bedeutet, dass die gestellte Frage explizit beantwortet wurde.

Für die vollständige Beantwortung der Frage erhält man 30% der zu erreichenden Punktzahl für diese Frage.

„Schlüssig“ bedeutet, dass die Antwort auf die konkrete Frage für den Auftraggeber nachvollziehbar, zweckmäßig und in Bezug auf den Auftragsgegenstand angemessen ist.

Eine schlüssige Antwort muss aber nicht zwingend auch überzeugend sein.

Für die vollständige und schlüssige Beantwortung der Frage erhält man weitere 40% der zu erreichenden Punktzahl für diese Frage.

„Überzeugend“ bedeutet, die schlüssige Antwort überzeugt durch besondere weitere Merkmale wie z.B.

- das Absetzen von den übrigen Bieterkonzepten
- außergewöhnliche Ansätze

Für die vollständige und überzeugende Beantwortung der Frage erhält man weitere 30% der zu erreichenden Punktzahl für diese Frage.

In einem mathematischen Algorithmus werden 10 Punkte, analog 10% Gewichtung in der Vergabeentscheidung, für das beste angebotene Konzept vergeben. Die Bewertungspunkte für die anderen Konzepte ergeben sich wie folgt: Bewertungspunkte = Punkte Konzept durch Punkte für das beste Konzept mal 10.

2. Zur Vergabeentscheidung Glas- und Rahmenreinigung:

a) Der Preis wird mit 70% Hauptentscheidungsträger in der Vergabe. In einem mathematischen Algorithmus werden von 100 möglichen Punkten 70 Punkte, analog 70% Gewichtung



in der Vergabeentscheidung, für den besten angebotenen Preis vergeben. Die Preispunkte für die anderen Angebote ergeben sich wie folgt: Preispunkte = Bestpreis durch Angebotspreis mal 70. (der doppelte Preis führt zu einer halbierten Punktzahl).

b) 30 Punkte, analog 30% Gewichtung in der Vergabeentscheidung, werden erreicht, wenn die **Aufwandskalkulation** sich in dem marktüblichen Korridor befindet.

Die Erläuterung zur Aufwandskalkulation ist oben bei der Vergabentscheidung in der Unterhaltsreinigung dargestellt.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2024-031	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen: 44	Abstimmung:	
Vorberaten:				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Rückerstattung Elternbeiträge

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, dass die Elternbeiträge für die Hortkinder der Klasse 3 und 4 des Hortes Collmblick für die Zeit vom 5.2.24 bis 9.2.24 zurückerstattet werden.

Begründung

Die Vorsitzende des Elternrates des Hortes Collmblick hat sich an die Verwaltung gewandt und um die Rückerstattung der Elternbeiträge aufgrund der Nichtbetreuung der Kinder für den Zeitraum vom 5. bis 9.2.2024 gebeten. (Anlage)

In der Woche vom 5.2. bis 9.2.2024 konnte der Hort Collmblick den Hortbetrieb mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht absichern. Von den 4 Gruppenerzieherinnen waren 3 erkrankt. Nach Prüfung der Personalsituation in den anderen Einrichtungen, konnte eine Fachkraft in dieser Woche mit im Hort Collmblick eingesetzt werden. Dennoch reichte das nicht, die Aufsichtspflicht für alle Kinder abzusichern. Den Eltern der Klassen 3 und 4 wurde deshalb mitgeteilt, dass die Kinder bis auf Widerruf nicht betreut werden können.

Ab Donnerstag konnten dann die Kinder der Klasse 3 den Hort wieder besuchen, jedoch hatten sich die Eltern schon so organisiert, dass dies zum größten Teil nicht in Anspruch genommen wurde.

Die Elternbeitragsatzung trifft für diesen Sachverhalt keine Regelung. Eine Rückerstattung ist nach der Satzung auf Antrag nur möglich, wenn Krankheit oder Kur des Kindes mindestens vier zusammenhängende Wochen betragen. (§ 2 Absatz 4 Elternbeitragsatzung).

Die Höhe Rückerstattung beträgt für die gesamte Woche insgesamt 506,00 €.

eMail

Betreff: Collmblick - Hort
An: m240@oschatz.org
Von: maria.j.petzold@web.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

13.02.2024 16:04:00

Liebe Frau Lösch,

Ich bin Vorsitzende des Elternrates der Collmblick Grundschule und wende mich heute mit zwei Anliegen an Sie.

1. Wir sind von einigen Eltern angesprochen worden, ob es die Möglichkeit einer Beitragsrückerstattung für die Woche 5.-9. Februar gibt. Betroffen waren die Eltern der Klassen drei und vier. Tatsächlich geschlossen war der Hort vom 5.-7. Februar. Kurzfristig war der Hort am 8./9. wieder offen, aber da hatten sich Eltern schon anderweitig um Betreuung gekümmert.

2. wir als Elternrat hatten die Idee einen Elterneinsatz zu organisieren, um eventuell das Außengelände zu verschönern. Ich hatte dazu Frau Wogawa angesprochen, die mich aber an Sie verwiesen hat. Können wir dazu mal telefonieren? Könnten Sie mir dafür bitte einen Termin vorschlagen?

Liebe Grüße und vielen Dank
Maria Petzold



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2024-042	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Gärtner	Aktenzeichen: 65	Abstimmung:	
Vorberaten:				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Deckenerneuerung Flurweg und Teil Neubauernsiedlung

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Bauleistungen zum Vorhaben „Deckenerneuerung Flurweg und Teil Neubauernsiedlung“ an die Firma ADW Ingenieurtiefbau GmbH aus Gaunitz in Höhe von 265.787,84 € brutto zu vergeben.

Begründung

Die Deckenerneuerung im Flurweg und eines Teils der Neubauernsiedlung ist Bestandteil einer Gemeinschaftsmaßnahme zwischen dem Abwasserzweckverband, dem Trinkwasserverband, der Mitnetz Strom GmbH und der Stadt Oschatz. Die Maßnahme unterteilt sich in 3 Lose, das Los 3 umfasst den Teil Straßenbau. Ebenfalls zu diesem Los gehören die Tiefbauleistungen für die Strom- und Straßenbeleuchtungstrasse. Die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage wurde bereits separat an die Mitnetz Strom GmbH vergeben.

Die Straßen Flurweg und Neubauernsiedlung befinden sich im Stadtteil Altoschatz und dienen als Zuwegung zu dem umliegenden Wohngebiet, sowie zur Agrargenossenschaft Altoschatz-Merkwitz eG. Der Baubereich ist 365m lang. Aufgrund der Gemeinschaftsmaßnahme und der Anteils-finanzierung beim Deckenschluss durch den Abwasserzweckverband und dem Trinkwasserverband, fallen die Kosten für die Stadt Oschatz im Vergleich zu einer reinen Straßenbaumaßnahme geringer aus.

Nach Erstellung der Ausführungsplanung ist die Bauleistung mit Veröffentlichung am 29.01.2024 ausgeschrieben. Die Submission fand am 21.02.2024 um 13 Uhr statt. 2 Firmen gaben ein entsprechendes Angebot ab. Die abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des sächsischen Vergabegesetz in 4 Wertungsstufen vom Ingenieurbüro für Wasser und Boden GmbH gemeinsam mit dem Stadtbauamt geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet. Nebenangebote waren zugelassen. Bieter Nr. 1 hat 1 Nebenangebot abgegeben, welches gewertet wurde. Alle Hauptangebote wurden durch elektronische Gegenrechnung geprüft.

Biete r- Nr.	Bieter/Firma	Angebots -Summe -Euro-	rechn. geprüfte Angebotssu mme - Euro -	Nac h- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl.Nachlass und Nebenangeb ot -Euro-	Wertu ng - % -
1		302.546,6 8	302.546,68	-	¹ NA	299.880,00	112,83
2	ADW Ingenieurtiefbau GmbH, Gaunitz	267.123,4 7	267.123,47	0,5	-	265.787,84	100,00

Die Firma ADW Ingenieurtiefbau GmbH ist ein in der Region verwurzeltes, leistungsstarkes Bauunternehmen und für eine fachlich kompetente und terminorientierte Abwicklung der Aufträge bekannt. Im Auftrag der Stadt Oschatz bzw. für den Abwasser- und Trinkwasserverband hat das Unternehmen bereits in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Bauvorhaben zur vollsten Zufriedenheit realisiert.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste zu wertende Angebot an die

ADW Ingenieurtiefbau GmbH

Gewerbestraße 7

04758 Gaunitz

Zur geprüften Auftragssumme von 265.787,84 € brutto zu erteilen.

Der Vergabesumme steht ein Budget im Finanzhaushalt von 240.000,00 € gegenüber.

Der Differenzbetrag von 25.787,84 € wird durch die Haushaltsstelle Straßenbaupauschale finanziert.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Entscheidung einer Nachprüfinstanz.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-033	Behandlung:	nichtöffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	902.41	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 29.02.2024				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Übertragung von Haushaltsansätzen

Antrag

Der Stadtrat nimmt den vorläufigen Jahresabschluss 2023 zur Kenntnis und beschließt die Übertragung von Haushaltsansätzen nach Anlage 3 und 4 ins Jahr 2024.

Begründung

Das vorläufige Jahresergebnis 2023 fällt deutlich besser aus als erwartet. Dies hat zum einen seine Ursache in Haushaltsübertragungen. Zum anderen tragen Veränderungen in verschiedenen Ertrags- und Aufwandspositionen dazu bei. Die Gewerbesteuer liegt 815 TEUR über dem Plan. Daneben gab es zusätzliche Förderungen und Erstattungen für Kinderbetreuung. Der Schuldenstand zum 31.12.2023 liegt bei 12.349.877 EUR, das entspricht einer pro-Kopf-Verschuldung von 872,72 EUR/EW.

Die aufgelisteten Haushaltsansätze nach Anlagen 3 und 4 sind Bestandteil der Haushaltsplanung 2023 und konnten durch Abhängigkeiten von Förderung bzw. Gemeinschaftsmaßnahmen mit Dritten nicht vollständig realisiert werden. Gemäß § 21 SächsKomHVO-Doppik können Ansätze für Investitionsauszahlungen und Aufwendungen übertragen werden. Zweckgebundene Investitionseinzahlungen und Erträge bleiben verfügbar. Die Bewirtschaftung von übertragenen Haushaltsermächtigung und Aufträgen wirkt sich erst im Buchwerk des Haushaltsjahres aus, indem die Zahlung tatsächlich geleistet wird.

Die Übertragung von Haushaltsansätzen betrifft folgende wesentliche Positionen:

Neubau Grundschule	5,2 Mio. EUR
Hochwasserschutz Merkwitz	1,6 Mio. EUR
Wirtschaftsweg Merkwitz-Großböhl	510 TEUR
Außenanlagen Kita Spatzennest	385 TEUR

2023

lfd. Nr. EH	lfd. Nr. FH	Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnishaushalt				Finanzhaushalt			
			fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres		vorl. JA	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres		vorl. JA	Vergleich Prognose / Ansatz
			EUR				EUR			
			1	2	3	4	5	6	7	8
		Steuern und ähnliche Abgaben	12.837.079		13.435.687	598.608	12.887.079		13.595.901	708.822
		darunter Grundsteuern A und B	1.832.254		1.834.141	1.887	1.832.254		1.810.463	-21.791
		Gewerbesteuer	5.396.645		6.211.902	815.257	5.396.645		5.898.080	501.435
		Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.349.250		4.248.324	-100.926	4.349.250		4.481.349	132.099
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.173.930		972.254	-201.676	1.173.930		1.169.548	-4.382
		Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	12.318.776		12.842.019	523.243	10.641.298		10.931.746	290.448
		darunter allgemeine Schlüsselzuweisungen	7.359.371		7.359.371	0	7.359.371		7.359.371	0
		sonstige allgemeine Zuweisungen	31.400		31.378	-22	31.400		31.378	-22
		allgemeine Umlagen				0				0
		aufgelöste Sonderposten	1.679.799		1.679.799	0				0
3	3	sonstige Transfererträge				0				0
4	4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.822.338		1.797.356	-24.982	1.822.338		1.787.634	-34.704
5	5	privatrechtliche Leistungsentgelte	535.209		558.817	23.607	535.209		595.776	60.567
6	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	374.980		431.234	56.254	374.980		429.693	54.713
7	7	Finanzerträge (Zinsen, Erträge aus Beteiligungen und ähnliche Erträge)	315.000		340.668	25.668	315.000		392.771	77.771
8		aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen				0				0
9	8	sonstige ordentliche Erträge	733.424		672.343	-61.081	733.424		642.835	-90.589
10	9	ordentliche Erträge / Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.936.806		30.078.123	1.141.317	27.309.328		28.376.356	1.067.028
	10	Personalaufwendungen	10.399.028		10.124.079	-274.949	10.399.028		10.124.287	-274.741
		darunter Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen				0				0
		Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit				0				0
	11	Versorgungsaufwendungen				0				0
		darunter Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen für Versorgungsempfänger				0				0
13	12	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.149.668		4.194.949	-1.954.719	6.138.668		4.323.275	-1.815.393
14		planmäßige Abschreibungen	3.359.500		3.359.500	0				0
15	13	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	245.790		161.810	-83.980	245.790		161.907	-83.883
	14	Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	10.412.210		10.196.895	-215.315	10.412.210		9.482.312	-929.899
		darunter Kreisumlage	6.469.791		6.469.791	0				0
		Umlagen an Verwaltungsverbände und -gemeinschaften				0				0
		Umlagen an Zweckverbände				0				0
		Sozialumlage				0				0
17	15	sonstige ordentliche Aufwendungen	1.435.112		1.162.121	-272.991	1.435.112		1.303.132	-131.980
18	16	ordentliche Aufwendungen / Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	32.001.307		29.199.353	-2.801.954	28.630.807		25.394.914	-3.235.894
19	17	ordentliches Ergebnis / Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.064.501		878.770	-3.943.271	-1.321.480		2.981.442	4.302.922
20		veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses				0				0
21		veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-3.064.501		878.770	3.943.271				
22		realisierbare außerordentliche Erträge	1.160.536		1.349.595	189.059				
23		realisierbare außerordentliche Aufwendungen	1.140.000		1.317.888	177.888				
24		veranschlagtes Sonderergebnis	20.536		31.707	11.171				
25		veranschlagtes Gesamtergebnis	-3.043.965		910.477	3.954.442				

2023

lfd. Nr. EH	lfd. Nr. FH	Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnishaushalt				Finanzhaushalt			
			fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres		vorl. JA	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres		vorl. JA	Vergleich Prognose / Ansatz
			EUR				EUR			
			1	2	3	4	5	6	7	8
		Ergebnisabdeckung								
26		Entnahmen aus Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 24 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik								
27		Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses gemäß § 25 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik								
28		Vortrag eines Haushaltsfehlbetrags auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 SächsKomHVO-Doppik								
29		Minderung des Basiskapitals gemäß § 25 Abs. 4 und 5 SächsKomHVO-Doppik	3.043.965			-910.477				
18		Einzahlungen aus Investitionszuwendungen					8.752.792		5.896.102	-2.856.690
19	+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit					0		3.468	3.468
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen					6.216		12.000	5.785
21	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen					1.140.000		473.286	-666.714
22	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen					0			0
23	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens					0		734.392	734.392
24	+	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit					0			0
25	=	Einzahlungen für Investitionstätigkeit					9.899.008		7.119.248	-2.779.760
26		Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen					40.876		41.376	500
27	+	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen					10.000		19.627	9.627
28	+	Auszahlungen für Baumaßnahmen					17.480.151		4.485.461	-12.994.689
29	+	Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen					1.120.994		305.076	-815.918
30	+	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens					0			0
31	+	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen					20.000		12.437	-7.563
32	+	Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit								0
33	=	Auszahlungen für Investitionstätigkeit					18.672.021		4.863.978	-13.808.043
		nachrtl: Auszahlungen für als Investitionsauszahlungen veranschlagte Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Tilgungszahlungen, die nicht in Position 37 enthalten sind)								0
34	=	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit					-8.773.013		2.255.271	11.028.284
35	=	veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-mittelfehlbetrag					-10.094.493		5.236.713	15.331.206

2023

Ifd. Nr. EH	Ifd. Nr. FH	Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnishaushalt				Finanzhaushalt			
			fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres		vorl. JA	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres		vorl. JA	Vergleich Prognose / Ansatz
			EUR				EUR			
			1	2	3	4	5	6	7	8
	36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen darunter Betrag der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen, der sich auf übertragene Kreditermächtigungen bezieht nachrtl: Einzahlungen im Rahmen von Umschuldungen					2.950.000		250.000	-2.700.000
	38	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen nachrtl: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen Auszahlungen für außerordentliche Tilgung					680.000		754.752	74.752
	40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit					2.270.000		-504.752	-2.774.752
	41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr					-7.824.493		4.731.961	12.556.454
	42	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Geldanlagen, aus Darlehensrückflüssen und aus Liquiditätskrediten								0
	43	- Auszahlungen für Geldanlagen, für die Gewährung von Darlehen und für die Tilgung von Liquiditätskrediten durchlaufende Gelder					0		0	0
	44	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln aus Veranschlagungen des Haushaltsjahres					-7.824.493		5.295.295	13.119.787
	45	+ Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen Vorjahre							0	0
	46	- Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen Vorjahre							0	0
	47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr					-7.824.493		5.295.295	13.119.787
	48	+ Einzahlungen aus Liquiditätskrediten								0
	49	- Auszahlung für die Tilgung von Liquiditätskrediten								0
	50	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln					-7.824.493		5.295.295	13.119.787
	51	+ voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Liquiditätskredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)					13.006.907		11.128.194	
	52	= voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres					5.182.415		16.423.489	

2023

lfd. Nr. EH	lfd. Nr. FH	Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnishaushalt				Finanzhaushalt						
			fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres		vorl. JA	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres		vorl. JA	Vergleich Prognose / Ansatz			
			EUR				EUR						
			1	2	3	4	5	6	7	8			
nachrtl. Vorbelastungen													
	-	Aufträge Ergebnishaushalt			509.864				509.864				
	+	übertragene Ansätze Erträge			0				0				
	-	übertragene Ansätze Aufwendungen			245.105				245.105				
	=	bereinigtes Ergebnis	-3.043.965		155.507	3.199.472							
	-	Aufträge Finanzhaushalt	X						4.544.515				
	+	übertragene Ansätze Investitionseinzahlungen										5.252.290	
	-	übertragene Ansätze Investitionsauszahlungen										8.220.760	
	+	Forderungen										2.414.895	
	-	Verbindlichkeiten										3.379.699	
	-	passive Rechnungsabgrenzung (Friedhofsgebühren)											
	-	Rückstellungen											
		verfügbare Mittel						7.190.730					

Kreditverbindlichkeiten 01.01.		12.854.629	
Kreditaufnahme		2.950.000	250.000
Tilgung		680.000	754.752
Kreditverbindlichkeiten 31.12.		15.124.629	12.349.877

Produkt	Sachkonto	Maßnahme	Fortgeschriebener Planansatz	Gebucht + reserviert	Verfügbar Gesamt
1113.0200 - Liegenschaftsverwaltung	099211 - QKtobebauteGrdst.grdstgl.Recht	033 - allgemeiner Grunderwerb	10.000,00 €	19.163,83 €	-9.163,83 €
1116.0100 - Hauptverwaltung	099310 - QKtoErwerbBewegl.imm.Gegenst.	037 - Immaterielles Vermögen	40.876,25 €	42.554,15 €	-1.677,90 €
1116.0100 - Hauptverwaltung	099321 - QKto Erwerb BGA	001 - Büro- und Informationstechnik	28.294,42 €	26.785,50 €	1.508,92 €
1116.0100 - Hauptverwaltung	099321 - QKto Erwerb BGA	401 - Kleininvestitionen	4.814,16 €	4.779,01 €	35,15 €
1116.0201 - Arbeitsstunde	099321 - QKto Erwerb BGA	097 - BGA	1.486,12 €	1.486,12 €	0,00 €
1116.0202 - Fahrzeugstunde	099320 - QKtoErw.Masch.techn.Anl.Fahrz.	052 - Kauf Radlader	86.215,50 €	86.215,50 €	0,00 €
1260.0100 - Brandschutz	099321 - QKto Erwerb BGA	055 - Technische Geräte	19.662,66 €	19.662,66 €	0,00 €
1260.0100 - Brandschutz	099321 - QKto Erwerb BGA	240 - Sirenenstandorte	68.955,21 €	51.880,99 €	17.074,22 €
1260.0100 - Brandschutz	099321 - QKto Erwerb BGA	275 - Absauganlage Feuerwehr Schmork	7.697,76 €	7.591,32 €	106,44 €
1260.0100 - Brandschutz	099321 - QKto Erwerb BGA	289 - Auslösezentrale	28.000,00 €	0,00 €	28.000,00 €
2111.0110 - Grundschule Zum Bücherwurm	099321 - QKto Erwerb BGA	063 - Ausstattung	17.164,89 €	17.164,89 €	0,00 €
2111.0110 - Grundschule Zum Bücherwurm	099321 - QKto Erwerb BGA	212 - Digitalpakt	132.750,00 €	55.679,03 €	77.070,97 €
2111.0110 - Grundschule Zum Bücherwurm	099511 - QKtoHochbaumaßnahmen	255 - Lüftungsanlage	1.087.548,67 €	1.084.791,31 €	2.757,36 €
2111.0110 - Grundschule Zum Bücherwurm	099511 - QKtoHochbaumaßnahmen	271 - Haus 1 Brandschutz	255.000,00 €	273.925,62 €	-18.925,62 €
2111.0120 - Grundschule Collmblick	099321 - QKto Erwerb BGA	063 - Ausstattung	0,00 €	813,72 €	-813,72 €
2111.0130 - Grundschule Magister-Hering	099321 - QKto Erwerb BGA	212 - Digitalpakt	4.788,00 €	2.745,33 €	2.042,67 €
2111.0130 - Grundschule Magister-Hering	099321 - QKto Erwerb BGA	214 - Netzersatzanlage	115.036,95 €	134.491,40 €	-19.454,45 €
2111.0130 - Grundschule Magister-Hering	099321 - QKto Erwerb BGA	215 - Notwärmerversorgung	25.000,00 €	0,00 €	25.000,00 €
2111.0130 - Grundschule Magister-Hering	099511 - QKtoHochbaumaßnahmen	103 - Neubau Grundschule	9.120.856,28 €	3.937.510,00 €	5.183.346,28 €
2151.0100 - Oberschule	099321 - QKto Erwerb BGA	212 - Digitalpakt	244.041,20 €	141.346,32 €	102.694,88 €
2151.0100 - Oberschule	099511 - QKtoHochbaumaßnahmen	217 - Sanierung Werkraum	25.000,00 €	0,00 €	25.000,00 €
2520.0100 - Museum	099321 - QKto Erwerb BGA	286 - Videoüberwachung	0,00 €	1.635,06 €	-1.635,06 €
2520.0100 - Museum	099321 - QKto Erwerb BGA	287 - BgA	0,00 €	3.252,39 €	-3.252,39 €
2520.0100 - Museum	099511 - QKtoHochbaumaßnahmen	012 - Heizungsanlage	0,00 €	5.853,63 €	-5.853,63 €
2810.0100 - Kultur- und Heimatpflege	099321 - QKto Erwerb BGA	277 - Markthütte (Lesehütte)	0,00 €	4.308,83 €	-4.308,83 €
3625.0110 - Jugendhilfe	099321 - QKto Erwerb BGA	284 - Little Bird	0,00 €	4.220,93 €	-4.220,93 €
3651.0110 - Kindertageseinrichtung Zschöll	099321 - QKto Erwerb BGA	063 - Ausstattung	0,00 €	2.842,00 €	-2.842,00 €
3651.0150 - Kindertageseinrichtung Spatzen	099511 - QKtoHochbaumaßnahmen	260 - Außenanlagen	390.000,00 €	5.057,50 €	384.942,50 €
4241.0113 - sonstige Sportplätze	099531 - QKtosonstige Baumaßnahmen	621 - Pumptrack	228.980,00 €	312.641,82 €	-83.661,82 €
4241.0122 - Rosenthalhalle	099321 - QKto Erwerb BGA	097 - BGA	6.411,48 €	6.411,48 €	0,00 €
5110.0133 - SUO	099511 - QKtoHochbaumaßnahmen	262 - Neubau KITA	40.000,00 €	30.009,44 €	9.990,56 €
5110.0133 - SUO	099511 - QKtoHochbaumaßnahmen	264 - Neubau Sporthalle	1.233.614,02 €	1.304.634,28 €	-71.020,26 €
5220.0100 - Bauland	099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	131 - Erschließung EH Fliegerhorst	0,00 €	3.393,53 €	-3.393,53 €
5220.0100 - Bauland	099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	132 - Erschließung EH Schmorkau	35.000,00 €	3.364,55 €	0,00 €
5220.0100 - Bauland	099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	258 - Erschließung GE Nord 1.BA	60.000,00 €	71.321,01 €	-11.321,01 €
5220.0100 - Bauland	099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	259 - Erschließung GE Nord 2.BA	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5220.0100 - Bauland	099531 - QKtosonstige Baumaßnahmen	227 - Erschließung EH Neubauernsiedl	150.700,00 €	125.045,52 €	25.654,48 €
5310.0100 - Konzessionsabgabe Elektrizität	099320 - QKtoErw.Masch.techn.Anl.Fahrz.	278 - Photovoltaikanlagen	0,00 €	29.066,80 €	-29.066,80 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	099130 - QKtoZuweis/Zuschf.Inv ZWV	018 - inv. STEA	20.000,00 €	214.600,00 €	-194.600,00 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	092 - GM Leuben	666.000,00 €	475.924,00 €	190.076,00 €

5410.0101 - Straßenunterhaltung	099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	095 - Hubertusburger Straße	561.689,01 €	410.266,12 €	151.422,89 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	134 - Filderstädter Straße	53.352,92 €	52.536,11 €	816,81 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	135 - Venissieuxer Straße	45.200,00 €	31.547,28 €	13.652,72 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	174 - Westanbindung ST Fliegerhorst	51.448,14 €	854,60 €	50.593,54 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	223 - Ausbau Nordstraße	11.612,03 €	11.612,03 €	0,00 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	226 - Erschließung EH Schmorkau	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	270 - Flurweg	47.000,00 €	47.112,76 €	-112,76 €
5410.0102 - Straßenbeleuchtung	099531 - QKtosonstige Baumaßnahmen	095 - Hubertusburger Straße	25.000,00 €	22.633,24 €	2.366,76 €
5410.0102 - Straßenbeleuchtung	099531 - QKtosonstige Baumaßnahmen	139 - Leuben (GM Straßenbau)	35.000,00 €	20.848,66 €	14.151,34 €
5451.0100 - Straßenreinigung	099320 - QKtoErw.Masch.techn.Anl.Fahrz.	160 - Kehrmaschine	237.821,00 €	255.850,00 €	-18.029,00 €
5470.0100 - Verkehrsbetriebe des ÖPNV	099511 - QKtoHochbaumaßnahmen	171 - Bahnhofsgelände 3. BA	0,00 €	2.344,49 €	-2.344,49 €
5470.0100 - Verkehrsbetriebe des ÖPNV	099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	229 - barrierefreie Bushaltestellen	31.319,89 €	92.581,25 €	-61.261,36 €
5510.0101 - Grünanlagen	099320 - QKtoErw.Masch.techn.Anl.Fahrz.	104 - Kleintechnik	3.433,16 €	3.433,16 €	0,00 €
5510.0101 - Grünanlagen	099320 - QKtoErw.Masch.techn.Anl.Fahrz.	263 - Transporter mit Kippfunktion	65.301,24 €	65.301,24 €	0,00 €
5510.0101 - Grünanlagen	099320 - QKtoErw.Masch.techn.Anl.Fahrz.	701 - Ersatzbeschaffung Technik	7.610,00 €	39.139,10 €	-31.529,10 €
5510.0101 - Grünanlagen	099321 - QKto Erwerb BGA	097 - BgA	1.360,24 €	1.360,24 €	0,00 €
5510.0101 - Grünanlagen	099321 - QKto Erwerb BGA	230 - Wildkrautbürste	5.391,61 €	5.353,05 €	38,56 €
5510.0200 - EJC	099321 - QKto Erwerb BGA	288 - Tischtennisplatte	0,00 €	3.545,00 €	-3.545,00 €
5520.0100 - Gewässerunterhaltung	099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	080 - Hochwasserschutz Merkwitz	1.920.784,90 €	31.658,08 €	1.589.126,82 €
5520.0100 - Gewässerunterhaltung	099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	109 - Bauwerk am Stranggraben	2.174,72 €	0,00 €	2.174,72 €
5520.0100 - Gewässerunterhaltung	099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	545 - Mühlgraben Durchlass	63.165,75 €	25.896,98 €	37.268,77 €
5520.0100 - Gewässerunterhaltung	099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	546 - Renaturierung Mühlgraben	660.038,21 €	2.057,93 €	657.980,28 €
5530.0100 - Friedhofsunterhaltung	099320 - QKtoErw.Masch.techn.Anl.Fahrz.	276 - Mäher	9.758,00 €	9.758,00 €	0,00 €
5550.0110 - landwirtschaftl. Grundstücksnu	099521 - QKtoTiefbaumaßnahmen	504 - Merkwitz - Großböhma	519.666,34 €	9.847,25 €	509.819,09 €
5730.0120 - öffentliche Bedürfnisanstalt	099511 - QKtoHochbaumaßnahmen	274 - Neubau Toilette Altmarkt	140.000,00 €	0,00 €	0,00 €
5750.0100 - Tourismusförderung	099321 - QKto Erwerb BGA	274 - Hinweisschilder	0,00 €	4.655,28 €	-4.655,28 €
2151.0100 - Oberschule	421106 - AufwUnterhaltgGrdstck/baul.Anl	592 - Malerarbeiten /Fußbodenbelag	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €
3651.0140 - Kindertageseinrichtung Kinderw	421106 - AufwUnterhaltgGrdstck/baul.Anl	626 - Instandsetzung Außenanlagen	120.000,00 €	65.359,54 €	54.640,46 €
4241.0113 - sonstige Sportplätze	421106 - AufwUnterhaltgGrdstck/baul.Anl	272 - Sportlerbaude Merkwitz	20.000,00 €	17.507,93 €	0,00 €
5110.0133 - SUO	421106 - AufwUnterhaltgGrdstck/baul.Anl	624 - Einfriedung RHOS	387.751,07 €	387.751,07 €	0,00 €
1113.0200 - Liegenschaftsverwaltung	422109 - UnterhaltgSonst.unbewVermögen	621 - Baufeldfreihaltung GE DDStr.	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	422109 - UnterhaltgSonst.unbewVermögen	514 - Brückenhauptuntersuchung	10.000,00 €	4.022,20 €	5.977,80 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	422109 - UnterhaltgSonst.unbewVermögen	515 - Planung Folgejahre	9.785,80 €	9.738,07 €	47,73 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	422109 - UnterhaltgSonst.unbewVermögen	574 - Straßeninstandsetzungsaufwand	339.025,41 €	270.466,63 €	68.558,78 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	422109 - UnterhaltgSonst.unbewVermögen	597 - Zum Weißen Stein	30.000,00 €	25.491,43 €	4.508,57 €
5470.0100 - Verkehrsbetriebe des ÖPNV	422109 - UnterhaltgSonst.unbewVermögen	229 - barrierefreie Bushaltestellen	87.710,11 €	0,00 €	87.710,11 €
5520.0100 - Gewässerunterhaltung	422109 - UnterhaltgSonst.unbewVermögen	239 - Dorfgraben Schmorkau	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €
5520.0100 - Gewässerunterhaltung	422109 - UnterhaltgSonst.unbewVermögen	604 - Grundberäumung Dorfgraben	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €
5550.0120 - forstl. und jagl. Grundstücksn	422109 - UnterhaltgSonst.unbewVermögen	101 - Aufforstung	31.789,14 €	4.637,59 €	27.151,55 €
1221.0110 - Ordnungsaufgaben	431803 - Zuschuß DRK		6.000,00 €	8.091,95 €	-2.091,95 €
2530.0100 - Tierpark	431804 - Zuschuß Lebenshilfe e.V.		105.000,00 €	105.000,00 €	0,00 €
3652.0100 - Freie Träger	431802 - Zuschuß ASB		271.327,00 €	281.215,20 €	-9.888,20 €

3652.0100 - Freie Träger	431804 - Zuschuß Lebenshilfe e.V.	452.238,00 €	476.085,40 €	-23.847,40 €
3652.0100 - Freie Träger	431805 - Zuschuß Kirche	238.273,00 €	254.267,90 €	-15.994,90 €
3652.0100 - Freie Träger	431807 - Zuschuss Tagespflege	33.600,00 €	19.162,77 €	14.437,23 €
3661.0100 - Jugendeinrichtungen	431809 - Zuw/Zusch lfdZwÜbrBer	43.800,00 €	19.257,72 €	15.782,28 €
5710.0100 - Wirtschaftsförderung	431810 - Auszeichnung Investor des Jahr	5.000,00 €	4.322,60 €	677,40 €
6110.0100 - Steuern, allgemeine Zuweisung	434100 - Gewerbesteuerumlage	480.301,00 €	529.314,87 €	-49.013,87 €
1113.0200 - Liegenschaftsverwaltung	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	4.522,63 €	816,13 €	3.706,50 €
1116.0100 - Hauptverwaltung	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	136.088,54 €	49.397,90 €	16.690,64 €
1116.0201 - Arbeitsstunde	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	18.866,01 €	16.107,46 €	2.758,55 €
1260.0100 - Brandschutz	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	24.329,80 €	26.729,81 €	-2.400,01 €
2111.0110 - Grundschule Zum Bücherwurm	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	84.153,70 €	112.506,38 €	-28.352,68 €
2111.0120 - Grundschule Collmblick	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	26.276,46 €	31.306,30 €	-5.029,84 €
2111.0130 - Grundschule Magister-Hering	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	19.711,40 €	23.095,68 €	-3.384,28 €
2151.0100 - Oberschule	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	18.525,85 €	18.982,76 €	-456,91 €
2520.0100 - Museum	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	4.499,60 €	9.449,76 €	-4.950,16 €
2720.0100 - Bibliothek	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	3.641,72 €	2.879,25 €	762,47 €
3651.0110 - Kindertageseinrichtung Zschöll	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	6.000,00 €	11.950,26 €	-5.950,26 €
3651.0120 - Kindertageseinrichtung Am Holl	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	11.008,12 €	11.096,66 €	-88,54 €
3651.0130 - Kindertageseinrichtung Kunterb	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	16.500,00 €	26.869,46 €	-10.369,46 €
3651.0140 - Kindertageseinrichtung Kinderw	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	26.729,38 €	33.209,28 €	-6.479,90 €
3651.0150 - Kindertageseinrichtung Spatzen	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	43.001,85 €	38.984,26 €	4.017,59 €
3651.0210 - Hort Collmblick	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	10.733,30 €	11.316,33 €	-583,03 €
3651.0220 - Hort Oschatzer Heringe	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	10.517,11 €	8.763,66 €	1.753,45 €
3651.0230 - Hort Zum Grashüpfel	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	15.327,98 €	19.223,31 €	-3.895,33 €
3652.0100 - Freie Träger	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	500,00 €	2.303,34 €	-1.803,34 €
3661.0100 - Jugendeinrichtungen	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	2.200,00 €	1.261,19 €	938,81 €
4241.0112 - Stadion	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	5.000,00 €	63,93 €	-63,93 €
4241.0113 - sonstige Sportplätze	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	3.500,00 €	79,97 €	1.420,03 €
4241.0121 - Döllnitzhalle	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	7.383,89 €	8.131,29 €	-747,40 €
4241.0122 - Rosenthalhalle	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	1.854,37 €	775,29 €	1.079,08 €
4241.0123 - Sporthalle Nord	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	3.680,89 €	4.337,82 €	-656,93 €
4241.0124 - Sporthalle West	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	13.048,51 €	13.959,95 €	-911,44 €
4241.0125 - Sporthalle Robert-Härtwig-Schu	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	4.036,94 €	976,32 €	3.060,62 €
5470.0100 - Verkehrsbetriebe des ÖPNV	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	10.000,00 €	14.167,61 €	-4.167,61 €
5510.0101 - Grünanlagen	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	10.000,00 €	10.257,93 €	-257,93 €
5510.0210 - Spielplätze	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	650,00 €	583,10 €	66,90 €
5530.0100 - Friedhofsunterhaltung	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	10.000,00 €	3.009,09 €	6.990,91 €
5730.0110 - Bürgerhäuser	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	18.290,54 €	5.602,08 €	2.688,46 €
5730.0120 - öffentliche Bedürfnisanstalt	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	9.365,54 €	5,43 €	9.360,11 €
5730.0200 - sonstige Einrichtungen	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	8.477,37 €	9.210,53 €	-733,16 €
5750.0200 - Oschatz-Info	421100 - Unterhaltg.Grundst.u.baul.Anl.	15.358,28 €	52,22 €	15.306,06 €
5510.0200 - EJC	422100 - Unterhalt. sonst. unbew. Verm.	0,00 €	10.927,20 €	-10.927,20 €
1260.0100 - Brandschutz	422100 - Unterhalt. sonst. unbew. Verm.	200,00 €	0,00 €	200,00 €

2151.0100 - Oberschule	422100 - Unterhalt. sonst. unbew. Verm.	200,00 €	138,29 €	61,71 €
1116.0201 - Arbeitsstunde	422100 - Unterhalt. sonst. unbew. Verm.	1.462,23 €	1.304,55 €	157,68 €
5470.0100 - Verkehrsbetriebe des ÖPNV	422100 - Unterhalt. sonst. unbew. Verm.	4.124,67 €	724,31 €	3.400,36 €
1113.0200 - Liegenschaftsverwaltung	422100 - Unterhalt. sonst. unbew. Verm.	13.388,31 €	5.029,76 €	4.358,55 €
4241.0111 - Kunstrasen/Leichtathletik	422100 - Unterhalt. sonst. unbew. Verm.	14.101,68 €	11.101,68 €	0,00 €
5550.0110 - landwirtschaftl. Grundstücksnu	422100 - Unterhalt. sonst. unbew. Verm.	20.640,60 €	10.371,74 €	10.268,86 €
5510.0101 - Grünanlagen	422100 - Unterhalt. sonst. unbew. Verm.	28.022,16 €	28.022,16 €	0,00 €
5550.0120 - forstl. und jagl. Grundstücksn	422100 - Unterhalt. sonst. unbew. Verm.	36.161,19 €	36.161,19 €	0,00 €
5520.0100 - Gewässerunterhaltung	422100 - Unterhalt. sonst. unbew. Verm.	47.517,49 €	45.337,88 €	2.179,61 €
5410.0102 - Straßenbeleuchtung	422100 - Unterhalt. sonst. unbew. Verm.	146.078,98 €	125.504,02 €	20.574,96 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	422100 - Unterhalt. sonst. unbew. Verm.	171.580,87 €	162.638,96 €	8.941,91 €
1280.0100 - Katastrophen- und Zivilschutz	425102 - Pflege und Unterhaltung	0,00 €	1.200,81 €	-1.200,81 €
5530.0100 - Friedhofsunterhaltung	425102 - Pflege und Unterhaltung	0,00 €	941,55 €	-941,55 €
1116.0100 - Hauptverwaltung	425102 - Pflege und Unterhaltung	5.000,00 €	2.947,40 €	2.052,60 €
5451.0100 - Straßenreinigung	425102 - Pflege und Unterhaltung	13.000,00 €	7.147,18 €	5.852,82 €
1116.0202 - Fahrzeugstunde	425102 - Pflege und Unterhaltung	27.813,77 €	46.344,41 €	-18.530,64 €
1260.0100 - Brandschutz	425102 - Pflege und Unterhaltung	32.000,00 €	29.492,33 €	2.507,67 €
5510.0101 - Grünanlagen	425102 - Pflege und Unterhaltung	34.113,86 €	38.171,54 €	-4.057,68 €
5310.0100 - Konzessionsabgabe Elektrizität	351100 - Konzessionsabgabe	325.000,00 €	386.579,27 €	61.579,27 €
5320.0100 - Konzessionsabgabe Gas	351100 - Konzessionsabgabe	40.000,00 €	56.677,26 €	16.677,26 €
6120.0100 - Sonstige allg. Finanzwirtschaft	361702 - Zinserträge Kreditinstitut	50.000,00 €	86.760,54 €	36.760,54 €
6110.0100 - Steuern, allg. Abgaben	303100 - Vergnügungssteuer	50.000,00 €	130.684,66 €	80.684,66 €
3651.0150 - KITA Spatzennest	314200 - Zuweisung lfd.Zwecke LK	26.149,00 €	142.784,00 €	116.635,00 €
3651.0140 - KITA Kinderwelt	314200 - Zuweisung lfd.Zwecke LK	7.847,00 €	59.625,16 €	51.778,16 €
5550.0120 - forst.und jagd. Grundstücke	342100 - Erträge aus Verkäufen	49.244,60 €	67.343,52 €	18.098,92 €

Haushaltsübertragung 2023 - Investiv

Anlage 3

Produkt	Maßnahme	Bezeichnung	Übertragung Auszahlung	Übertragung Einzahlung
1260.0100/099321/240	240: Sirenenstandorte	Brandschutz / QuellKto. Erwerb von Betriebs- und Geschäftsaussattung	17.074,22 €	0,00 €
1260.0100/099321/289	289: Auslösezentrale	Brandschutz / QuellKto. Erwerb von Betriebs- und Geschäftsaussattung	28.000,00 €	0,00 €
2111.0110/099321/212	212: Digitalpakt	Grundschule Zum Bücherwurm / QuellKto. Erwerb von Betriebs- und Geschäftsaussattung	77.070,97 €	152.750,00 €
2111.0130/099321/212	212: Digitalpakt	Grundschule Magister-Hering / QuellKto. Erwerb von Betriebs- und Geschäftsaussattung	2.042,67 €	20.000,00 €
2111.0130/099511/103	103: Neubau Grundschule	Grundschule Magister-Hering / QuellKto. Hochbaumaßnahmen	5.183.346,28 €	0,00 €
2151.0100/099321/212	212: Digitalpakt	Oberschule / QuellKto. Erwerb von Betriebs- und Geschäftsaussattung	102.694,88 €	278.550,00 €
3651.0150/099511/260	260: Außenanlagen	Kindertageseinrichtung Spatzen / QuellKto. Hochbaumaßnahmen	384.942,50 €	296.000,00 €
5110.0133/099511/262	262: Neubau KITA	SUO / QuellKto. Hochbaumaßnahmen	9.990,56 €	0,00 €
5220.0100/099531/227	227: Erschließung EH Neubauernsiedlung	Bauland / QuellKto. sonstige Baumaßnahmen	25.654,48 €	0,00 €
5410.0101/099521/092	092: GM Leuben	Straßenunterhaltung / QuellKto. Tiefbaumaßnahmen	190.076,00 €	0,00 €
5410.0101/099521/135	135: Venissieuxer Straße	Straßenunterhaltung / QuellKto. Tiefbaumaßnahmen	13.652,72 €	0,00 €
5520.0100/099521/080	080: Hochwasserschutz Merkwitz	Gewässerunterhaltung / QuellKto. Tiefbaumaßnahmen	1.589.126,82 €	1.360.000,00 €
5520.0100/099521/545	545: Mühlgraben Durchlass	Gewässerunterhaltung / QuellKto. Tiefbaumaßnahmen	37.268,77 €	0,00 €
5520.0100/099521/546	546: Renaturierung Mühlgraben	Gewässerunterhaltung / QuellKto. Tiefbaumaßnahmen	50.000,00 €	0,00 €
5550.0110/099521/504	504: Merkwitz - Großböhma	landwirtschaftl. Grundstücksnu / QuellKto. Tiefbaumaßnahmen	509.819,09 €	444.990,00 €
6120.0100		Kredit		2.700.000,00 €
Gesamtsumme Investiv			8.220.759,96 €	5.252.290,00 €

Haushaltsübertragung 2023 - Aufwand

Anlage 4

Produkt	Maßnahme	Bezeichnung	Übertragung Aufwand	Übertragung Ertrag
1116.0100/421100/-		Hauptverwaltung / Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	16.690,64 €	0,00 €
2810.0200/421110/-		Thomas-Müntzer-Haus / Aufwendungen für die Unterhaltung 19%MwSt	105.215,58 €	0,00 €
3651.0140/421106/626	626: Instandsetzung Außenanlagen	Kindertageseinrichtung Kinderw / Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	54.640,46 €	0,00 €
5410.0101/422109/574	574 Straßeninstandsetzungsaufwand	Straßenunterhaltung / Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	68.558,78 €	
Gesamtsumme Aufwand			245.105,46 €	0,00 €



Einreicher: Oberbürgermeister Drucksache: 2024-035 Behandlung: öffentlich
Bearbeiter: Beigeordneter Aktenzeichen: 9 Abstimmung:
Vorberaten:

Beschlussvorlage

Gegenstand

Annahme von Spenden 2024

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Annahme von Spenden.

Verwendungszweck	Betrag bzw. Sachspende	Spendengeber
Robert-Härtwig -Schule	Sachzuwendung in Höhe von 80,00 EUR 20 Bücher für Schulbibliothek	Lisa Günther, Steinweg 2 in 04758 Oschatz
Stadt- und Waagenmuseum	Sachzuwendung Geschäftsbericht Konsum Oschatz (1919/1920, Verzeichnis stimm- berechtigte Bürger von Oschatz 1910	Heike Böhme, Berliner Straße 11 in 01587 Riesa

Begründung

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden. Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat dazu jedes Quartal eine Liste der erhaltenen bzw. zugesagten Spenden zur Entscheidung vor. Vor Beschlussfassung erhaltene Spenden werden unter Vorbehalt angenommen. Die genannten Spenden, Geschenke und Überlassungen wurden im Januar bis März 2024 angekündigt bzw. vorbehaltlich der Zustimmung angenommen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-041	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Wahle	Aktenzeichen:	BG/2023/0024	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Planungsrechtliche Zustimmung

Antrag

Der Stadtrat stimmt dem Bauantrag zur

- Umnutzung einer Teilfläche des 1.OG in ein Bistro
- Erweiterung der best. Paintballhalle (EG) in das 1.OG
- Errichtung von Außenspielflächen für Paintball und Softair
- Nutzung der Spielflächen für Kinderpaintball und Kindersoftair

aus planungsrechtlicher Sicht zu.

Begründung

Der Bauherr beabsichtigt im Gewerbegebiet Fliegerhorst seine bereits bestehende Paintballhalle durch die benannten Maßnahmen zu ertüchtigen.

Die Bebaubarkeit des Grundstücks regeln die Festsetzungen des in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung erlassenen Bebauungsplanes 1. Änderung zum BPL „GE – Oschatz Wermsdorfer Straße“. Dort ist für das Grundstück unter anderem folgendes festgesetzt:

- GE (e) -> eingeschränktes Gewerbegebiet
- G1 – 1 -> Größe für die abgestrahlte Schallleistung, in dem Fall 60 Db für tags 6 – 22 Uhr .

Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nach BauNVO und Bebauungsplan neben Gewerbegebieten aller Art auch Anlagen für sportliche Zwecke zulässig. Rechtsprechungen haben hierzu herausgestellt, dass es sich bei Paintballhallen, die zwecks Erzielung von Einnahmen an die Spieler vermietet werden, um einen Gewerbetrieb handelt. Sie wurden aber auch vor dem Hintergrund des sportlichen Wettbewerbs als Anlagen für sportliche Zwecke charakterisiert.

Zur Einhaltung der Festsetzungen zum Schallschutz wurde eine Stellungnahme des SG Immissionsschutz der Landratsamtes Nordsachsen eingeholt.

Anlagen:

- Anlage 1 Lageplanauszug
- Anlage 2 Nutzungsänderung 1. OG
- Anlage 3 Betriebsbeschreibung
- Anlage 4 Immissionsschutz

442

Straße

S=167.17 D=170.27 S=167.78



6.00

Zufahrt neu

2670
473

Beton 2678.54 m²

9 PKW-Stellplätze

86.26m²

11 PKW-Stellplätze

Eingang

Halle 4533.05 m²

Beton 370.37 m²

Außenspielfeld 2
802.56 m²
Schotterrasen

Beton 76.85 m²

Schotter wird zurückg
286.58 m²

Außenspielfeld 1
1175.06 m²
Schotterrasen

aufgeschütteter Wall

2670
400

670
52

23

23 54.00

71.97

32.13

171.80

171.51

171.08

171.62

171.06

171.49

171.82

171.43

171.50

171.70

171.54

171.99

171.70

25.06

33.95

18.83

32.13

33.95

25.06

18.83

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

25.06

32.13

71.97

171.80

171.70

Betriebsbeschreibung Hangar13 Oschatz

Firma: Hangar13 Oschatz

Branche: Freizeitsport

Betriebszeiten:

Montag:	10:00 Uhr - 18:00 Uhr
Dienstag:	10:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch:	10:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag:	10:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag:	10:00 Uhr - 18:00 Uhr
Samstag:	10:00 Uhr - 18:00 Uhr
Sonntag:	10:00 Uhr - 18:00 Uhr

Monatlich wird mit ca. 700 Personen geplant - je Wochenende ca.175. Dies entspricht 88 Personen am Tag. Maximal können 90 Personen das Gelände gleichzeitig bespielen.

Betriebsbeschreibung:

Das Hauptgeschäft umfasst den Verleih von Paintball- und Airsoft Ausrüstung an den Endkunden. Des Weiteren werden die Spielfelder auch dem Endkunden, welche Ihre eigene Ausrüstung verwenden, gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Pakete variieren nach Dauer der Spielzeit und Art der Leihhausrüstung.

Weiterhin wird ein separater Gastronomiebereich (1.OG) mit Getränken (aus Flaschen) und kleinen Speisen betrieben. Im Ausgabe-/Aufenthaltsbereich (EG) für die Paintball- und Airsoft Ausrüstung, werden zusätzlich Getränke (aus Flaschen) angeboten.

Für die Gäste gibt es die Möglichkeit in Umkleiden mit Sanitärbereich, getrennt für Männer und Frauen, Ihre Kleidung zu wechseln.

Ferner führen wir einen Shop (1.OG), in welchem Artikel und Zubehör rund um Paintball und Airsoft gekauft werden kann.

Die erforderlichen Parkplätze befinden sich unmittelbar auf dem Gelände.


Erklärung Paintball und Airsoft:

Das aus den USA bekannte Paintball (auch unter dem Namen Gotha bekannt) hat sich in den letzten Jahren auch in Deutschland eine große Fanbasis geschaffen. Bei diesem Mannschaftssport treten Teams mit 5 bis 20 Spielern gegeneinander an und versuchen sich mit luftdruckbetriebenen Markierern, die mit Farbkugeln (Paint) gefüllt werden, aus dem Spiel zu schießen. Paintballs bestehen aus Gelatine und sind mit Lebensmittelfarbe gefüllt und sind biologisch abbaubar.

Beim Airsoft besteht dasselbe Spielprinzip, nur das anstatt Farbkugeln (Paint) kleine Softairkugeln aus Plaste oder gepresster Maisstärke genutzt werden, welche keine sichtbaren Spuren auf Kleidung oder Haut hinterlassen.

Wir möchten unseren Kunden mit unserem Konzept ein Abenteuer vermitteln. Dabei achten wir auf höchste Sicherheit und Seriosität. Durch verschiedene Spielfelder und Spielszenarien sorgen wir für Abwechslung bei unseren Kunden. Die Spielfelder sind mit Fangnetzen umschlossen, um sicher zu gehen, dass keine Farbkugeln die Spielfelder verlassen.

Weiterhin werden die Spielfelder über sogenannte Sicherheitszonen betreten hier herrscht absolute Schutzmaskenpflicht. Die Spielfelder sind mit sogenannten Deckungen, Hindernissen, Autos und Dekorationen ausgestattet.

17.6.23 

Datum, Unterschrift Inhaber

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Große Kreisstadt Oschatz
untere Bauaufsichtsbehörde
Frau Leuteritz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

vorab am 08.02.2024 per E-Mail an: bauordnung@oschatz.org

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Umweltamt
Datum: 08.02.2024
Ihre Nachricht vom: 04.07.2023
Ihr Zeichen: BG/2023/0024
Aktenzeichen: 413/Plo/106.13-30230-OZ-9999-214
Bearbeiter: Frau Gebhardt
Zimmer: 351
Telefon: +49 (3421) 758 - 4179
Telefax: +49 (3421) 758 - 854110
E-Mail*: Sandra.Gebhardt@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg

Stellungnahme des SG Immissionsschutz

Aktenzeichen: BG/2023/0024
Antragsteller: Pierre Rötsch
Riesaer Straße 72
04328 Leipzig
Vorhaben: Erweiterung, Umnutzung der Paintballhalle im Fliegerhorst
Errichtung von Außenspielflächen, etc
Standort: Otto-Lilienthal-Straße 23 in 04758 Oschatz

Sehr geehrte Frau Leuteritz,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kommt das SG Immissionsschutz zu nachfolgendem Ergebnis.

1. Zusammenfassung

Das beantragte Vorhaben ist aus Sicht des Immissionsschutzes als genehmigungsfähig anzusehen, wenn die nachfolgende Nebenbestimmung und der Hinweis in den Baugenehmigungsbescheid aufgenommen und beachtet werden. Bei Veränderung der dem Antrag auf Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig. Mit Einreichung der Nachforderungen zum Bauantrag 31.08.2023 (Posteingang) ist der Antrag aus Sicht des Schallimmissionsschutzes unter der Voraussetzung, dass sich aufgrund weiterer Nachforderungen seitens anderer Fachbereiche keine Veränderungen ergeben, vollständig.

2. Hinweis und Erläuterungen zum Antrag

Der Antragsteller, Herr Pierre Röttsch, wohnhaft in der Riesaer Straße 72, 04328 Leipzig, beantragt am oben genannten Standort die Erweiterung des Angebotes der vorhandenen Paintballhalle. Im Konkreten wird die Umnutzung einer Teilfläche des 1. Obergeschosses in ein Bistro, die Erweiterung der bestehenden Paintballhalle (EG) in das 1. OG, die Errichtung von Außenspielflächen für Paintball und Softair sowie die Nutzung der Spielflächen für Kinderpaintball und Kindersoftair beabsichtigt. Die Paintballhalle wird täglich von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben. Die Zufahrt erfolgt über die Otto-Lilienthal-Straße.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG.

Für die Beurteilung der vom Vorhaben an der betroffenen Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Lärmimmissionen ist die TA Lärm heranzuziehen.

Die für das Vorhaben maßgeblichen Immissionsorte (IO) sind:

IO 1	Stieglitzweg 6	Flurstück-Nr.: 2670/239	ca. 110 m südlich des Vorhabens
IO 2	Stieglitzweg 21	Flurstück-Nr.: 2670/230	ca. 100 m südlich des Vorhabens
IO 3	Am Stadtwald 55a	Flurstück-Nr.: 2670/308	ca. 155 m südwestlich des Vorhabens
IO 4	Am Stadtwald 162	Flurstück-Nr.: 2670/162	ca. 152 m südwestlich des Vorhabens

Die Immissionsorte IO 1 und IO 2 befinden sich im B-Plangebiet "Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst Oschatz" und die IO 3 und IO4 im B-Plangebiet "Einfamilienhausstandort II - Fliegerhorst Oschatz" innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO. Entsprechend der 18. BImSchV sind für die Immissionsorte die Immissionsrichtwerte (IRW) für Allgemeines Wohngebiet nach § 2 heranzuziehen:

Allgemeines Wohngebiet

tags (außerhalb der Ruhezeiten)	55 dB(A)
tags (innerhalb der Ruhezeiten am Morgen)	50 dB(A)
nachts	40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an Immissionsorten im Allgemeinen Wohngebiet werktags außerhalb der Ruhezeiten 85 dB(A), werktags innerhalb der Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen 80 dB(A) sowie nachts 60 dB(A) nicht überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich gemäß § 2 Absatz 5 der 18. BImSchV auf folgende Zeiten:

tags:	
werktags	06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
sonn- und feiertags	07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
nachts:	
werktags	22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
sonn- und feiertags	22.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Ruhezeiten:	
werktags:	06.00 Uhr bis 08.00, 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

sonn- und feiertags: 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Aufgrund der beantragten Betriebszeiten (werktags zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr) ist der Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nicht zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Bauantragsverfahrens wurde die Schallimmissionsprognose "Bericht über die Durchführung von schalltechnischen Untersuchungen zur Ermittlung der zur erwartenden Geräuschimmissionen nach Errichtung einer Paintball-Halle in einem ehemaligen Hangar am Standort Otto-Lilienthal-Straße 23 in 04759 Oschatz (Ortsteil Fliegerhorst) vor den nächstgelegenen und maßgeblichen Bebauungen" des Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer (Bericht-Nr. 2023-GIP-119_1; Datum 24.08.2023) vorgelegt. Diese wurde seitens des SG Immissionsschutz geprüft und grundsätzlich als plausibel angesehen. Die Ableitung von Lärminderungsmaßnahmen aus den Berechnungsergebnissen ist jedoch nicht korrekt.

Die Berechnungsergebnisse für die sonn- und feiertägliche Ruhezeit im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr werden den Immissionsrichtwerten für die Ruhezeit am Morgen von 50 dB(A) abzüglich 6 dB bzw. den Festlegungen der Baugenehmigung aus dem Jahr 2006/2007 gegenübergestellt (siehe Tabelle 9). Richtig wäre jedoch eine Gegenüberstellung mit dem Immissionsrichtwert 55 dB(A) der 18. BImSchV. In diesem Fall wird der Immissionsrichtwert an allen betrachteten Immissionsorten um mind. 11 dB unterschritten.

In Anlehnung an Nummer 2.2 der TA Lärm ist im Ergebnis festzuhalten, dass sich kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage befindet. Des Weiteren sind einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, die den Immissionsrichtwert tags um 30 dB(A) überschreiten, nicht zu erwarten. Aus Sicht des SG Immissionsschutz werden die Geräuschimmissionen daher als irrelevant angesehen.

Nebenbestimmung

Die Betriebszeit der Anlage wird den Antragsunterlagen entsprechend auf den Zeitraum von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt. Sie ist nur im Sinne einer Verkürzung mit einer daraus folgenden Lärminderung zu verändern.

Begründung

Die baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben liegen aus Sicht des Schall-Immissionsschutzes vor. Nach § 3 Satz 1 Halbsatz 1 SächsBO sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Weiterhin sind die sich aus dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot ergebenden Anforderungen nach Maßgabe des § 22 BImSchG zu erfüllen.

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 72 SächsBO zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Baugenehmigung vorgeschlagen und wie folgt begründet:

Die Nebenbestimmungen beruhen auf den Forderungen des § 22 BImSchG und § 52 BImSchG. Danach ist der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage gemäß § 22 Absatz 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Diese Forderungen werden nach immissionsschutzfachlicher Prüfung der vorliegenden Bauantragsunterlagen erfüllt, wenn die oben genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Begründung der Nebenbestimmung

Die Nebenbestimmung ergeht antragsgemäß und dient der Sicherstellung, dass die Anlage nicht relevant auf die maßgeblichen Immissionsorte einwirkt.

Hinweise

Unabhängig von der Höhe der auf die schutzbedürftige Nutzung einwirkenden Geräuschimmissionen führen die Schussgeräusche häufig zu Beschwerden bei Anwohnern. Bereits im Vorfeld kam es bei der vorliegenden Anlage zu Lärmbeschwerden durch Anwohner der benachbarten Wohngebiete.

Aufgrund dieser früheren Lärmbeschwerden sowie zur Verbesserung der Akzeptanz der Anlage von den umliegenden Anwohnern wird empfohlen, die Außenspielflächen an Sonn- und Feiertagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr für die Nutzung zu sperren.

Um Übergabe des Bescheides wird gebeten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gebhardt
SB Immissionsschutz

Anlage
Bauantrag



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-038	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Bauamt	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	Hauptausschuss 29.02.2024				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Radverkehrskonzept der Großen Kreisstadt Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt das in der Anlage befindliche Radverkehrskonzept (Bericht mit Maßnahmentabelle) als Handlungskonzept und Grundlage für die für die Entwicklung, den Ausbau sowie die Erhöhung der Attraktivität und Akzeptanz des Radverkehrs in der Stadt Oschatz und ihren Ortsteilen.

Begründung

Mobilität ist für fast alle Menschen ein Grundbedürfnis, welches in erster Linie dazu dient, andere wichtige Bedürfnisse zu erfüllen: Bildung, Einkommenserwerb, Versorgung, soziale und kulturelle Teilhabe usw. Dabei hat das Zurücklegen von Alltagswegen mit dem Fahrrad einen wachsenden Stellenwert als kostengünstiges, gesundheitsförderndes, lärmarmes, platzsparendes und klimafreundliches Transportmittel. Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels kann der Radverkehr einen enormen Beitrag zur Senkung von Treibhausgasemissionen leisten.

Beachtet wurden sowohl die Belange des Alltags- als auch des Freizeitradverkehrs. In einer integrierten Planung wurden die Belange unterschiedlicher Nutzergruppen wie Rad fahrende Kinder, Einkaufsradverkehr, Schnellradler, Radtouristen u. a. berücksichtigt. Insgesamt wird die Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs für Einheimische und Besucher durch ein vollständiges Radroutennetz zur Verbindung wesentlicher Ziele angestrebt.

Das Konzept ist Handlungsempfehlung und Denkanstoß für die Erhöhung der Attraktivität, der Akzeptanz des Radverkehrs als gleichberechtigter Partner aller Verkehrsteilnehmer. Durch verschiedene bauliche und organisatorische Ansätze lassen sich eventuelle Missstände und Schwachpunkte beseitigen. Natürlich gilt es die hier aufgezeigte Lösungsansätze im Umsetzungsprozess einzelnen und im Konsens mit anderen auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen. Manche können aber auch eine Blaupause für ähnlich gelagerte nicht direkt angesprochen Problemfälle sein, jedoch nicht ohne diese zu hinterfragen.

Insbesondere kann durch schnell umsetzbare Maßnahmen eine Qualitätssteigerung der Radverkehrsinfrastruktur deutlich sichtbar gemacht werden.

Dabei soll einerseits der Fokus auf Maßnahmen liegen, die als durch die Stadt Oschatz umsetzbar erachtet werden. Andererseits sollen auch Lösungen bzw. eine Strategie für die Straßen gefunden werden, auf die die Stadt Oschatz selbst keinen Zugriff hat. Durch das langfristige Zielnetz etwa kann eine durchdachte Diskussionsgrundlage für die Kooperation mit dem LASuV mit Plänen, Maßnahmenvorschlägen und Prioritäten vorliegen.

Der Anspruch besteht darin, Lösungen für den Radverkehr zu schaffen, die möglichst auch für andere Verkehrsteilnehmende nützlich sind und den Stadtraum als Lebensraum aufwerten können.

Das Radverkehrskonzept soll der Stadtverwaltung dabei helfen, bei der Förderung des Radverkehrs systematisch und zielgerecht zu handeln. Bei der Einstellung von Haushaltsmitteln oder der Beantragung von Fördermitteln soll das Konzept eine argumentative und planerische Grundlage sein.

Wichtige Achsen für den Radverkehr sollen sicher und komfortabel befahrbar sein, insbesondere auch zwischen Stadtteilen, Ortsteilen und Nachbarkommunen.

Auch wenn dieses Idealziel nicht in zehn Jahren oder weniger erreichbar ist, gibt es eine Zielvorstellung, die bei Entscheidungen der Stadtverwaltung maßgeblich sein sollte.

Beim vorliegenden Konzept handelt es sich nicht um ein starres Konzept welches auch über die Grenzen der Gemeinde hinaus schaut. Im Prozess gilt es die Vorschläge zu hinterfragen und das Konzept an neue Gegebenheiten anzupassen, es fortzuschreiben.

Das Konzept entbehrt aber nicht von konkreten Entscheidungen und Genehmigungen.

Anlagen:

- Anlage 1 Bericht
- Anlage 2 Maßnahmetabelle

Radverkehrskonzept der Stadt Oschatz

Bericht



Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung und Ziele	4
2. Vorgehen	5
2.1 Herangehensweise	5
2.2. Erarbeitungsprozess	5
3. Grundlagen	8
3.1 Vielfältiger Nutzen eines starken Radverkehrs	8
3.2 Grundsätzliche Anforderungen an effektive Radverkehrsförderung.....	10
3.3 Vorliegende Planungen, Konzepte und Richtlinien	11
4. Analyse	18
4.1 Untersuchungsgebiet	18
4.2 Verkehr in Oschatz	20
4.3 Radverkehr in Oschatz.....	24
4.4 Bestandsaufnahme der Radverkehrsinfrastruktur in Oschatz	29
4.5 Verknüpfung mit ÖPNV, Serviceinfrastruktur	47
4.6 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.....	48
4.7 Zusammenfassung.....	49
5. Konzeption	50
5.1 Netzentwicklung.....	50
5.2 Maßnahmen im Zielnetz.....	53
5.3 Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen	55
5.4 Maßnahmen im Nebennetz	68
5.5 Punktuelle Maßnahmen	76
5.6 Touristische und Freizeitradrouten.....	89
5.7 Radwegweisung.....	91
5.8 Service und ÖPNV-Verknüpfung	92
5.9 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.....	93
6. Umsetzungsstrategie	95
6.1 Priorisierung und Grobkostenschätzung	95
6.2 Finanzierung und Fördermöglichkeiten	97
6.3 Verstetigungsstrategie	99
7. Fazit	101

Impressum

Stand März 2024

Auftraggeber:

Stadt Oschatz, Stadtbauamt

Ansprechpartner:

Martin Gärtner

Telefon: +49 3435 970 264

E-Mail: m264@oschatz.org

Bearbeitung:

StadtLabor Träger + Mothes GbR
Hinrichsenstraße 3, 04105 Leipzig

Telefon +49 341 21 11 800

E-Mail: kontakt@stadtlabor.de

Bearbeiter:

Tim Tröger

Eric Puttrowait

Abkürzungsverzeichnis (alphabetisch)

ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobilclub
ADFC	allgemeiner Deutscher Fahrradclub
B+R	Bike + Ride
DTV	Durchschnittlicher Tagesverkehr
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen
GIS	Geoinformationssystem(e)
HVS	Hauptverkehrsstraße
INSEK	Integriertes Stadtentwicklungskonzept
Kfz	Kraftfahrzeug(e)
LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr des Freistaats Sachsen
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NRVP	Nationaler Radverkehrsplan
OBM	Oberbürgermeister
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PKW	Personenkraftwagen
RASt	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RFS	Radfahrstreifen
RVA	Radverkehrsanlage(n)
RVK	Radverkehrskonzept
StVO	Straßenverkehrsordnung
SNPV	Schienengebundener Personennahverkehr
SNR	SachsenNetz Rad

1. Aufgabenstellung und Ziele

Das Radverkehrskonzept soll der Stadtverwaltung dabei helfen, bei der Förderung des Radverkehrs systematisch und zielgerecht zu handeln. Bei der Einstellung von Haushaltsmitteln oder der Beantragung von Fördermitteln soll das Konzept eine argumentative und planerische Grundlage sein.

Primäres Ziel ist ein umfassendes und lückenloses Radwegenetz

Wichtige Achsen für den Radverkehr sollen sicher und komfortabel befahrbar sein, insbesondere auch zwischen Stadtteilen, Ortsteilen und Nachbarkommunen.

Auch wenn dieses Idealziel nicht in zehn Jahren oder weniger erreichbar ist, gibt es eine Zielvorstellung, die bei Entscheidungen der Stadtverwaltung maßgeblich ist.

Insbesondere kann durch schnell umsetzbare Maßnahmen eine Qualitätssteigerung der Radverkehrsinfrastruktur deutlich sichtbar gemacht werden.

Dabei soll einerseits der Fokus auf Maßnahmen liegen, die als durch die Stadt Oschatz umsetzbar erachtet werden.

Andererseits sollen auch Lösungen bzw. eine Strategie für die Straßen gefunden werden, auf die die Stadt Oschatz selbst keinen Zugriff hat. Durch das langfristige Zielnetz etwa kann eine durchdachte Diskussionsgrundlage für die Kooperation mit dem LASuV mit Plänen, Maßnahmenvorschlägen und Prioritäten vorliegen.

2. Vorgehen

2.1 Herangehensweise

Mobilität ist für fast alle Menschen ein Grundbedürfnis, welches in erster Linie dazu dient, andere wichtige Bedürfnisse zu erfüllen: Bildung, Einkommenserwerb, Versorgung, soziale und kulturelle Teilhabe usw. Dabei hat das Zurücklegen von Alltagswegen mit dem Fahrrad in Städten einen wachsenden Stellenwert als kostengünstiges, gesundheitsförderndes, lärmarmes, platzsparendes und klimafreundliches Transportmittel. Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels kann der Radverkehr einen enormen Beitrag zur Senkung von Treibhausgasemissionen leisten.

Die Sicherheit gilt in der Straßenverkehrsordnung als oberste Prämisse. Schwächeren, schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmenden soll ein höherer Stellenwert zukommen. Insbesondere soll es keine Toten mehr durch Verkehrsunfälle geben. Einladende Verkehrsnetze müssen deswegen vor Allem sicher sein, und zwar insbesondere auch für ältere Menschen, Kinder und Menschen mit Behinderung.

Ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden Straßenräume verstärkt für den Autoverkehr optimiert, allerdings oftmals auf Kosten der Aufenthaltsqualität und der Bewegungsräume für Menschen, die Rad fahren oder zu Fuß gehen. Diese Räume sukzessive wieder umzubauen, bedeutet, eine nachhaltige, lebenswerte und sichere Stadt für Alle zu schaffen.

Das Radverkehrskonzept verfolgt die Vision, allen Einwohner:innen von Oschatz die sichere und komfortable Erreichbarkeit von Zielen mit dem Fahrrad zu ermöglichen.

Bei Stadt- und Verkehrsplanung sollte stets der Mensch im Mittelpunkt stehen. Eine Stadt mit hoher Lebensqualität zeichnet sich durch hochwertige öffentliche Räume aus, die zum Bewegen, Begegnen und Verweilen einladen. Die Förderung des Radverkehrs kann auf vielfache Weise Beiträge dazu leisten. Der Anspruch besteht darin, Lösungen für den Radverkehr zu schaffen, die möglichst auch für andere Verkehrsteilnehmende nützlich sind und den Stadtraum als Lebensraum aufwerten können.

Beachtet wurden sowohl die Belange des Alltags- als auch des Freizeitradverkehrs. In einer integrierten Planung wurden die Belange unterschiedlicher Nutzergruppen wie radfahrende Kinder, Einkaufsradverkehr, Schnellradler, Radtouristen u. a. berücksichtigt. Insgesamt wurde die Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs für Einheimische und Besucher durch ein vervollständigtes Radroutennetz zur Verbindung wesentlicher Ziele angestrebt.

2.2. Erarbeitungsprozess

Die Bearbeitung des Radverkehrskonzeptes erfolgte grundlegend in drei Arbeitsbausteinen: Analyse, Konzeption sowie Öffentlichkeit und Beteiligung. Zu Beginn des Prozesses wurden gemeinsam mit der Verwaltung Ziele, Bearbeitungsschwerpunkte und Arbeitsschritte vereinbart. Bereits zum Auftaktgespräch erfolgte eine gemeinsame Begehung der Innenstadt von Oschatz, wo bekannte Mängel und Hindernisse hinsichtlich Erreichbarkeiten aufgezeigt und diskutiert wurden. Parallel zur einjährigen Bearbeitungsdauer wurden aktuelle Arbeitsstände in der Arbeitsgruppe Radverkehr vorgestellt und dis-

kutiert. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Verwaltung, Politik und Polizei zusammen. Auch frühere Diskussionsinhalte der AG Rad wurden in der Analyse ausgewertet und, sofern noch aktuell, auf einer Mängelkarte verortet.

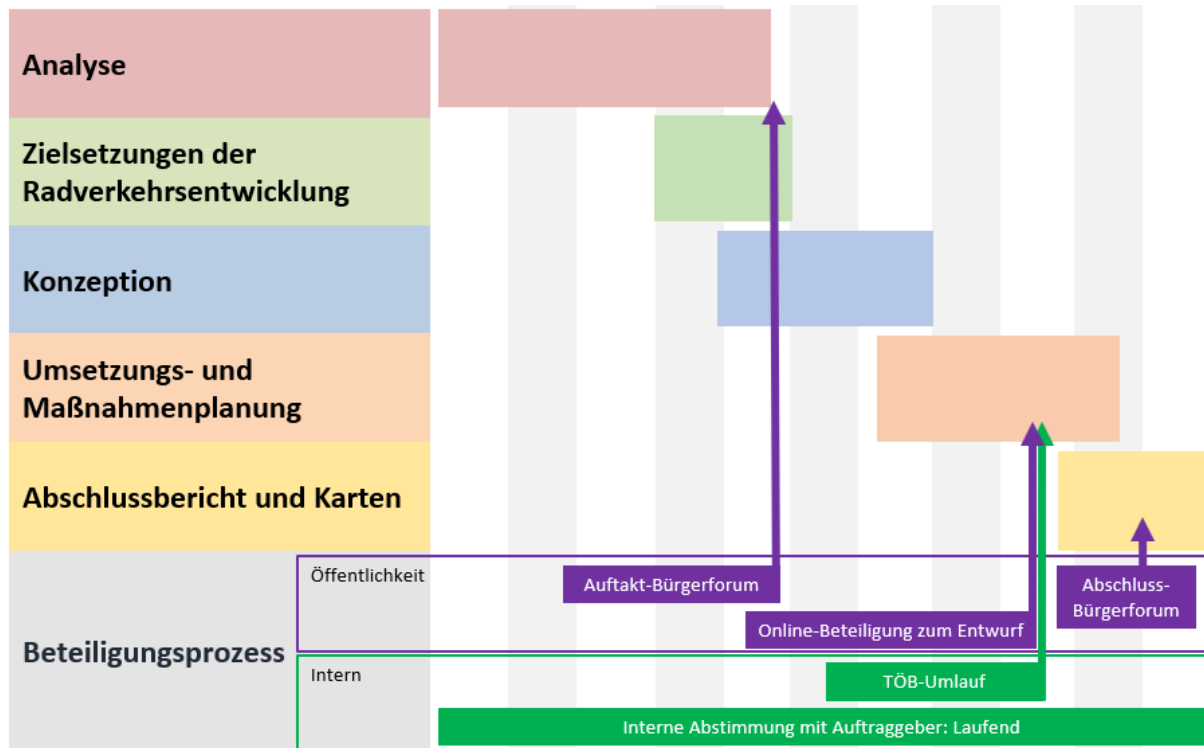


Abbildung 1: Übersicht des Erarbeitungsprozesses des Radverkehrskonzepts der Stadt Oschatz

Für die Analyse wurden radverkehrsrelevante Daten ermittelt und untersucht. Neben der Auswertung von Konzepten wie dem INSEK und Unfalldaten erfolgten eigenständigen Befahrungen von ausgewählten Abschnitten des Stadtgebietes zur Beurteilung der aktuellen Radverkehrssituation. Weiterhin wurden Netzdaten mit Informationen zu zulässigen Geschwindigkeiten, Einbahnstraßen, Radverkehrsanlagen etc. analysiert. Die Ergebnisse wurden mittels Geografischer Informationssysteme (GIS) dokumentiert. Ein öffentliches Diskussionsforum im Januar 2023 wurde genutzt, um die Analyse durch weitere Wünsche und Vorschläge der Bürger:innen zu ergänzen. Die Ergebnisse der Analyse wurden als Stärken und Schwächen zusammengefasst und bilden die Grundlage der Konzeption.

Für die Konzeption wurde zunächst ein Zielnetz für Radverkehrsverbindungen erarbeitet. Dieses bildet als „ideales Zukunftsbild“ die Grundlage für die Erarbeitung von Maßnahmen auf Netzebene. Diese wurden tabellarisch dargestellt und mit Grobkosten und Prioritäten entsprechend der Rahmenbedingungen (Kosten, Planungshoheit etc.) ergänzt. Daneben geht das Konzept auf weitere verkehrliche Maßnahmen wie die Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr und die Erweiterung von Tempo-30-Zonen ein. Neben netzbezogenen, linearen Maßnahmen wurden auch folgende wichtige Aspekte konzeptionell bearbeitet: Fahrradparken, ÖPNV-Verknüpfung, Radverkehrswegweisung und Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.

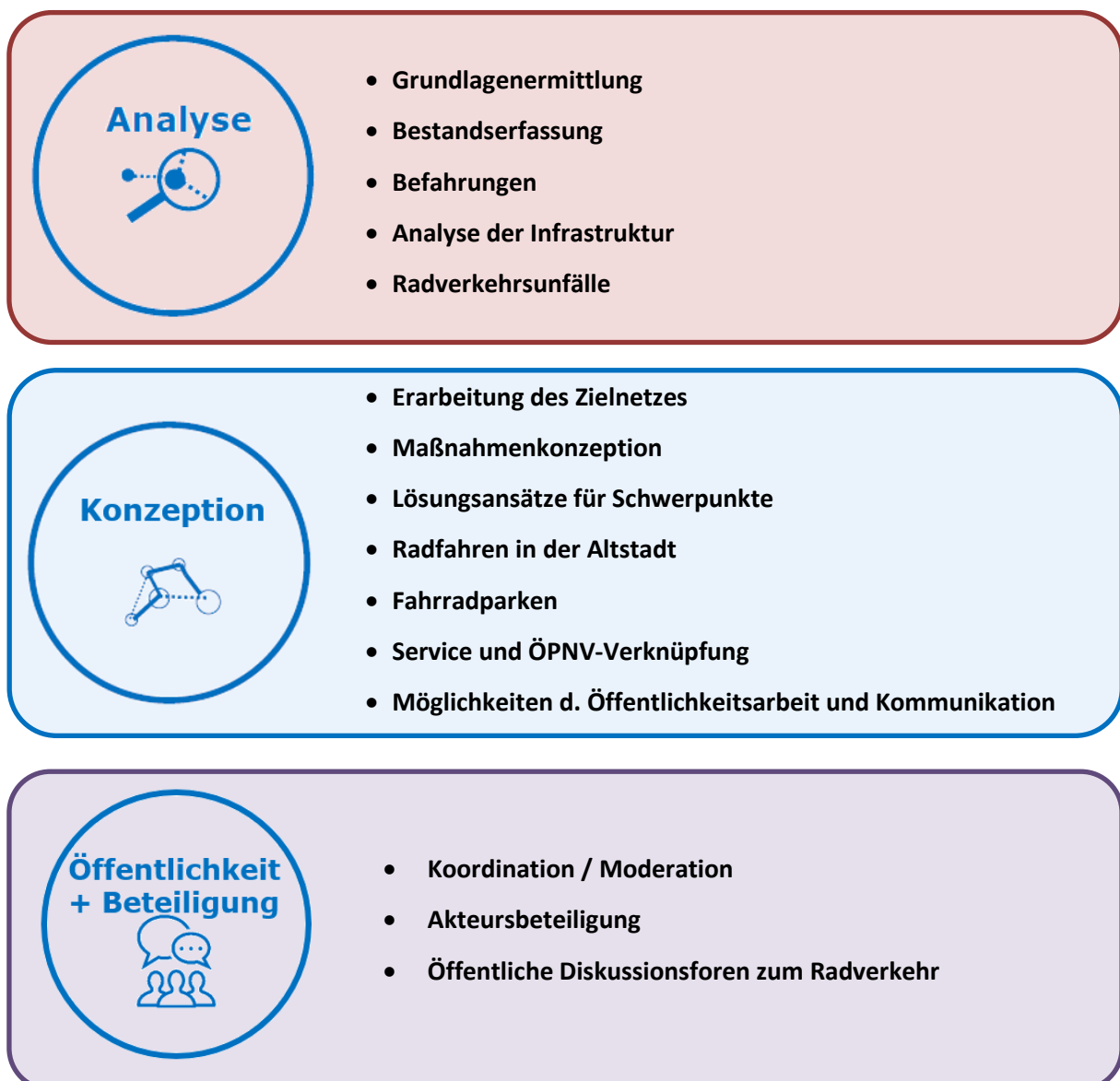
Es erfolgte eine enge Abstimmung mit der Stadtverwaltung sowie eine aktive Einbeziehung der Stadtpolitik, von Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen. Aufgrund der großen Menge an

Kreis- Staats- und Bundesstraßen erfolgte eine intensive Abstimmung mit dem Landratsamt Nordsachsen und dem LASuV zu den Maßnahmen. Im formellen Rahmen wurden folgende Akteure um Stellungnahmen zum Radverkehrskonzept der Stadt Oschatz gebeten:

- LASuV
- Landratsamt Nordsachsen:
 - Straßenbauamt
 - Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
 - Untere Naturschutzbehörde
- Stadtverwaltung Oschatz:
 - Straßenverkehrsbehörde
 - Sozial- und Ordnungsamt
- Polizeidirektion Leipzig, Polizeirevier Oschatz
- Nachbargemeinden

Parallel wurde der Entwurf online veröffentlicht und es konnten Stellungnahmen dazu abgegeben werden. Diese Hinweise wurden dokumentiert und abgewogen und sind schließlich in diesen Endbericht mit eingeflossen.

Arbeitsbausteine zum Radverkehrskonzept Oschatz



3. Grundlagen

3.1 Vielfältiger Nutzen eines starken Radverkehrs

Mobilität in der Stadt sowie im ländlichen Raum soll ressourcenschonend, bezahlbar, komfortabel und sicher sein. Das Fahrrad als vielseitiges, kostengünstiges, gewohntes und funktionales Fortbewegungsmittel trägt zum Klimaschutz bei, fördert die Gesundheit, überwindet Mobilitätsdefizite und kann eine zentrale Rolle im Mobilitätssystem der Zukunft spielen. Das Fahrrad ermöglicht vielen Menschen eine flexible, selbstbestimmte Mobilität. Somit bietet der Radverkehr vielfältige Lösungsansätze zu aktuellen Herausforderungen und stiftet einen hohen gesamtgesellschaftlichen und individuellen Nutzen. Durch den Umstieg auf das Fahrrad sinkt mittelfristig die insgesamt Verkehrslast auf den Straßen. Somit kann auch der verbleibende Kfz-Verkehr besser fließen und Menschen kommen schneller ans Ziel. Mittelfristig ist von einer Senkung des Stellplatzbedarfes auszugehen.



Mehr Radverkehr = Mobilität für Alle

Aufsteigen und los - das Radfahren erfreut sich bundesweit immer größerer Beliebtheit. Besonders im Alltag, aber auch im Radtourismus – für den Weg zur Arbeit, Transport der Kinder zur Kita, den Schulweg, das Einkaufen etc. - gewinnt das Fahrrad als Verkehrsmittel immer mehr an Bedeutung. Dies gilt besonders für innerstädtische Wege, jedoch werden nicht zuletzt durch Pedelecs auch weitere Strecken für Radfahrende interessant. Nicht nur Sportbegeisterten, sondern fast allen Menschen, ob jung oder alt, verhilft das Fahrrad zu unabhängiger Mobilität. Radfahrende sind eine sehr heterogene Zielgruppe mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten, die es in der Planung zu beachten gilt.



Mehr Radinfrastruktur und Verkehrssicherheit

Damit das Radfahren nicht nur in der Theorie attraktiv und komfortabel ist, braucht es eine entsprechende Infrastruktur. Sichere, direkte und leicht verständliche Wegeverbindungen sowie Fahrradabstellanlagen an Zielorten im öffentlichen und privaten Raum sind wichtige Voraussetzungen, um die Menschen zum Radfahren zu bewegen. Die Erhöhung der Verkehrssicherheit ist beim Radverkehr von großer Bedeutung, damit Menschen aller Altersgruppen und Erfahrungslevel angst- und unfallfrei Rad fahren können. Über 80 Prozent der deutschen Haushalte besitzen laut dem Zweirad-Industrieverband ein Fahrrad und es gibt rund 73,5 Millionen Fahrräder. Jedoch dominiert der motorisierte Individualverkehr (MIV) nach wie vor die hauptsächlich für den Kfz-Verkehr ausgelegten Straßen. Für eine weitere Erhöhung des Radverkehrsanteils bedarf es also weiterer Anstrengungen, denn das Fahrrad erzeugt eine Vielzahl positiver Effekte auf unterschiedliche Bereiche unserer Gesellschaft und Umwelt.



Radverkehr fördert Umwelt- und Klimaschutz.

Radfahrende wissen das Fahrrad als preisgünstiges, (häufig) schnellstes, spontanstes und zugleich emissionsfreies Verkehrsmittel zu schätzen. Keine lange Parkplatzsuche, direkte Wege und frische Luft sind einige der Vorteile, die Radfahrende genießen. Die Fahrradherstellung, Infrastruktur und der Betrieb verbrauchen wenig Ressourcen und schonen somit die natürliche Umwelt.



Radverkehr ist bewegungs- und gesundheitsfördernd und steigert die Lebensqualität.

Das Fahrrad leistet einen Beitrag zur Gesunderhaltung und Bewegungsförderung im häufig aktivitätsarmen Alltag. Der Gesundheitsbeitrag liegt im Training der Ausdauer, der Kraft, des Koordinationsvermögens und der Beweglichkeit. Neben der Bewegung an der frischen Luft werden das Immunsystem, der Rücken und das psychische Befinden gestärkt. Mehr Radverkehr bedeutet mehr Lebensqualität für die Radfahrenden selbst, aber auch für die Mitmenschen und die Umwelt. Durch eine geringere Flächeninanspruchnahme des Radverkehrs im Vergleich zum Kfz-Verkehr besteht das Potenzial, Räume nutzbar zu machen und lebenswerter zu gestalten. Immer mehr Menschen entscheiden sich bewusst bei vielen Wegen für das Rad oder gar grundsätzlich gegen das Automobil. Städte mit hohen Radverkehrsanteilen am Gesamtverkehr werden als besonders lebendig und lebenswert bewertet.



Radverkehr rentiert sich wirtschaftlich.

Arbeitgeber profitieren beim Umstieg der Mitarbeitenden vom Pkw aufs Rad durch gesünderes Personal, weniger Ausfälle durch Staus und die Einsparung von Pkw-Parkflächen. Fahrradtourismus im ländlichen Raum kann zu neuer Wertschöpfung führen und stellt einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor mit Wachstumspotential dar. Strukturschwache Regionen profitieren besonders von den Umsätzen im Radtourismus.

- Weniger Emissionen und Umweltschäden-Folgekosten
- Vergleichsweise preiswertere Infrastruktur (Bau, Erhalt und Pflege)
- Höhere Kaufkraft von Verbrauchern durch gesparte Fahrkosten

Die WHO hat im Jahr 2012 den **ökonomischen Gesundheitsnutzen des Radfahrens** bewertet. Errechnet wurde ein **Gesundheitsnutzen von 2.000 Euro pro Person und Jahr bei täglicher Bewegung** (9 km Radfahren mit 14,7 km/h). Dies bedeutet einen Nutzen von 0,61 Euro je Fahrrad-Kilometer.

Hauptfaktoren sind hierbei die Verbesserung der Lebensqualität und die Verminderung von Produktionsausfällen. Berechnungsgrundlage ist die statistische Minderung von vorzeitigen Todesfällen durch mehr Bewegung. Zusätzlich sinken direkte medizinische und nichtmedizinische Folgekosten.

(https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/461/publikationen/texte_11_2013_frey_wirtschaftliche_aspekte_nichttechnischer_massnahmen_zur_emissionsminderung_im_verkehr1.pdf)

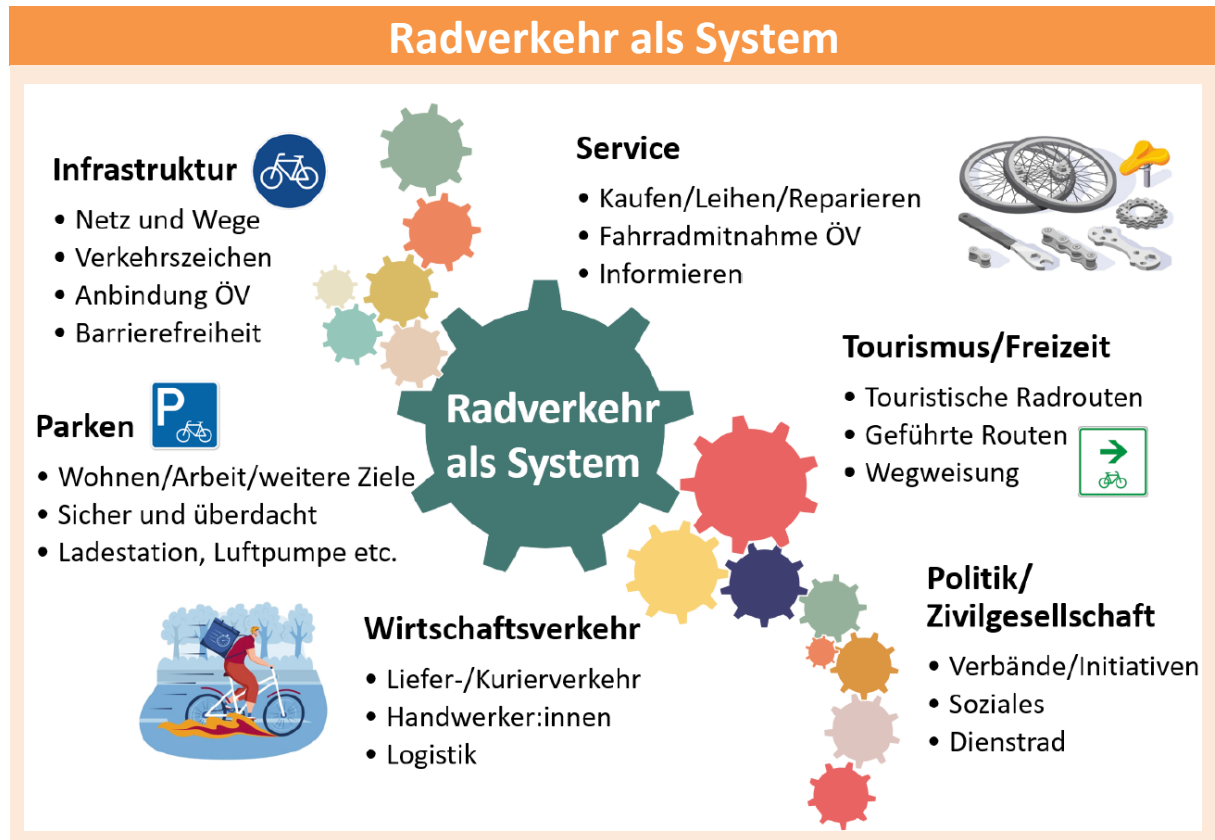


Viele Akteure können Radverkehr fördern und von ihm profitieren.

Landkreise, Städte und Gemeinden sind die Hauptakteure in der Steigerung des Radverkehrs. Städte und Gemeinden bilden als Baulastträger die Basis für den Radverkehr mit ihren Straßen- und Wegenetzen. Aufgrund kleiner Verwaltungsstrukturen ist die Zuständigkeit der Radförderung eine Querschnittsaufgabe der gesamten Verwaltung. Bund und Länder sowie Landkreise sind ebenfalls als Baulastträger auf Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen für den Radverkehr verantwortlich. Gleichzeitig liegt die Aufgabe der gemeindeübergreifenden Koordination der touristischen Radrouten und des Alltagsverkehrs (z. B. Pendelverkehr) in den Händen des Landkreises. Durch ein Zusammenspiel von Politik und Verwaltung können die Belange des Radverkehrs eingebracht werden.

3.2 Grundsätzliche Anforderungen an effektive Radverkehrsförderung

Radverkehrsförderung ist weit mehr als nur die Schaffung der benötigten verkehrstechnischen Infrastruktur. Auch die Themen Service und Öffentlichkeitsarbeit spielen eine wichtige Rolle. Insgesamt ermöglicht es die integrierte Systembetrachtung, die unterschiedlichen Aspekte der Fahrradnutzung ganzheitlich anzugehen. Die folgenden grundsätzlichen Aspekte sollten daher beachtet werden, um den Radverkehr ernsthaft zu stärken und die Ziele des Konzeptes zu erreichen.



Infrastruktur

Die Infrastruktur soll direkte, sichere und komfortable Fahrten mit dem Fahrrad ermöglichen. Dazu gehören neben einem lückenlosen und umwegarmen Radverkehrsnetz auch Radverkehrsanlagen entsprechend den geltenden Richtlinien. **Radverkehrsanlagen sollten flächendeckend eine hohe Qualität aufweisen.** Hierbei sind die Ausbaustandards gemäß dem Landesradverkehrsplan einzuhalten. Auch sind die geltenden Richtlinien der ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, 2010) und der StVO (letzte Anpassungen 2021) auf den Abschnitten zu prüfen und umzusetzen. Ausreichende Mindestbreiten auf den Anlagen sind dabei unbedingt einzuhalten. Neben den Wegen sind die **Wegweisung** und **Abstellanlagen** wichtige infrastrukturelle Elemente zur effektiven Förderung des Radverkehrs. Eingebunden in ein **Zielnetz** bauen die einzelnen Elemente sinnvoll aufeinander auf.

Service

Ein stabiler und gut ausgebauter Servicebereich macht das Radfahren attraktiv und kann dessen Image in der Öffentlichkeit positiv beeinflussen. Dazu gehören z. B. die Verknüpfung des Radverkehrs mit dem öffentlichen Verkehr, Fahrradverleihsysteme, Fahrrad- und Gepäckaufbewahrungsmöglichkeiten sowie unkomplizierte und schnelle Reparaturen und Informationen für Radtouristen.

Öffentlichkeitsarbeit

Durch Informationen und imageverbessernde Öffentlichkeitsarbeit kann die Verkehrsmittelwahl zum Fahrrad hin beeinflusst werden. Dies beinhaltet beispielsweise Informationskampagnen oder Motivationsveranstaltungen zur Fahrradnutzung. Diese integrierte Systembetrachtung ermöglicht es, die unterschiedlichen Aspekte der Fahrradnutzung ganzheitlich anzugehen, um damit einen aufeinander abgestimmten Ausbau voranzubringen.

Die **Koordination** der entsprechenden Aktivitäten durch ein Management (Radverkehrsbeauftragte sowie AGs auf Ebene der Stadt und des Landkreises) ist unverzichtbare Grundlage der Infrastrukturentwicklung für den Radverkehr. Mobilität als Querschnittsthema sollte dabei integriert und sektorenübergreifend behandelt werden.

3.3 Vorliegende Planungen, Konzepte und Richtlinien

Radverkehrsplanung ist in Deutschland in allen Verwaltungsebenen verankert und hierarchisch vertikal verknüpft. Außerdem ist sie auf den verschiedenen Ebenen jeweils horizontal in Konzepte, Pläne und Strategien integriert, die Radverkehrsbelange berühren.

Auf oberster Ebene gibt der Nationale Radverkehrsplan (NRVP) strategische Ziele der Radverkehrsentwicklung vor. Mit der Radverkehrskonzeption Sachsen gibt es eine konzeptionelle Grundlage auf Länderebene, die diese Ziele konkretisiert und weitere Schwerpunkte setzt. Auch die Landkreise erstellen Radverkehrskonzeptionen, die bereits sehr konkrete Maßnahmen beinhalten, die auch auf kommunaler Ebene bedeutsam sind. Insbesondere die Vernetzung von Kommune(n) und Landkreis auf Arbeitsebene sind für gut funktionierende Infrastruktur und Serviceangebote entscheidend. Kommunale Radverkehrskonzepte sind schließlich die Handlungsgrundlage für Städte und Gemeinden, radverkehrsbezogene Maßnahmen systematisch umzusetzen.

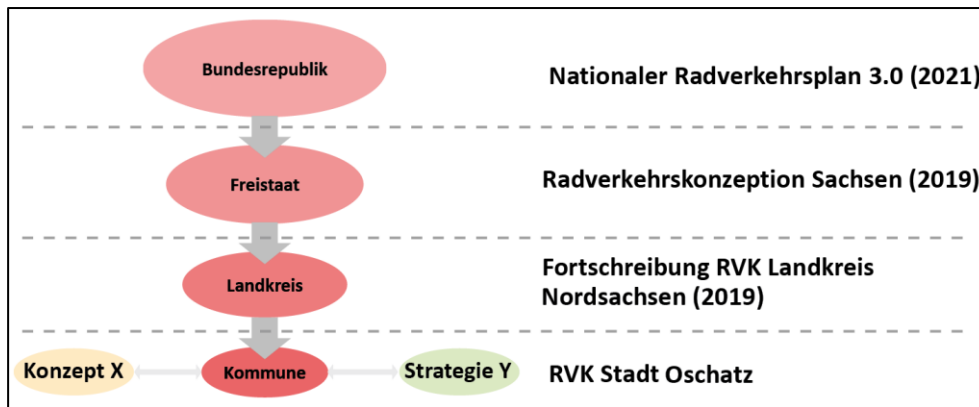


Abbildung 2: Übersicht von Radverkehrsplanung auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen

Nationaler Radverkehrsplan 3.0 (NRVP)

Der Nationale Radverkehrsplan (NRVP) ist die Strategie der Bundesregierung zur Förderung des Radverkehrs in Deutschland. Im NRVP enthalten sind Leitbilder, Themenschwerpunkte und konkrete Ziele, die Bund, Länder und Kommunen sowie weitere Akteure innerhalb ihrer Zuständigkeiten verfolgen.

Der nationale Radverkehrsplan (NRVP) von Deutschland hat das Ziel, den Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen bis 2030 auf 15 Prozent zu steigern und damit einen Beitrag zur nachhaltigen Mobilität zu leisten. Der NRVP soll dazu beitragen, den Radverkehr sicherer, komfortabler und attraktiver zu gestalten und damit auch die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern. Weitere Ziele des NRVP sind die Verbesserung der Radinfrastruktur, die Förderung des Radtourismus sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Vorteile des Radverkehrs. Auch die Integration des Radverkehrs in die Verkehrsplanung und -politik gehört zu den Zielen des NRVP.

Die **Leitziele** des NRVP 3.0 sind:

- Lückenloser Radverkehr in Deutschland
- Deutschland wird Fahrrad-Pendlerland
- Das Fahrrad im Zentrum moderner Mobilitätssysteme
- Radverkehr erobert Stadt und Land
- Vision Zero im Radverkehr
- Urbaner Lastenverkehr wird Radverkehr
- Deutschland wird Fahrradstandort
- Radverkehr wird intelligent, smart und vernetzt

Diese Leitziele bieten konkrete Anknüpfungspunkte zur Übernahme in kommunale Radverkehrskonzepte und sollten sich in deren Inhalten entsprechend widerspiegeln.



Abbildung 3: Laut NRVP 3.0 soll der Radverkehr bis 2030 „mehr, besser und sicherer“ werden. (Quelle: NRVP 3.0)

Radverkehrskonzeption Sachsen 2019

„Es geht darum, Mobilität ganzheitlich zu denken: Radverkehr als Beitrag zu einer nachhaltigen Verkehrs- und Stadtentwicklung und Teil einer multimodalen Mobilität.“ (S. 3 Radverkehrskonzeption Sachsen 2019, Vorwort). Die Radverkehrskonzeption Sachsen 2019 enthält **Ziele und Lösungen für die Entwicklung der Radverkehrsaktivitäten im Freistaat Sachsen**. Wichtige Ziele sind hierbei u. a.:

- den Anteil des Radverkehrs bei der Nutzung von Verkehrsmitteln zu steigern
- die Bedingungen / Infrastruktur für den Radverkehr zu verbessern
- die Verkehrssicherheit zu erhöhen
- das SachsenNetz Rad zum Premiumnetz auszubauen
- die Digitalisierung auch beim Radverkehr voranzutreiben
- Lastenräder zu fördern
- die Verkehrswende herbeizuführen

Das Konzept erläutert in Kapitel 2.7, wie **kommunale Radverkehrskonzepte in hohem Maße dazu beitragen, das Radverkehrsnetz weiter zu verdichten** und spannt so den Bogen zum Radverkehrskonzept Oschatz „Es obliegt in starkem Maße den Kommunen, die konkreten Maßnahmen zur Stärkung des Radverkehrs in ihren Radverkehrskonzepten auszuarbeiten. Landkreise, Städte und Gemeinden sind die Hauptträger von infrastrukturbezogenen Maßnahmen für den Radverkehr. Die Kommunen sollen daher Netzplanungen sowohl für den Alltagsradverkehr als auch für den touristischen Radverkehr erstellen.“

Ziele Radverkehrskonzeption Sachsen

- Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehr weiter erhöhen
- Radverkehrsinfrastruktur bedarfsorientiert vorhalten und ausbauen (Erhaltung und Instandsetzung, Neu- und Ausbau)
- Sicherheit von Radfahrenden erhöhen
- Vernetzung von Fahrrad und ÖPNV verbessern.

Die Radverkehrskonzeption 2019 baut auf der RVK 2014 auf, in der Maßnahmen bereits priorisiert und in Klassen A – C eingeteilt wurden.

In der RVK 2019 sind enthalten:

- B 6 östlich Oschatz

Als in Planung befindlich werden folgende Strecken dargestellt:

- B 6 westlich Oschatz
- S 38 Ri. Lampersdorf

Als Bedarfsmeldung außerhalb von Ortsdurchfahrten, Bestätigung einzelfallabhängig, enthalten:

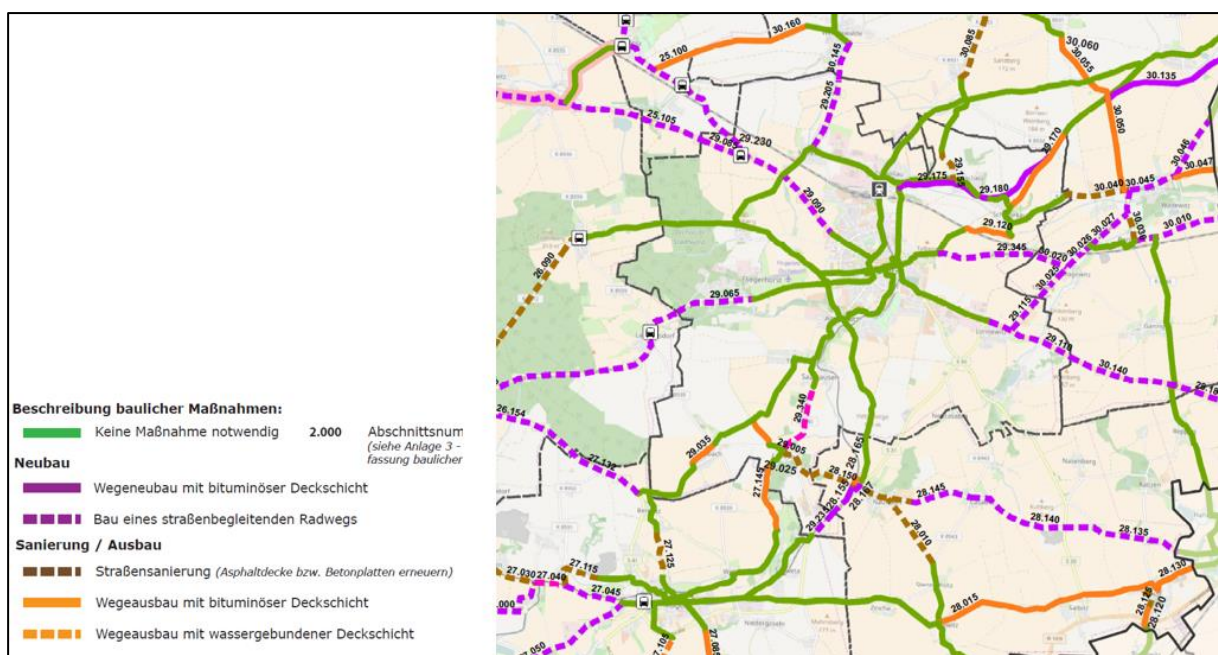
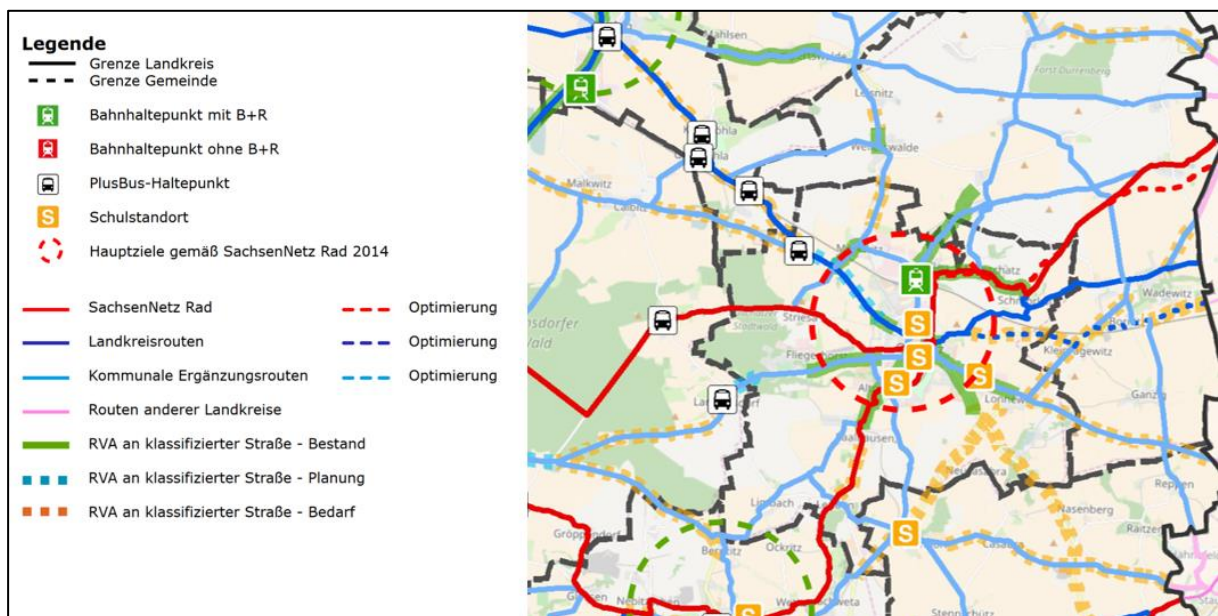
- B 6 östlich Lonnewitz
- S 30 südlich bis Zöschau
- S 31 südlich bis Naundorf/Mügeln
- S 31 nördlich Lonnewitz
- S 28 östlich bis S 31
- S 29 B6 Ri. Dahlen
- S 30 zwischen Merkwitz und Wellerswalde

Radverkehrskonzeption Landkreis Nordsachsen Evaluation und Fortschreibung 2019

Die Radverkehrskonzeption beschäftigt sich unter anderem mit den Verbindungen im Landkreis Nordsachsen zwischen den Hauptzielen des SachsenNetz Rad. Dabei wird konstatiert, dass folgende Radverkehrsverbindungen noch nicht hergestellt sind:

- Relation Oschatz – Döbeln
- Relation Oschatz – Wurzen

Durch den Landkreis Nordsachsen, den Landkreis Leipzig und die Stadt Wurzen wird die Aufnahme der Relation Wurzen – Oschatz in das SachsenNetz Rad angestrebt. Der Lückenschluss muss hier im Wermisdorfer Forst stattfinden, also nicht im Oschatzer Stadtgebiet. Für die Relation Oschatz – Döbeln würde sich ein Anschluss von Oschatz an den Jahnatalradweg über Naundorf und Hohenwussen anbieten. Hierfür liegt noch keine Konzeption vor.



Das Zielnetz zeigt Routen verschiedener Kategorien, die Ortsteile verbinden. Aktuell sind dies überwiegend Routen, die dem Verlauf von klassifizierten Straßen ohne RVA folgen. Dementsprechend sind im Zielnetz Optimierungsbedarfe im Verlauf von bestehenden Radrouten (RIO-Radweg über S 28), vor Allem aber Bedarfe für Radverkehrsanlagen an klassifizierten Straßen (S 28, S 30, S 31) abgebildet. Die im Jahr 2019 in Planung befindlichen RVA (B 6, S 38) sind bislang nicht umgesetzt. Wichtig zu beachten ist bei der Analyse, dass die Konzeption Verbindungsabschnitte auf freier Strecke umfasst, nicht jedoch die innerörtlichen Strecken. Dies ist insbesondere in Bezug auf RVA an Hauptverkehrsstraßen relevant.

INSEK der Stadt Oschatz (2018)

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept ist eine zentrale Planungsgrundlage, welche Hinweise zur Radverkehrsentwicklung liefert. Die Stadt Oschatz ist im Kern kompakt und viele Ziele sind auf kurzen Wegen erreichbar. Dies ist eine hervorragende Voraussetzung für die Attraktivität des Fahrrads als Alltagsverkehrsträger. In Bezug auf den Radverkehr strebt das INSEK jedoch auch explizit die stärkere Anbindung aller dörflichen Ortsteile an. Genannt werden hierfür:

- in Richtung Wurzen (B 6)
- in Richtung der Ortsteile Zöschau und Rechau (S 30)
- in Richtung Naundorf (K 8941, Potenzialverbindung in Richtung Döbeln)
- in Richtung der Ortsteile Leuben und Limbach (K 8940)

Auch eine Sperrung von parallel verlaufenden Straßen für den MIV wird als Lösung zur Schaffung von sicheren Radwegeverbindungen genannt:

- K 8941 zwischen Altoschatz und Naundorf (parallel zu K 8940)
- Limbacher Weg zwischen Thalheim und Limbach

Lärmaktionsplan (2018)

Der Lärmaktionsplan verfolgt das Ziel, Lärmquellen zu reduzieren, die der menschlichen Gesundheit schaden. Eine bedeutende Lärmemissionsquelle ist der motorisierte Straßenverkehr. Für die Stadt Oschatz wurde eine Lärmkartierung der B 6 vorgenommen, die von hohen Lärmpegeln betroffene Bereiche sichtbar macht. Die Reduzierung von Kfz-Verkehr durch den Umstieg auf das Fahrrad ist effektiver Lärmschutz, der entsprechende Maßnahmen zur Attraktivierung des Radverkehrs an betroffenen Straßen erfordert. Der Lärmaktionsplan benennt generelle und konkrete Maßnahmen zur Schaffung von Radverkehrsinfrastruktur, aber auch organisatorische Maßnahmen wie den Winterdienst auf Radwegen oder die fahrradfreundliche Anpassung von LSA-Taktungen. Diese Maßnahmen werden durch das Radverkehrskonzept weiter verankert.

Eine weitere bewährte Maßnahme zur Lärmreduzierung ist die Geschwindigkeitsbegrenzung der Kfz-Verkehrs. Tempo 30 anstatt Tempo 50 auf Hauptverkehrsstraßen senkt die Geräuschemissionen, fördert aber ebenfalls die Sicherheit für alle und ist deswegen auch aus Radverkehrssicht zu befürworten.

Maßnahmen des Lärmaktionsplans mit Radverkehrsbezug (Auszug)

Nr.	Maßnahme
1.4	Prüfung der Einrichtung von Kreisverkehrsplätzen an den Knotenpunkten Dresdner Str./ Nos-sener Str. und Leipziger Str./ Friedensstr.
1.6	Prüfung von Querungshilfen für Fußgänger in Form von Mittelinseln an den Bushaltestellen Busbahnhof, Arthur-Moritz-Weg und Finanzamt
1.7	Prüfung eines geschwindigkeitsdämpfenden Fahrbahnteilers an der Ortsdurchfahrt der B 6 am Ortseingang im Bereich Leipziger Str./ Aral-Tankstelle als Radwegquerung
1.8	Im Rahmen des Ausbaus der Ortsdurchfahrt der B 6 ist die Anlage von Radwegen oder Radstreifen bzw. Schutzstreifen auf der Fahrbahn zu prüfen und soweit möglich zu berücksichtigen, Radverkehrsverbindung zwischen Lonnewitz und Neubaugebiet Karl-Liebknecht-Str.
2.2	Konsequente Kontrolle der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten und der Geschwindigkeitsbegrenzungen
3.2	Verkehrsvermeidende Stadtentwicklungsplanung
5.3	<p>Förderung des Radverkehrs:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes als Voraussetzung für die Maßnahmenumsetzung durch die Baulastträger ▪ Einrichtung bzw. Ausbau zusammenhängender Radverkehrsanlagen zur Realisierung eines lückenlosen Radwegenetzes ▪ Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn durch Radfahr- oder Radschutzstreifen wo es die Fahrbahnbreite zulässt ▪ Überprüfung der LSA-Steuerungen hinsichtlich der Berücksichtigung des Radverkehrs und Einsatz von gesonderten Signalgebern ▪ Überprüfung der Durchführung des Winterdienstes auf Radwegen ▪ Regelmäßige Prüfung und ggf. Erweiterung der Fahrradabstellmöglichkeiten am Bahnhof (B&R-Stellplätze) ▪ Schaffung von Fahrradabstellmöglichkeiten an weiteren relevanten Zielen des Radverkehrs in der Innenstadt

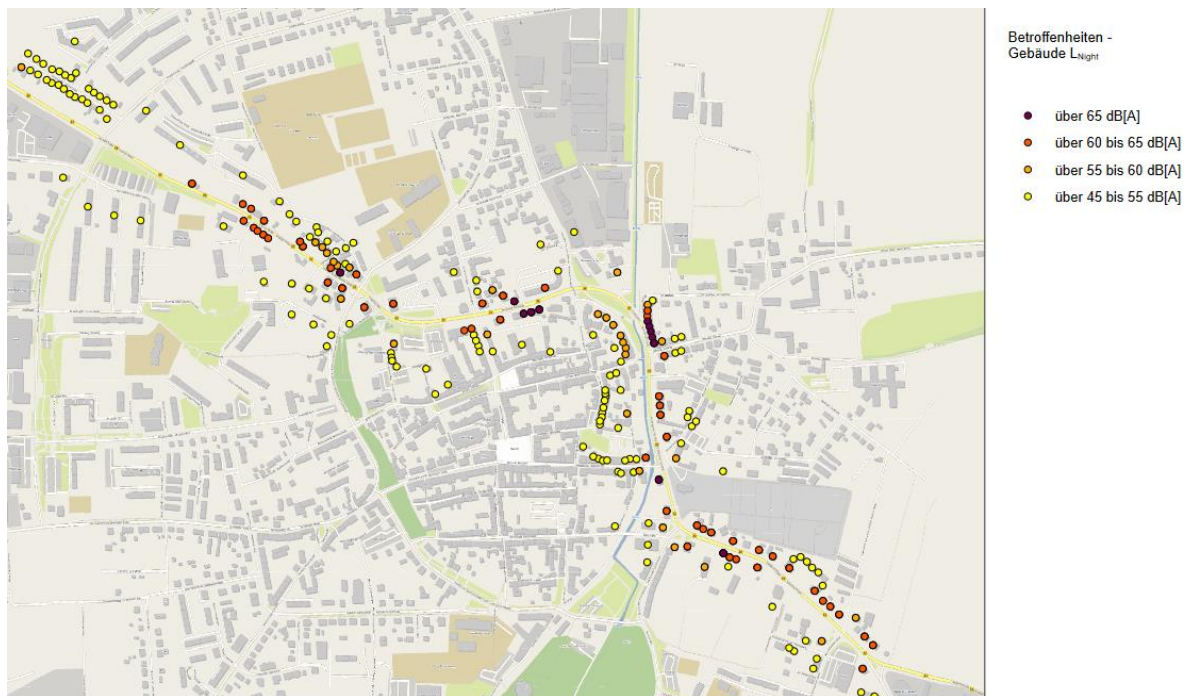


Abbildung 4: Lärmkartierung entlang der B 6.

Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)

Mit den **Empfehlungen für Radverkehrsanlagen** (ERA 2010) liegt ein **bundesweites Regelwerk** für die Planung, den Entwurf und den Betrieb der Infrastruktur des Radverkehrs vor. Es stellt den Stand der Technik dar und fügt sich in die übrigen von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegebenen bundesweiten Regelwerke ein. Die 2021 novellierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) weist hinsichtlich der Gestaltung von Radverkehrsanlagen ausdrücklich auf die ERA hin. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die VwV-StVO zusammen mit der Straßenverkehrsordnung die Grundlage für die Arbeit der Straßenverkehrsbehörden bildet. **Verkehrsplanung und Straßenverkehrsbehörden beziehen sich somit auf einheitliche Grundlagen.**

Die ERA 2010 geben Hinweise zur Planung von Radverkehrsnetzen, stellen **grundlegende Entwurfsanforderungen** dar (z. B. Breiten, Radien, Oberflächenqualitäten) und stellen die Eigenschaften und Einsatzbereiche der einzelnen Führungsformen (z. B. Radweg, Radfahrstreifen, Fahrbahn) des Radverkehrs vor.

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)

Die **Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen** (RASt 06) stellt ein weiteres von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegebenes **bundesweit gültiges technisches Regelwerk** dar. Es zeigt die Zielsetzungen für die Planung von Stadtstraßen auf, die sich aus der Wohnbarkeit und Funktionsfähigkeit der Städte ergeben und eine ausgewogene Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche an den Straßenraum verfolgen. „**Dabei wird es vielfach – vor allem in Innenstädten – notwendig sein, die Menge oder zumindest die Ansprüche des motorisierten Individualverkehrs an Geschwindigkeit und Komfort zu reduzieren und den Fußgänger- und Radverkehr sowie den öffentlichen Personenverkehr zu fördern.**“ (S. 15 RASt 06)

4. Analyse

4.1 Untersuchungsgebiet

Die Große Kreisstadt Oschatz befindet sich im Landkreis Nordsachsen in der Mitte zwischen Dresden und Leipzig (jeweils ca. 50 km Luftlinie). Größere Städte im Umkreis von ca. 10 km, die aufgrund ihrer Entfernung für den Radverkehr relevant sind, sind Riesa, Dahlen, Wermisdorf, Mügeln und Strehla. Mit Stand von 2021 beträgt die Einwohnerzahl 13.884.

Stadträumliche Gliederung der Stadt Oschatz (INSEK 2018)

Die Stadt gliedert sich um den in seiner Struktur gut erhaltenen und sanierten mittelalterlichen Stadtkern, der vom „Promenadenring“ eingefasst wird. Darum gliedern sich z. T. verdichtete Stadtteile. Prägend sind darüber hinaus die 14 dörflichen Ortsteile, die untereinander nicht alle durch Straßen direkt verbunden sind. Arbeitsplatzschwerpunkte bilden neben dem Stadtzentrum mit Einzelhandel und Verwaltung die größeren Gewerbegebiete am Wellerswalder Weg, an der Venissieuxer Straße, an der Nossener Straße und der Theodor-Körner-Straße.

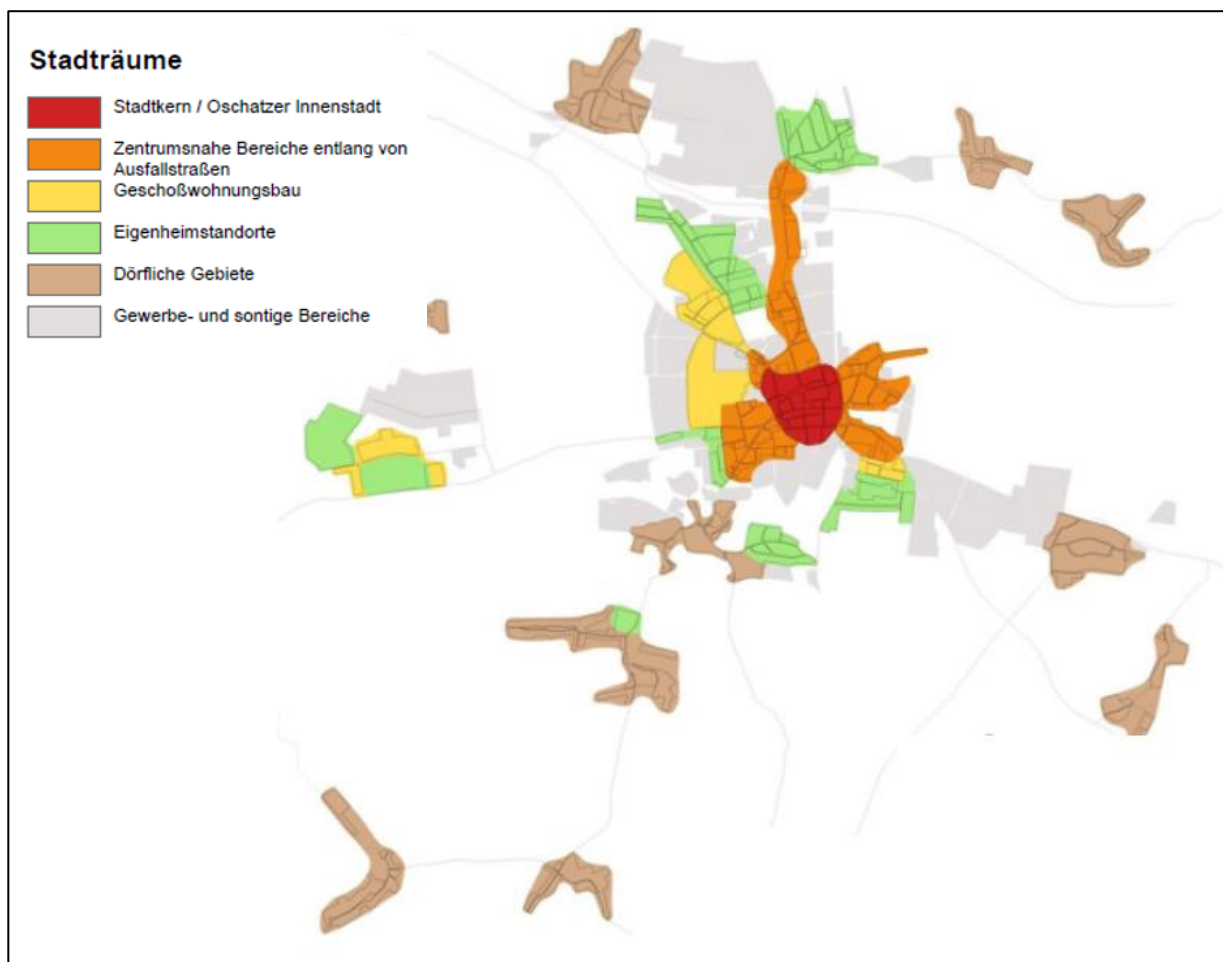


Abbildung 5: Übersicht der Stadträume von Oschatz

Erreichbarkeit

Alle Ortsteile sind höchstens 5 km Luftlinie vom Stadtzentrum entfernt. Diese kurzen Wege sind eine gute Grundlage für attraktiven Radverkehr. Auch die umliegenden Städte und Orte Riesa, Dahlen, Wernsdorf, Mügeln und Strehla sind nur ca. 10 km entfernt und somit mit dem Fahrrad noch gut erreichbar.

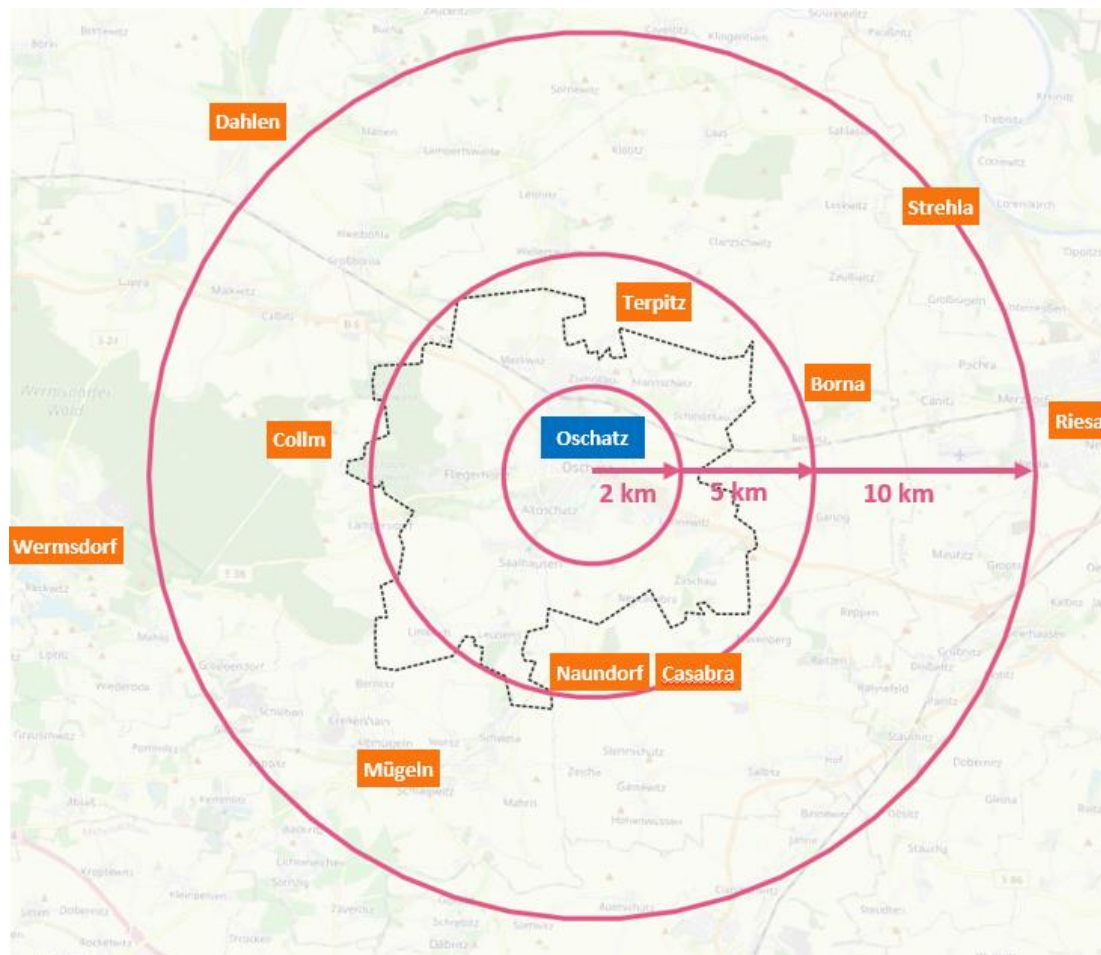


Abbildung 6: Erreichbarkeiten von Städten und Orten in der Umgebung vom Stadtzentrum aus

Topografie

Oschatz liegt im Tal der Döllnitz in insgesamt hügeligem Terrain. Der Collmberg mit 313 m Höhe befindet sich unweit der westlichen Stadtgrenze. Größere Höhenunterschiede von ca. 50 m befinden sich aber auch im zentraleren Stadtgebiet z. B. an der Dresdener Str., der Heinrich-Mann-Str. und Am Zschöllauer Berg. Diese können Barrieren für den Radverkehr darstellen. Die Gefälle sind jedoch größtenteils moderat. Hinsichtlich der zunehmenden Verbreitung von E-Bikes und Pedelecs verlieren topografische Hindernisse zwar an Bedeutung. Um Radfahrende zu schützen, die an Anstiegen langsamer fahren, besteht hier dennoch ein besonderer Bedarf an getrennten Radverkehrsanlagen.



Abbildung 7: Steigung auf der Heinrich-Mann-Straße

4.2 Verkehr in Oschatz

Öffentlicher Verkehr

Oschatz verfügt aktuell über einen aktiven Bahnhof für den Schienenverkehr sowie die **Schmalspurbahn „Döllnitzbahn“** zwischen **Oschatz und Mügeln**. Der Hauptbahnhof befindet sich ca. 1,5 km nördlich der Innenstadt. Von hier aus verkehren jeweils stündlich die **RE 50 nach Leipzig und Dresden** sowie die **S 3 nach Leipzig/Halle**. Schwerpunkte des ÖPNV bilden der Hauptbahnhof und der Busbahnhof im Stadtzentrum. Im Busbahnhof bündeln sich die Stadtbuslinien und Regionalverkehrslinien, die die größeren Orte der Umgebung anbinden. Die Fahrradmitnahme ist in Bussen und Bahnen kostenlos.



Abbildung 8: ÖPNV-Netz in Oschatz, Quelle: MDV

Straßenverkehrsnetz

Der Straßenverkehr wird in Oschatz über ca. 56 km Hauptverkehrsstraßen abgewickelt. In kommunaler Baulast befinden sich davon jedoch lediglich die Theodor-Körner-Straße, die Venissieuxer Straße, die Friedensstraße, die Freiherr-vom-Stein-Promenade, die Eichstädt-Promenade sowie die Kirschallee (Leuben) mit insgesamt ca. 4,5 km Länge. Auf dem Großteil der Straßen, nämlich B 6, S 28, S 29, S 30, S 31, S 38 sowie sieben Kreisstraßen hat die Stadt keine Planungs- und Bauhoheit für Fahrradinfrastruktur. Dies macht für die Konzeption des Radverkehrsnetzes einen intensiven Austausch mit den zuständigen Baulastträgern notwendig.



Abbildung 9: Übersicht der Hauptverkehrsstraßen in Oschatz, nach Straßenklasse

Verkehrsbelastung durch Kfz

Aus Sicherheitssicht sind Konflikte mit Kraftfahrzeugen die größte Gefahr für Radfahrende. In Oschatz konzentriert sich der Kfz-Verkehr auf der Ortsdurchfahrt der B 6, die direkt durch das Stadtzentrum führt und somit auch für den Radverkehr von zentraler Verbindungsfunktion ist. Weitere zentrale Hauptverkehrsstraßen weisen ebenfalls erhebliche Verkehrsbelastungen zwischen 5.000 und 10.000 DTV auf. Eine Besonderheit ist der hohe Anteil des Schwerververkehrs um 10 Prozent auf maßgeblichen innerstädtischen Abschnitten

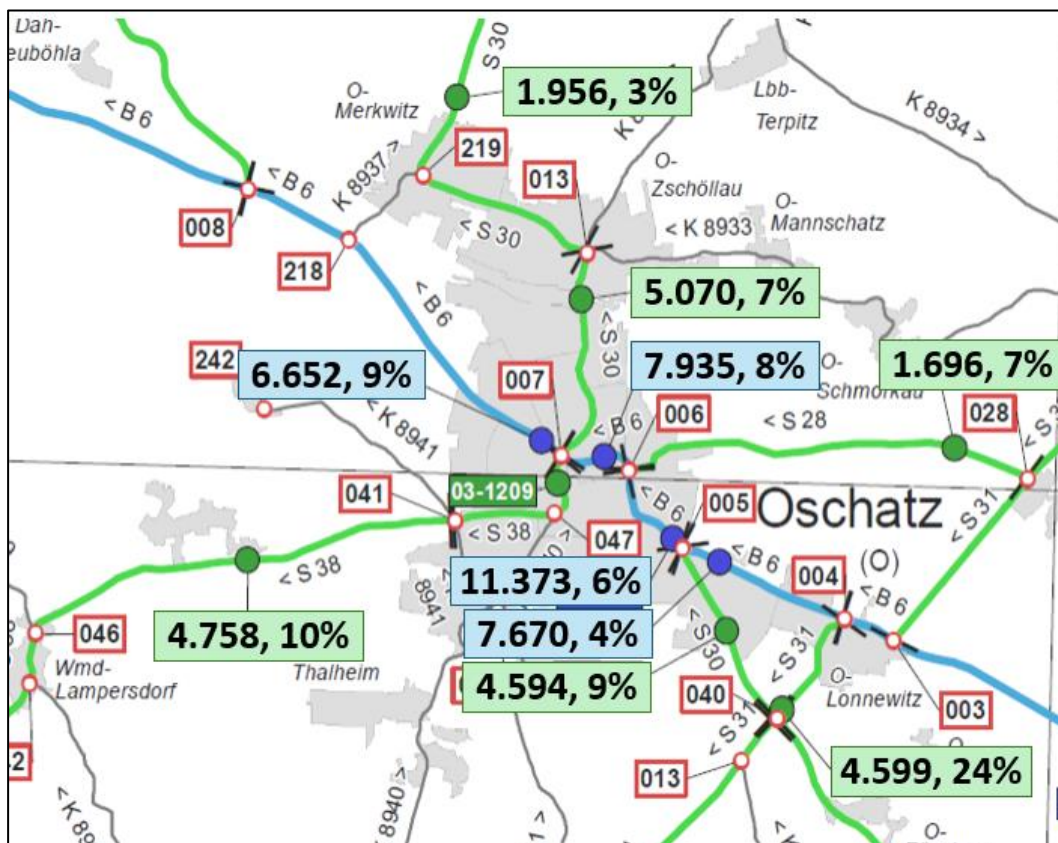


Abbildung 10: Verkehrsmengenkarte DTV mit Schwerverkehrsanteil in Prozent für Bundesstraße B 6 und Staatsstraßen, 2021, Quelle: LIST

Geschwindigkeiten

Auf den Hauptverkehrsstraßen ist überwiegend Tempo 50 als Höchstgeschwindigkeit zugelassen. Ausnahmen sind z. T. kurze Abschnitte auf folgenden Straßen:

- S 30 zwischen Bahnhof und Zschöllau
- S 30 Lindenstraße Merkwitz (für LKW)
- S 30 Bahnhofstraße Bereich Schule
- S 31 Ortsdurchfahrt Lonnewitz (teilweise)
- K 8933 Ortsdurchfahrt Schmorkau
- K 8937 Erich-Weinert-Straße Merkwitz Ortsdurchfahrt (teilweise)
- K 8940 Heinrich-Mann-Straße Altoschatz Bereich Rosenthalschule
- K 8940 Hauptstraße Limbach Ortsdurchfahrt
- K 8941 Hermann-Scheibe-Straße Bereich Bahnübergang Altoschatz

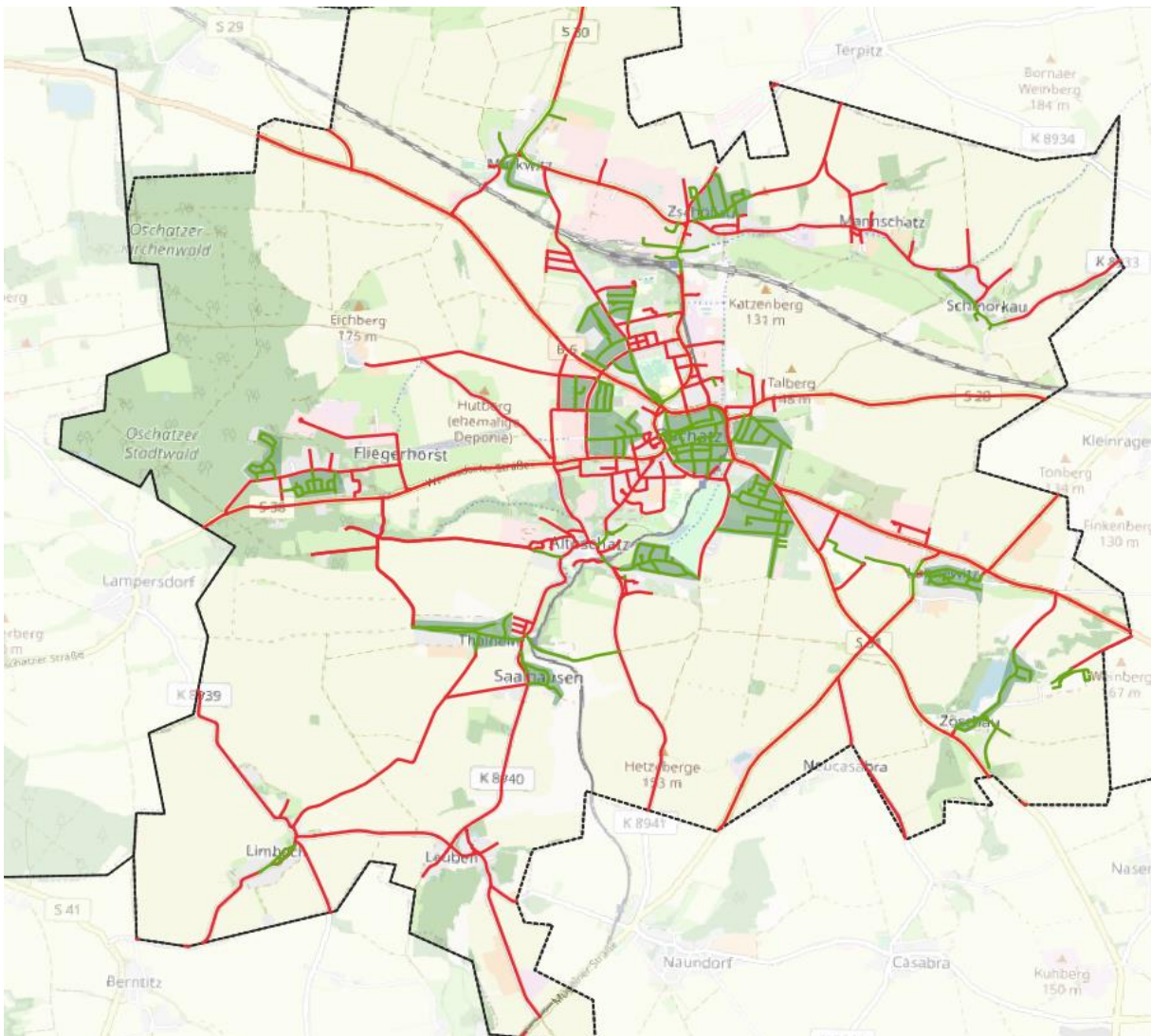
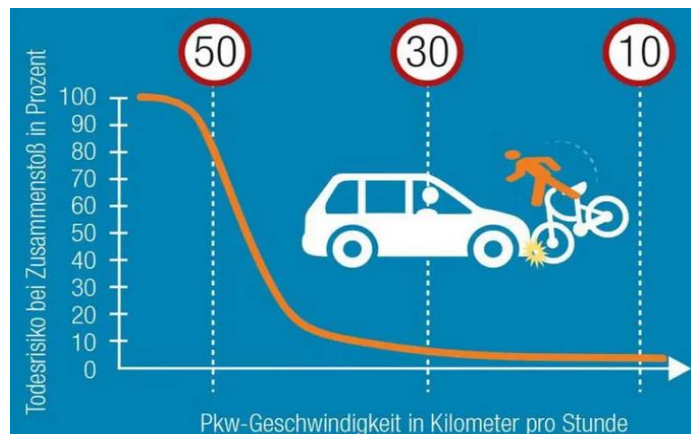


Abbildung 11: Übersicht der aktuell zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten in Oschatz: rot: Tempo 50 und höher, grün: Tempo 30 und niedriger

Die Fahrgeschwindigkeit hat eine enorme Bedeutung für das Verletzungsrisiko von Radfahrenden bei Unfällen mit Kfz. Bei Tempo 30 können Gefahren besser erkannt werden, Der Anhalteweg wird kürzer, Unfallfolgen sind leichter. Die Überlebenschancen für Radfahrende bei einem Zusammenprall mit einem Fahrzeug mit Tempo 50 liegen lediglich bei 20 bis 30 Prozent. Bei Tempo 30 steigen die Chancen auf 90 Prozent. Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit kann Leben retten und entsprechende Anordnungen an Bedarfsstraßen(-abschnitten) sollten geprüft werden.

Abbildung 12: Das Risiko eines Verkehrsunfalls mit Todesfolge abhängig von Kfz-Geschwindigkeiten (Quelle: VCÖ)



4.3 Radverkehr in Oschatz

Quellen und Ziele des Radverkehrs

Ziel einer Netzkonzeption für den Radverkehr ist es, die Orte, an denen ein Weg beginnt und jene, an denen die Wege enden, möglichst sinnvoll miteinander zu verknüpfen. Aus Sicht des Radverkehrs wichtige zu betrachtende sogenannte Quellorte sind in Oschatz Wohngebiete der Stadtteile, die verteilten Ortsteile, der Bahnhof sowie der Busbahnhof, aber auch Orte in angrenzenden Kommunen.

Die Zielorte des (Rad-)Verkehrs sind Arbeitsplatzschwerpunkte wie Gewerbegebiete, Einkaufsstandorte, Bildungseinrichtungen, Sportanlagen sowie Freizeitziele.

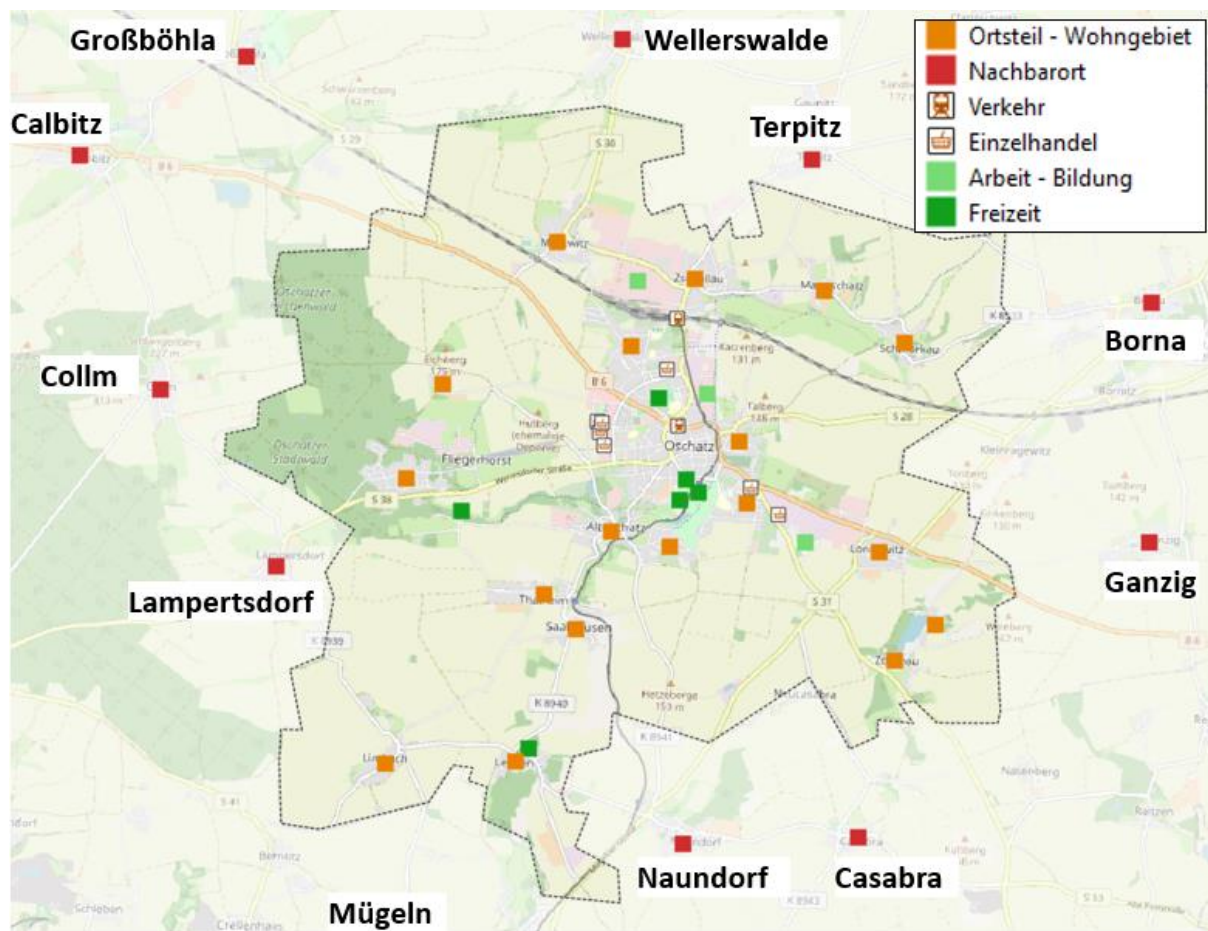


Abbildung 13: Übersicht Quell- und Zielorte für den Radverkehr in Oschatz und Umgebung

Sensible Einrichtungen

Sogenannte Sensible Einrichtungen sind Kitas, Schulen jeder Art, Seniorenheime, Kliniken und andere Gesundheitseinrichtungen.

Diese Orte werden frequentiert von Personengruppen, die, z. B. aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes, besondere Anforderungen an Verkehrssicherheit haben. Daher besteht ein Anlass für verkehrsberuhigende Maßnahmen an den Straßen, die diese Einrichtungen erschließen. In der Regel kommen solche verkehrsberuhigenden Maßnahmen auch der Attraktivität und Sicherheit des Radverkehrs zugute.

Ein weiterer Grund, sensible Einrichtungen zu betrachten, ist, dass Sie häufig Zielorte sind, z.B. für Schüler:innen, Besucher:innen von Patient:innen oder Personal. Somit ist eine gute Wegeanbindung, aber auch sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder vor Ort sicherzustellen. Vorbilder insbesondere für die Sicherheit rund um Schulen finden sich in Initiativen für autofreie Schulstraßen bzw. Schulzonen in Paris, Wien oder Berlin.

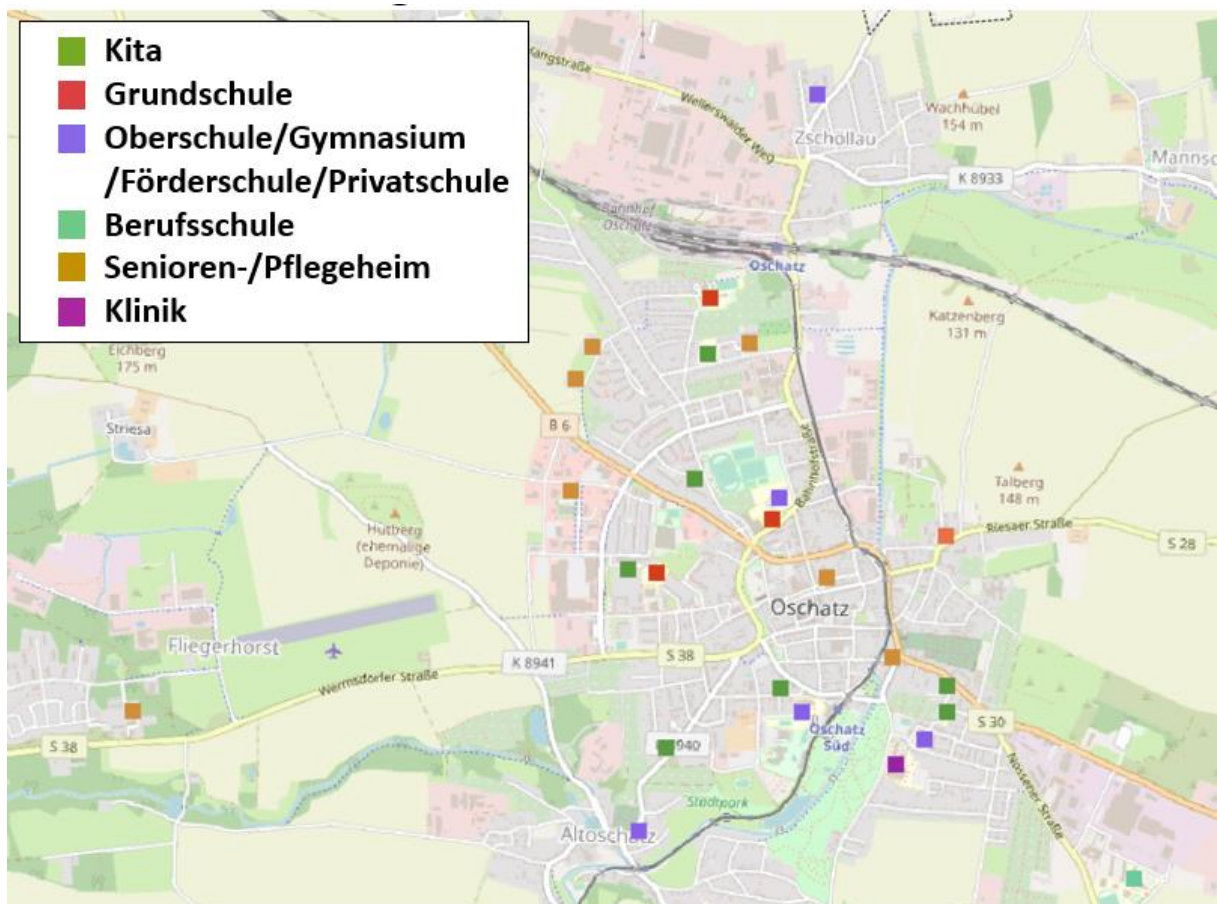


Abbildung 14: Übersicht der sensiblen Einrichtungen in Oschatz

Zusammenfassung:

Oschatz hat eine kompakte Kernstadt, die zahlreiche Quellen und Ziele auf kurzen Wegen verbindet und somit ideal für den Radverkehr ist. Trotz gewisser Höhenunterschiede lassen sich die meisten Wege ohne große Steigungen zurücklegen. Die touristischen Radrouten verlaufen grob in West-Ost-Richtung.

Befragungen zum Radverkehr: ADFC-Fahrradklima-Test 2022

Aller zwei Jahre wird vom Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club eine gesamtdeutsche Umfrage zur Bestimmung der Fahrradfreundlichkeit in Kommunen durchgeführt. Die Fragen decken das breite Spektrum des Radfahrens von Sicherheit, Komfort, Infrastruktur, Unterhaltung bis zum allgemeinen Fahrradklima in der Stadt ab. Zur Vergleichbarkeit werden die einzelnen Fragen mit Schulnoten zwischen 1 und 6 beantwortet. Durch Vergleiche mit anderen Kommunen ähnlicher Größe, sollen die Ergebnisse den Kommunen bei der Orientierung unterstützen. Letztlich lassen sich Stärken und Schwächen der Fahrradfreundlichkeit ableiten. Für eine erfolgreiche und auswertbare Teilnahme müssen mindestens 50 Personen an der Befragung teilgenommen haben.

Mit insgesamt 116 Teilnehmenden hat die Stadt Oschatz 2022, neben über 1.100 weiteren Kommunen, am Fahrradklima-Test teilgenommen. Mit einer Gesamtnote von 4,0 befindet sich Oschatz im Mittelfeld der Ortsgrößenklasse bis 20.000 Einwohner und liegt leicht unter dem Durchschnitt (3,9). Unter den 24 sächsischen Städten der Ortsklasse belegt Oschatz den neunten Rang.

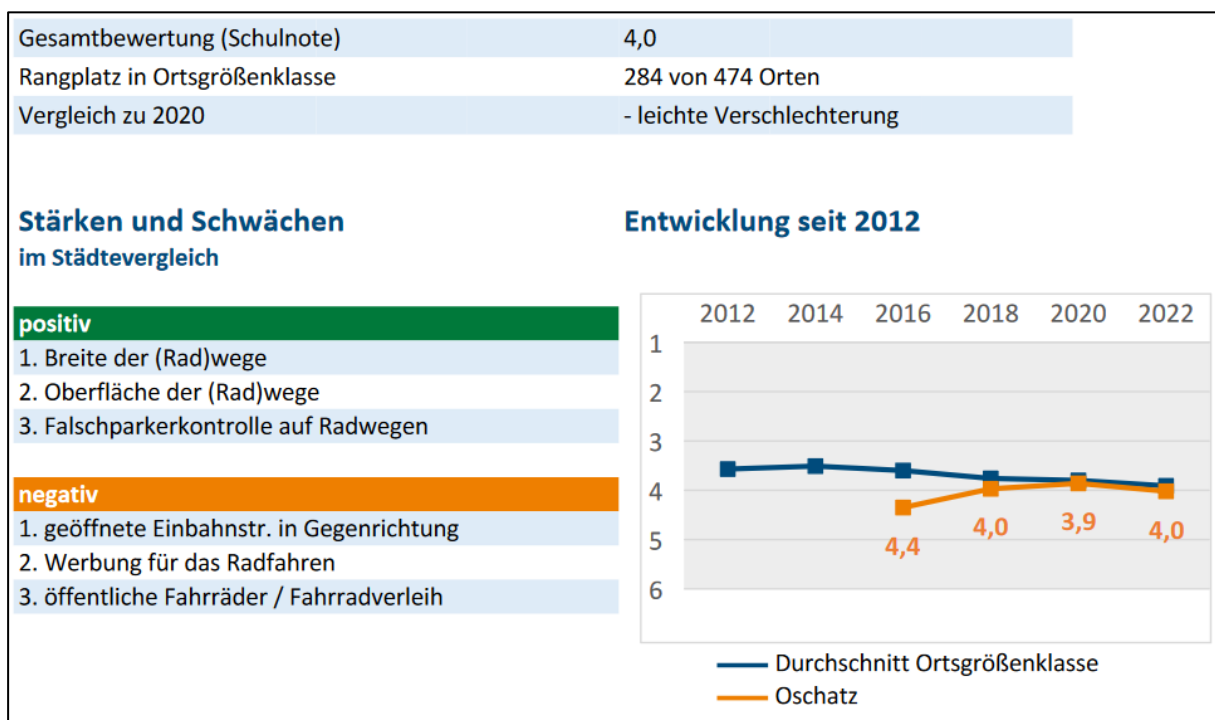


Abbildung 15: Übersicht der Ergebnisse für Oschatz beim Fahrradklima-Test (Quelle: ADFC)

Im Vergleich zu anderen Städten wurden die Breiten sowie die Oberflächen der Wege und die Falschparkerkontrolle auf Radwegen besser bewertet. Dagegen schneiden die Themen Einbahnstraßenöffnung für den Radverkehr, Werbung für das Radfahren und öffentliche Fahrräder schlechter ab. In der Einzelbewertung liegen die Erreichbarkeit des Stadtzentrums (2,9), Radfahren durch Alt und Jung (3,2) sowie das Zügige Radfahren (3,3) vorn. Die Fahrradmitnahme im Öffentlichen Verkehr (4,6), Werbung für das Radfahren (4,9) und Öffentliche Fahrräder (5,2) schnitten am schlechtesten ab.

Ebenfalls erfragt wurde, welche Themen besonders wichtig sind. Ganz oben stehen die Themen Sicherheitsgefühl, Hindernisse auf Radwegen und Konflikte mit Kfz. Als eher unwichtig werden dagegen Aktionen und Kampagnen, die Medienberichterstattung und öffentliche Fahrräder betrachtet.

Stärken und Schwächen

... in der Einzelbewertung³

Erreichbarkeit Stadtzentrum	2,9
Radfahren durch Alt und Jung	3,2
zügiges Radfahren	3,3
Konflikte mit Fußgängern	3,3
Akzeptanz als Verkehrsteilnehmer	3,5
Wegweisung für Radfahrer	3,5
Fahrraddiebstahl	3,5
Spaß oder Stress	3,6
Oberfläche der (Rad)wege	3,7
Konflikte mit Kfz	3,8
Reinigung der Radwege	4,0
Hindernisse auf Radwegen	4,0
Fahren auf Radwegen & Radf.-streifen	4,1
Abstellanlagen	4,1
Breite der (Rad)wege	4,1
Medienberichte	4,1
Sicherheitsgefühl	4,2
Winterdienst auf Radwegen	4,2
Falschparkerkontrolle auf Radwegen	4,2
Ampelschaltungen für Radfahrer	4,4
Fahrradförderung in letzter Zeit	4,5
Fahren im Mischverkehr mit Kfz	4,5
Führung an Baustellen	4,5
geöffnete Einbahnstr. in Gegenrichtung	4,6
Fahrradmitnahme im ÖV	4,6
Werbung für das Radfahren	4,9
öffentliche Fahrräder / Fahrradverleih	5,2

Stärken



Schwächen

... im Vergleich zu ähnlichen Orten⁴

Breite der (Rad)wege	+0,4
Oberfläche der (Rad)wege	+0,3
Falschparkerkontrolle auf Radwegen	+0,3
Akzeptanz als Verkehrsteilnehmer	+0,2
Fahren auf Radwegen & Radf.-streifen	+0,2
Konflikte mit Kfz	+0,2
Konflikte mit Fußgängern	+0,1
Ampelschaltungen für Radfahrer	+0,1
Reinigung der Radwege	+0,0
Führung an Baustellen	+0,0
Fahrraddiebstahl	-0,0
Radfahren durch Alt und Jung	-0,1
Sicherheitsgefühl	-0,1
Fahren im Mischverkehr mit Kfz	-0,1
Abstellanlagen	-0,1
Spaß oder Stress	-0,1
Winterdienst auf Radwegen	-0,2
Erreichbarkeit Stadtzentrum	-0,2
Fahrradförderung in letzter Zeit	-0,2
Hindernisse auf Radwegen	-0,2
Wegweisung für Radfahrer	-0,2
Fahrradmitnahme im ÖV	-0,3
Medienberichte	-0,3
zügiges Radfahren	-0,4
öffentliche Fahrräder / Fahrradverleih	-0,5
Werbung für das Radfahren	-0,7
geöffnete Einbahnstr. in Gegenrichtung	-1,2

Abbildung 16: Gesamtübersicht der Stärken und Schwächen (Quelle: ADFC)

Verkehrssicherheit und Unfallanalyse

Die Verkehrssicherheit ist ein wesentlicher Faktor bei der Wahl eines Verkehrsmittels. Gerade für den Radverkehr spielt dies eine wichtige Rolle, da Unfälle innerorts deutlich häufiger zu schweren Verletzungen führen. Für die Unfallanalyse in Oschatz wurde auf Zahlen des Unfallatlas des statistischen Bundesamtes zurückgegriffen. Darin werden alle polizeilich registrierten Unfälle verzeichnet, bei der mindestens eine Person verletzt wurde. Somit können nicht alle tatsächlichen Radverkehrsunfälle abgebildet werden. Hinzu kommt, dass bei Radverkehrsunfällen eine erhebliche Dunkelziffer zu verzeichnen ist, da nicht jeder Unfall der Polizei gemeldet wird.

Von 2016 bis 2021 wurden in Oschatz 84 Unfälle mit Beteiligung des Radverkehrs registriert. Anhand der Verortung der Unfälle wird sichtbar, dass sich der **Großteil der Radverkehrsunfälle auf Hauptverkehrsstraßen mit Tempo 50, vorzugsweise im Bereich von Einmündungen und Knotenpunkten** ereignete. Dadurch bestätigen sich die allgemeinen Erkenntnisse zur Radverkehrssicherheit. Mit zunehmender Geschwindigkeit steigen die Unfallgefahr und Unfallschwere. Dabei sind Radfahrende an Kreuzungen insbesondere durch ein- und abbiegende Fahrzeuge und auf der Strecke durch parkende Fahrzeuge gefährdet.

Radverkehrsunfälle mit verletzten Personen finden sich im gesamten Stadtgebiet, verteilt an Knotenpunkten, weitestgehend ohne statistische Auffälligkeiten. Jedoch sind als **Straßen mit mehreren registrierten Unfällen die B 6 im Bereich des Promenadenrings, die Bahnhofstraße und die Venis-sieuxer Straße** zu nennen.

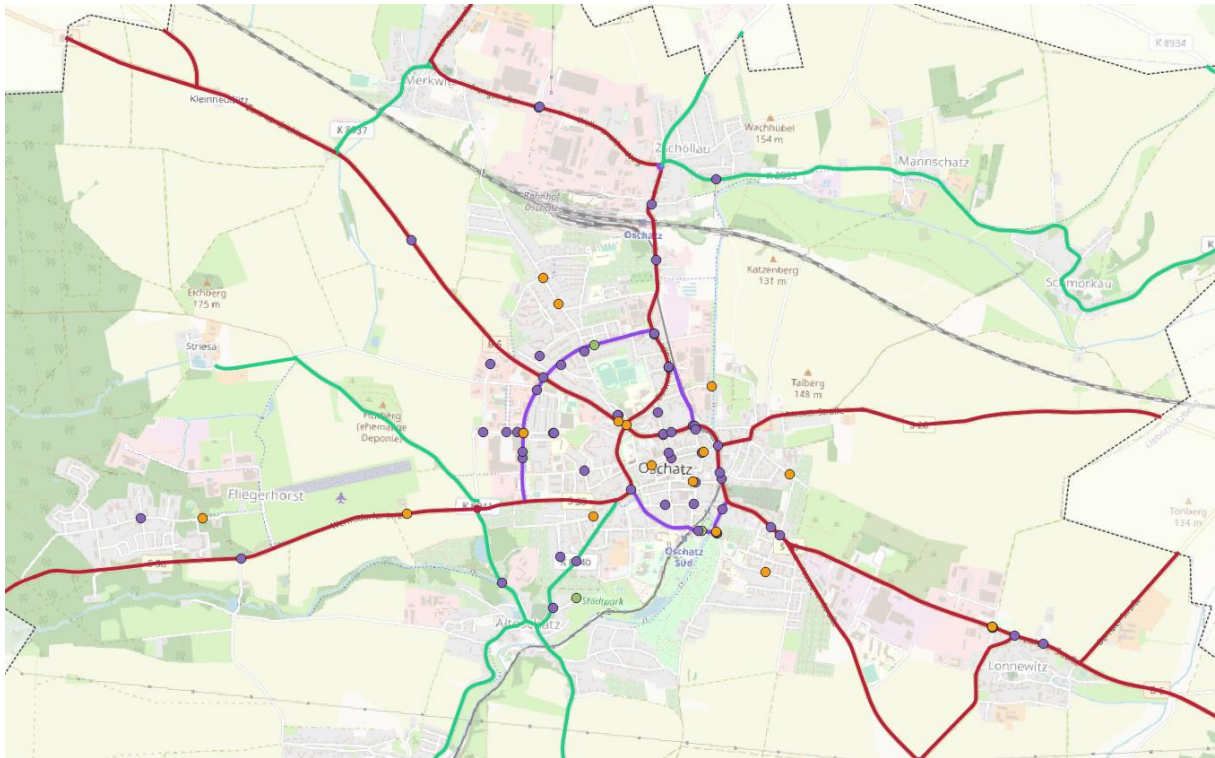


Abbildung 17: Verteilung der Radverkehrsunfälle mit Verletzten von 2016 bis 2021 sowie hervorgehobene Hauptverkehrsstraßen im zentralen Stadtgebiet

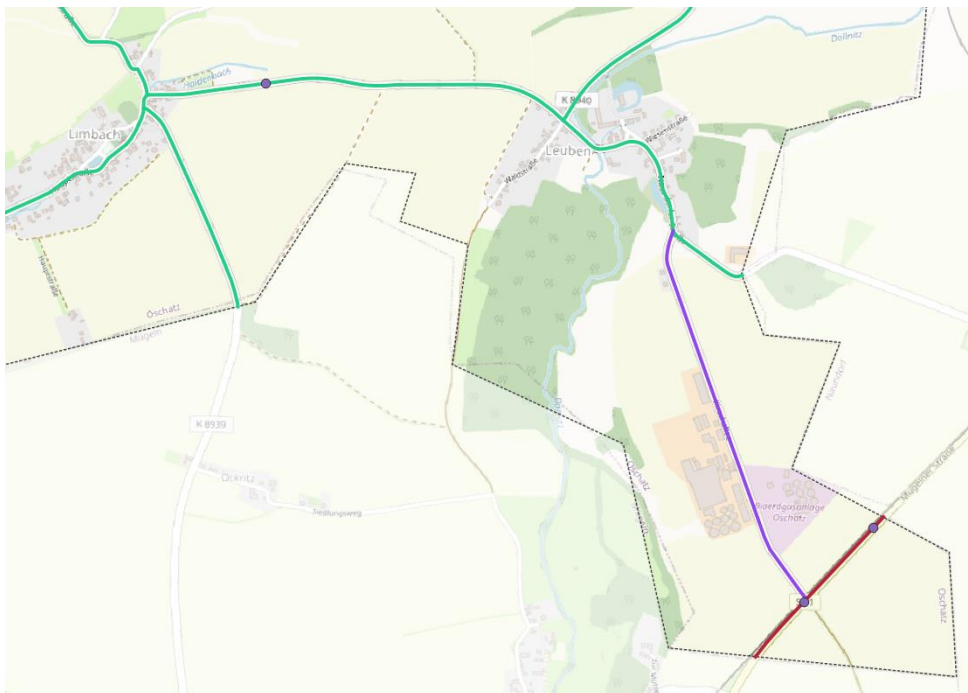


Abbildung 18: Verteilung der Radverkehrsunfälle mit Verletzten von 2016 bis 2021 sowie hervorgehobene Hauptverkehrsstraßen im südlichen Stadtgebiet

4.4 Bestandsaufnahme der Radverkehrsinfrastruktur in Oschatz

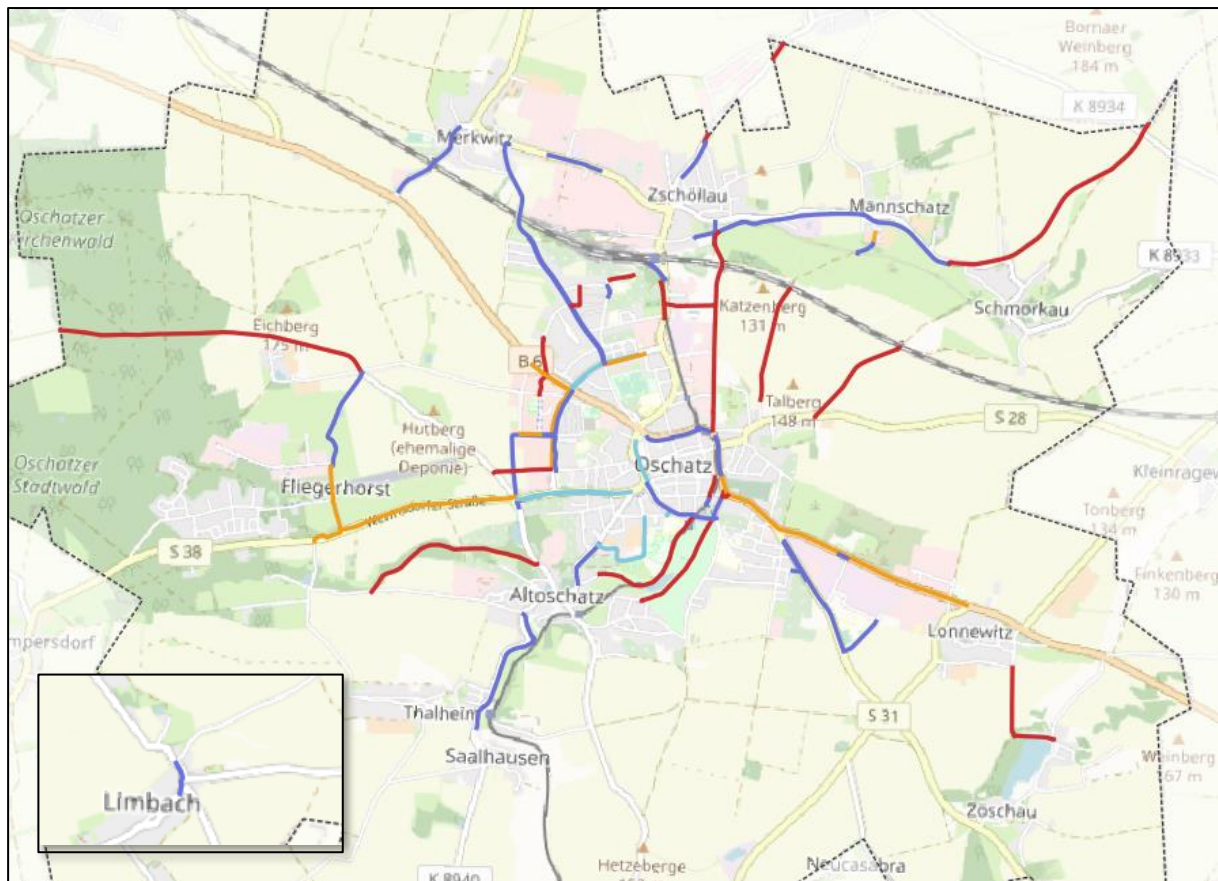
Radverkehrsanlagen im Bestand

Um einen Überblick über die vorhandene Infrastruktur zu erhalten, wurden die gesamten Radverkehrsanlagen im Bestand in der Analyse erfasst. Die RVA wurden anhand der Führungsform differenziert.

Dabei fällt auf, dass an kommunalen Straßen häufiger RVA existieren als an klassifizierten Straßen. Auf dem überwiegenden Teil der Hauptverkehrsstraßen wird der Radverkehr im Mischverkehr geführt, häufig mit hohen Schwerverkehrsanteilen. Dies ist unbefriedigend angesichts des Anspruchs, Radfahren für alle Gruppen sicher zu gestalten. Viele dieser Straßen sind zudem aktuell alternativlos als Verbindung zwischen Quell- und Zielorten (z. B. Bahnhofstraße, Riesaer Straße, Wellerswalder Weg, Am Steinbruch).

- An Straßen überwiegt die Führung als gemeinsame Geh- und Radwege. Die Breiten dieser Wege sind nicht immer den Konventionen entsprechend ausreichend ($\geq 2,50$ m), was zu Konflikten zwischen Radfahrenden und Fußgänger:innen führen kann (Promenade, Nossener Straße, Wellerswalder Weg).
- Markierte Radfahrstreifen oder Schutzstreifen existieren in Oschatz aktuell nicht.
- Ein großer Anteil der Radwege führt aktuell insbesondere zwischen der Kernstadt und Ortsteilen auf selbständigen Wegen. Hier besteht keine Unfallgefahr mit Kfz, weshalb diese Führungsform grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Hier bestehen teilweise Mängel in der Oberflächenqualität (z. B. Gadegastweg nördlich der Bahnstrecke).
- Insbesondere im ländlichen Gebiet westlich der Kernstadt sind gut ausgebaute, aber ruhige Ortsverbindungsstraßen, die für den Radverkehr gut geeignet sind (Wüstes Schloss - Thalheim - Limbach).
- Ein gutes Beispiel für fahrradfreundliche Lösungen in den Ortsteilen ist der Kleine Weg in Limbach, der parallel zur K 8940 verkehrsberuhigt durch den Ort führt.

Zusammenfassung: Insgesamt ist das Bestandsnetz als lückenhaft zu bewerten. Vor allem in kritischen innerstädtischen Knoten (Leipziger Platz, Miltitzplatz) aber auch Ortsdurchfahrten (Altoschatz, Lonnewitz) fehlen konsequente Lösungen, wodurch ein großes Gefahrenpotenzial besteht.



— Selbständiger Radweg	13 km
— Straßenbegleitender Radweg	5,6 km
— Gehweg Rad frei	3,1 km
— Gemeinsamer Geh-/Radweg	13 km
Schutzstreifen	0 km
Radfahrstreifen	0 km

Abbildung 19: Gesamtübersicht der bestehenden Radverkehrsinfrastruktur in Oschatz

Radverkehrsanlagen an Hauptverkehrsstraßen

Der Großteil der 56 km Hauptverkehrsstraßen liegt nicht in der Baulast der Stadt Oschatz, sondern beim Freistaat oder Landkreis. Diese Straßen weisen eine überörtliche Verbindungsfunktion auf und werden in der Regel mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h innerorts, bzw. 100 km/h außerorts befahren. Abschnittsweise finden sich Strecken mit 30 km/h als zulässige Höchstgeschwindigkeit (S 30 Bahnhofstraße, S 31 Lonnewitz, S 30 Merkwitz). Die klassifizierten Straßen sind häufig hochgradig mit KFZ-Verkehr belastet und gleichzeitig nicht mit RVA ausgestattet. Für viele Radverkehrsverbindungen sind diese Straßen jedoch alternativlos. Dies betrifft zum einen anbaufreie Abschnitte, zum anderen auch bedeutende Straßen(-abschnitte) und Knoten im zentralen Stadtgebiet. Aufgrund der zulässigen Geschwindigkeiten und hoher Verkehrsmengen sollten diese Straßen in der Regel Radverkehrsanlagen aufweisen. Tatsächlich sind lediglich 14 km der Hauptverkehrsstraßen mit RVA ausgestattet. Daher werden klassifizierte Straßen mit Handlungsbedarf für RVA als Schwerpunkt betrachtet.

Die Legitimität einer Führung im Mischverkehr wird durch das Verkehrsaufkommen (insbesondere Schwerlastverkehr), den Querschnitt sowie den Zustand der Straße limitiert. Durch die Anlage von straßenbegleitenden Radwegen können sichere und komfortable Alternativen zum Mischverkehr geboten werden. Für ihre Bedarfsermittlung und den Bau ist für die Bundes- und Staatsstraßen das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) zuständig. Mittels einer Multikriterienanalyse werden Bedarfsmeldungen bewertet, um diese hinsichtlich der Umsetzung zu priorisieren. Dies wurde zuletzt im Rahmen der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2014 durchgeführt. Alle Radverkehrsmaßnahmen an Bundes- und Staatsstraßen der höchsten Priorität (Klasse A) der Radverkehrskonzeption 2014 im Umfang von rund 540 km befinden sich in Planung oder im Bau bzw. sind bereits realisiert. Abschnitte der Priorität B sind aller Voraussicht nach erst nach 2025 möglich. Bei Abschnitten in der letzten Prioritätsstufe C ist eine Umsetzung aktuell nicht vorgesehen.

Bestand an vorbildlichen Radwegen an HVS: Beispiele in Oschatz



Abbildung 20: Venissieuxer Straße



Abbildung 21: Dresdener Straße



Abbildung 22: Wermsdorfer Straße

Fehlende oder mangelhafte Radwege an HVS: Beispiele



Abbildung 23: Wermsdorfer Straße (S 38): gefährliche Überführung in Mischverkehr, hoher Schwerverkehrsanteil, potenziell ausreichend Platz für RVA bei Entnahme des Kfz-Parkens



Abbildung 24: Dresdener Straße (B 6) Höhe Riesaer Straße: Radweg endet, Weiterführung als gemeinsamer Geh- und Radweg. Gefahr durch Bushaltestelle rechts der Radfurl, Beginn des Zweirichtungsrads mit entsprechendem Querungsbedarf für in südlicher Richtung Radfahrende



Abbildung 25: Promenade (B 6): zu schmaler gemeinsamer Geh- und Radweg, unklare Führung an Knoten, keine RVA auf der nördlichen Straßenseite



Abbildung 26: Bahnhofstraße (S 30): alternativlos zur Erschließung des Bahnhofs mit dem Fahrrad, Belag v. a. in Randbereichen mangelhaft, keine sichere Querung zum Radweg Dreibrückenweg vorhanden, Gefahren durch die Bedeutung als Nord-Süd-Achse für den Schwerverkehr.



Abbildung 27: Hangstraße: einzige Verbindung zwischen Zschöllau und Merkwitz, gemeinsamer Geh- und Radweg endet ohne sichere Fortführung, Radweg beginnt erst wieder auf Höhe Einfahrt Matratzenfabrik, ungeschützter Seitenwechsel nötig



Abbildung 28: Ernst-Schneller-Straße (S 30): direkte Verbindung zwischen Lonnwitz und Naundorf, sehr hoher Schwerverkehrsanteil, besondere Gefahrenstellen in der Ortsdurchfahrt ohne Geh- und Radwege, Böschung und Graben direkt am Fahrbahnrand

Knotenpunkte

Knotenpunkte stellen ein großes Gefahrenpotential für den Radverkehr dar. Deshalb sollten diese übersichtlich, mit klaren Flächenangaben für MIV und Radverkehr mit möglichst wenigen Konfliktpunkten gestaltet werden. Für die Gestaltung eines lückenlosen Radverkehrsnetzes haben sichere Knotenpunkte eine große Bedeutung.

Promenade / Lutherstraße

Die Führung für Radfahrende ist an diesem zentralen und für den Radverkehr in alle Richtungen bedeutungsvollen Knoten unklar. Vielfach ist das Benutzen der Fußgängerfurt zum Queren der Promenade zu beobachten, was auf eine gefühlte Unsicherheit bei der gemeinsamen Benutzung der Fahrbahn schließen lässt. Zum Erreichen der Schulen am Ende der Lutherstraße ist dieser Knoten insbesondere für die sensible Zielgruppe der Schulkinder eine Schlüsselstelle.



Abbildung 29: Knotenpunkt Promenade / Lutherstraße

Miltitzplatz

Der Miltitzplatz ist von großer Bedeutung für den Schwerverkehr, der hier direkt an der Grenze der Altstadt entlang der Staatsstraße geführt wird. Die Hauptbeziehung aus Radverkehrssicht besteht jedoch zwischen der Wermisdorfer Straße und der Altoschatzer Straße, also der Altstadt. Die nötige Querung ist bisher nicht sicher, zumal die Fahrbahnbreiten auf der S 38 in dem Bereich keine Markierung von Radverkehrsanlagen ermöglichen. Eine Kreisverkehrslösung wurde in der Vergangenheit bereits vom Stadtrat abgelehnt.



Abbildung 30: Miltitzplatz

Leipziger Platz

Der Leipziger Platz ist die Kreuzung von B 6 und S 30 bzw. S 38 mit einer sehr hohen Kfz-Verkehrsbelastung. Radverkehrsanlagen sind aktuell nicht vorhanden. Zum Erreichen der Altstadt und der Schulen an der Bahnhofstraße sowie weiterer Ziele ist der Knoten jedoch aus diversen Richtungen, z. B. von der Merkwitzer Straße kommend, alternativlos. Aufgrund seiner Verbindungsfunktionen und der Gefahrenpotenziale insbesondere durch den hohen Schwerverkehrsanteil ist eine Verbesserung der Radverkehrsbedingungen dringend zu verwirklichen.



Abbildung 31: Leipziger Platz

Dresdener Straße / Nossener Straße

Die Hauptstraßen B 6 und S 30 kommen hier zusammen. Die sichere Ein- und Ausfahrt in die S 30 ist nötig zum Erreichen der Siedlung am Wasserturm, des Berufsschulzentrums, des KGV Oschatz Süd und des Gewerbegebiets mit diversen Einzelhandelsgeschäften. Insbesondere vom Radweg an der B 6 kommend in die S 30 hinein ist die Führung (und die Weiterführung auf der Strecke) unklar. Zunächst ist eine Querung der B 6 nötig, anschließend muss auch die S 30 gequert werden, um auf die stadtauswärtige Fahrtrichtungsseite zu gelangen. Der zu schmale gemeinsame Geh- und Radweg beginnt erst hinter der Einmündung der Straße Am Wasserturm. Auch aus der S 30 hinaus ist die Radverkehrsführung nicht gesondert gelöst.

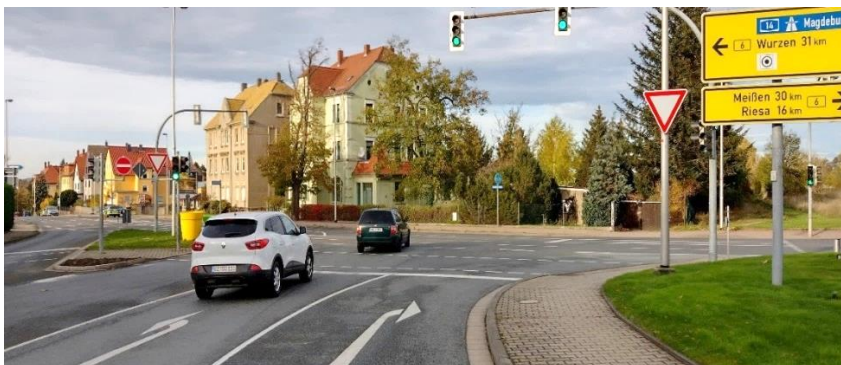


Abbildung 32: Dresdener Straße / Nossener Straße

Zusammenfassung: Die Sicherheit für Radfahrende auf Hauptverkehrsstraßen im Kernstadtgebiet ist an vielen Stellen nicht durch separate Führung gewährleistet. Für ein lückenloses Netz fehlt auch die konsequente Betrachtung von Knotenpunkten. Straßenbegleitende Radwege an den anbaufreien Außenortsverbindungen sind so gut wie nicht vorhanden.

Radfahren im Nebennetz

Sind die Voraussetzung durch Verkehrsberuhigung mit unterstützender Straßenraumgestaltung erfüllt, stellt das Radfahren im Nebennetz eine sichere und stressarme Möglichkeit für alle Nutzergruppen des Radverkehrs dar. Dies betrifft Straßen, die überwiegend der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten dienen und die in der Baulast der Stadt liegen.

Verkehrsberuhigung im Nebennetz

Der Großteil zusammenhängender Wohngebiete in der Stadt ist bereits durchgängig mit Tempo-30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen beruhigt. Hier findet eine klare Trennung zwischen Hauptverkehrsstraßen und der Erschließung von Wohnen statt. Dies betrifft die Wohngebiete in der Kernstadt sowie die dörflich geprägten Ortsteile außerhalb. Somit wird bequemes Befahren fernab der Hauptstraßen ermöglicht. Lediglich vereinzelt finden sich Streckenabschnitte im Nebennetz, zwischen Hauptverkehrsstraßen, die nicht beruhigt sind. Dies betrifft beispielsweise die Rudolf-Breitscheid-Straße, die Nordstraße oder den nördlichen Abschnitt der Lutherstraße.



Abbildung 33: Kreischaer Straße: Tempo 30 ermöglicht das sichere Radfahren im Nebennetz



Abbildung 34: Lutherstraße: unverhältnismäßig breite Fahrbahn (ca. 7 m) und gerader Verlauf verleiten Kfz zum Rasen, keine Verkehrsberuhigung durch Tempo 30

Einbahnstraßen

Grundsätzlich soll der Radverkehr Einbahnstraßen in beiden Richtungen nutzen können, sofern Sicherheitsgründe nicht dagegensprechen (Kapitel 7.1 ERA).

Die meisten Einbahnstraßen befinden sich in Oschatz in der Altstadt. Die Situation in der Altstadt wird in dem entsprechenden Kapitel (Seite 41/42) ausführlich beschrieben.

Darüber hinaus sind die Gartenstraße, die Härtwigstraße und die Dornstraße jeweils an der Bahnhofstraße, sowie sie die Stübelstraße bzw. Lazerstraße aktuell nicht für den Radverkehr in beiden Richtungen legal befahrbar. Die Verkehrsstärken und die Längen der Straßen sind gering, Fahrbahnbreiten sind ausreichend bzw. sind Ausweichmöglichkeiten für einen Begegnungsfall vorhanden. Dies spricht grundsätzlich für die Öffnung der Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung. Einzig die zulässige Höchstgeschwindigkeit, die hier nicht auf 30 km/h beschränkt ist, ist ein Hinderungsgrund.



Abbildung 35: Gartenstraße - Nebenstraße ohne Tempo 30 und Einbahnstraßenöffnung



Abbildung 36: Stübelstraße/Lazerstraße - Nebenstraße ohne Tempo 30 und Einbahnstraßenöffnung

Zusammenfassung: Beispielhaft für eine klare Trennung zwischen Hauptverkehrsstraßen und Nebenstraßen ist der Großteil des Nebennetzes in Oschatz durch Tempo-30-Zonen und verkehrsberuhigte Bereiche für den Radverkehr sicher und bequem befahrbar. Vor Allem in der Altstadt werden durch zahlreiche ungeöffnete Einbahnstraßen direkte Wegeverbindungen oftmals eingeschränkt.

Eigenständige Radwege

Eigenständige Radwege sind Wege, die unabhängig des bestehenden Straßennetzes verlaufen. Diese können für den Radverkehr angeordnete und entsprechend beschilderte Wege sein sowie landwirtschaftlich genutzte Straßen, die für den Radverkehr freigegeben sind. Aus Sicht des Radverkehrs stellen eigenständige Radwege eine besonders attraktive Verbindung dar, weil diese schnell und sicher befahrbar sind und kein Unfallpotenzial mit Kfz bergen.

Im Oschatzer Stadtgebiet finden sich bereits zahlreiche solcher Wege in einem guten baulichen Zustand. Hinzu kommen jedoch etliche unausgeschöpfte Potenziale an Wegen, die durch eine Belagsverbesserung oder einen Ausbau einen großen Gewinn für das Radverkehrsnetz bieten könnten. Dies betrifft insbesondere Radialen zwischen der Kernstadt und den Ortsteilen, wie den Pappelschacht, aber auch mögliche Verbindungen zwischen den Ortsteilen, wie den Feldweg zwischen Striesa und B 6 Abzweig Merkwitz.

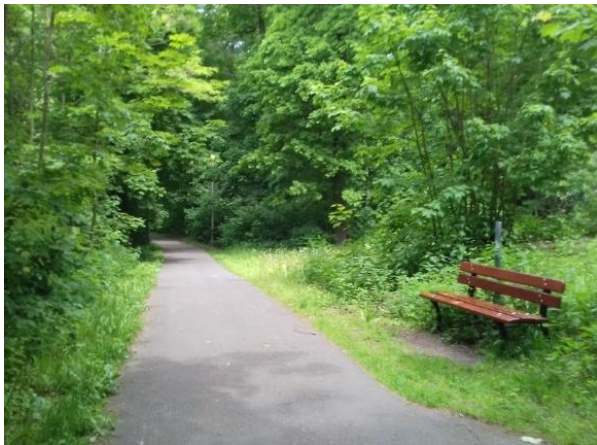


Abbildung 37: Stadtpark: Befestigte Radwege zwischen Stadtzentrum und Kleinfurst mit guter Qualität

Abbildung 38: Am Langen Rain: Befestigte Radwege mit guter Qualität und touristischer Radwegweisung



Abbildung 39: Am Entenfang/Promenade gut ausgebauter Radweg (Dreibrückenweg) in Richtung Norden, Zufahrt jedoch über Trampelpfad

Abbildung 40: Pappelschacht Schmorkau: Wichtige Verbindungsfunktion, aktuell jedoch nicht zum Radfahren geeignet



Abbildung 41: Feldweg Hermann-Scheibe-Straße zwischen K 8941 und S 31: mäßige Oberflächenqualität

Touristische Radrouten

Durch Oschatz führen mehrere beschilderte touristische Radrouten, die auch im SachsenNetz Rad (SNR) als regionale Hauptradrouten enthalten sind.

Die Mulde-Elbe-Radroute („MER“, SNR II-05) durchquert das Stadtgebiet in West-Ost-Richtung.

Die Döllnitztal-Radroute (II-51) verbindet das Oschatzer Zentrum über Mügeln mit Wernsdorf.

Der RIO-Radweg führt als Landkreisroute von Oschatz nach Riesa. Er ist auf dem Oschatzer Stadtgebiet ausgebaut, in den Nachbarkommunen jedoch nicht. Die Route ist die Anbindung von Oschatz an den Elberadweg.

Die Mulde-Elbe-Radroute verläuft größtenteils auf eigenen, gut ausgebauten Wegen. Die anderen beiden Radrouten verlaufen zum Teil auf Kreisstraßen im Mischverkehr, was unter Verkehrssicherheitsaspekten kritisch zu bewerten ist. Die Döllnitztal-Radroute verläuft ab Altoschatz bis Leuben auf der K 8940 und der RIO-Radweg verläuft ab Schmorkau auf der K 8933.

Das Sachsen-M verbindet Oschatz als beschilderte Rundroute mit über 200 km Länge mit zahlreichen Städten des Landkreises Nordsachsen, des Landkreises Leipzig und der Stadt Leipzig.

Auch in mehreren teils engen Ortsdurchfahrten existieren keine gesonderten Radverkehrsanlagen oder Verkehrsberuhigungen.

Alle Routen durchqueren die Altstadt oder beginnen/enden in dieser. Das Einbahnstraßensystem sorgt hier für indirekte Streckenverläufe und verschiedene Routen stadtaus- bzw. einwärts.



Abbildung 42: Auszug SachsenNetz Rad (Quelle: Radverkehrskonzeption 2019 Sachsen)

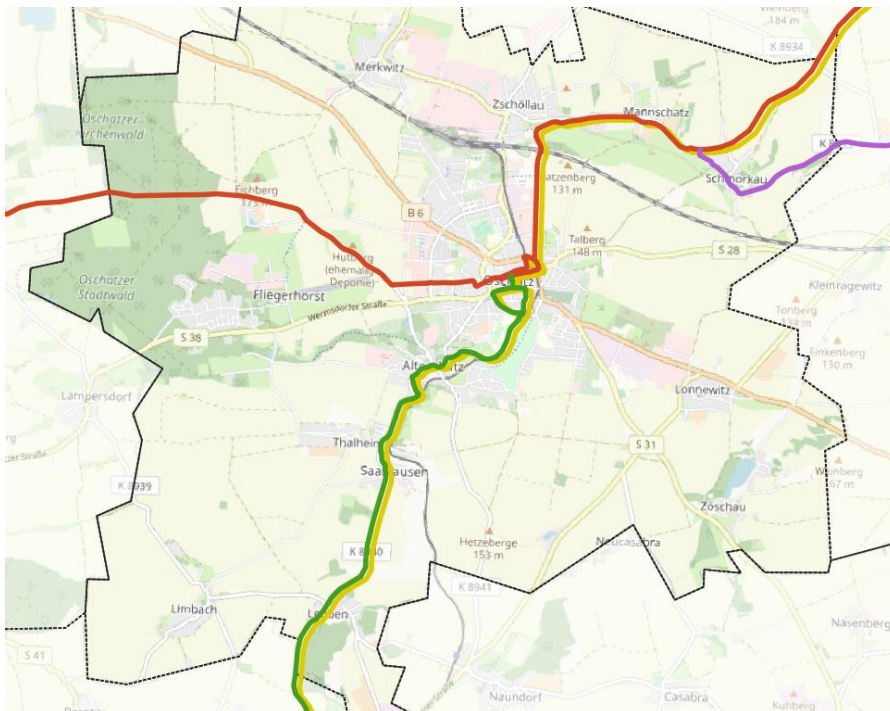


Abbildung 43: Verläufe der bestehenden touristischen Radrouten in Oschatz: grün: Döllnitztal-Radroute, rot: Mulde-Elbe-Radroute, Violett: RIO-Radweg, gelb: Sachsen-M

Zusammenfassung Mängel der touristischen Radrouten

- Verläufe teilweise auf Kreisstraßen ohne RVA
- Ortsdurchfahrten ohne RVA
- Tafeln alter Verlauf MER noch vorhanden
- Altstadt: Verwirrung durch Wegweisung und Einbahnstraßen



Abbildung 44: *Mulde-Elbe-Radroute (Mannschatz)*

Abbildung 45: *Mulde-Elbe-Radroute (Striesa)*



Abbildung 46: *Döllnitztal-Radweg (Saalhausen): Ortseinfahrt ohne Verkehrsberuhigung*

Abbildung 47: *RIO-Radweg (Schmorkau): Ortsdurchfahrt ohne Verkehrsberuhigung*

Zusammenfassung: Gut ausgebaute eigenständige Wege befinden sich insbesondere auf den touristischen Radrouten. Hinzugekommen sind wichtige innerörtliche Verbindungen. Außerhalb der Kernstadt gibt es zahlreiche weitere Wege mit Potential, deren Zustand aktuell unzureichend ist.

Fokus Altstadt

Die Oschatzer Altstadt ist ein zentraler Zielort des Radverkehrs. In ihr liegen zahlreiche Ziele, wie öffentliche Einrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten, Sehenswürdigkeiten usw. Gleichzeitig ist die Altstadt auch Wohnort vieler Menschen und somit eine Quelle für Radverkehr. Darüber hinaus führen Wege aus vielen Richtungen durch die Altstadt hindurch zu Zielen in umliegenden Stadtteilen. Sie hat also für den Radverkehr eine herausragende Bedeutung. Mehrerer aktuell für den Radverkehr noch unsichere Abschnitte des Promenadenrings machen die Durchquerbarkeit der Altstadt noch wichtiger.

Die Fußgängerzone um den Neumarkt ist für den Radverkehr freigegeben.

Der Verkehr in der Altstadt ist geprägt durch ein **Einbahnstraßensystem**, welches den Durchgangsverkehr von Kfz größtenteils unterbindet und gemeinsam mit der Tempo-30-Zonenregelung eine erfolgreiche Verkehrsberuhigung darstellt. Das Einbahnstraßensystem ist jedoch an mehreren Stellen für

den Radverkehr hinderlich und unattraktiv. Es entstehen z. T. große Umwege durch für den Radverkehr nicht freigegebene Gegenrichtungen. Insbesondere fehlt eine Netzverbindung von der Altstadt kommend in Richtung der B 6 Dresdener Straße. Damit wird dieser Verkehr bei regelgerechter Fahrweise im Mischverkehr über die B 6 um die „halbe“ Innenstadt geleitet. Es wird gemutmaßt, dass Menschen im Alltag dennoch mit dem Fahrrad entgegen der freigegebenen Richtung fahren.

Der Umbau der Verkehrsflächen im Zuge der aufwendigen Sanierung der Altstadt war kostspielig. Erneute Umbaumaßnahmen sind daher nicht realistisch, Lösungen müssen bestandsnah, möglichst in Form von Verkehrsorganisatorischen Anordnungen gefunden werden.

Eine naheliegende Lösung ist die **Freigabe von ausgewählten Einbahnstraßen** für den Radverkehr in beide Richtungen. die Änderung der StVO am 25.06.2021 macht die Freigabe von Einbahnstraßen von einer Kann- zu einer Soll-Regelung und damit zum Regelfall. Im Falle von Begegnungen mit Kfz auf schmalen Fahrbahnen wird dann einander ausgewichen.

Folgende Einbahnstraßen sind für den Radverkehr in Gegenrichtung nicht legal befahrbar:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schmorlstraße ▪ Theodor-Körner-Straße ▪ Strehlaer Straße ▪ Altmarkt zw. Lutherstraße und Sporerstraße ▪ Altmarkt zw. Kirchplatz und Brüderstraße | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Altoschatzer Straße ▪ Hospitalstraße ▪ Seminarstraße ▪ Rosmarinstraße ▪ Breite Straße |
|--|---|

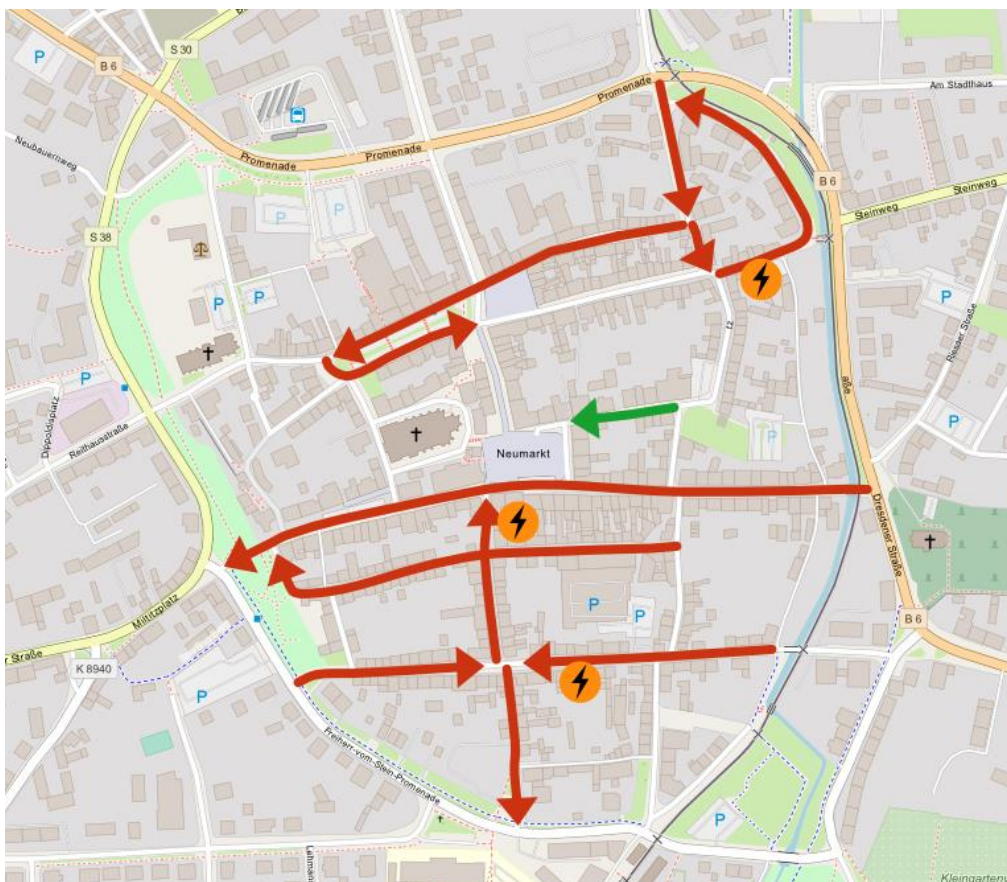


Abbildung 48: für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegebene Einbahnstraßen in der Altstadt (grün: Badergasse), und nicht freigegebene Einbahnstraßen (rot). Aus Radverkehrssicht besonders bedeutende Verbindungen und daher mit Konfliktpotenzial belastete Abschnitte sind mit Blitzen markiert. (Pfeil: erlaubte Fahrrichtung für Kfz)



Abbildung 49: Seminarstraße: Wichtige Verbindung für Schulkinder zwischen Thomas-Mann-Gymnasium und Busbahnhof

Abbildung 50: Theodor-Körner-Straße



Abbildung 51: Strehlaer Straße: logische Verbindung über Döllnitzbrücke zum Steinweg

Abbildung 52: Fußgängerzone Sporerstraße: freigegeben für den Radverkehr.



Abbildung 53: Innere Lutherstraße / Altmarkt: Geradeausverbot (VZ 209 Vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts) auch für Fahrräder verhindert direkten Weg zum Neumarkt

Abbildung 54: Seminarstraße / Neumarkt: Lösungsvorschlag Vorgeschriebene Fahrtrichtung mit Zusatzzeichen „Fahrrad frei“ (VZ 1022-10)

Alternativ könnte die Aufhebung von Einbahnstraßen - nicht nur für Radverkehr - oder auch die Ausweitung verkehrsberuhigter Bereiche bzw. der Fußgängerzone ohne weitere bauliche Maßnahmen, z.B. im Zuge von Verkehrsversuchen sinnvoll sein. Der Westliche Teil des Altmarktes könnte für den Zweirichtungsverkehr freigegeben werden, was Umwege für Kfz über den Altmarkt vermeiden könnte. Eine Reduzierung von Parkflächen für Kfz in der Altstadt könnte auch eine Möglichkeit sein, mehr Platz für den Radverkehr zu bekommen.

Zusammenfassung: Die Altstadt stellt ein wichtiges Ziel für diverse Aktivitäten dar. Aktuell sind viele der vorhandenen Flächen vom MIV dominiert. Darunter leidet die allgemeine Aufenthaltsqualität. Für den Radverkehr bestehen Konfliktpunkte wegen Einbahnstraßen.

Fahrradparken

Sichere und idealerweise wettergeschützte Abstellmöglichkeiten in ausreichender Menge sind eine Grundvoraussetzung für die Attraktivität des Radverkehrs. Das Vorhandensein von Fahrradparkmöglichkeiten an allen Quell- und Zielorten beeinflusst maßgeblich die Motivation, das Fahrrad zu benutzen. Andersherum sorgen mangels vorgesehener Anlagen wild abgestellte Fahrräder für Ärger und ein schlechtes Image des Radverkehrs.

Auch an Haltepunkten des ÖPNV ist sicheres Fahrradparken ein entscheidender Anreiz für die Überbrückung der letzten Meile und somit der Entscheidung für den Umweltverbund. Am Wohnort kann mit Abstellmöglichkeiten, die schnell erreichbar sowie geschützt vor Regen, Schnee und Diebstahl sind, ein komfortabler Einstieg zum Radfahren ermöglicht und der Anreiz zur Radnutzung erhöht werden.

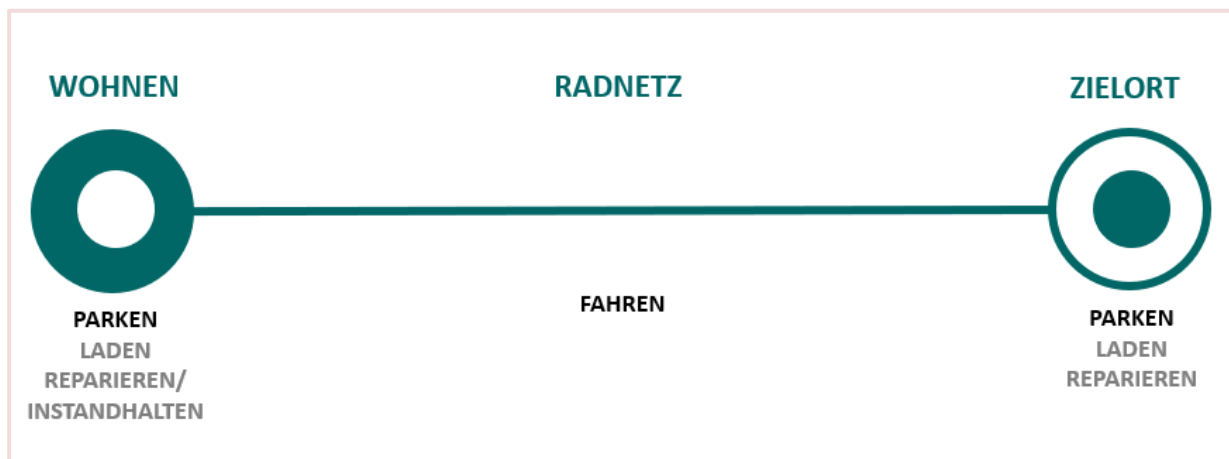


Abbildung 55: Neben dem Netz bildet das Fahrradparken eine wichtige Säule der notwendigen Radverkehrsinfrastruktur

Hervorragend ist das Fahrradparken am Bahnhof von Oschatz zu bewerten. Mit dem Radhaus besteht ein sicheres Parkhaus mit 60 Plätzen, die für 3 Euro pro Monat vermietet werden. Das Radhaus ist voll ausgelastet, es gibt eine Warteliste. Diese Anlage ist sachsenweit vorbildhaft.

Abstellmöglichkeiten in der Altstadt als wichtiges touristisches, aber auch Alltagsziel wurden im Zuge der Sanierung im öffentlichen Raum verteilt geschaffen. Die vorhandenen Standardmodelle der Stadt sind einfache Vorderradhalter (z.B. am Rathaus), die jedoch wenig Diebstahlschutz und Standsicherheit

bieten und die Gefahr eines Seitenschlags im Vorderrad bergen. Gleiches gilt für die privat vor Geschäften aufgestellten Abstellanlagen („Werbeparker“).

Darüberhinaus wurde festgestellt, dass an wichtigen Einrichtungen wie dem Thomas-Müntzer-Haus überhaupt keine Fahrradabstellanlagen existieren, während sich die Stadt am Altmarkt über 40 kostenlose Kfz-Parkstände leistet.

Auch am Busbahnhof befinden sich keine Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Auch die Bushaltestellen der Ortsteile sind diesbezüglich in der Regel nicht gut ausgestattet, was die Erreichbarkeit der Haltestellen jedoch wesentlich verbessern würde.

Die Stadt kann bei der Oschatzer Wohnstätten GmbH als kommunales Unternehmen direkten Einfluss auf die Bereitstellung von Fahrradabstellmöglichkeiten in deren Immobilien nehmen. Über den öffentlichen Raum und Einrichtungen der Stadt hinaus sind Abstellanlagen insbesondere in folgenden Bereichen wichtig:

- In/an Wohngebäuden
- In Gewerbebetrieben (für Personal)
- In Einrichtungen wie der Klinik, Schulen, Seniorenheim, Freizeitziele usw.
- Einzelhandel und Einkaufszentren (für Kundschaft und Personal)



Abbildung 56: Vorbildliches Fahrradparkhaus am Bahnhof zum sicheren und trockenen Abstellen von Fahrrädern für Pendlerinnen und Pendler. Das Angebot ist voll ausgelastet.



Abbildung 57: Die öffentlichen Bike & Ride Anlagen am Bahnhof mit ca. 30 Stellplätzen sind ebenfalls ausgelastet.



Abbildung 58: Bushaltestelle Limbach ohne Abstellanlagen für Fahrräder



Abbildung 59: Verschiedene Qualitäten von Abstellanlagen: Vorderradhalter und Anlehnbügel an der Rückseite der Altmarkt-Passage bei „LIDL“



Abbildung 60: Neumarkt /Rathaus: Städtisches Standardmodell Vorderradhalter ist nicht ideal: Schäden an der Felge können leicht entstehen.

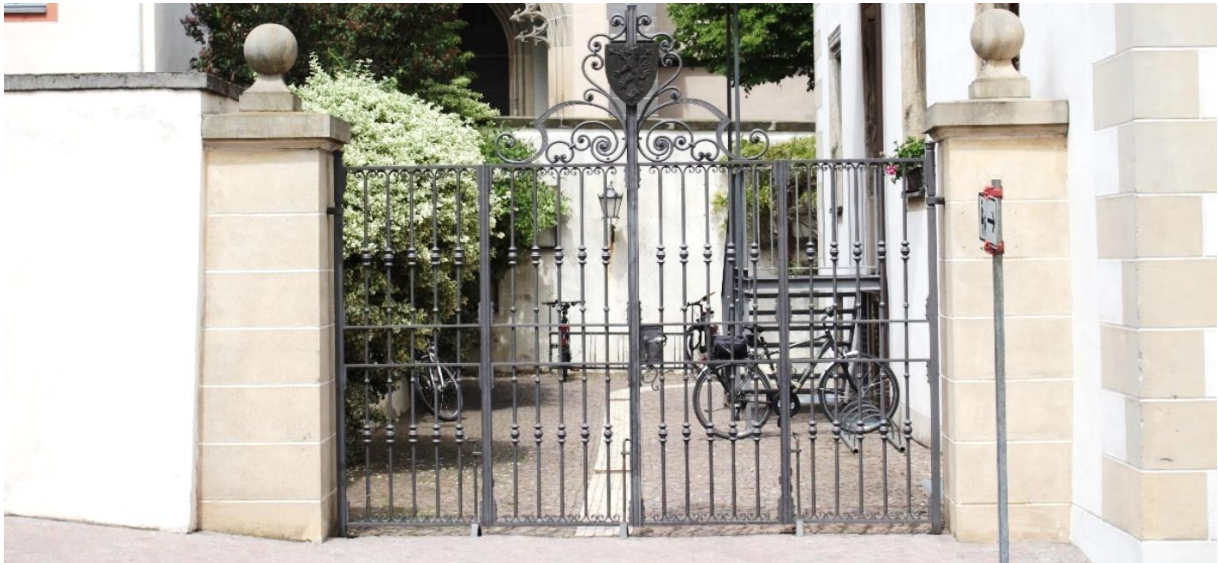


Abbildung 61: Der Seiteneingang des Rathauses ist mit Abstellmöglichkeiten für 10 bis 15 Fahrrädern für Personal ausgestattet. Witterungsschutz ist nicht gegeben



Abbildung 62: Stadthalle/Altmarkt: Platz für ca. 42 Kfz (gebührenfrei)



Abbildung 63: lediglich drei Vorderradhalter für Fahrräder in demselben Bereich



Abbildung 64: Neumarkt/Zentrum: Beispiel für privat aufgestellte Werbeparker



Abbildung 65: Fahrradabstellanlagen an der Grundschule Collmblick

Zusammenfassung: Sowohl in der Menge als auch in der Modellauswahl besteht beim Fahrradparken dringender Verbesserungsbedarf. Wichtige Zielorte wie die Stadthalle, Schulen und Bushaltestellen verfügen über keine oder nicht felgenschonende Abstellmöglichkeiten.

4.5 Verknüpfung mit ÖPNV, Serviceinfrastruktur

Eine Vielzahl verschiedener Serviceangebote kann zur Förderung des Radverkehrs beitragen. Auch die Mitnahmemöglichkeiten im ÖPNV sind zu berücksichtigen. Letztlich gehören an relevanten Standorten weitere Serviceelemente wie öffentliche Luftpumpen zur Ausstattung zeitgemäßer, attraktiver Radabstellanlagen.

Bike & Ride, Fahrradmitnahme im ÖPNV

In Regionalbahnen ist die Fahrradmitnahme im MDV-Gebiet kostenlos. Die Gleisunterführung am Bahnhof ist mit Aufzügen ausgestattet, was die barrierefreie Erreichbarkeit der Bahnsteige gewährleistet.

In Bussen des MDV muss im Landkreis Nordsachsen eine Extrakarte für die Fahrradmitnahme gelöst werden. In anderen Zonen des MDV ist die Fahrradmitnahme hingegen kostenlos. Im angrenzenden VVO, Für Fahrten Richtung Dresden/Riesa, ist eine ermäßigte Einzelfahrkarte für die Fahrradmitnahme zu lösen.

Serviceangebote

Typische Serviceangebote bieten die vier Fahrradläden. Einer befindet sich in der Altstadt, einer zentrumsnah westlich der Altstadt, einer am westlichen Stadtrand an der B 6 und ein weiterer an der Bahnhofstraße. Eine gute Erreichbarkeit aus Sicht der touristischen Radwege ist somit gegeben.

Eine öffentliche Elektroladestation mit Schließfächern in der Sporerstraße existiert, wird jedoch nicht genutzt. Es wird angenommen, dass Auswärtige die Station nicht benötigen, weil sie an ihren Zielorten laden können. Möglich wäre auch, dass die Funktionsweise nicht verstanden wird.



Abbildung 66: bestehende Elektroladestation in der Sporerstraße

Zusammenfassung: Am Hauptbahnhof wird eine gute Verknüpfung zwischen Rad und Bahn ermöglicht. In Bussen gestaltet sich die Mitnahme des Fahrrades schwierig. Für Serviceeinrichtungen bestehen in der Stadt noch Potentiale.

4.6 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

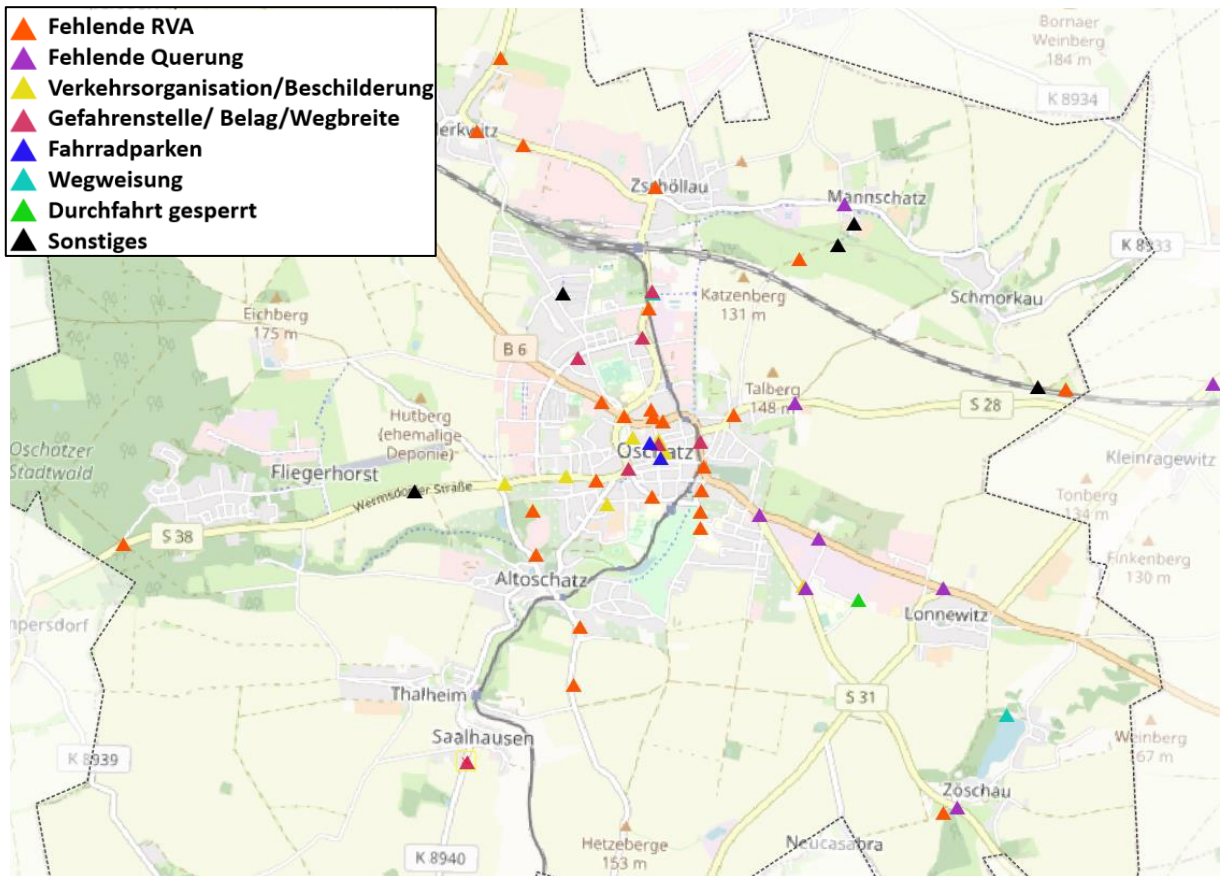
Einen wesentlichen Bestandteil der Radverkehrsförderungen stellt die Öffentlichkeitsarbeit dar. Sie umfasst die Information über geplante und realisierte Infrastrukturmaßnahmen, die Förderung eines sicheren und kooperativen Verhaltens im Verkehr, die Betonung der positiven Attribute des Fahrrads sowie die Motivation für die Nutzung des Rades. Durch die Sensibilisierung für das Thema Rad soll eine positive Einstellung zum Radfahren erzeugt werden. Regelmäßige und zielgerichtete Information, Kommunikation und Motivation können potenzielle Nutzer und Akteure erreichen und zu einer nachhaltigen Änderung des Mobilitätsverhaltens führen. Die Resonanz auf die öffentlichen Diskussionsforen zum Radverkehrskonzept zeigt das vorhandene Potenzial auf.

Eine wichtige Rolle kommt den öffentlichen Meinungsträgern und Interessenverbänden zu (Politik, Verwaltung, Verbände etc.). Deren positive Einstellung zum Radfahren wirkt zurück in die Öffentlichkeit und kann dort Bewusstseins- und Verhaltensänderungen hervorrufen (Multiplikator-Funktion).

Die Stadt Oschatz informiert über ihre Internetpräsenzen vor Allem im Bereich Tourismus und Freizeit über die touristischen Radwege. Kampagnen zur Verkehrssicherheit oder Motivation zum Radfahren gibt es dagegen bisher nicht.

4.7 Zusammenfassung

Mängelkarte



Als Ergebnis der Analyse bezüglich der Infrastruktur wurde eine **Mängelkarte** aus Erkenntnissen der eigenen Befahrung, des Diskussionsforums sowie Hinweisen als Vorgesprächen erstellt. Diese wird in der Konzeption auf notwendige Maßnahmen übertragen.

Stärken

- Überwiegend gut ausgebaute touristische Radrouten
- Gute Basisinfrastruktur auf Straßen in kommunaler Baulast
- gut ausgebaute, aber ruhige Ortsverbindungsstraßen im Westen der Stadt (Wüstes Schloss - Thalheim - Limbach)
- Vorbildliche Abstellanlagen am Bahnhof
- Radverkehr im Nebennetz ist sicher: Flächendeckende Tempo-30-Zonen ermöglichen das sichere Radfahren im Nebennetz.

Schwächen

- kein durchgehendes Radverkehrsnetz: Das Hauptverkehrsnetz bietet auf großen Abschnitten keine Radverkehrsinfrastruktur. Betroffen sind Knoten und Strecken. Gefahrenstellen und Komfortdefizite auf Routen ohne Alternative
- für den Radverkehr ungünstiges Einbahnstraßensystem in der Altstadt
- Promenadenring ohne sichere RVA
- Döllnitztal-Radrouten z. T. auf Hauptstraßen ohne RVA
- Schwierige Anbindung der Ortsteile und Nachbarkommunen

5. Konzeption

In der Analyse wurden systematisch Schwächen des Radverkehrs in Oschatz ermittelt. Hierfür sollen nachfolgend konkrete Lösungen aufgezeigt werden. Grundlage der netzbezogenen Maßnahmen bildet das Zielnetz für den Radverkehr. Die Maßnahmen lassen sich wie folgt kategorisieren:

 Bauliche Maßnahmen	 Organisatorische Maßnahmen	 Service und Kommunikation
<ul style="list-style-type: none"> • Neubau Radwege • Umbauten von Knotenpunkten • Erneuerung von Belägen • Bau von Querungsanlagen • Bordabsenkungen • Fahrradabstellanlagen • Bau von Bike+Ride-Stationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrradstraßen • Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo 30) • Hauptverkehrsstraßen zu Nebenstraßen • Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr • Markierungen von Radverkehrsanlagen • Freigabe von Gehwegen für den Radverkehr • Markierung von Hinweisen zur gegenseitigen Rücksichtnahme 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege und Wartung der Radverkehrsinfrastruktur (Winterdienst) • Wegweisung • Kontrollen von falschparkenden Kfz auf Radwegen • Geschwindigkeitskontrollen bei Kfz • Öffentlichkeitsarbeit Alltag/Tourismus • Verkehrssicherheitsarbeit • Aufbau von Serviceangeboten • Jährlicher Fahrradaktionstag • Verkehrserziehung an Schulen • Stadtradeln • Fahrradcodierung • Infomaterial für Einzelhandel und öffentliche Einrichtungen • Fahrradmitnahme im ÖPNV

5.1 Netzentwicklung

Dem Radverkehr in Oschatz sollen grundsätzlich alle öffentlich gewidmeten Straßen und Wege zur Verfügung stehen. Das Zielnetz stellt die Strecken dar, die für den Radverkehr besonders wichtig sind. Hier sollen sich Radfahrende gebündelt und möglichst sicher von ihrem Ausgangspunkt zu allen Zielen in der Stadt, aber auch ins Umland begeben können. Die Erarbeitung des Zielnetzes für Oschatz erfolgte in folgenden Schritten:

- 1) Ermittlung wichtiger **Quellen und Ziele** in der Stadt und angrenzender Gemeinden
- 2) Bildung von **Schwerpunkten**, die mehrere Ziele und Quellen bündeln
- 3) Entwicklung eines **Wunschliniennetzes** durch Verbindung der Schwerpunkte
- 4) **Umlegung** des Wunschliniennetzes auf das vorhandene Straßen- und Wegenetz

Die Schritte 1 und 2 wurden bereits im Rahmen der Analyse vollzogen.

Wunschliniennetz

Im Wunschliniennetz wurden alle Quellen und Ziele des Radverkehrs (s. Kapitel 4.3, Seite 24/25) mit geraden Linien verbunden. Dies sind Teilbereiche der Kernstadt, alle Ortsteile sowie die nächsten Orte der Nachbarkommunen. Das Ergebnis ist eine Struktur aus idealen Linien, die sich vor Allem im Stadtzentrum bündeln. Darüber hinaus entsteht ein Ring um die äußere Kernstadt als Verbindung der Stadtteile untereinander. Ein weiterer äußerer Ring verknüpft die Ortsteile untereinander. Inwiefern die

Ortschaften über die Anbindung an das Stadtzentrum hinaus untereinander verknüpft werden (können), hängt einerseits von der angenommenen Bedeutung bzw. Notwendigkeit für diese Beziehung ab, andererseits ist dafür aber auch die Realisierbarkeit in Abwägung mit der Priorität anderer Maßnahmen entscheidend.

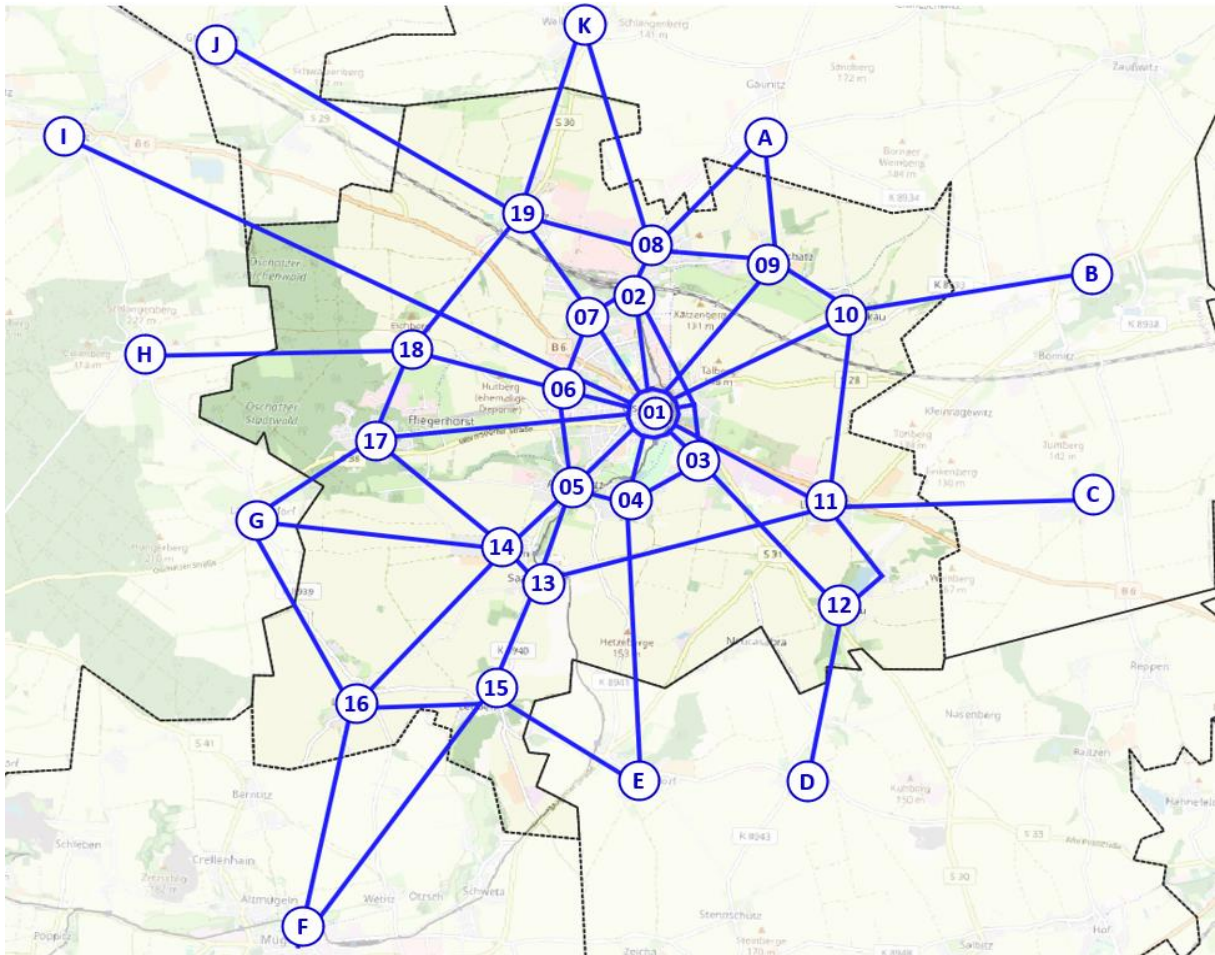


Abbildung 67: Wunschliniennetz zeigt die direkte Verbindung über Luftlinien zwischen benachbarten Schwerpunkten

In Oschatz

- 01 Stadtzentrum
- 02 Bahnhof
- 03 Siedlung Wasserturm
- 04 Kleinforst
- 05 Altoschatz
- 06 Gewerbegebiet West
- 07 Oschatz Nord
- 08 Zschöllau
- 09 Mannschatz
- 10 Schmorkau
- 11 Lonnewitz
- 12 Zöschau
- 13 Saalhausen
- 14 Thalheim
- 15 Leuben
- 16 Limbach
- 17 Fliegerhorst
- 18 Striesa
- 19 Merkwitz

Nachbarkommunen/-orte

- A Terpitz
- B Borna
- C Ganzig
- D Casabra
- E Naundorf
- F Mügeln
- G Lampertsdorf
- H Collm
- I Calbitz
- J Großböhla
- K Wellerswalde

Zielnetz für den Radverkehr

Aus dem Wunschliniennetz wurden die gezogenen Verbindungen auf das existierende Straßen- und Wegenetz übertragen, um ein Zielnetz für den Radverkehr zu erhalten. Dieses beinhaltet die wichtigen lokalen und regionalen Wegebeziehungen, die durch die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes sicher und komfortabel mit dem Fahrrad nutzbar sein sollen. Die bestehenden touristischen Radrouten wurden integriert.

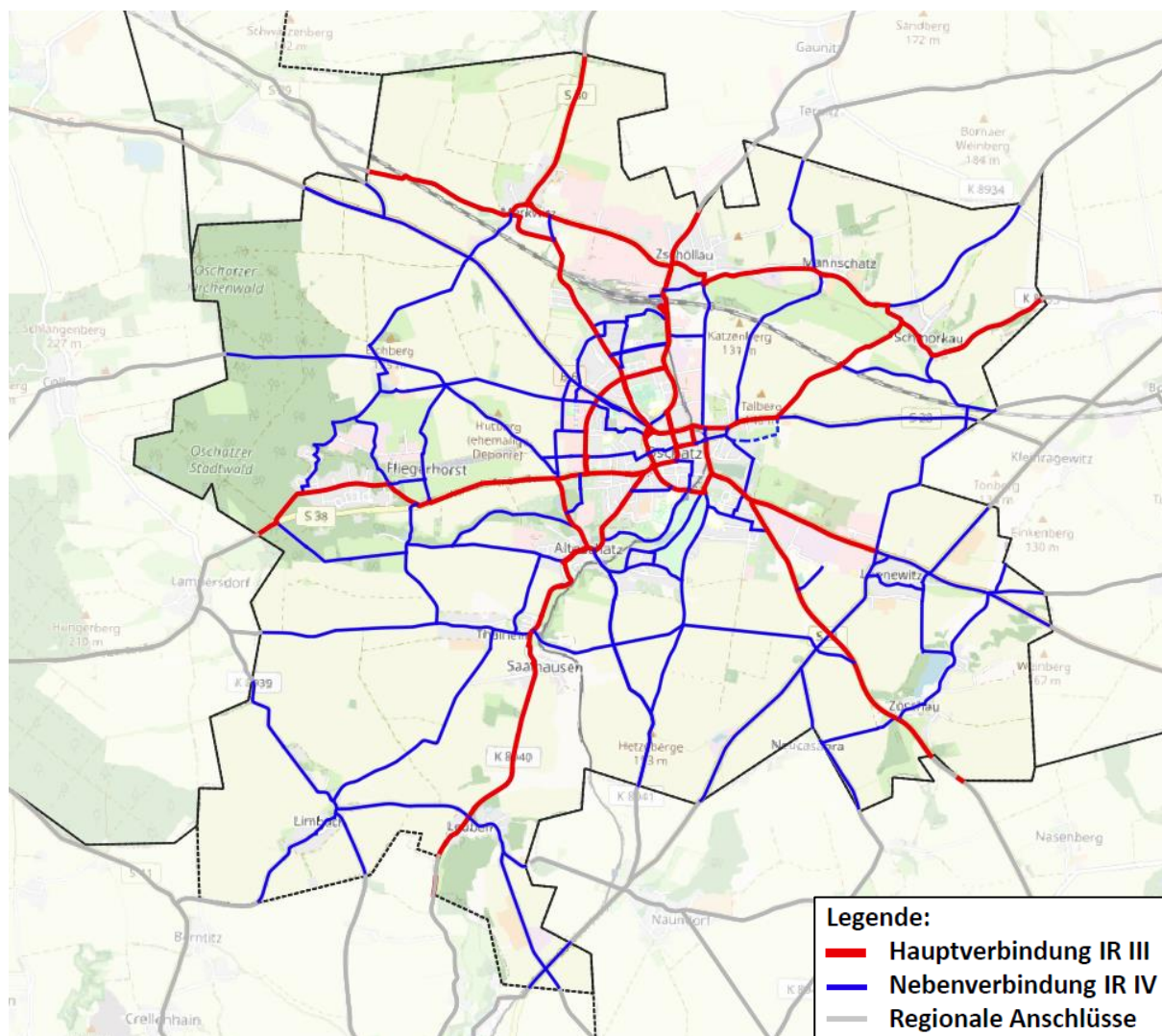


Abbildung 68: Kategorisiertes Zielnetz für den Radverkehr in Oschatz

Das Zielnetz richtet sich an den gängigen Standards gemäß RIN aus. Es werden Routen nach Verbindungsbedeutung unterschieden:

- „IR III – Innergemeindliche Radhauptverbindung“ (rot)
- „IR IV – innergemeindliche Radverkehrsverbindung“ (blau)

Die wesentlichen Kriterien des Alltagsradverkehrs sind:

- Sichere Führung des Radverkehrs
- Direkte Wegeführung für zügige Befahrbarkeit der Route
- Gute Oberflächenqualität

Die Stecken des Zielnetzes erfüllen diese jedoch aktuell nicht flächendeckend. Aus dem Abgleich des Zielnetzes mit dem Bestand der RVA wird daher der Maßnahmenplan abgeleitet. An einigen Stellen werden auch ergänzende Lückenschlüsse durch neue Wege vorgeschlagen, die heute noch gar nicht vorhanden sind (z. B. zwischen Lonnewitz und Schmorkau).

Wichtig zu beachten ist, dass über das Zielnetz hinaus die vielen Nebenstraßen und untergeordneten Wege selbstverständlich für den Radverkehr nutzbar sein sollten. Dies kann beispielsweise durch die konsequente Umsetzung von Tempo-30-Zonen gewährleistet werden.

Im Bereich der Altstadt sind die Routen des Zielnetzes exemplarisch zu betrachten. Durch die Freigabe von geeigneten Einbahnstraßen kann hier eine sinnvolle Verknüpfung vieler Wegebeziehungen hergestellt werden (Siehe Seite 73, Abschnitt „Altstadt“).

5.2 Maßnahmen im Zielnetz

Grundsätzlich sind alle Straßen so zu gestalten, dass sie **sicher und komfortabel für den Radverkehr nutzbar** sind. Bei der Planung von Straßenbaumaßnahmen und der Wahl der Radverkehrsführung sind die Entwurfsstandards der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) unter Beachtung der RAS 06 zugrunde zu legen. Beim Entwurf von Radverkehrsanlagen ist **eine Maximierung der Flächenangebote für den Rad- und Fußverkehr innerhalb der vorgegebenen Spielräume zu prüfen**.

Bei allen **baulichen und organisatorischen Maßnahmen der Stadt Oschatz ist zu überprüfen, ob das dargestellte Radverkehrsnetz davon direkt oder indirekt betroffen ist**, um dessen bestehende Qualitäten nicht zu beeinträchtigen bzw. bestehende Mängel soweit wie möglich mit zu beheben. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen der Stadterneuerung, der Grünflächengestaltung, allgemeine Verkehrsbaumaßnahmen, Tiefbauarbeiten und die Möblierung bzw. Ausstattung des Straßenraumes.

Bei Neubau und Rekonstruktion von RVA sollen folgende Einzelregelungen beachtet werden:

- Einsatz von Asphalt als Regelbauweise für Radverkehrsanlagen
- keine optische Unterbrechung von Radwegen an Grundstückszufahrten und keine Minderung der Belagsqualität
- Natur-, Arten- und Wasserschutzbelange sollen bei der Neugestaltung von Radverkehrsanlagen berücksichtigt werden (z. B. bei Wegen entlang von Gewässern, Neuversiegelung) unter Berücksichtigung komfortabler Wegebeläge

Die **Durchgängigkeit des Radverkehrsnetzes** soll dauerhaft gewährleistet werden. Bei Baumaßnahmen im Straßen- und Wegenetz sollen akzeptable Umleitungen inklusive notwendiger Baumaßnahmen und Ausschilderung umgesetzt werden.

Zur **Vermeidung infrastrukturbezogener Unfallursachen** sind situationsangepasste und anforderungsgerechte Führungsformen gemäß den Vorgaben der Regelwerke zu gewährleisten. Insbesondere:

- Die Dimensionierung von Straßenzügen bzw. Knotenpunkten ist bezüglich einer Reduzierung der Querschnitte zugunsten des Radverkehrs zu prüfen.
- Vermeidung von Radfahren auf Gehwegen als Planungsprinzip entsprechend aktuellen Richtlinien mit Anpassungen in den betroffenen Straßenräumen.

Insgesamt werden Maßnahmen in folgenden Gesamtlängen vorgeschlagen:

Maßnahmentyp	Baulast Kommune	Baulast Landratsamt	Baulast Freistaat
Bau von straßenbegleitenden Radwegen an Hauptverkehrsstraßen	-	3 km	15 km*
Bau von eigenständigen Radwegen	12 km	-	-
Markierung von Radfahrstreifen / Schutzstreifen	-	-	2 km**

* laut LASuV sind davon 11 km bereits in Planung.

** laut LASuV wird davon 1 km bereits 2024 realisiert.

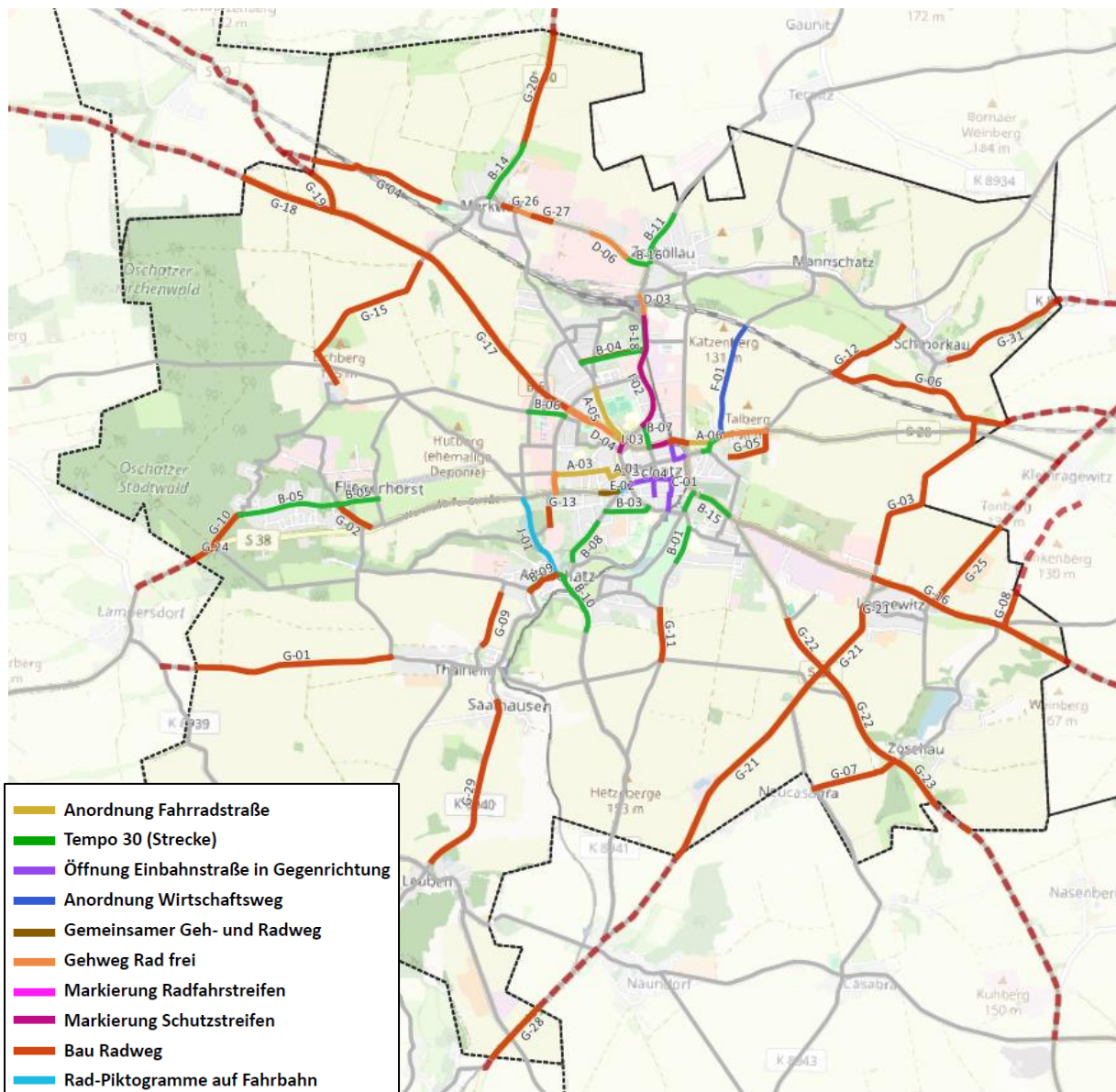


Abbildung 69: Maßnahmenvorschläge (linear) auf Netzebene

➔ Die Maßnahmentabelle sowie Übersichtspläne zu den einzelnen Maßnahmenkategorien mit Maßnahmennummern im Format DIN A3 befinden sich im Anhang.

5.3 Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen

Auf Hauptverkehrsstraßen werden grundsätzlich Radverkehrsanlagen vorgeschlagen. Die Wahl der geeigneten Führungsform ist laut ERA wesentlich von folgenden Rahmenbedingungen abhängig:

- Verkehrsmengen
- Zulässige Geschwindigkeiten
- Verfügbare Flächen des gesamten Straßenquerschnittes bzw. der Fahrbahn

Entsprechend der verfügbaren Fahrbahnbreiten und Ortslage lässt sich das Oschatzer Hauptverkehrsnetz grob kategorisieren in:

- angebaute Straßen
 - mit einer Fahrbahnbreite über 10 m (z. B. Promenade)
 - mit einer Fahrbahnbreite zwischen 7,5 m und 10 m (z. B. Bahnhofstraße)
 - mit einer Fahrbahnbreite unter 7,5 m (z. B. Wermsdorfer Straße)
- anbaufreie Straßen (Außerortsverbindungen)

Mit der Kategorisierung lassen sich grundlegende Aussagen für mögliche Radverkehrsanlage treffen. Im Idealfall kann eine Umsetzung schnell und kostengünstig mit geringem baulichem Aufwand oder durch Markierungen erfolgen. Falls aufgrund der Straßenquerschnitte nur für einseitige RVA ausreichend Platz vorhanden ist, wird ggf. die schutzbedürftige Richtung der Steigung bevorzugt, auf der Radfahrende langsamer sind.








	Schutzstreifen Ab 7,5 m QSchn	Radfahrstreifen Ab 10 m QSchn	Baulicher Radweg	Gemeinsamer Geh- und Radweg
Abmessungen	≥ 1,5 m	≥ 1,85 m	Eine Richtung: ≥ 2,00 m Zwei Richtungen: ≥ 2,50 m	Innerorts: ≥ 2,50 m Außerorts: ≥ 2,50 m
Sicherheitsabstände (Trennstreifen)	Zu Parkständen: 0,75 m		Zur Fahrbahn: ≥ 0,50 m Zu Längsparkständen: 0,75 m Zu Schräg/ -Senkrechtparkständen: 1,10 m	
Geeigneter Straßentyp	Sammelstraßen, Hauptstraßen mit mäßiger Verkehrsbelastung	Hauptstraßen, Sammelstraßen, Industrie-/Gewerbestraßen	Hauptstraßen, Sammelstraßen, Industrie-/Gewerbestraßen (auch anbaufreie Straßen)	anbaufreie Sammel- und Hauptstraßen, Industrie-/Gewerbestraßen
Zulässige Kfz-Geschwindigkeit	möglichst 30 km/h	≤ 50 km/h	keine Einschränkung	keine Einschränkung
Kfz-Verkehrsmenge	Gering bis mittel	Mittel bis hoch	Mittel bis sehr hoch	Mittel bis sehr hoch
Beispieldarstellung				
Verkehrszeichen		 237	 237	 240

Abbildung 70: Übersicht und Beschreibung Führungsformen des Radverkehrs

Radfahrstreifen



Radfahrstreifen zählen zu den sichersten Radverkehrsanlagen, da sie zum einen exklusive Flächen des Radverkehrs darstellen und gleichzeitig durch die fahrbahnahe Führung gute Sichtbarkeit zu Kfz-Fahrenden bieten. Keine der potenziellen Strecken, die sich für die Markierung von Radfahrstreifen in Oschatz eignen, wurde bisher entsprechend markiert. Im Zuge von perspektivischen Straßenraum-/ Neubauvorhaben ist auf die Einhaltung einer Mindestbreite von 1,85 m zu achten. Das erleichtert das Überholen von Radfahrenden untereinander sowie die Einhaltung des Mindestüberholabstandes durch Kfz. Zur Prävention von Unfällen mit dem ruhenden Verkehr sind Sicherheitsabstände zu Parkständen zu gewährleisten.

Abbildung 71: Markierungen von Radfahrstreifen in Oschatz



Abbildung 72: Promenade: Vorschlag Radfahrstreifen und Schutzstreifen



Abbildung 73: Promenade: Vorschlag einseitiger Radfahrstreifen auf Wermsdorfer Straße (S 38) Richtung stadteinwärts. Richtung stadtauswärts: gemeinsamer Geh- und Radweg bzw. Gehweg Rad Frei

Schutzstreifen



Schutzstreifen bilden eine Kompromisslösung bei engen Fahrbahnquerschnitten, da diese bei Bedarf vom MIV befahren werden können. Der Schutzstreifen sollte mindestens 1,50 m, die verbleibende Kernfahrbahn des MIV mindestens 4,50 m breit sein. Auf diese Maße ist unbedingt zu achten, um zu enges Überholen zu vermeiden. Auch hier ist der Sicherheitsraum zu Längsparkständen von 0,75 m notwendig.

Abbildung 74: Markierungen von Schutzstreifen in Oschatz



Abbildung 75: Die Fahrbahnbreiten der Bahnhofstraße ermöglichen auf der gesamten Länge beidseitige Schutzstreifen



Abbildung 76: Visualisierung der Bahnhofstraße mit Schutzstreifen und Querungsanlage zum Dreibrückenweg

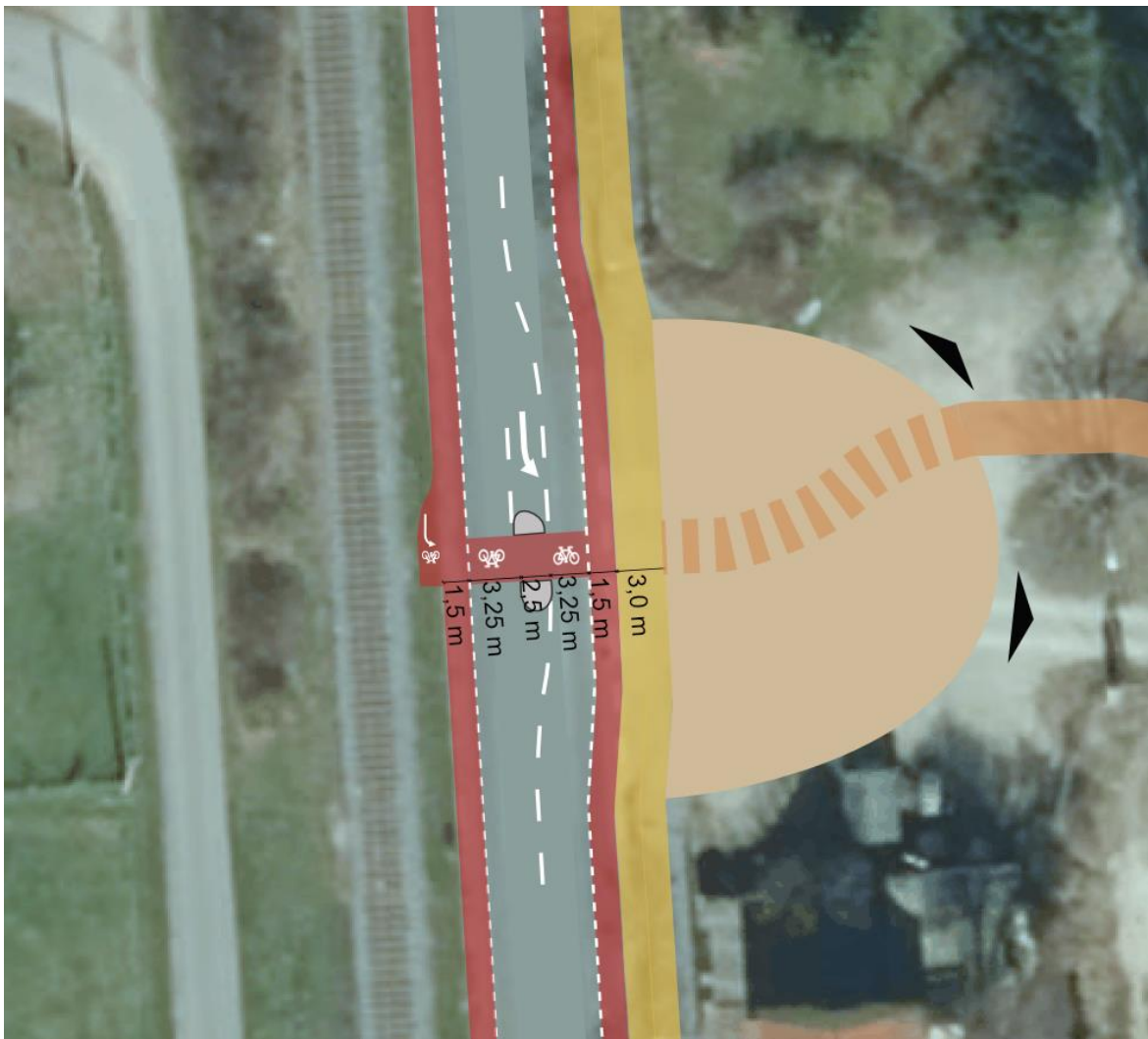


Abbildung 77: Lageplan für Schutzstreifen auf der Bahnhofstraße mit Querungsanlage zum sicheren Erreichen der Dreibrückenwegs

Bau straßenbegleitender Radwege

Der Bau straßenbegleitender Radwege stellt eine essenzielle Aufgabe für die zukünftige Radverkehrsförderung in der Stadt dar. Die zahlreichen **überörtlichen Verbindungen mittels Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind nur durch Radwege für alle Radfahrenden sicher befahrbar**. Gemäß Richtlinien sind diese Wege als gemeinsame Geh- und Radwege mit Asphaltdeckschicht zu errichten. Einmündungen und Querungen benötigen zusätzliche bauliche Unterstützung. Im Zuge von Radwegebaumaßnahmen werden begleitende Baumpflanzungen empfohlen, die das Landschaftsbild aufwerten und Radfahrenden Schatten bieten können.

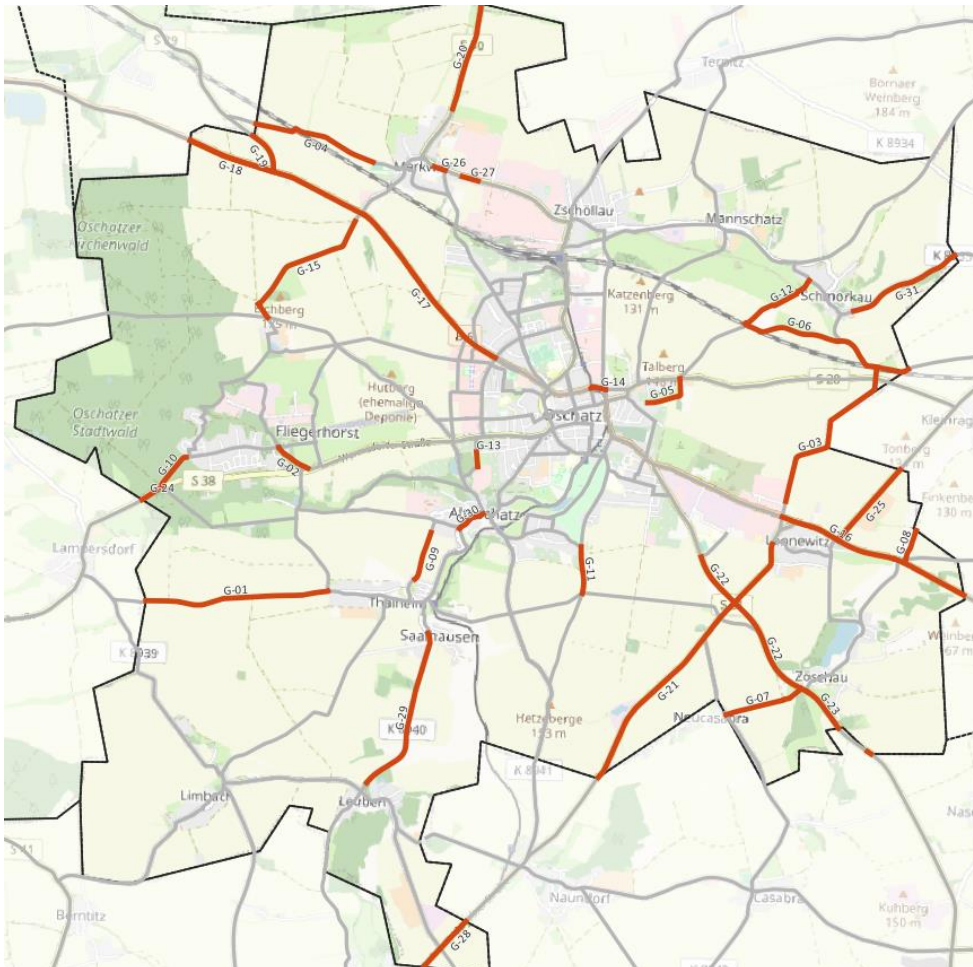


Abbildung 78: Bau von straßenbegleitenden und eigenständigen Radwegen in Oschatz

Das LASuV bzw. die LIST planen momentan folgende Maßnahmen in Außerortsbereichen:

Straße	Abschnitt	Maßnahmenbezeichnung	Laufende Planungsphase
B 6	ab Kaiserweg (Lonnewitz - östlich Oschatz)	G-16	Vorplanung
B 6	Leipziger Straße Friedensstraße bis Abzw S 29	G-17	Entwurfsplanung
S 31	Lonnewitz E.-Thälmann-Str. bis Schweta	G-21	Vorplanung
S 30	Erich-Billert-Weg bis Kreisverkehr	G-22a	Vorplanung
S 38	Am Forsthaus bis Lampersdorf	G-24	Vorplanung
S 30	Hangstraße: Oschatzer Str. bis Gartenweg	G-26/D05/ G-27/B14	Vorbereitung Baurecht (Planfeststellung)
S 31	Mügelner Straße Lonnewitz E.-Thälmann-Str. bis Naundorf	G-28	Vorplanung laufend



Abbildung 79: Leipziger Straße (B 6) ab Friedensstraße stadtauswärts



Abbildung 80: S 30 zwischen Merkwitz und Wellerswalde



Abbildung 81: Ernst-Schneller-Straße (S 30)



Abbildung 82: Hangstraße (S 30)

Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen

Anordnung von Tempo 30 als zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Hauptverkehrsstraßen gilt als Sonderfall, sofern keine anderen Maßnahmen zum Schutz des Radverkehrs möglich sind. Zur Steigerung des Sicherheitsempfindens des Radfahrenden sollte das Einhalten der Geschwindigkeitsbegrenzung möglichst durch die Straßenraumgestaltung unterstützt werden. Tempo 30 trägt nicht nur zur Sicherheit auf dem Rad bei, sondern betrifft alle Verkehrsteilnehmer. Weiterhin werden Lärm und Schadstoffe minimiert. Auf der B 6 als Lärm-Hotspot sowie auf Ortsdurchfahrten an Landstraßen (Zschöllau, Merkwitz, Altoschatz) ohne Gehwege können dadurch Synergieeffekte erzeugt werden.

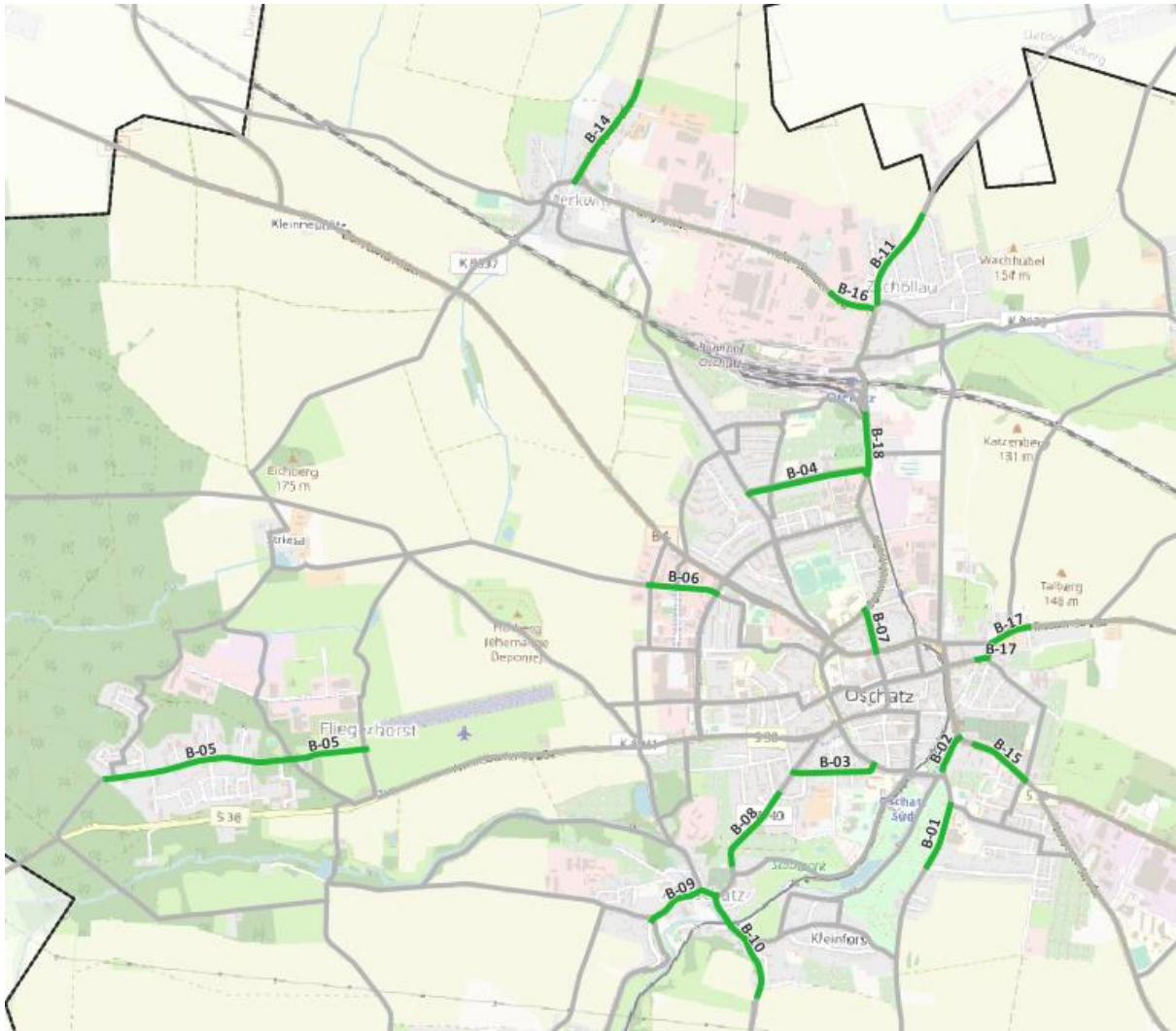


Abbildung 83: Anordnung Tempo 30 auf Abschnitten des Zielnetzes in Oschatz



Abbildung 84: Vorschlag Tempo 30 auf der Heinrich-Mann-Straße bei der Kita „Am Holländer“



Abbildung 85: Vorschlag Tempo 30 auf der Riesaer Straße

Führung des Radverkehrs im Seitenbereich

Die Führung des Radverkehrs im Seitenbereich von innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen wird nicht empfohlen und sollte nur unter genauer Prüfung der Randbedingungen angeordnet werden. Zu beachten ist dabei:

- die befahrbaren Flächen im Seitenraum sollten mindestens 2,5 m betragen
- die Sichtbarkeit des Radverkehrs ist an allen Einmündungen zu gewährleisten
- nicht auf Gefällestrassen anordnen
- die Zahl an Einmündungen, Grundstückszufahrten und unmittelbaren Hauseingängen sollte möglichst gering sein
- Grundstückszufahrten sind ohne Unterbrechungen oder Belagswechsel zu gestalten

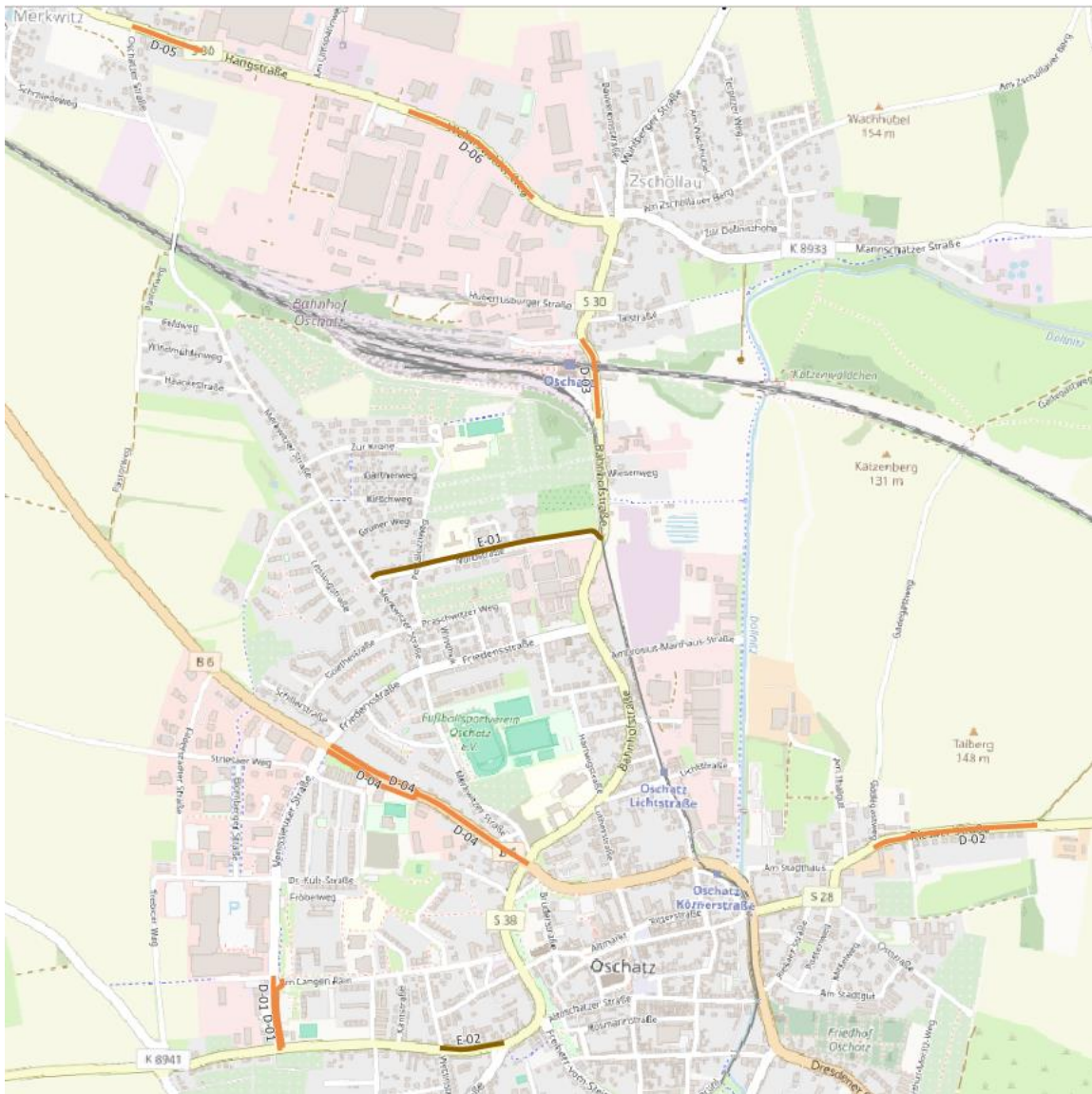


Abbildung 86: Anordnung Gemeinsamer Geh- und Radweg (braun) bzw. Gehweg / Rad frei (orange) in Oschatz



Abbildung 87: Freigabe von Gehwegen für den Radverkehr sollte wie an der Hangstraße nur in Ausnahmefällen angeordnet werden

Fahrradpiktogramme/Piktogrammketten auf der Fahrbahn

Lösungsmöglichkeiten für den Radverkehr auf engen Hauptverkehrsstraßen bilden laut aktuellen Richtlinien einseitige Schutzstreifen, Tempo 30 sowie die Kennzeichnung von Radwegen ohne Benutzungspflicht, deren positive Wirksamkeit auf die Verkehrssicherheit bestätigt wurde. Ein neuer Ansatz, der sich noch nicht in dem ERA wiederfindet, aber bereits mehrfach positiv auf deutschen Straßen untersucht wurde, ist die Markierung von Fahrradpiktogrammen ohne Radverkehrsanlagen. Ein Forschungsbericht der Universitäten Wuppertal und Dresden bestätigt die Erhöhung des subjektiven Sicherheitsempfindens von Radfahrenden, größere Abstände beim Überholen durch Kfz und reduzierte Geschwindigkeiten. Empfohlen wird eine Kombination mit der Anordnung von Tempo 30. Zahlreiche Anwendungsbeispiele finden sich z. B. Niedersachsen und Baden-Württemberg. In Sachsen sind die Fahrradpiktogramme/-Ketten durch die Verkehrsbehörde noch nicht eingeführt. Nach der StVO ist es möglich, eine temporäre Einführung als Verkehrsversuch bzw. Erprobungsmaßnahme vorzunehmen (Experimentierklausel § 45 Ab1 Nr. 6 StVO).

Vorteile: ¹

- verbesserte Interaktion Kfz und Radfahrende
- Kfz überholen Radfahrende seltener und mit mehr Abstand
- Abnahme der Geschwindigkeit von Kfz
- mehr Wissen, dass Radfahren auf Straße erlaubt ist

Rahmenbedingungen ²

- sinnvoll, wenn wegen Platzmangel kein Schutzstreifen möglich ist
- werden als Hinweise (Kommunikationsmittel) und nicht als offizielles Straßenverkehrszeichen gewertet

1: Studie der TU Dresden und TU Wuppertal, „Radfahren bei beengten Verhältnissen- Wirkung von Piktogrammen und Hinweisschildern auf Fahrverhalten und Verkehrssicherheit“, 2021

2: „Was ist das? Ein Sharrow“, Giebeler, Bertram; ADFC Frankfurt am Main, 2017



Abb. 44. Kreisstraße ohne Mittelstreifen mit Piktogrammen, Region Hannover, 2020

In Oschatz könnten Radpiktogramme schnell und kostengünstig auf der **K8941 zwischen Altoschatz und Cunnersdorfer Weg** sowie auf der **Hangstraße (S 30) in Merkwitz beim Friedhof** umgesetzt werden. Grundsätzlich sind alle Straßen mit Fahrbahnbreiten unter 7,5 m geeignet. Da es sich hierbei um eine seltene Maßnahme handelt, ist eine solche Markierung mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten.

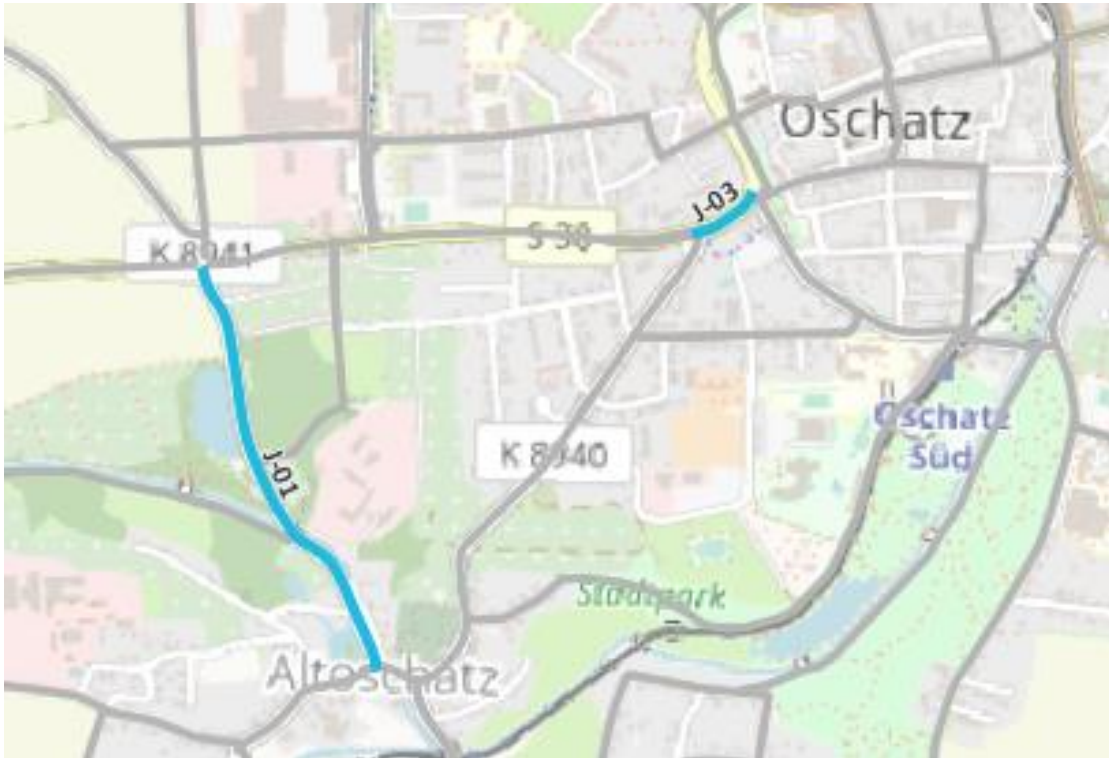


Abbildung 88: Vorschläge für Abschnitte mit Piktogrammketten auf der Fahrbahn in Oschatz



Abbildung 89: Der enge Bereich der Hangstraße (S 30) beim Friedhof sollte dringend zusätzlich zum bereits ausgewiesenen Tempolimit 30 durch weitere Maßnahmen wie Piktogrammketten gekennzeichnet oder beruhigt werden. Der sehr schmale, unbefestigte Gehweg ist für Fahrräder nicht benutzbar (und selbst für Zufußgehende, bspw. mit Kinderwagen, ein beschwerlicher bis unmöglicher Weg). Bus- und Schwerverkehr, Steigung, mangelhafter Belag sind hier zusätzliche kumulierte Gefahrenquellen.

Anpassung der Klassifizierung von Hauptverkehrsstraßen

Aus Radverkehrssicht, aber auch unter Berücksichtigung von potenziellen Lärm- und Abgasminderungen für belastete Straßenabschnitte, können in Oschatz an zwei Stellen Umklassifizierungen von Staatsstraßen zu signifikanten Verbesserungen führen. Da diese Eingriffe Gegenstand einer übergreifenden Debatte sein müssen, berücksichtigen die Maßnahmen der Maßnahmentabelle des Radverkehrskonzepts diese Varianten nicht, sondern gehen von den aktuellen Gegebenheiten aus. Im Falle einer Umklassifizierung müssten die entsprechenden Maßnahmen angepasst werden.

S 28: Bereich Steinweg / Riesaer Straße / Am Stadthaus

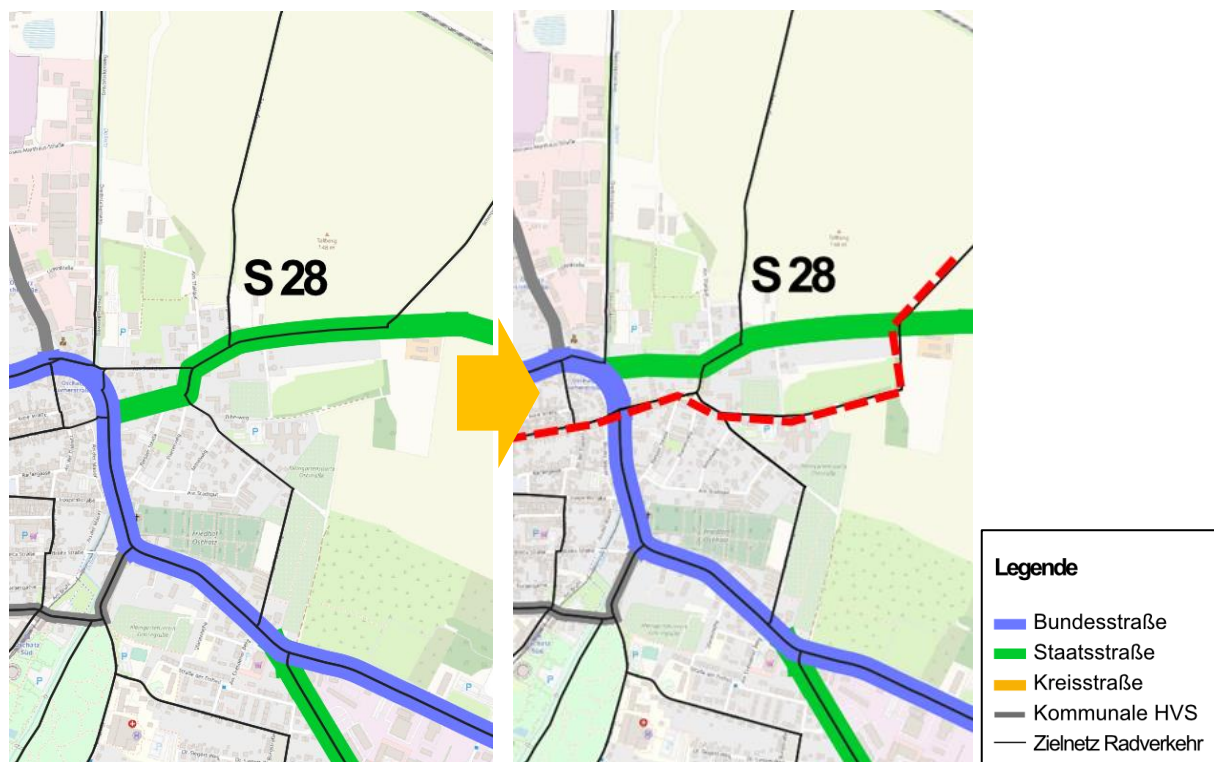


Abbildung 90: Verlauf der S 28 aktuell (links) und Anpassungsvorschlag (rechts)

Durch die Führung der S 28 durch die Straße „Am Stadthaus“ wäre eine direktere Anbindung für den Kfz-Verkehr weiter in Richtung Wurzen und Zschöllau gegeben. Der Knoten an der Döllnitz müsste baulich qualifiziert werden. Der Steinweg wäre in der Folge verkehrsberuhigt und könnte eine direkte, sichere und komfortable Radverkehrsachse in die Altstadt bieten. Über den verlängerten Biberweg kann ein eigenständiger Anschluss für den Radverkehr an den Schmorkauer Weg geschaffen werden (rote Linie auf Abbildung 90 rechts).

S 30/ S 38: Wermisdorfer Straße / Promenade

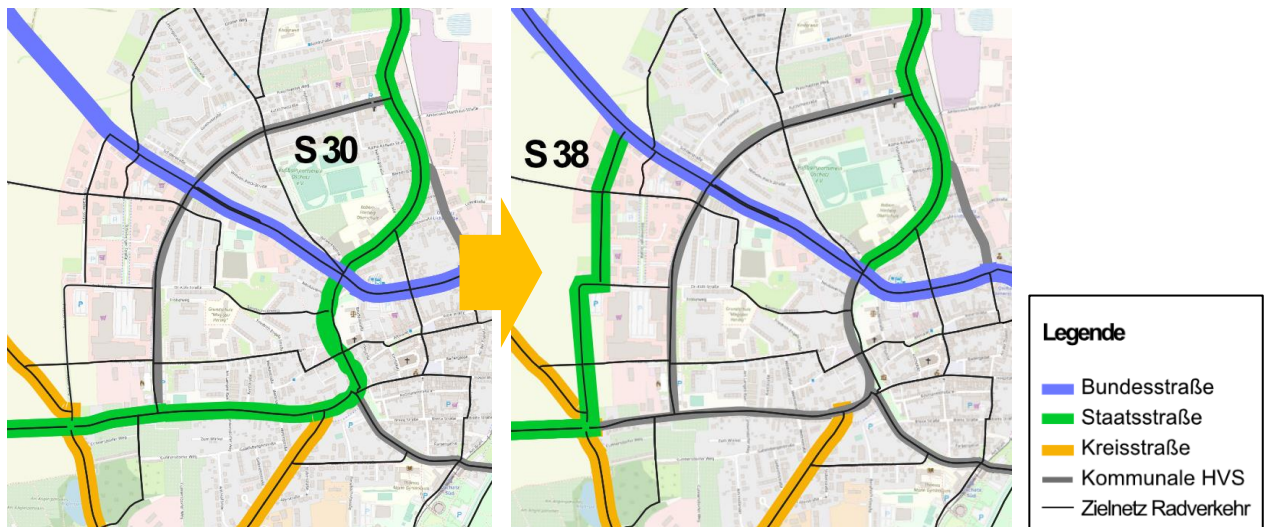


Abbildung 91: Verlauf der S 30 / S 38 aktuell (links) und Anpassungsvorschlag (rechts)

Die S 30 könnte statt über die Wermisdorfer Straße über den Trebicer Weg und die Filderstädter Straße zur B 6 führen. Insbesondere LKW würden das Nadelöhr Miltitzplatz umfahren. Die Folge wäre eine massive Beruhigung der Wermisdorfer Straße, des Miltitzplatzes und der Friedrich-Naumann-Promenade, was die Radverkehrsbedingungen in diesen zentralen Abschnitten erheblich verbessern würde. Auch für Anwohnende wäre diese Maßnahme enorm entlastend bezüglich Lärm und Abgasen. Am Trebicer Weg und an der Filderstädter Straße sind gewerbliche Nutzungen, die verhältnismäßig weniger dadurch belastet würden.

- ➔ Diese Anregungen sind mit der Aussicht verbunden, Verbesserungen der Radverkehrsbedingungen zu erreichen, bringen jedoch auch weiterreichende Konsequenzen und evtl. weitere positive Auswirkungen auf andere schwächere Verkehrsteilnehmende, Lärmschutz für Anwohnende, stadtgestalterische Möglichkeiten mit sich. Diese Effekte müssen jedoch in einem größerem Rahmen bewertet werden.

5.4 Maßnahmen im Nebennetz

Anordnung Fahrradstraße

Die Fahrradstraße ist mittlerweile ein bewährtes Instrument zur Radverkehrsförderung durch Priorisierung auf Straßen(-abschnitten), die eine besondere Verbindungsfunktion für den Radverkehr haben und bereits eine geringe Kfz-Belastung ausweisen. Radfahrende dürfen in Fahrradstraßen nebeneinander fahren und bekommen Vorrang an Einmündungen. Die Freigabe für Kfz muss explizit durch ein Zusatzzeichen erfolgen und sollte sich auf Anlieger beschränken. Um diese effektive, aber auch symbolträchtige Maßnahme niedrigschwellig in Oschatz zu erproben, eignen sich die **Merkwitzer Straße** zwischen Leipziger Platz und Friedensstraße sowie **Am Stadthaus**. Beide Straßen sind Hauptverbindungen im Zielnetz für den Radverkehr, gleichzeitig jedoch wenig von Kfz befahrene Anliegerstraßen ohne Durchgangsverkehr. In der Merkwitzer Straße, die teilweise auch keinen Gehweg hat, würde die verkehrsberuhigende Wirkung durch die Anordnung der Fahrradstraße auch für den Fußverkehr einen Sicherheitsgewinn bedeuten. Auch die Achse der Mulde-Elbe-Radrouten von der Friedrich-Naumann-Promenade stadtauswärts über **Reithausstraße, Dippoldisplatz und Am Langen Rain** bis zur Venissieuxer Straße könnte durch die Ausweisung als Fahrradstraße gestärkt werden. Fahrradstraßen sind grundsätzlich mit Busverkehr vereinbar. Eine entsprechende Gestaltung der Straßen, die zusätzlich bauliche Verkehrsberuhigung erzeugt, ist empfehlenswert (Siehe s. Seite 74/75, Abschnitt „Zusätzliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung“).



Abbildung 92: Vorschläge für die Anordnung von Fahrradstraßen in Oschatz



Abbildung 93: Beispiel für eine Fahrradstraße in Dresden



Abbildung 94: Merkwitzer Straße



Abbildung 95: Am Stadthaus

Tempo 30 im Nebennetz

Das vorhandene Straßennetz wurde entsprechend der Erschließungsfunktion in zwei Kategorien unterteilt. Hauptverkehrsstraßen bilden das Hauptnetz aus Verbindungen des Stadtzentrums mit den umliegenden Orten. Auf diesen Abschnitten besteht überwiegend eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Außerhalb bebauter Gebiete sind auch höhere Geschwindigkeiten möglich. Diese Strecken sind entsprechend der ERA mit Radverkehrsanlagen auszustatten, wenn eine Bedeutung für den Radverkehr nachgewiesen werden kann oder keine alternativen Wegführungen bestehen. Die verbleibenden Strecken werden dem Nebennetz zugeordnet. Hier sollte flächendeckend eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h durch die konsequente Ergänzung von Tempo-30-Zonen erreicht werden.

Im Zuge von Ausweisung von Tempo-30-Zonen kann die Verkehrsberuhigung auch baulich unterstützt werden, z. B. durch Fahrbahnverengungen, Verschwenkungen oder Straßenbäume (s. Seite 74/75). Gehwegnasen mit Baumtoren werden häufig im Übergang zwischen Zonenbegrenzung und Hauptstraßen eingesetzt und verdeutlichen den neuen Charakter der Straße. Die verbreiterten Seitenbereiche können für Fahrradabstellanlagen genutzt werden.

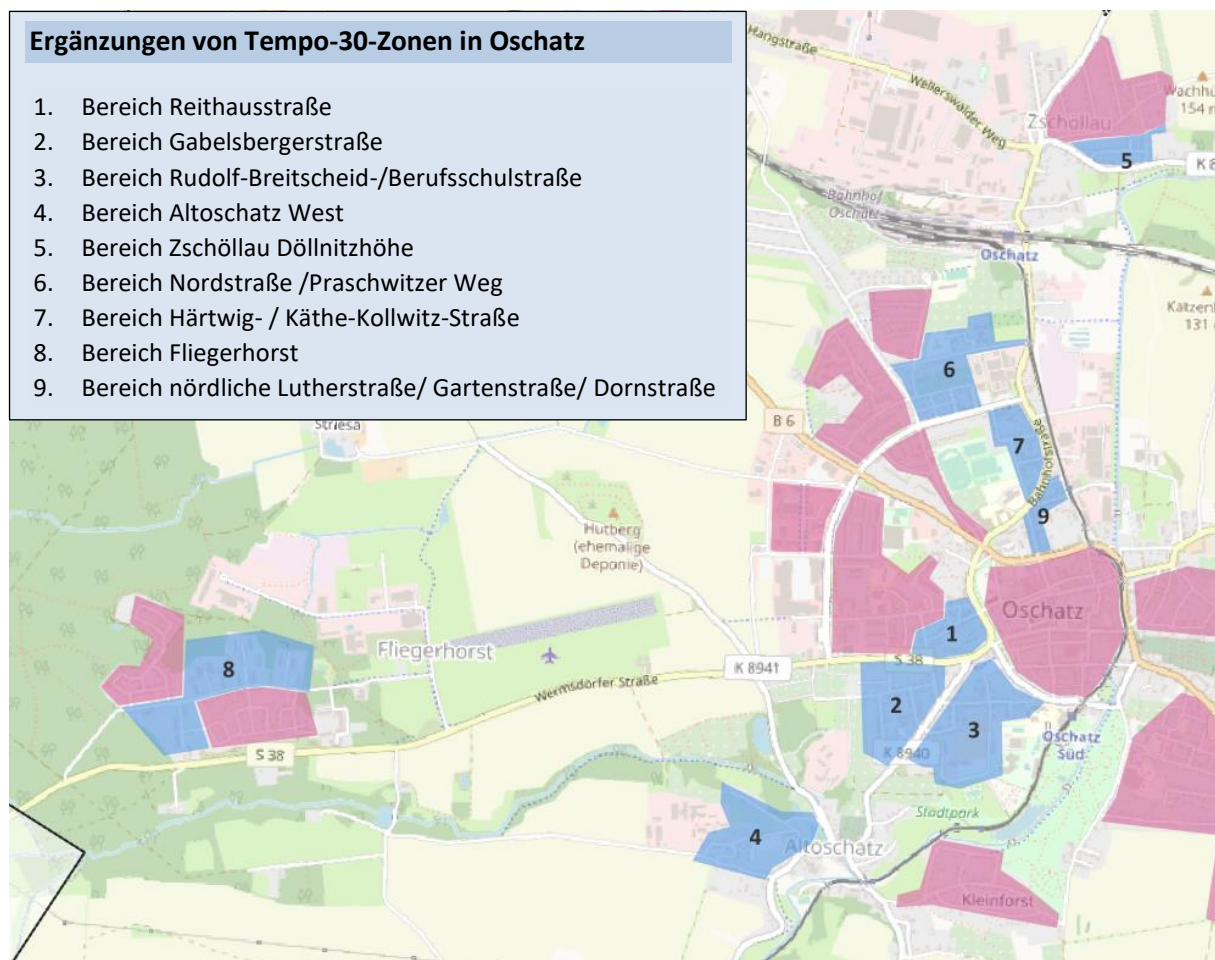


Abbildung 96: Bestehende Tempo-30-Zonen, Verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche (Tempo 20) und Verkehrsberuhigte Bereiche (rot) sowie Vorschläge zur Ausweitung und Ergänzung (blau)

Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in beide Richtungen

Die Öffnung von Einbahnstraßen ist kostengünstig und in der Regel problemlos umsetzbar. Zusätzliche Fahrbahnmarkierungen können zu einer besseren Erkennbarkeit führen, sind aber nicht zwingend notwendig. Lediglich am Anfang, Ende und an Einmündungen ist die vorhandene Beschilderung mit Zusatzzeichen zur Freigabe zu erweitern. Mit der überarbeiteten VwV-StVO aus dem Jahr 2020 **sollen** nun Einbahnstraßen für den Radverkehr geöffnet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Höchstgeschwindigkeit von max. 30 km/h
- ausreichend Begegnungsbreite von 3,0 m (3,5 m bei stärkerem LKW- und Linienbusverkehr)
- diese Maße können an Engstellen unterschritten werden
- Übersichtlicher Streckenverlauf

Im Falle nicht gegebener Voraussetzungen zur Einbahnstraßenöffnung sollten zusätzliche Maßnahmen wie die Reduktion der zulässigen Geschwindigkeit oder Umorganisation des ruhenden Verkehrs geprüft werden.

Folgende Einbahnstraßen sollen für den Radverkehr in beide Richtungen geöffnet werden:

- Härtwigstraße
- Dornstraße
- Stübelstraße/Lazerstraße
- Gartenstraße

Altstadt

Die Erreichbarkeit und die Durchlässigkeit der Innenstadt sollten als wichtige Säulen zur Förderung des Radverkehrs in Oschatz speziell betrachtet werden, da die Altstadt im Zielnetz nicht nur als Ballung wichtiger Zielorte, sondern auch als Drehscheibe von grundlegenden West-Ost- und Nord-Süd-Wegebeziehungen fungiert. Durch die Öffnung der Einbahnstraßen für den Radverkehr können schnell erste Verbesserungen geschaffen werden. Die Voraussetzungen sind mit den Tempo-30-Zonen überwiegend gegeben.

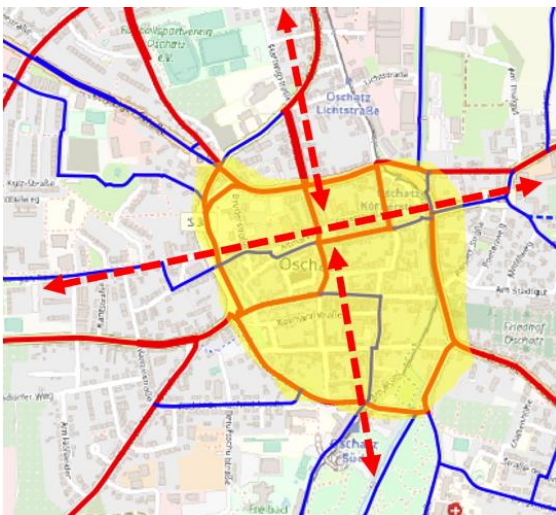


Abbildung 97: Altstadt (gelb) als zentraler Schnittpunkt von Verbindungen zu Wohn- und Gewerbegebieten, Schulen, Erholungs- und Freizeitzielen sowie dem Bahnhof

Für eine **erste Phase** werden folgenden Straßen zur Öffnung für den Radverkehr in beide Richtungen empfohlen, die im Radverkehrsnetz von großer Bedeutung sind:

- Altoschatzer Straße
- Altmarkt zwischen Lutherstraße und Sporerstraße
- Schmorlstraße
- Seminarstraße
- Hospitalstraße
- Strehlaer Straße



Abbildung 98: Der Großteil der Einbahnstraßen, wie die abgebildete Altoschatzer Straße, lässt sich unter den genannten Voraussetzungen problemlos öffnen

Zusätzliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

Fahrbahnverengungen, Versätze

Die RAST 06 schlägt eine Reihe von Versatzmusterlösungen vor, die der Entschleunigung von Kfz in Anliegerstraßen dienen und somit die Verkehrssicherheit steigern. Nicht nur der Radverkehr profitiert, auch für Zufußgehende, insbesondere Kinder und ältere Menschen oder Menschen mit Einschränkungen erleben eine größere Sicherheit.

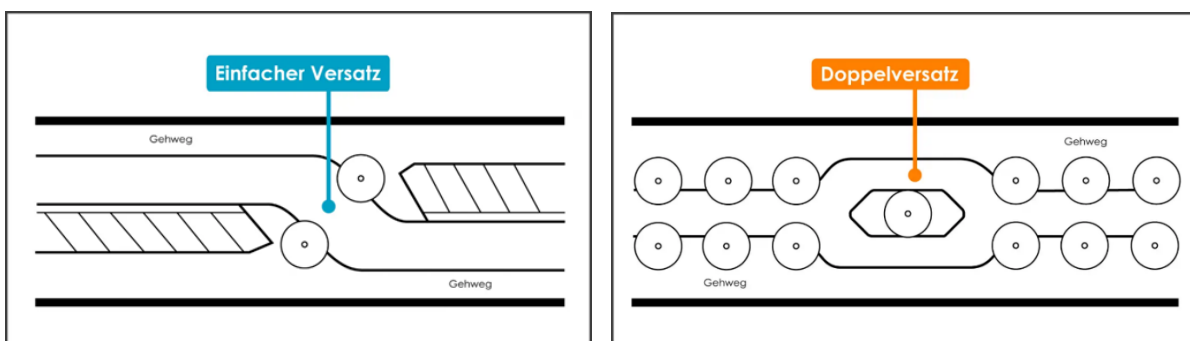


Abbildung 99: Musterbeispiele für Versätze zur Verkehrsberuhigung; Quelle: RAST 06; FGSV

In Oschatz dafür **geeignete Straßen(abschnitte)** sind unter anderem:

- Lutherstraße
- Merkwitzer Straße
- Burgstraße
- Straße der Einheit
- Am Wasserturm
- Oststraße



Abbildung 100 und 101: Praxisbeispiele für Versätze und Einengungen der Fahrbahn; Quelle: <http://www.guh-oelde.de>

Aufpflasterungen

Aufpflasterungen existieren in verschiedenen Bauformen und dienen der Steigerung der Verkehrssicherheit durch die Dämpfung der Geschwindigkeit von Kfz.

Sie kommen in folgenden Situationen zum Einsatz:

- An gleichberechtigten Kreuzungsbereichen in Wohngebieten, an denen große Aufmerksamkeit für Begegnungsfälle gefordert ist.
- An Einmündungen in Hauptverkehrsstraßen, um dort verlaufenden Rad- und Gehwegen Priorität einzuräumen und diese zu schützen

Aufpflasterungen sind niveaugleich mit Gehwegen und kommen daher im Sinne der Barrierefreiheit Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zugute. Beim Neubau von Straßen, bei Sanierungen oder sonstigen Umbaumaßnahmen von bestehenden Straßen oder als eigenständige Maßnahme an konfliktträchtigen Stellen sind auch Aufpflasterungen in Betracht zu ziehen.

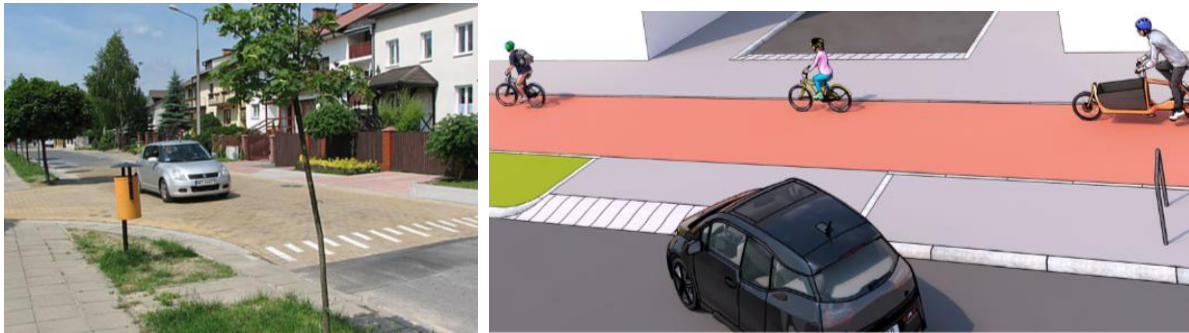


Abbildung 102 (links): Beispiel für eine Aufpflasterung im Kreuzungsbereich im Nebennetz: erhöhte Aufmerksamkeit und reduzierte Geschwindigkeit für alle Richtungsbeziehungen. Quelle: Wikipedia

Abbildung 103 (rechts): Beispiel für eine Aufpflasterung einer Straßeneinmündung an einer Hauptverkehrsstraße. Auf der vorrangigen Straße wird durch durchgängige Beläge ohne Borde auch dem Fuß- und Radverkehr Priorität eingeräumt. Quelle: Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Eigenständige Radwege

Die bestehenden selbstständigen Radwege sollen sinnvoll an das restliche Netz angeschlossen werden, sodass unnötige Umwege vermieden werden. Laut ERA ist eine Mindestbreite von 2,50 m für eigenständige Radwege notwendig. Auf Abschnitten mit Fußverkehr und hohen Radverkehrsmengen ist die Breite entsprechend zu erweitern. In der Radverkehrskonzeption Sachsen wird die Asphaltbauweise als Standardlösung für das SachsenNetz Rad außerhalb des Waldes angegeben. Im Vergleich zu einer wassergebundenen Deckschicht ist die Herstellung teurer. Dafür weist diese Bauweise geringere Unterhaltungskosten auf. Aufgrund des geringeren Rollwiderstandes und ihrer Allwettertauglichkeit bieten bituminöse Oberflächen die beste Qualität für den Radverkehr. Deshalb sollte beim Bau oder der Sanierung von Radwegen, die nicht Teil des SachsenNetz Rad sind, die Asphaltbauweise geprüft werden. Die durchgängige Einbettung der Wege in ausreichend breite Grünstreifen wird empfohlen, um deren Aufenthalts- und Erholungsqualitäten zu steigern. Das Netz selbstständiger Wege bietet noch weitere Potenziale. Eine durchgängig ausgebaute Radroute zwischen Döbeln und Oschatz sollte, wie in der touristischen Radverkehrskonzeption für den Landkreis Mittelsachsen (2018, Kapitel 9.5) beschrieben, mittel- bis langfristig ernsthaft geplant und umgesetzt werden.

Die Gesamtlänge der vorgeschlagenen neuzubauenden eigenständigen Radwege beträgt ca. 13 km.



Abbildung 104: Pfad zwischen Fliegerhorst und S 38/ Am Wüsten Schloss: Qualifizierung der Verbindung Richtung Thalheim und Saalhausen



Abbildung 105: Pfad am Pappelschacht: Qualifizierung für eine alltagstaugliche Verbindung nach Schmorkau nötig (1 km Wegersparnis im Vergleich zum Gadegastweg)

Entfernung von Mittelmarkierungen innerorts

In bestimmten Fällen können bzw. sollen Mittelmarkierungen auf Straßen entfernt werden, um zum einen angepasste Fahrgeschwindigkeiten von Kfz an die Wahrnehmung der Fahrbahn als ungeteilten Aufmerksamkeitsbereich zu erzielen. Zum anderen werden ggf. Überholabstände nicht unnötig knapp gehalten. In Oschatz bieten sich die Thalheimer Straße in Altoschatz und die Mühlberger Straße in Zschöllau für die Entfernung der Mittelmarkierung an.



Abbildung 106: Beispiel für eine entfernte Mittelmarkierung ab Ortseingang in Lutterberg, Niedersachsen

Vorteile:

- Autofahrende fahren langsamer und aufmerksamer ¹
- es wird mehr Abstand gehalten bei Überholvorgängen
- Radfahrende nehmen sich mehr Raum

Voraussetzungen / Rahmenbedingungen ²

- Laut ERA sollte unter 5,5 m Straßenbreite der Mittelstreifen entfernt werden
- Entfernung ab unter 6,5 m Breite empfohlen, da sonst mit zu geringem Abstand überholt wird

1: „Berücksichtigung psychologischer Aspekte beim Entwurf von Landstraßen – Grundlagenstudie-, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Verkehrstechnik, Heft V 148, 2006

2: Faktenblatt 02: „Schutzstreifen für den Radverkehr“, AGFK (Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V.), Januar 2020, S.1



Abbildung 107 und 108: Auf der Thalheimer Straße in Altoschatz (links) und der Mühlberger Straße in Zschöllau (rechts) könnte die Entfernung der Mittelmarkierung die Sicherheit erhöhen.

5.5 Punktuelle Maßnahmen

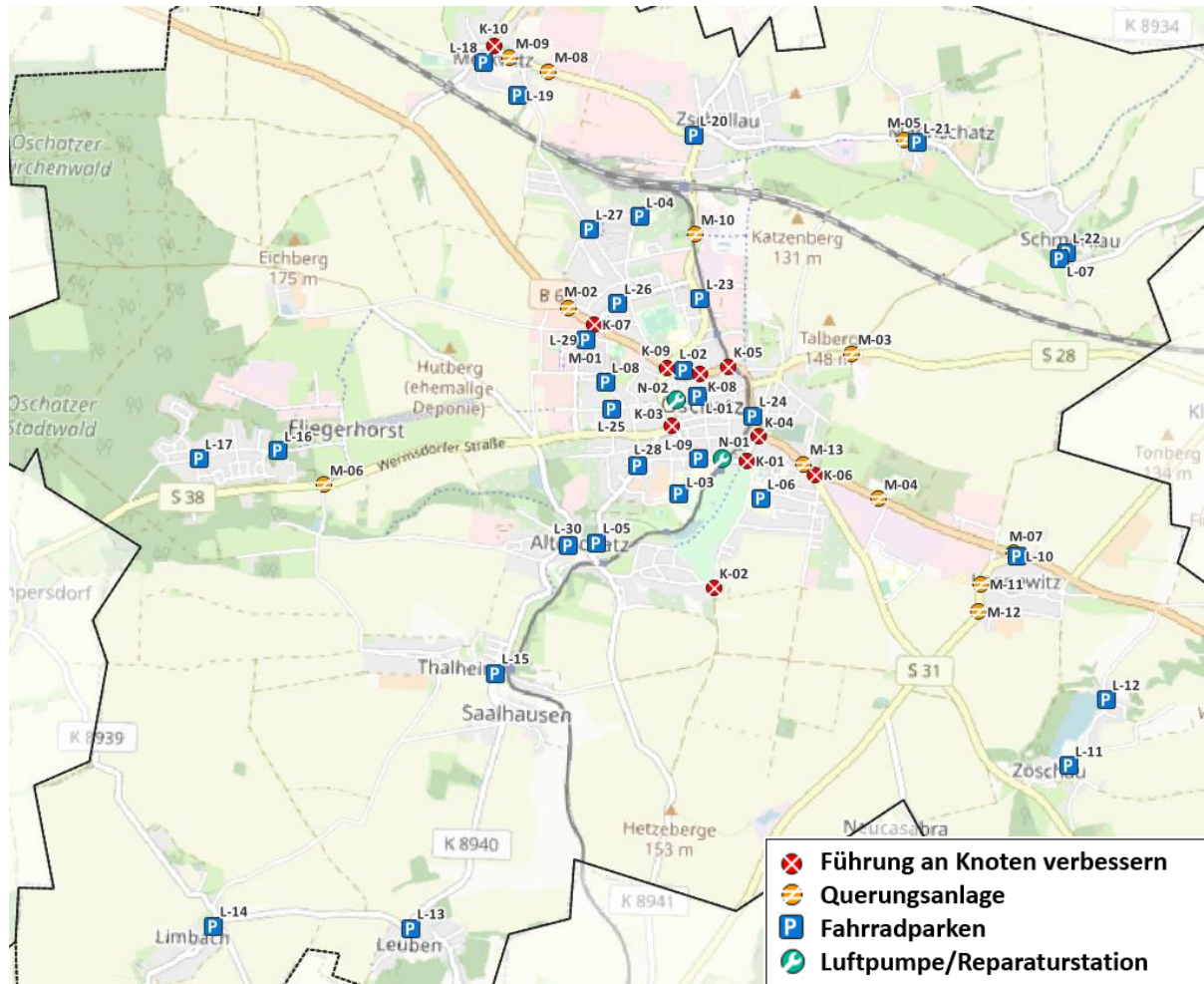


Abbildung 109: Übersicht der punktuellen Maßnahmen

Radverkehrsfreundliche Knotenpunkte

Große Knotenpunkte bergen ein erhöhtes Unfallrisiko und sind daher ein Schwerpunkt von hoher Priorität bei der Schaffung fahrradfreundlicher Infrastruktur. Konsequenterweise gestaltete Zu- und Abfahrten mit deutlichen Markierungen sowie Markierungen durch Furten im Knotenpunkt selbst sollen als Grundlage für sichere Querungen **bei allen neu geplanten Knotenpunkten von Hauptverkehrsstraßen integriert werden.**

Auch für den linksabbiegenden Radverkehr können entsprechende Bereiche markiert werden. An signalisierten Knotenpunkten sind gesonderte Lichtzeichen für den Radverkehr empfehlenswert. Durch einen früheren Beginn der Grünphase für den Radverkehr können Unfälle beim Abbiegen, die besonders häufig auftreten, vermieden werden.

Ausgewählte **bestehende Knotenpunkte sollen im Interesse der Sicherheit radverkehrsfreundlich umgestaltet werden.** Dafür werden beispielhafte Lösungsansätze in Form von Schemaskizzen dargestellt.

Da die großen Knoten in Oschatz überwiegend in der Baulast des Freistaates liegen, ist hier eine intensive Abstimmung und Kooperation nötig.

B 6 Promenade/ Leipziger Platz

Auf dem Leipziger Platz lassen sich durch Markierungen relativ günstig und kurzfristig die Verkehrsflächen umverteilen und sichere Verhältnisse für Radfahrende schaffen. Die B 6 zwischen Leipziger Platz und Lutherstraße ist ausreichend breit für einen Radfahrstreifen stadtauswärts und einen Schutzstreifen zwischen dem Knoten selbst und dem beginnenden Geh-/Radweg stadteinwärts. Die derzeitige Rechtsabbiegespur in die Bahnhofstraße hinein könnte aufgrund ihrer geringen Bedeutung für den Kfz-Verkehr entfallen. An der S 30 und S 38 können vorgezogene Aufstellflächen für Radfahrende deren Sicherheit verbessern. Auf der B 6 zwischen S 38 und Friedensstraße ist nicht ausreichend Platz für eigene Radverkehrsanlagen. Eine Führung über die Merkwitzer Straße und „Die Gemeinde“ kann den besonders engen Knotenzufahrtsbereich überbrücken.



Abbildung 110: Leipziger Platz aktuell



Abbildung 111: Vorschlag für kurzfristige und ohne hohen baulichen Aufwand umsetzbare Lösung für den Knoten B 6 / Leipziger Platz

B 6 Promenade / Lutherstraße

Die B 6 soll durchgehend mit eigenen Radverkehrsanlagen ausgestattet werden. Zwischen Lutherstraße und Theodor-Körner-Straße ist mit 9 Metern Fahrbahnbreite ausreichend Platz für Schutzstreifen. In der Lutherstraße können vorgezogene Aufstellflächen Radfahrenden helfen, sicherer abzubiegen. Die Einmündungsgestaltung in die Äußere Lutherstraße kann im Zuge der geplanten Erneuerung optimiert werden.



Abbildung 112: Knoten B 6 / Lutherstraße aktuell



Abbildung 113: Markierungslösung auf der Promenade im Bereich Lutherstraße

Promenade/Entenfang/ Am Stadthaus

Die derzeitige Führung des Radverkehrs am Knoten B 6 / Theodor-Körner-Straße ist aktuell unsicher und nicht konsistent. Insbesondere die Relation zwischen Dreibrückenweg und Altstadt sollte intuitiv, sicher und komfortabel ausgebaut sein, da sie von touristischer Bedeutung ist und auch für den Alltagsverkehr den Bahnhof und mehrere Ortsteile anbindet. Markierungen von Radfurten können hier in Verbindung mit den Radschutzstreifen auf der Promenade Klarheit schaffen. Der Weg nach Osten über „Am Stadthaus“ wird durch eine Rad- und Fußbrücke über die Döllnitz wesentlich attraktiviert. Baumpflanzungen werden den Radweg gestalterisch auf und bieten Radfahrenden Schatten. Jedoch auch ohne die beschriebenen Baumaßnahmen bieten die Markierungen im Knotenbereich eine wesentliche Verbesserung. Voraussetzung ist die Öffnung der Schmorlstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung.



Abbildung 114: Bereich Promenade von der Schmorlstraße aus gesehen

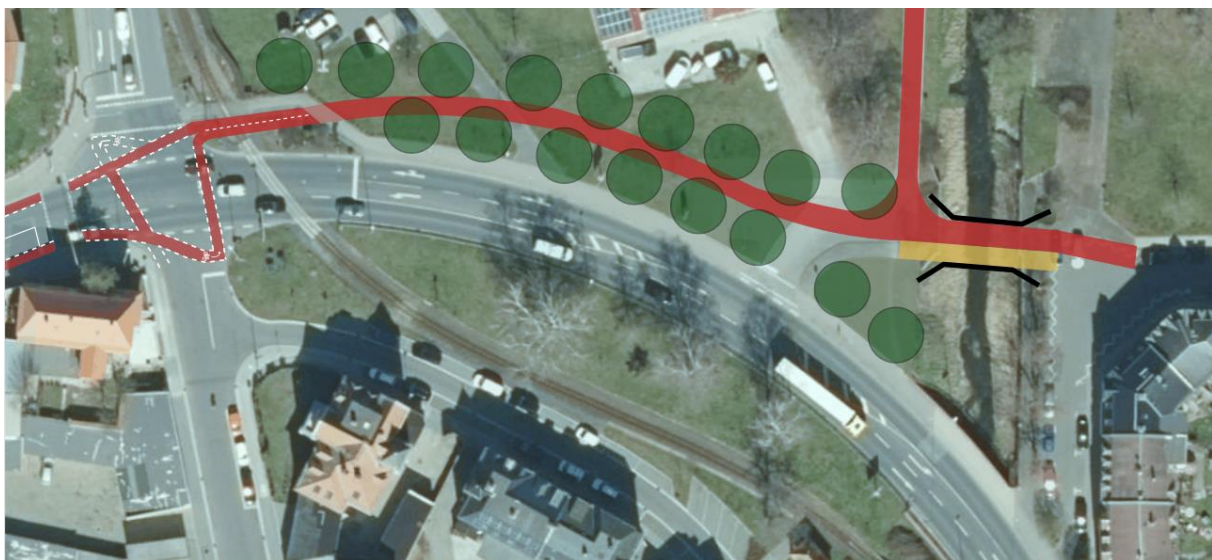


Abbildung 115: Bereich Promenade/Entenfang: Die Markierung von Furten im Knotenbereich mit einer sinnvollen und landschaftlich attraktiv eingebetteten Anbindung der Straße „Am Stadthaus“ stärkt und sichert vorhandene touristische Radrouten sowie mehrere Alltagsverbindungen. Die Radverkehrsführung wird an dieser Schlüsselstelle somit klarer und verständlicher.

Miltitzplatz

Der Miltitzplatz ist eine bekannte Problemstelle aus Radverkehrssicht. Die Wermisdorfer Straße hat hier einen Querschnitt von 6 m, was keinen Raum für markierte RVA bietet. Der eigenständige Radweg entlang des Promenadenrings kann aktuell nicht sicher erreicht werden. Eine Beruhigung durch Tempo 30 wird hier als nötig erachtet. Diese entlastet auch Anwohnende von Emissionen. Zusätzlich werden Fahrradpiktogramme auf der Fahrbahn empfohlen, um die Aufmerksamkeit von Kfz-Fahrenden zu steigern. Zur Radverkehrsführung zwischen Altstadt und Wermisdorfer Straße werden drei Varianten vorgeschlagen, die verschiedene Szenarien darstellen.

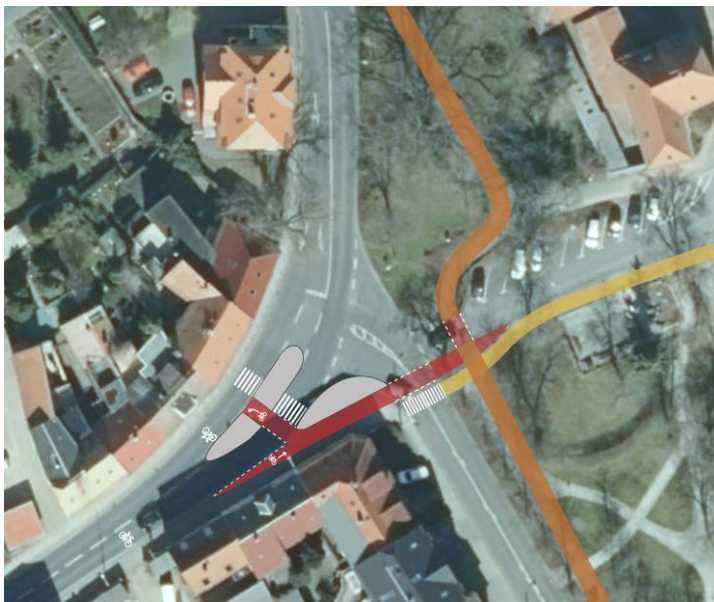


Abbildung 116: Miltitzplatz aktuell: hoher Schwerverkehrsanteil, keine RVA, keine sicher Querungsmöglichkeit für Radverkehr



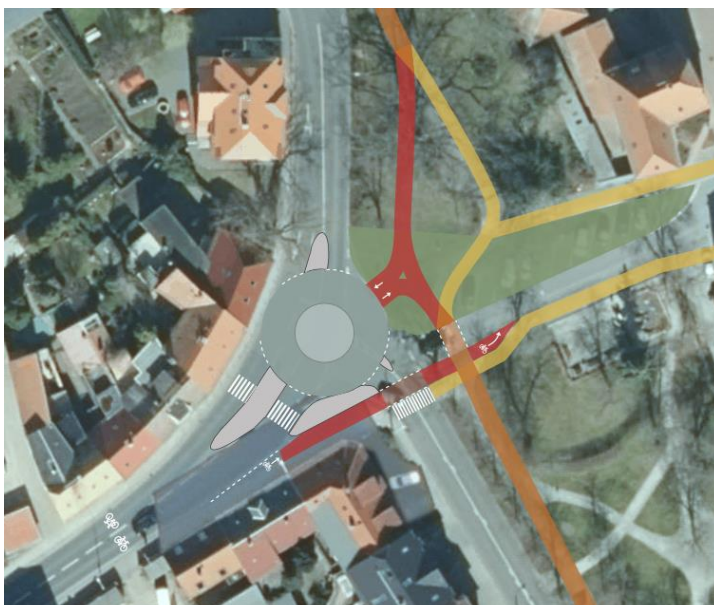
Variante 1

Querungsinsel und Altoschatzer Straße als Sackgasse mit Rad- und Gehwegen zur Verbindung. Kfz-Erschließung über Reithausstraße. Lückenschluss der Grünanlage des Promenadenrings.



Variante 2

Querungsinsel und Altoschatzer Straße wie im Bestand als Einbahnstraße, jedoch mit Öffnung für den Radverkehr stadteinwärts.



Variante 3

Minikreisverkehr (Durchmesser ca. 15 m) mit eigener Ein- und Ausfahrt des Radwegs, zusätzlich geradlinige Führung von der Wermisdorfer Straße in die Altoschatzer Straße mit Freigabe für den Radverkehr in Gegenrichtung.

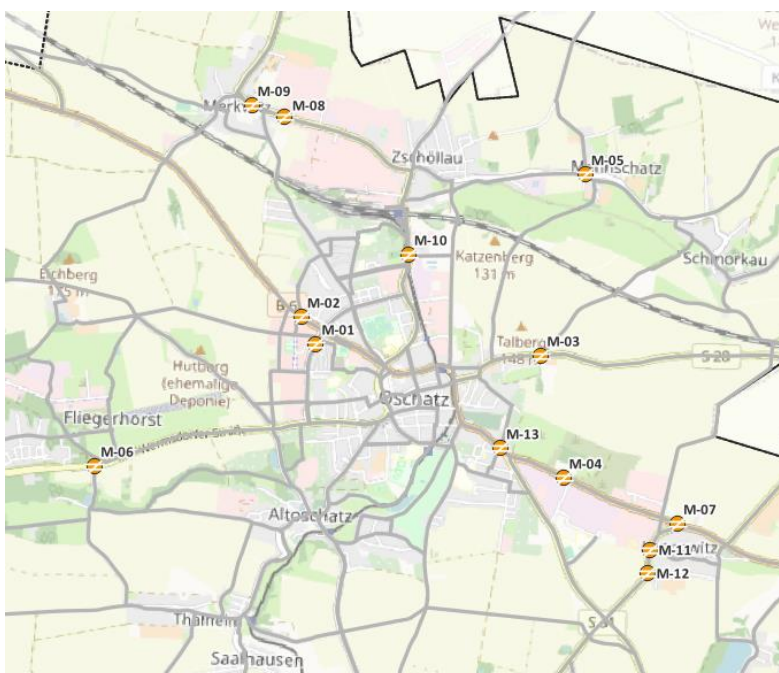
Weitere Knoten mit Handlungsbedarf sind:

- B 6 / Eichstädtpromenade
- B 6 / Nossener Straße
- B 6 / Friedensstraße
- Eichstädtpromenade / Parkstraße
- Merkwitz S 30 / K 8937



Abbildung 117: Merkwitz S 30 / K 8937 – der eigentliche Dorfplatz ist ein großer Verkehrsknoten mit schlechtem Belagszustand und aus Radverkehrssicht unklarer Wegführung und Flächenverteilung. Eine Umgestaltung mit einer Qualifizierung der Aufenthaltsqualität könnte die Verkehrssicherheit enorm steigern und dem ganzen Ort eine Aufwertung durch eine „neue Mitte“ verleihen.

Querungsanlagen



Insbesondere an der B 6 und an Staatsstraßen sollen Querungsanlagen kurz- bis mittelfristig das sichere Queren für Radfahrende, aber auch für Zufußgehende ermöglichen. Dies ist an Stellen notwendig, an denen Radwege beginnen oder enden, wo eigenständige Geh- und Radwege von entsprechenden Straßen geschnitten werden, wo ÖPNV-Haltestellen oder wichtige Zielorte erreicht werden müssen.

Abbildung 118: Übersicht der Vorschläge für Querungsanlagen in Oschatz



Abbildung 119: S 38 / Am Wüsten Schloss

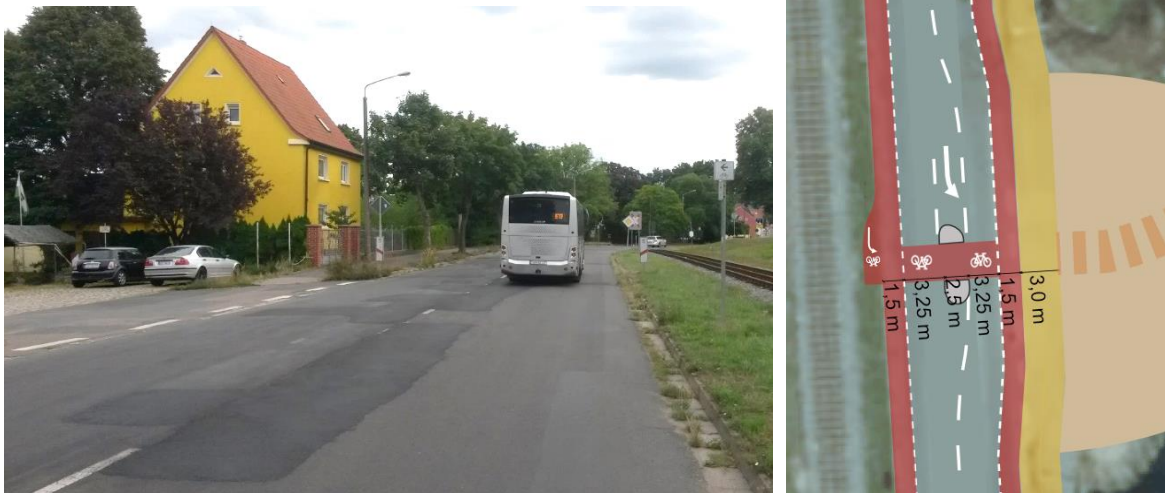


Abbildung 120: Bahnhofstraße aktuell (links) und Vorschlag für eine Fahrradquerungsanlage (rechts)



Abbildung 121: B 6 Höhe ARAL



Abbildung 122: Beispiel für vorbildliche Querungsanlage, Quelle: pebueso.de

Abbildung 123: Beschleunigung des Radverkehrs durch bevorrechtigte Querung

An ausgewählten Stellen kann auch eine bevorrechtigte Rad- und Fußquerung zu Attraktivierung von Hauptverbindungen beitragen. Am Trebicer Weg könnte so mittelfristig eine weitere Qualifizierung der Mulde-Elbe-Radroute erreicht werden.

Fahrradparken

Für eine erfolgreiche Attraktivierung des Radverkehrs sollen den Anforderungen entsprechende Abstellanlagen sowie Serviceangebote an Quellorten und Zielorten geschaffen werden. Die Fahrradabstellanlagen werden so dimensioniert und positioniert, dass der Fußverkehr nicht beeinträchtigt wird.

Beim **Neubau insbesondere von Wohngebäuden** sind ausreichend Abstellanlagen einzuplanen. Die sächsische Stellplatzverordnung sollte durch eine zeitgemäße städtische Stellplatzsatzung für Oschatz mit einem angepassten Stellplatzschlüssel für Fahrräder ergänzt werden. Fahrradstellplätze sollen möglichst ebenerdig erreichbar sein, z. B. überdacht im Innenhof oder im Gebäude im Erdgeschoss.

Unzureichende Abstellmöglichkeiten an der Wohnung sind ein echter Reiseantrittswiderstand und erhöhen die Gefahr von Vandalismus und Diebstahl. In Gebieten mit dichter Wohnbebauung sind daher zusätzliche Angebote zum Fahrradparken auf den Grundstücken durch die Eigentümer einzurichten. Hierfür könnten mögliche **Anreize oder Angebote für Gebäude- bzw. Wohnungseigentümer** geprüft werden.

Bei **Neu-, Um- und Ausbau des Straßenraumes** ist die Realisierung von Fahrradabstellplätzen im öffentlichen Straßenraum in bedarfsgerechter Menge mit vorzusehen.

Ferner soll die **Integration des Fahrrads in den Nahverkehr** mit den Schnittstellen zum öffentlichen Verkehr sinnvoll, praktisch und attraktiv gestaltet werden. Dies bedeutet die Ausstattung von Bushaltestellen mit Radabstellanlagen für Fahrgäste, die den Weg vom Wohnort zum Bus mit dem Fahrrad zurücklegen wollen (Bike & Ride). Beispielsweise sind es von der Riesaer Straße (An den Steinkreuzen bis Schmorkauer Weg) 700 Meter und mehr bis zur nächsten Bushaltestelle (Friedhof). Fahrradabstellanlagen an Bushaltestellen fungieren ebenso als praktische generelle Abstellmöglichkeiten im öffentlichen Raum, unabhängig davon, ob die Nutzenden Bus fahren oder nicht.

Für folgende Bushaltestellen wird die Bereitstellung von Abstellanlagen prioritär vorgesehen (alphabetisch):

- | | | |
|---------------------------|------------------------|---------------------|
| ▪ Altoschatz, Teich | ▪ Heinrich-Mann-Straße | ▪ Rechau |
| ▪ Am Langen Rain | ▪ Leuben | ▪ Schmorkau |
| ▪ Bahnhofstraße | ▪ Limbach | ▪ Striesauer Weg |
| ▪ Busbahnhof | ▪ Lonnewitz | ▪ Thalheim |
| ▪ Fliegerhorst Alte Wache | ▪ Mannschatz | ▪ W.-Pieck-Straße |
| ▪ Fliegerhorst, Finkenweg | ▪ Merkwitz, Teich | ▪ Wellerswalder Weg |
| ▪ Heinrich-Heine-Straße | ▪ Oschatz, Friedhof | ▪ Zöschau |

Weitere Bedarfsorte für Fahrradparken sind in Oschatz:

- Schulen
- Öffentliche Einrichtungen
- Freizeitziele
- Arbeitsplätze
- Einkaufsziele
- Wohnumfeld

Konkret sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden, um das Angebot für sicheres Fahrradparken flächendeckend sicherzustellen:

- einheitlicher gesamtstädtischer Standard: Einführung von diebstahlsicheren und felgenfreundlichen Anlehnbügel an neuen Standorten
- Fahrradbügelprogramm: 20 neue Bügel pro Jahr. In der Startphase sollten diese vor öffentlichen Einrichtungen errichtet werden.
- Information und Motivation großer Arbeitgeber und städtischer Wohnungsbauunternehmen zur Einrichtung von Abstellanlagen durch Flyer und Infoveranstaltung
- Information zum richtigen Abschließen und die Möglichkeiten zum Registrieren und Kennzeichnen von Fahrrädern
- Verteilung von Material (Flyer) für die Gestaltung und Ausführung geeigneter Fahrradabstellanlagen



Abbildung 124: Bike & Ride: Bushaltestelle mit Fahrradabstellanlagen im ländlichen Raum (Emsland)

Abbildung 125: Beispiel für sichere und fahrradschonende Anlehnbügel in Marburg. So ähnlich könnten Abstellanlagen z. B. am Altmarkt realisiert werden.



Abbildung 126 (links): Beispiel für Abstellmöglichkeiten in einem Einkaufszentrum (Markkleeberg)
 Abbildung 127 (rechts): Besondere Einrichtungen: Fahrradanhängerbügel vor einer Kirche (Fahrradkirche Zöbiger, Markkleeberg)

Fahrradabstellplätze bei Wohngebäuden
 Ein Leitfaden für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft

Gefördert durch:
 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
 aufgrund eines Beschlusses der Deutschen Bundestages

Bild 40 Zufahrt zu der Tiefgarage vom neuen Wohngebäude in offener Bauweise

Bild 41 Abstellplätze für kurzfristig abgestellte Fahrräder in Eingangsbereich „Lobby City“ eines Bild-Ladens

Bild 42 Offene Abstellplätze neben dem Hauptzugang

Bild 43 Zeitweilenweise unterstützter Erwachsenen Dienst am Hintergrund Stockwerke zum Laden des Abbaus

Bild 44 Abstellraum auf Ebene der Tiefgarage

Bild 45 Abstellplätze für kurzfristig abgestellte Fahrräder in Eingangsbereich „Lobby City“ eines Bild-Ladens

3.2.7 Leerstehende Wohnungen oder Gewerberäume
 In dicht bebauten Stadtgebieten, bei denen keine Abstellplätze auf Freiflächen oder im Straßenraum eingerichtet werden können, bietet sich auch eine Umnutzung leerstehender Wohnungen oder Gewerberäume an. In der niederländischen Stadt Utrecht etwa sind fast 30 sogenannte „Buurstallingen“ (Nachbarschaftsstellräume) mit insgesamt etwa 1.200 Plätzen in ehemaligen Ladenlokalen eingerichtet worden. Die einzelnen Räume bieten zwischen 18 und 150 Plätze in Doppelschichten, die meistens etwa 40 Abstellplätze. Die Anlagen werden durch eine gemeinnützige Gesellschaft der Stadt Utrecht betrieben (Bild 36, Bild 37).

3.3 Beispiellösungen bei Neubauten

3.3.1 Fahrradkeller
 Bei Neubauten empfehlen sich Abstellräume im Keller nur, wenn sie mit einem hinreichend großen Aufzug oder von außen mit einer Fahr- oder flachen Treppentrampe erreichbar sind. Für kurzfristig abgestellte Fahrräder von Besucherinnen und Besuchern oder Bewohnerinnen und Bewohnern sind ergänzend Anlehnbügel in Eingangsnähe erforderlich (Bild 38, Bild 39).

3.3.2 Abstellplätze im Keller bei Neubauten mit Tiefgaragen
 In neuen Gebäuden bieten sich – sofern vorhanden – auch Abstellplätze in Tiefgaragen an. Diese können über eine bequeme Zufahrt erschlossen und z. B. in einem separaten, abschließbaren Abstellraum nahe beim Treppenhause angelegt werden (Bild 40, Bild 41). Der separate Abstellraum verringert die Verschmutzung Gefahr aus dem Rollentrieb und aus Schmutzwasser auf den für genutzten Flächen. Daneben sollte das Gebäude offene ebenerdige Anlehnbügel direkt neben dem Haupteingang aufweisen (Bild 42). Der Zugang zu dem Abstellraum ließe sich durch eine Brandschutztür mit Positivschließung erleichtern, die in der Regel offen steht und sich erst bei Rauchentwicklung in der Tiefgarage schließt.

In der hier dargestellten Tiefgarage hat einer der Bewohnerinnen und Bewohner einen Pkw-Stellplatz für ein Erwachsenen Dienst

20 | Kap. 3 | Leitfaden Fahrradabstellplätze bei Wohngebäuden

Abbildung 128: Beispiel Potsdam: Leitfaden für Wohnungs- und Immobilienwirtschaft (Typologie, Hersteller, Kosten)

<p>Antragstellung und Kosten</p> <p>Auf Antrag kann die Errichtung der Fahrradbügel vom Typ „Leipziger Bügel“ im öffentlichen Verkehrsraum durch das Verkehrs- und Tiefbauamt (VTA) erfolgen, das Sie darüber hinaus sowohl die Planung, Errichtung als auch die laufende Instandhaltung der Bügel übernimmt.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bereitschaft zur Erstfinanzierung (Material und Montage) gewünschte Aufstellfläche befindet sich in Baustraßengerschaft (Eigentum) der Stadt Leipzig. Bei Bedarf erfolgt eine Prüfung durch die Stadt. <p>Verfahrensweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> das vorgefertigte Antragsformular (mit Lage-skizze) ausfüllen und an nebenstehend genannte Adresse schicken eine Vereinbarung wird durch das VTA ausgefertigt und zur Bestätigung zugesandt nach Eingang der finanziellen Mittel erfolgt der Aufbau der Fahrradbügel <p>Kosten:</p> <p>ca. 160,00 € pro Bügel (Material und Montage inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)</p>	<p>Information und Kontakt</p> <ul style="list-style-type: none"> Antragsformular: www.leipzig.de/fahrrad Postanschrift: Stadt Leipzig, Verkehrs- und Tiefbauamt, 04092 Leipzig Hausanschrift: Prager Str. 118 - 136, Haus C, 04317 Leipzig Fax: 0341 123-7642 Informationen unter: Tel.: 0341 123-7621 Fax: 0341 123-7617 oder Tel.: 0341 123-1461 Fax: 0341 123-7729 Herausgegeben von: Stadt Leipzig • Der Oberbürgermeister Verkehrs- und Tiefbauamt Amt für Umweltschutz Fotos: ADFC Leipzig, Stadt Leipzig gedruckt auf 100 % Recyclingpapier 	<p>Stadt Leipzig</p> <p>Fahrradbügel für Leipzig</p>  <p>Hinweise für Einzelhändler, Vermieter, Hausbesitzer, Gewerbetreibende und andere Interessenten</p>  	<p>Bitte senden an:</p> <p>Stadt Leipzig Verkehrs- und Tiefbauamt 04092 Leipzig</p> <p>Engagement-Nr.: Registrier-Nr.: Antrag vom: Verbindezeit: wird vom Amt ausgefüllt</p> <p>Antrag und Angaben zur Aufstellung von Fahrradstelenbügel</p> <p>Antragsteller/in Name, Vorname, Firma Titel, E-Mail</p> <p>Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)</p> <p>Finanzierung erfolgt durch: Name, Vorname, Anschrift Titel</p> <p>zur ausfüllen, wenn Antragsteller mit Finanzgeber nicht identisch ist Adressenart z. B. Straße</p> <p>Standort im öffentl. Verkehrsraum: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nicht bekannt</p> <p>Bügelanzahl: (1 Bügel = ca. 175,00 €* mit Einbau, inkl. gesetzl. MwSt.) <input type="checkbox"/> Stück</p> <p>Skizze (ggf. auf einem separaten Blatt):</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Datum, Ort Unterschrift</p> <p>Drucken Eingabe löschen</p> <p><small>* z. B.: Hausgegenüber, Wohnungs-/Immobilienverwaltung, Einzelperson ** Preis kann sich ändern, wenn Verkehrszeichen, Markierung oder Flächenbelegung erforderlich sind</small></p>
--	--	--	--

Abbildung 129: Beispiel Leipzig: Antragstellung für die Errichtung von Fahrradabstellplätzen mit Eigenanteil im öffentlichen Verkehrsraum

Verkehrinseln an Ortseingängen



Abbildung 130: Beispiel für eine Verkehrsinsel an einem Ortseingang zum Zweck der Verkehrsberuhigung.

Verkehrinseln am Ortseingang reduzieren die Geschwindigkeit der ankommenden Kfz. Dadurch entsteht eine höhere Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden. Durch eine naturnahe Bepflanzung kann zusätzlich ein attraktiver Ortseingang geschaffen werden. Sofern es einen einseitigen straßenbegleitenden Fuß-/Radweg außerorts gibt, sollte zudem eine Querungshilfe integriert werden, um den Zugang zu erleichtern.



Abbildung 131: Ortseingang Thalheim / Saalhausen mit Potenzial für eine Verkehrsinsel



Abbildung 132: Ortseingang Merkwitz (S 30) mit Potenzial für eine Verkehrsinsel (und Bedarf für einen straßenbegleitenden Radweg)

Konkrete Stellen mit Potenzial für Verkehrsinseln an Ortseingängen sind:

- K 8940 Saalhausen, Höhe Flurstraße
- S 31 Lonnewitz, Höhe „Siedlung“
- S 30 Merkwitz von Wellerswalde kommend

5.6 Touristische und Freizeitradrouten

Anpassung Wegeführung der Mulde-Elbe-Radroute (MER)

Die Wegeführungen der touristischen Radrouten im Bereich der Altstadt ist aktuell durch das Einbahnstraßensystem verwirrend: je nach Fahrtrichtung führen die Routen durch verschiedene Straßen. Durch eine gezielte Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr kann die Routenführung vereinfacht werden. Dies betrifft insbesondere den Streckenabschnitt der MER zwischen Altmarkt und Drei-Brückenweg und die Döllnitztalroute zwischen Neumarkt und Südbahnhof.

Außerdem wird eine Anpassung der Routenführung der MER zwischen Reithausstraße und Am Langen Rain vorgeschlagen: Dort soll sie nicht wie bisher umwegig über den Dippoldisplatz führen, sondern stattdessen durch die Weststraße. Dieser Weg ist direkter und mit keinen zusätzlichen Gefahren verbunden.



Abbildung 133: Vorschlag zur neuen Führung der Mulde-Elbe-Radroute über die Weststraße (durchgezogene Linie) anstatt wie bisher grundlos umwegig über Dippoldisplatz (gepunktete Linie).

„Oschatz-Kleeblatt“

Die bestehenden touristischen Radrouten führen linear nach Oschatz hinein bzw. heraus. Bisher existieren jedoch keine qualifizierten und ausgewiesenen Rundrouten für kleinere Touren im Oschatzer Stadtgebiet. Dementsprechend wird eine Erweiterung des touristischen Routennetzes vorgeschlagen: auf überwiegend bestehenden, einigen zu qualifizierenden ruhigen Wegen und wenigen neu zu bauenden Abschnitten führen vier in sich geschlossene Ringrouten kleeblattartig in alle Himmelsrichtungen und verbinden Ortsteile mit dem Zentrum und untereinander. Somit eignen sich die Teilringe als Alltagswege, sind aber auch für Touristinnen und Touristen attraktiv, die in Oschatz verweilen und die Umgebung erkunden wollen. Die Ringe bieten abwechselnde Szenerien zwischen städtischem Raum, offenen Landschaften und Waldrand. Die einzelnen Ringe sind frei kombinierbar. Zusammen mit den

bestehenden überkommunalen touristischen Radrouten ergibt sich ein kleinteiliges nahräumliches Netz. Perspektivisch ist eine sukzessive Erweiterung zu einem überkommunalen Knotennummernsystem denkbar, wie es im Wurzener Land realisiert wurde. Eine gezielte Qualifizierung durch Rastanlagen, inhaltliche Bespielung (Infotafeln etc.), Kunstwerke am Wegesrand usw. wäre eine weitere Wertsteigerung.

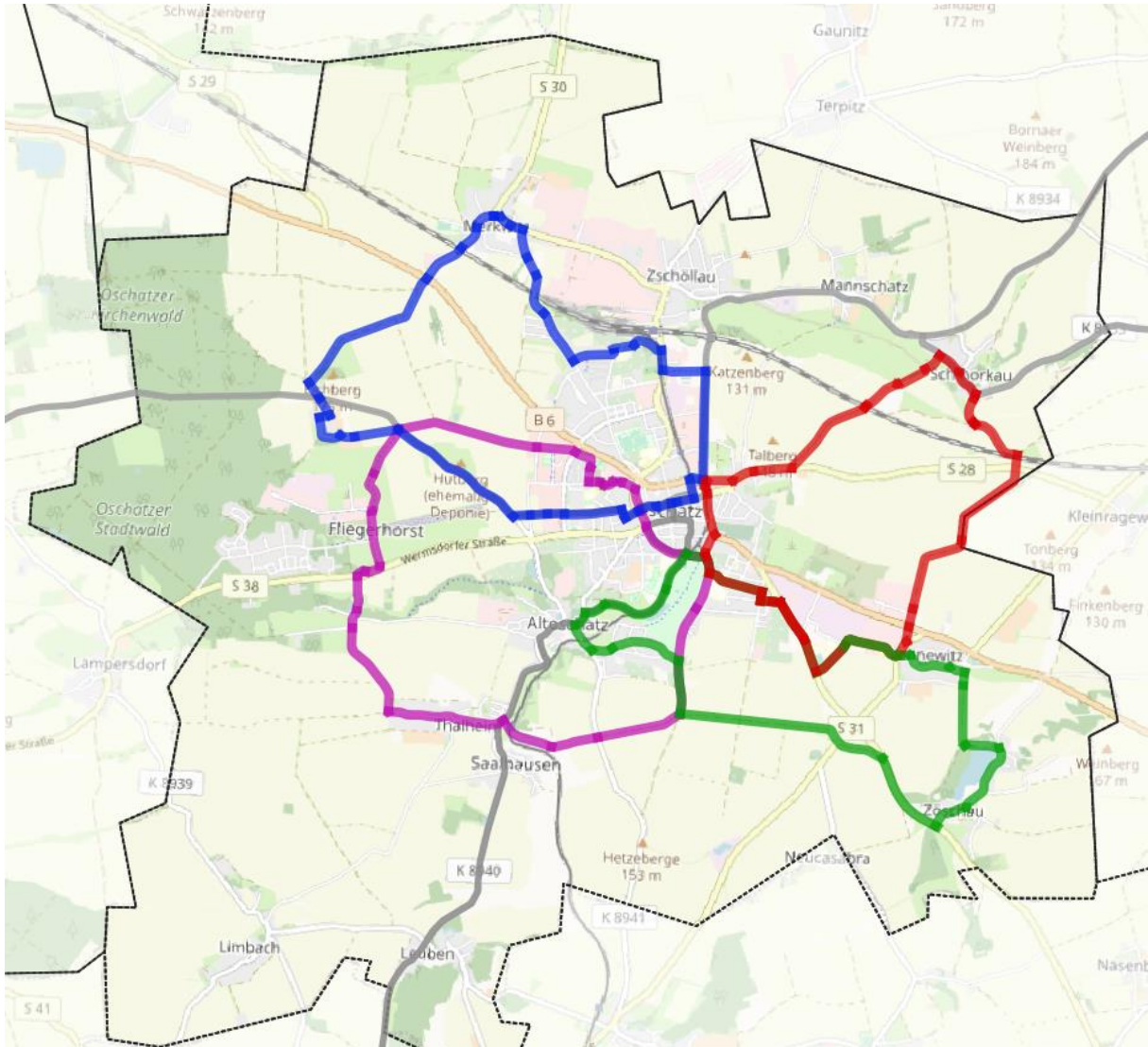


Abbildung 134: Vorschlag für Ringrouten-System „Oschatz-Kleeblatt“: vier Routen (blau, rot, grün, violett) können einzeln oder kombiniert befahren werden. Gemeinsam mit den bestehenden linearen Routen (grau) entsteht ein klares Freizeit-Routennetz.

5.7 Radwegweisung

Anhand des entwickelten Radwegenetzes wurde eine Einschätzung zur Ergänzung der Radwegweisung mit Hinweisen zur Zielauswahl ermittelt. Diese bezieht sich überwiegend auf Relationen innerhalb des Stadtgebiets. Voraussetzung für die Wegweisung sind durchgängige sichere Routen.

Die Relation Striesa – Altoschatz ist fehlerhaft beschildert. Zwischen Wermsdorfer Straße und Altoschatz existieren keine Wegweiser. Die K 8941 ist derzeit auf diesem Abschnitt nicht sicher befahrbar.

Auf dem alten Verlauf der Mulde-Elbe-Radroute sind zum Teil noch Wegweiser erhalten, die nicht dem aktuellen FGSV-Standard entsprechen.

Folgende Relationen im Stadtgebiet sind bereits heute sicher befahrbar und könnten mit Wegweisern beschildert werden:

1. Altstadt – Merkwitz
2. Altstadt – Fliegerhorst (Lampersdorf) / Wüstes Schloss
3. Altstadt – Lonnewitz – Rechau – Zöschau
4. Thalheim - Limbach
5. Altstadt – Freibad Platsch

Mittelfristig könnte mit der Verdichtung der durchgängig befahrbaren Routen die Einführung einer Knotenpunktwegweisung, wie sie beispielsweise in Wurzen etabliert wurde, erwogen werden.

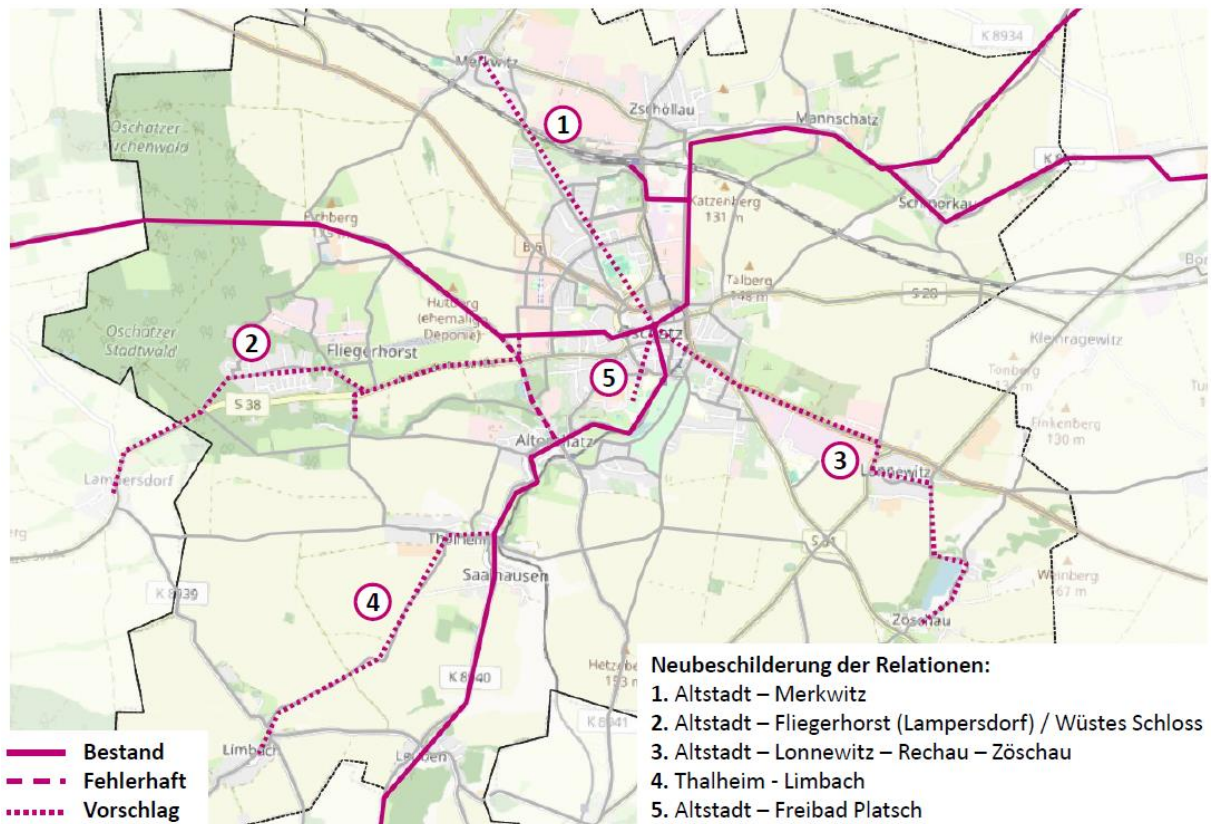


Abbildung 135: Radwegweisung in Oschatz mit Ergänzungsvorschlägen

5.8 Service und ÖPNV-Verknüpfung

Die Abgrenzungen von Serviceangeboten zu Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind z. T. fließend. Eine unkomplizierte und weiterhin kostenlose Mitnahme des Fahrrads mit Bus und Bahn soll gewährleistet werden. Bei der Neuanschaffung von Stadtverkehrsbusse sollten die Mehrzweckabteile genügend Platz für die Beförderung von Fahrrädern bieten.

Folgende Serviceangebote sollen in Oschatz realisiert werden:

- **Sicherheitscheck im Frühjahr:** Möglichkeit zur Durchsicht des eigenen Fahrrads zum Beginn der Radsaison in Kooperation mit Initiativen und Werkstätten
- **Fahrradregistrierung/-codierung zur Diebstahlbekämpfung,** z. B. durch Infostände an stark befahrenen Routen
- Angebote für Mitarbeitende der Stadtverwaltung: Dienstfahrräder, Fahrradservice etc.

Folgende zusätzliche Serviceangebote könnten in Oschatz (z. B. Bereich Eulensteg/Brühl, Klosterkirche) geprüft werden:

- **öffentliche Luftpumpen und Fahrradreparaturstation** an ausgewählten Abstellanlagen



Abbildung 136: Mehrzweckbereiche in und an Fahrzeugen des ÖPNV

5.9 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Das Radfahren benötigt mehr Präsenz in der Öffentlichkeit. Viele der möglichen Maßnahmen zielen auf gesellschaftliche Institutionen ab, die ihrerseits den Radverkehr beeinflussen (können). Dafür ist z. T. wiederum eine **Initiative der Stadtverwaltung zur Information und Aktivierung** nötig. Außerdem wird eine gezielte **Sensibilisierung von Autofahrenden** für einen rücksichtsvollen und respektvollen Umgang mit anderen Verkehrsteilnehmenden empfohlen.

Zur Sicherung einer ansprechenden und wirksamen Öffentlichkeitsarbeit ist es sinnvoll, ein **kontinuierliches jährliches Budget** festzusetzen.

Folgende Maßnahmen können zur Förderung des Radverkehrs in Oschatz beitragen:

- **Symbolträchtiger Umstieg der Stadtverwaltung und Politik auf das Fahrrad für den Arbeitsweg: Vorbildfunktion, Glaubwürdigkeit**
- **Fahrradaktionstag „Fahrradfrühling“** (Vorbild Darmstadt): Veranstaltung auf einem zentralen städtischen Platz mit der Möglichkeit, neue Fahrräder zu testen, Fahrradcodierung, Fachtagung zu Fahrradthemen etc.
- **Bewerbung der Aktion Stadtradeln:** Jährlich stattfindender Wettbewerb, bei dem über mehrere Wochen möglichst viele Kilometer mit dem Fahrrad gesammelt werden sollen. Mit Städte- und Teamvergleich (z.B. Schule, Firma)
- **Verstärkte Fahrrad-Leasing-Angebote für Arbeitnehmer (z. B. JobRad)**
- **Sicherheitstraining in Schulen und für Senioren:** weiterführendes Training der Fahrradfähigkeiten und Verkehrsregeln
- **Radschulwegpläne:** In Zusammenarbeit von Schulen und Stadtverwaltung sind für die weiterführenden Schulen Radschulwegpläne zu entwickeln und den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen. Diese zeigen die günstigen Verbindungen von den Einzugsbereichen bzw. vom Radverkehrsnetz zu den Schulen. Dabei gewonnene Erkenntnisse zum Verbesserungsbedarf der Infrastruktur sind bei Maßnahmen zu berücksichtigen. Zu Radschulwegplänen gibt es diverse Publikationen, z. B. der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST).
- **Plakat- und Postkartenkampagne zu Themen: Freude am Radfahren, sicheres Radeln, rücksichtsvolles Verkehrsverhalten, Sicheres Abschließen etc.**
- **Sensibilisierung für Radverkehrsmaßnahmen:** Der wegebund, in dem die Stadt Oschatz Mitglied ist, bietet hierfür Materialien, z. B. zur Einführung von Fahrradstraßen, die für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden können.
- **Themen wie rücksichtsvolles Autofahren oder Alternativen zum Autofahren** als Teil des Unterrichts an Fahrschulen; dazu **Schulung von Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern**
- **Erstellung von Informationsmaterial für Einzelhandel und Einrichtungen**
- **Erstellung eines Fahrradstadtplans für Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste von Oschatz.** Er gibt Auskunft über die wichtigsten Strecken für das Radfahren in der Stadt und deren Qualität. In einem Begleitheft sind darüber hinaus Tipps und weitere Informationen zum Radfahren in Oschatz aufgeführt.
- **Erstellung eines Flyers mit touristischen Zielen im Zusammenhang mit touristischen Radrouten**
- **Schnell auffindbare und ausführliche Informationen zum Radverkehr auf der Homepage der Stadt Oschatz**

Die Oschatz-Information beabsichtigt, **Stadtführungen per Fahrrad anzubieten**. Zielgruppe sind Einheimische und Auswärtige. Durch die Fortbewegung per Fahrrad wird die Erreichbarkeit von interessanten Zielen über das Stadtzentrum hinaus ermöglicht, z. B. das Wüste Schloss.



Codierung und Reparatur



Ausprobieren und Testen



Kommunikation

Abbildung 137: Fahrradaktionstag Darmstadt

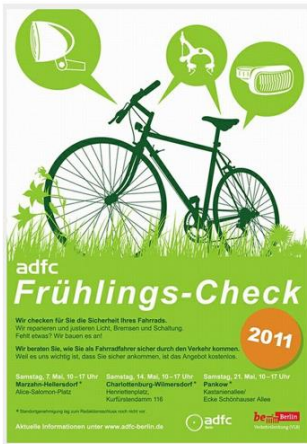


Abbildung 138: Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit für das Radfahren

6. Umsetzungsstrategie

6.1 Priorisierung und Grobkostenschätzung

In der folgenden Tabelle sind die geschätzten Kosten der vorgeschlagenen Infrastruktur-Maßnahmen dargestellt. Finanzierungsmöglichkeiten werden in Kapitel 6.2 beschrieben.

Kategorie	Maßnahmenart	Summe Grobkosten	Anteil Stadt Oschatz
Anordnungen	Fahrradstraße	k. A.	k. A.
	Tempo 30	k. A.	k. A.
	Öffnung Einbahnstraße	k. A.	k. A.
	Gehweg Rad frei	k. A.	k. A.
	gemeinsamer Geh- und Radweg	k. A.	k. A.
	Anordnung Wirtschaftsweg	k. A.	k. A.
Bau/ Markierungen	Bau Radweg	10.990.000,00 €	6.355.000,00 €
	Radfahrstreifen	30.000,00 €	0,00 €
	Schutzstreifen	21.000,00 €	0,00 €
	Rad-Piktogramme auf Fahrbahn	9.000,00 €	0,00 €
	Radverkehrsführung an Knoten verbessern	3.415.000,00 €	275.000,00 €
	Fahrradparken	0,00 €	50.000,00 €
	Querung	39.000,00 €	3.000,00 €
	Luftpumpe / Reparaturstation	0,00 €	3.000,00 €
GESAMT		14.489.000,00 €	6.686.000,00 €

Sofortmaßnahmen (innerhalb von drei Jahren)

- **Ausweisung von Tempo 30** in ausgewählten Zonen, Straßen und Abschnitten
- **Prüfung und Öffnung von Einbahnstraßen** für Radfahrende
- **Sofortprogramm Fahrradparken:** Ausstattung defizitärer Zielorte mit sicheren Abstellanlagen
 - Öffentliche Einrichtungen (Programm 20 Bügel pro Jahr)
 - öffentliche Plätze
 - Arbeitgeber

Priorisierung von Abschnitten für RVA

Da nicht alle Maßnahmen sofort umgesetzt werden können, müssen prioritäre Straßen bzw. Abschnitte erwogen werden. Maßnahmenprioritäten ergeben sich aus der Überlagerung von Radverkehrsnetz, Lärmschwerpunkten und Radverkehrsunfällen. Die oberste Priorität ist die **Beseitigung von Gefahrenstellen**. Ein weiterer Aspekt bei der Priorisierung ist die Herstellung **durchgängiger zusammenhängender Verbindungen** über längere Distanzen und Lückenschlüsse. Für die Maßnahmen der 1. Priorität sind vorrangig die notwendigen Planungsmittel bereitzustellen, die Planungen zeitlich einzuordnen und erste Maßnahmen (unter der Bedingung einer nachgewiesenen Verträglichkeit der Einordnung von RVA) umzusetzen.

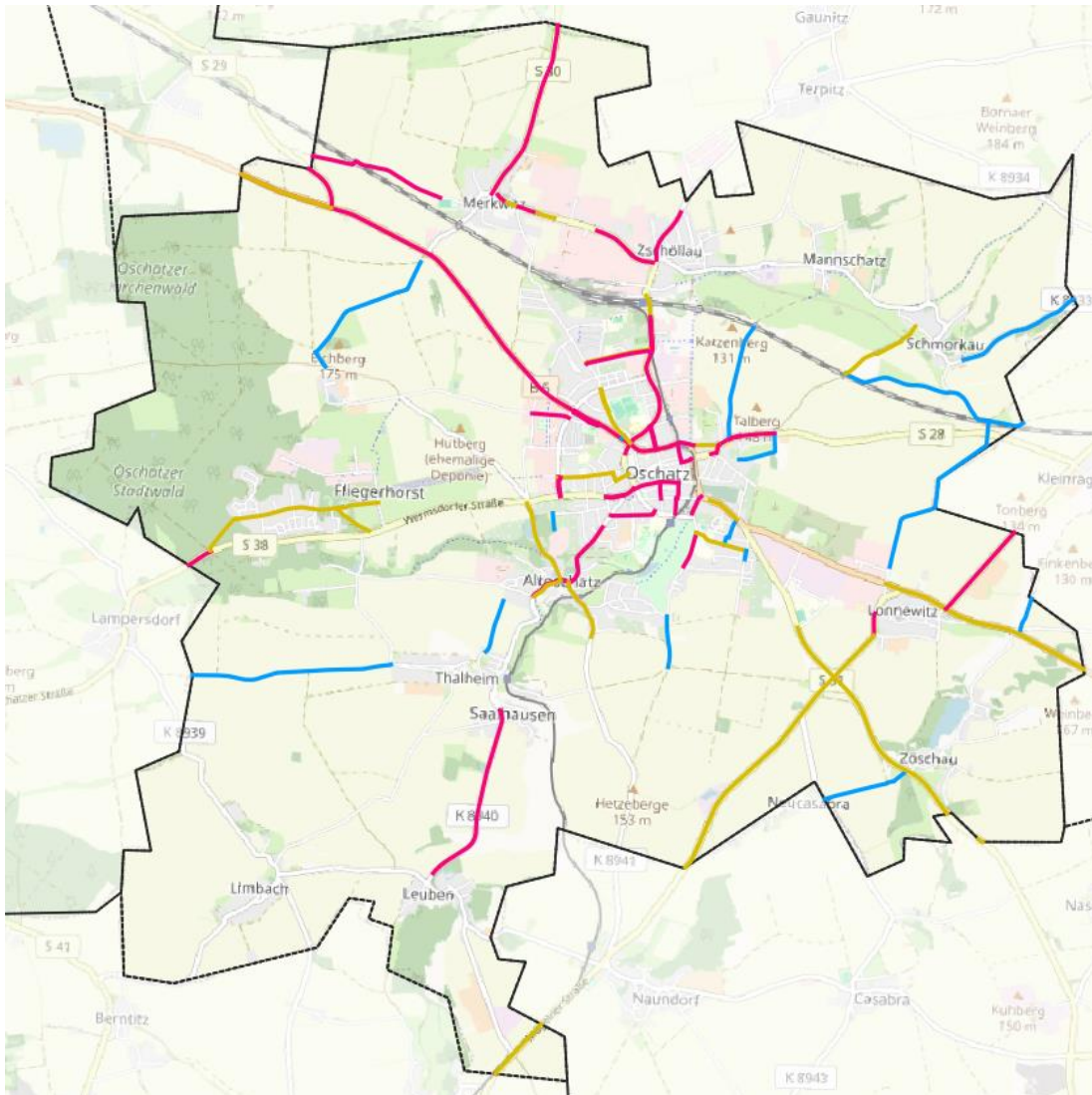


Abbildung 139: Maßnahmen nach Prioritäten für die Umsetzung: rot: 1. Priorität, gelb: 2. Priorität, blau: 3. Priorität

Verbindungen der 1. Priorität für Bau und Markierung:

- Erreichbarkeit des Zentrums
- Ring
- Zentrum → Bahnhof
- Zentrum → Thalheim → Leuben
- Merkwitz → Wellerswalde
- Oschatz → Großböhla
- Oschatz → Lampersdorf

Straßen sind abschnittsweise zu betrachten. Da die Umsetzungshorizonte von weiteren Faktoren, insbesondere der Finanzierung, abhängen, stellt die Priorisierung nicht zwingend die zeitliche Reihenfolge der Umsetzung dar.

Einzelheiten zu den Maßnahmen sind der Maßnahmentabelle in der Anlage zu entnehmen.

Weiterhin sind die im Abschnitt **Knotenpunkte** genannten Stellen angesichts ihrer Bedeutung für die Sicherheit zügig zu prüfen und möglichst umzugestalten.

6.2 Finanzierung und Fördermöglichkeiten

Die Finanzierung von Maßnahmen hängt stark von der Möglichkeit der Förderung ab. Daher ist es entscheidend, im **städtischen Haushalt ein Budget einzuplanen**, welches als Eigenmittel für die Akquise von Fördergeldern genutzt werden kann. Die Förderquoten betragen in der Regel zwischen 70 und 90 Prozent, der städtische Eigenanteil ist also minimal.

Fördermöglichkeiten für die Umsetzung von Maßnahmen sind vielfältig gegeben und neue Richtlinien werden laufend aufgelegt. Aktuelle Fördermöglichkeiten sind der Förderfibel auf der Website des „Mobilitätsforum Bund“ https://www.mobilitaetsforum.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Foerderfibel_Formular.html?nn=3750392 zu entnehmen. Einige der wichtigsten Fördermöglichkeiten werden im Folgenden aufgelistet:

Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RL KStB)

- ➔ Förderung des Baus von Radverkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken bis zu 90 Prozent

Sonderprogramm „Stadt und Land“ (S&L)

Förderung von Investitionen im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung:

- Neu-, Um- und Ausbau flächendeckender, möglichst getrennter und sicherer Radverkehrsnetze
- eigenständige Radwege
- Fahrradstraßen
- Radwegebrücken oder -unterführungen
- Abstellanlagen und Fahrradparkhäuser
- Lastenradverkehr

GRW-Infra

- ➔ Förderung von touristischen Radwegen bzw. Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten zwischen 70 und 90 Prozent

Bike+Ride-Offensive (über Kommunalrichtlinie)

- ➔ Förderung des Auf- und Ausbaus von Radabstellanlagen an Bahnhöfen zwischen 70 und 100 Prozent

Programm „Lebendige Zentren“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

- ➔ u.A. Förderung von „Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Mobilität einschließlich alternativer Mobilitätsformen“

Auch wenn der Radwegebau als sichtbarste und teuerste Maßnahme häufig im Vordergrund steht, gibt es **Fördermöglichkeiten für vielfältige weitere Maßnahmen**, wie z. B. die Fortbildung von Verwaltungspersonal oder Modellversuche. Auch diese sind nicht zu unterschätzende Bausteine der Radverkehrsstärkung.

Im Ergebnispapier zum **Nationalen Radverkehrsplan 3.0 (NRVP)** der Bundesregierung werden 30 € je Bürger*in jährlich für die Radverkehrsförderung empfohlen. Umgerechnet auf Oschatz würde dies ein Budget von 420.000 € jährlich bedeuten. Angesichts der groß erscheinenden Summe sei hervorgehoben, dass den Investitionen ein vielfacher volkswirtschaftlicher Nutzen gegenübersteht. Eine konsequente und großzügige Radverkehrsförderung rentiert sich sofort sowie langfristig.



6.3 Verstetigungsstrategie

Vorliegendes Radverkehrskonzept ist **den mit Verkehrsplanung oder Radverkehr befassten Ämtern und Planungsbüros zur Kenntnis** zu geben, um die rechtzeitige Berücksichtigung zu erreichen.

Den mit der Entwicklung des Radverkehrssystems in Oschatz direkt oder indirekt befassten Verwaltungsmitarbeitenden ist durch **Teilnahme an Schulungen, Konferenzen und Fortbildungen** die Möglichkeit zu geben, sich mit den aktuellen Entwicklungen und Anforderungen auf Gebieten, die den Radverkehr betreffen, vertraut zu machen.

Für die erfolgreiche Umsetzung sind nicht nur finanzielle Mittel vonnöten, sondern auch eine **entsprechend angemessene personelle Ausstattung in der Stadtverwaltung** angesichts vielfältiger zusätzlicher Aufgabenbereiche:

- Bewusstsein für den Radverkehr innerhalb der Verwaltung stärken
- Kapazitäten für die fachliche Betreuung und für die wirksame Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit sichern
- Grundsätzlich soll bei jeder Baumaßnahme geprüft werden, ob Verbesserungen für den Radverkehr möglich sind (auch bspw. Fahrradparken bei Wohnungsneubau).
- Das Radverkehrskonzept soll mit parallelen und künftigen Konzepten verschnitten werden.
- Eine ergänzende Betrachtung des Themas Parken für Pkw in der Innenstadt und Entlastungsmöglichkeiten, die sich durch die neue Muldenquerung Schillerstraße ergeben haben, wird empfohlen. Die damit erzielte Entlastung des innerstädtischen Straßennetzes rechtfertigt und erleichtert die Flächenumverteilung zugunsten verträglicherer Verkehrsarten.

Wirkungskontrolle

Der Zustand der Radverkehrsinfrastruktur soll im Zuge der allgemeinen regelmäßigen Straßenüberprüfung erfasst werden. Über den **Fortschritt der Schaffung neuer RVA und Erfolge im Radverkehr** (z. B. anhand der Auswertung von Unfallstatistiken, Ergebnisse ADFC Fahrradklima-Test) soll die Öffentlichkeit informiert werden. Ggf. sind Anpassungen an Planungen vorzunehmen. Auch die Auswertung der **Wirkungen der Maßnahmen in den Bereichen Service und Öffentlichkeitsarbeit** (Nutzung der Kommunikationsinstrumente etc.) sind Teil des Monitorings.

Um Gefahrenstellen rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Verkehrssicherheit ableiten zu können, soll das Unfallgeschehen kontinuierlich ausgewertet werden. **2033 soll das vorliegende Konzept fortgeschrieben werden.**

Wartung und Pflege der RVA

- Entsprechend der Kenntnis über den Zustand der RVA sollen eventuelle Mängel gezielt behoben werden. Dies betrifft Oberflächenbeläge, Markierungen, Abstellanlagen, sowie weitere Elemente im öffentlichen Verkehrsraum.
- Ziel sollte es sein, dass RVA von Laub, Schnee, Glasscherben und sonstigen Verschmutzungen reingehalten werden.
- Die Radverkehrswegweisung soll mindestens jährlich kontrolliert werden, um Mängel zeitnah erkennen und beseitigen zu können.
- Für die Unterhaltung von Radverkehrsanlagen sind ausreichende Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Management

Empfohlen wird die **Weiterführung der bestehenden AG Rad Oschatz** als ämterübergreifende Arbeitsgruppe mit vierteljährlichen Tagungen unter Federführung des Stadtplanungsamtes mit einem erweiterten Teilnehmer*innenkreis.

Einzubeziehende Akteure:

- Straßenverkehrsbehörde
- Stadtverwaltung
- Institutionen und Verbände (Polizei, Schulen, Wohnen, Tourismus, ADFC, ...)

Mögliche Themen:

- Stand der Umsetzung von Maßnahmen
- Stand Mängel
- Auswertung Unfallanalyse bezogen auf Radverkehr
- Sichere Schulwege
- Prüfung von Neu- und Umbauplänen bzgl. ERA 2010
- Erstellung Sofortmaßnahmen
- Baustellensituation und Umleitungen für Radfahrende
- Situation Winterdienst und Reinigung
- Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Marketing etc.)
- Fahrradparken

Kommunenübergreifende Abstimmung

Gegebenenfalls sind zu **ausgewählten Themen vertiefende Konzepte** zu erarbeiten.

Das vorliegende Radverkehrskonzept hat die Notwendigkeit von Maßnahmen für Radverkehrsanlagen an klassifizierten Straßen identifiziert und definiert. Bei diesen müssen kooperativ Lösungen mit den jeweiligen Baulastträgern angestrebt werden. Ein regelmäßiger Austausch ist hierfür notwendig. Empfohlen werden Austauschtreffen mit den Kommunen und Behörden des Landkreises im Halbjahresrhythmus sowie mit dem LASuV im Jahresrhythmus.

Des Weiteren sind Maßnahmen, insbesondere der Bau von Radwegen, vorgesehen, die über die Stadtgrenze von Oschatz hinausgehen. Für die Planung und Umsetzung ist eine Abstimmung mit den entsprechenden Nachbarkommunen nötig. Generell ist eine **regelmäßige kommunenübergreifende Abstimmung zum Ausbau des Radwegenetzes** nötig.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Für die Akzeptanz von Maßnahmen ist eine **angemessene Beteiligung der Bevölkerung** bei weiteren Planungsschritten notwendig.

7. Fazit

Ziele und Chancen bestehen in der Möglichkeit, ab sofort mit vielfältiger Unterstützung auf verschiedenen Ebenen (Förderprogramme, Verbände, Zivilgesellschaft) entschieden den Wandel zu einer fahrradfreundlichen Stadt Oschatz voranzutreiben. Denn ein starker Radverkehr kann einen erheblichen Beitrag zur Entwicklung einer zukunftsfähigen und lebenswerten Stadt leisten.

- **Trotz bereits vorhandener Infrastruktur sind wichtige Lückenschlüsse im Netz dringend nötig.**
- **Viele Maßnahmen schnell und kostengünstig umsetzbar.**
- **Fördermöglichkeiten sind vorhanden.**

Wenn alle Akteure, insbesondere die verschiedenen Verwaltungsebenen effektiv zusammenarbeiten, können Netzlücken geschlossen werden und dem Fahrrad zu mehr Präsenz verhelfen. Der Umstieg ist machbar und viele Bürgerinnen und Bürger warten auf die Umsetzung von Maßnahmen. Eine **Entschleunigung und Entspannung des Straßenverkehrs machen das Radfahren sicherer** und somit attraktiver für sensible Gruppen.



Handlungspotenziale für die Stadt Oschatz bestehen trotz Abhängigkeiten auf Kreis-/Staats- und Bundesstraßen in maßgeblichen Bereichen:

- Schaffung einer durchlässigen Altstadt für den Radverkehr
- Flächendeckend sicheres Fahrradparken
- Weitere Verkehrsberuhigung in Quartieren
- Verkehrsbehördliche Anordnungen auf allen Straßen
- Wegeausbauten zur Anbindung von Ortsteilen abseits klassifizierter Straßen
- Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung zur Imagestärkung des Radverkehrs



Voraussetzungen

- Die vielen Abhängigkeiten von Freistaat und Landkreis müssen zielgerichtet koordiniert werden. Impulse und Bedarfe müssen aktiv und stetig mit diesen Akteuren ausgehandelt werden.
- Rückhalt in der Politik herstellen
- Budget und Personal in der Stadtverwaltung
- Schrittweises Vorgehen als Einsteigerstadt
- Radverkehr in die Stadtentwicklung einbeziehen



Chancen

Die Qualifizierung der Infrastruktur ist eine wichtige Säule der Radverkehrsförderung. Ebenso wichtig sind die „weichen“ Faktoren:

- Respektvolles Miteinander aller Verkehrsteilnehmenden
- Befürworter vernetzen
- Vorbehalte überwinden, Skeptiker gezielt durch Öffentlichkeitsarbeit und Diskussionsveranstaltungen einbeziehen und überzeugen. Argumente dazu finden sich in diesem Konzept.



Radverkehrskonzept Oschatz
Maßnahmentabelle

Erläuterung:

Die Gruppierung der Maßnahmenkategorien: Verkehrsorganisatorische Maßnahmen sind getrennt aufgeführt von baulichen Maßnahmen und Markierungen sowie punktuellen Maßnahmen. Die **Nummerierung** innerhalb von Maßnahmenkategorien benennt zuerst Straßenabschnitte in kommunaler Baulast, dann in der Baulast des Landkreises und als Letztes des Freistaats Sachsen.

Die farblichen Markierungen entsprechen den Maßnahmen und ihrer Darstellung auf den Karten.

Grobkosten werden stufenweise angegeben. Die Grobkosten sind lediglich Schätzwerte des Gutachters. Die Summen der Grobkosten für einzelne Maßnahmenkategorien ergeben sich aus den addierten hypothetischen Mittelwerten der Kostenstufen (z.B. 15.000 € für Stufe 2).

Lineare Maßnahmen												
Maßn.-Nummer	Straßenname	Zusatz	Abschnitt	Netzkategorie	Baulast	Maßnahme	Kommentar	Priorität	Länge (Meter)	Grobkosten	Umsetzungs-horizont	Kommentar Verwaltung Oschatz
Anordnungen												
A-01	Reithausstraße		S 38 bis Weststraße	3	Kommune	Fahrradstraße		2	129	1	Kurzfristig	
A-02	Weststraße		Gesamte Länge	3	Kommune	Fahrradstraße		2	76	1	Kurzfristig	
A-03	Am Langen Rain		Weststraße bis Venissieuxer Str.	3	Kommune	Fahrradstraße		2	493	1	Kurzfristig	
A-04	Die Gemeinde		Merkwitzer Straße bis B 6	3	Kommune	Fahrradstraße		3	34	1	Kurzfristig	
A-05	Merkwitzer Straße		S 30 bis Friedensstraße	2	Kommune	Fahrradstraße	mittelfristig Umgestaltung zur Verkehrsberuhigung	2	558	1	Kurzfristig	
A-06	Am Stadthaus		Gesamte Länge	2	Kommune	Fahrradstraße		2	225	1	Kurzfristig	
B-01	Parkstraße		Burgstraße bis Blumenberg	3	Kommune	Tempo 30	Klinik	1	323	1	Kurzfristig	
B-02	Eichstädt-Promenade		Gesamte Länge	2	Kommune	Tempo 30	Sozialstation	1	176	1	Kurzfristig	
B-03	Rudolf-Breitscheid-Straße		Gesamte Länge	3	Kommune	Tempo 30	KiTa	1	412	1	Kurzfristig	
B-04	Nordstraße		Gesamte Länge	3	Kommune	Tempo 30	KiTa und Pflegeeinrichtung	1	598	1	Kurzfristig	
B-05	Am Forsthaus		Otto-Lilienthal-Str bis Beginn Wald	2	Kommune	Tempo 30		2	1286	1	Kurzfristig	
B-06	Striesauer Weg		Venissieuxer Str bis Filderstädter Str	3	Kommune	Tempo 30	Seniorenwohnpark mit Umbau, evtl. Fahrbahnverengung/EBS	1	333	1	Kurzfristig	
B-07	Lutherstraße		Promenade bis Bahnhofstraße	2	Kommune	Tempo 30	KiTa und Lückenschluss bis T-30 Bestand	1	210	1	Kurzfristig	
B-08	Heinrich-Mann-Straße	K 8940	Lazerstraße bis Friedhof	2	Landkreis	Tempo 30		1	425	1	Kurzfristig	
B-09	Thalheimer Straße	K 8940	H.-Scheibe-Str bis Beginn Radweg Höhe Flurweg	2	Landkreis	Tempo 30		1	366	1	Kurzfristig	
B-10	Hermann-Scheibe-Straße	K 8941	K 8940 bis Am Berggut	2	Landkreis	Tempo 30		2	559	1	Kurzfristig	
B-11	Mühlberger Straße	K 8933	Kreisverkehr bis Terpitzer Weg	2	Landkreis	Tempo 30	Schule, Lärmschutz	1	492	1	Kurzfristig	
B-14	Lindenstraße	S 30	Gesamte Länge	2	Freistaat	Tempo 30	auch für PKW	1	580	1	Kurzfristig	
B-15	Dresdener Straße	B 6	Höhe Haus-Nr. 12 bis A.-Moritz-Weg	2	Freistaat	Tempo 30	Lärmschutz Kita Kunterbunt	2	303	1	Kurzfristig	
B-16	Wellerswalder Weg	S 30	Kreisverkehr bis Einfahrt Hausnr. 15	2	Freistaat	Tempo 30		1	211	1	Kurzfristig	
B-17	Steinweg / Riesauer Straße	S 28	Steinweg Hausnr 18 bis An den Steinkreuzen	3	Freistaat	Tempo 30	Schule, Lärmschutz	1	320	1	Kurzfristig	
B-18	Bahnhofstraße	S 30	Nordstraße bis Bahnhofplatz	2 / 3	Freistaat	Tempo 30	kurzfristig bis zur Umsetzung der Markierung RVA	1	291	1	Kurzfristig	
zusätzlich: Erweiterungen und Neuausweisungen von Tempo-30-Zonen gemäß Plandarstellung												
C-01	Brauhausgasse			3	Kommune	Öffnung Einbahnstraße		1	140	1	Kurzfristig	
C-02	Schmorlstraße			2	Kommune	Öffnung Einbahnstraße		1	172	1	Kurzfristig	

C-03	Strehlaer Straße			3	Kommune	Öffnung Einbahnstraße		1	82	1	Kurzfristig	
C-04	Altoschatzer Straße			2	Kommune	Öffnung Einbahnstraße		1	239	1	Kurzfristig	
C-05	Am Brühl			3	Kommune	Öffnung Einbahnstraße		1	136	1	Kurzfristig	
C-06	Neumarkt			3	Kommune	Öffnung Einbahnstraße		1	164	1	Kurzfristig	
C-07	Seminarstraße			3	Kommune	Öffnung Einbahnstraße		1	150	1	Kurzfristig	
D-01	Venissieuxer Straße		S 38 bis Am Langen Rain	2	Kommune	Gehweg Rad frei		1	179	1	Kurzfristig	
D-02	Riesaer Straße	S 28	Gadegastweg bis Schmorkauer Weg	2	Freistaat	Gehweg Rad frei		1	411	1	Kurzfristig	
D-03	Bahnhofstraße	S 30	Bahnhofplatz bis Einfahrt Güterbahnhof	2	Freistaat	Gehweg Rad frei		2	200	1	Kurzfristig	
D-04	Leipziger Straße	B 6	Bahnhofstraße bis Venissieuxer Str	3	Freistaat	Gehweg Rad frei		1	500	1	Kurzfristig	
D-05	Hangstraße	S 30	Oschatzer Str bis Höhe Hausnr. 24	2	Freistaat	Gehweg Rad frei		1	178	1	Kurzfristig	
D-06	Wellerswalder Weg	S 30	Einfahrt Hausnr. 15 bis Höhe Hausnr. 24	2	Freistaat	Gehweg Rad frei		1	381	1	Kurzfristig	
E-01	Nordstraße		Gesamte Länge	3	Kommune	gem Geh-Radweg	beidseitig	2	598	1	Kurzfristig	
E-02	Wermisdorfer Straße	S 38	K 8940 bis Wettinstraße	2	Freistaat	gem Geh-Radweg	stadtauswärts	1	152	1	Kurzfristig	
F-01	Gadegastweg		S 28 bis Bahndamm	3	Kommune	Anordnung Wirtschaftsweg	Teileinziehung	3	1038	1	Kurzfristig	
Bauliche Maßnahmen												
G-01	Weg nach Lampersdorf		Zum Weißen Stein bis K 8939	3	Kommune	Bau Radweg	Weiterführung in Gemeinde Wermisdorf nötig	3	1790	5		
G-02	Radweg Fliegerhorst		Radweg an S 38 Am Forsthaus	2	Kommune	Bau Radweg		2	354	4		
G-03	Verbindungsweg Lonnewitz - Schönnewitzer Weg		Gesamte Länge	3	Kommune	Bau Radweg		3	1761	5		
G-04	verlängerter Mühlweg		Sportplatz Merkwitz bis S 29	2	Kommune	Bau Radweg		1	1238	5	Kurzfristig	
G-05	verlängerter Biberweg		bis Riesaer Straße	4	Kommune	Bau Radweg		3	497	4		
G-06	Schönnewitzer Weg		Pappelschacht bis S 28	2	Kommune	Bau Radweg	Weiterführung in Gemeinde Liebschützberg nötig	3	1765	5		
G-07	Radweg Zöschau - Neucasabra		S 30 bis Neucasabra	3	Kommune	Bau Radweg		3	790	4		
G-08	Radweg nach Kleinragewitz		Gesamte Länge	3	Kommune	Bau Radweg	Weiterführung in Gemeinde Liebschützberg nötig	3	302	4		
G-09	Radweg Altoschatz Thalheim		Flurweg bis Laubenweg	3	Kommune	Bau Radweg		3	484	4		
G-10	Am Forsthaus		Ende Wohngebiet bis S 38	2	Kommune	Bau Radweg		2	379	4		
G-11	Radweg verlängerte Parkstraße		ab Forststr.	3	Kommune	Bau Radweg	Anordnung Wirtschaftsweg neben Bäumen parallel zu Pappelschacht	3	450	4		
G-12	Pappelschacht		Straße der Arbeit bis Bahndamm	2	Kommune	Bau Radweg		2	786	4		
G-13	verlängerter Cunnersdorfer Weg		Garagenhöfe bis Anschluss K 8941	3	Kommune	Bau Radweg		3	143	3		
G-14	Radweg an der B 6		T.-Körner-Str. bis Brückenstraße	2	Kommune	Bau Radweg	mit Brücke	1	158	4		
G-15	Radweg zwischen B6 und Striesa		B 6 bis Striesa	3	Kommune	Bau Radweg		3	1700	5		
G-16	B 6	B 6	ab Kaiserweg	3	Freistaat	Bau Radweg	Weiterführung in Gemeinde Liebschützberg nötig	2	1923	5		
G-17	Leipziger Straße	B 6	Friedensstraße bis Abzw S 29	3	Freistaat	Bau Radweg	siehe Landkreis-Konzept	1	3748	6	Kurzfristig	
G-18	B 6	B 6	Abzweig S 29 Calbitz	3	Freistaat	Bau Radweg	Weiterführung in Gemeinden Dahlen und Wermisdorf nötig	2	862	4		
G-19	S 29	S 29	Abzweig B 6 bis Großböhl	3	Freistaat	Bau Radweg	siehe Landkreis-Konzept, Weiterführung in Gemeinde Dahlen nötig	1	432	4		
G-20	S 30	S 30	Ortsausgang Merkwitz bis Wellerswalde	2	Freistaat	Bau Radweg	Weiterführung in Gemeinde Liebschützberg nötig	1	1068	3		

G-21a	S 31	S 31	Lonnewitz E.-Thälmann-Str bis Siedlung	3	Freistaat	Bau Radweg	hier insbesondere als Geh- und Radweg	1	200	4	
G-21b	S 31	S 31	Lonnewitz Siedlung bis Schweta	3	Freistaat	Bau Radweg	Weiterführung in Gemeinde Naundorf nötig	2	2700	6	
G-22a	S 30	S 30	Erich-Billert-Weg bis Kreisverkehr	2	Freistaat	Bau Radweg		1	542	4	
G-22b	S 30	S 30	Kreisverkehr bis Zöschau	2	Freistaat	Bau Radweg		2	1135	5	
G-23	S 30	S 30	ab Zöschau	2	Freistaat	Bau Radweg	Weiterführung in Gemeinde Naundorf nötig	2	516	4	
G-24	S 38	S 38	Am Forsthaus bis Lampersdorf	2	Freistaat	Bau Radweg	Weiterführung in Gemeinde Wermisdorf nötig	1	233	3	Kurzfristig
G-25	S 31	S 31	B 6 bis Borna	3	Freistaat	Bau Radweg	Weiterführung in Gemeinde Liebschützberg nötig	1	917	4	
G-26	Hangstraße	S 30	Oschatzer Str bis Gartenweg	2	Freistaat	Bau Radweg		2	110	3	Kurzfristig
G-27	Hangstraße	S 30	Höhe Hausnr. 24 bis Beginn Radweg Höhe Einfahrt Matratzenfabrik	2	Freistaat	Bau Radweg		2	158	3	Kurzfristig
G-28	S 31 Mügeler Straße	S 31	Lonnewitz E.-Thälmann-Str bis Schweta	3	Freistaat	Bau Radweg	Weiterführung in Gemeinde Mügeln nötig	2	585	4	
G-29	Leubener Straße	K 8940	Saalhausen bis Leuben	2	Landkreis	Bau Radweg	Siehe RVK Landkreis: Maßnahme Nr. Nr. 29.340, besondere Netzbedeutung	1	1670	5	
G-30	Thalheimer Straße	K 8940	Am Steinbruch bis Beginn Radweg Höhe Flurweg	2	Landkreis	Bau Radweg		2	366	4	
G-31	Straße des Friedens K 9833	K 8933	freie Strecke Schmorkau bis Schönnewitz	2	Landkreis	Bau Radweg	Verlauf RIO-RR, Weiterführung in Gemeinde Liebschützberg nötig	3	1600	5	

Markierungen

H-01	Promenade / Leipziger Platz	B 6	Lutherstraße bis S 30	2	Freistaat	Radfahrstreifen	Nordseite, Reduzierung Kfz-spur, LAP	1	253	2	Kurzfristig
H-02	Wermisdorfer Straße	S 38	K 8940 bis Wettinstraße	2	Freistaat	Radfahrstreifen	einseitig stadteinwärts, Entfall von Kfz-Parken	1	152	2	
I-01	Promenade	B 6	Lutherstraße bis T.-Körner-Str	2	Freistaat	Schutzstreifen	Lärmaktionsplan LAP	1	201	1	Kurzfristig
I-02	Bahnhofstraße	S 30	Lutherstraße bis Bahnhofplatz	2	Freistaat	Schutzstreifen		1	1049	2	Kurzfristig
I-03	Friedrich-Naumann-Promenade	S 38	Neubauernweg bis B 6	2	Freistaat	Schutzstreifen	nur Ostseite nach Übergang vom eigenständigen Radweg	1	94	1	
J-01	K 8941	K 8941	Altoschatz bis Kreisverkehr	2	Landkreis	Rad-Piktogramme auf Fahrbahn	Keine RVA möglich	2	767	1	
J-02	Leubener Straße	K 8940	Saalhausen bis Leuben	2	Landkreis	Rad-Piktogramme auf Fahrbahn	als Kurzfristlösung bis Radwegbau, Querschnitt 5 m	2	1670	1	
J-03	Miltitzplatz	S 38	Freiherr-vom-Stein-Promenade bis K 8940	2	Freistaat	Rad-Piktogramme auf Fahrbahn	Keine RVA möglich	1	116	1	Kurzfristig

Punktuelle Maßnahmen

Maßn.-Nummer	Stelle	Anmerkung	Baulast	Maßnahme	Priorität	Grobkosten	Umsetzungshorizont	Kommentar Verwaltung Oschatz
K-01	Eichstädtpromenade/Parkstr	Kreisverkehr kann RVA in Parkstr ermöglichen	Kommune	Radverkehrsführung an Knoten verbessern	2	4		
K-02	Parkstr/Forststr	Sichtbeziehung beim Abbiegen	Kommune	Radverkehrsführung an Knoten verbessern	3	2		
K-03	Miltitzplatz		Freistaat	Radverkehrsführung an Knoten verbessern	1	5		
K-04	B 6 / Eichstädtpromenade		Freistaat	Radverkehrsführung an Knoten verbessern	2	4		

K-05	B 6 / T.-Körner-Straße			Freistaat	Radverkehrsführung an Knoten verbessern		2		4	
K-06	B 6/ Nossener Str		Lärmaktionsplan: Kreisverkehr	Freistaat	Radverkehrsführung an Knoten verbessern		1		5	
K-07	B 6 / Friedensstr		Lärmaktionsplan: Kreisverkehr	Freistaat	Radverkehrsführung an Knoten verbessern		2		5	
K-08	B 6 / Lutherstr			Freistaat	Radverkehrsführung an Knoten verbessern		2		4	Kurzfristig
K-09	B 6 Leipziger Platz			Freistaat	Radverkehrsführung an Knoten verbessern		1		4	Kurzfristig
K-10	Merkwitz S 30 / K 8937		Umgestaltung und Aufwertung des Dorfplatzes	Freistaat	Radverkehrsführung an Knoten verbessern		2		5	
L-01	Altmarkt		10 Bügel		Fahrradparken		1		1	Kurzfristig
L-02	Busbahnhof		20 Bügel + Fahrradboxen		Fahrradparken		1		2	
L-03	Platsch / Freibad		Bedarf prüfen		Fahrradparken		2		1	
L-04	Grundschule Collmblick				Fahrradparken		2		1	
L-05	Rosenthalschule				Fahrradparken		3		1	
L-06	Collm Klinik		Bedarf prüfen		Fahrradparken		2		1	
L-07	Schmorkau Bürgerhaus		5 Bügel		Fahrradparken		3		1	
L-08	Fröbelweg/Baumschulenweg		Grundschule Magister Hering, Bedarf prüfen		Fahrradparken		2		1	
L-09	Rudolf-Breitscheid-Str		Thomas-Mann-Gymnasium/ Bibliothek		Fahrradparken		1		1	
L-10	Lonnewitz Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		2		1	
L-11	Zöschau Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		2		1	
L-12	Rechau Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		3		1	
L-13	Leuben Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		2		1	
L-14	Limbach Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		2		1	
L-15	Thalheim Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		2		1	
L-16	Fliegerhorst Alte Wache Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		3		1	
L-17	Fliegerhorst Finkenweg Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		2		1	
L-18	Merkwitz Teich Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		2		1	
L-19	Merkwitz Schmiedeweg Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		3		1	
L-20	Zschöllau Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		2		1	
L-21	Mannschatz Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		2		1	
L-22	Schmorkau Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		2		1	
L-23	Bahnhofstr Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		2		1	
L-24	Oschatz Friedhof Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		1		1	Kurzfristig
L-25	Am Langen Rain Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		2		1	
L-26	W-Pieck-Str Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		2		1	
L-27	H-Heine-Str Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		2		1	
L-28	H-Mann-Str Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		2		1	
L-29	Striesauer Weg Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		3		1	
L-30	Altoschatz Teich Bus		Bushaltestelle, zwei bis drei Bügel		Fahrradparken		2		1	
M-01	Venissieuxer str Bus Striesauer		Beim Umbau Bushaltestelle	Kommune	Querung		2		1	
M-02	B 6 bei ARAL Tankstelle			Freistaat	Querung		1		1	Kurzfristig
M-03	S 28 Abzw Schmorkauer Weg			Freistaat	Querung		2		1	
M-04	B 6 vor Abzweig Am Zeugamt			Freistaat	Querung		2		1	
M-05	K 8933 Höhe Feldstr.			Freistaat	Querung		3		1	
M-06	S 38 Abzw Am Wüsten Schloss			Freistaat	Querung		1		1	Kurzfristig
M-07	B 6 Abzw. S 31		Bei Radwegbau	Freistaat	Querung		3		1	

M-08	S 30 Höhe Haus-Nr.24		Bei Radwegbau		Freistaat	Querung		2		1	
M-09	Hangstr Friedhof		Bei Radwegbau		Freistaat	Querung		2		1	
M-10	Bahnhofstr. abzw Dreibrückenweg		Schutzeinrichtung zum Gleisbett erwägen		Freistaat	Querung		1		1	Kurzfristig
M-11	E.-Schneller-Str Höhe Lebenshilfe				Freistaat	Querung		1		1	
M-12	E.-Schneller-Str Höhe Siedlung				Freistaat	Querung		1		1	
M-13	B 6 / Am Dresdener Berg		Lärmaktionsplan		Freistaat	Querung		1		1	Kurzfristig
N-01	Südbahnhof				Kommune	Luftpumpe / Reparaturstation		3		1	
N-02	Klosterkirche				Kommune	Luftpumpe / Reparaturstation		3		1	

Summe Kosten

fid osn code

22 205 ###
62 268 ###
91 273 ###
93 273 ###98 273 ###
102 275 ###221 283 ###
226 284 ###
285 294 ###
413 384 ###
513 580 ###

546 832 ###

553 960 ###

613 113 ###

658 174 ###
677 219 ###
770 262 ###
366 ###
475

682

257

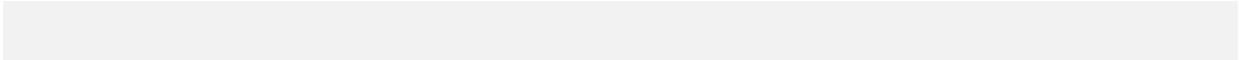
190

257

283

			### 350 ###
			### 449 ###
			### 470 ###
			### 242 ###
			### 425 ###
			### 240 ###
			### 192 ###
			### 767 ###
			### 304 ###
			### 268 ###
			### 268 ###
			### 269 ###
			### 283 ###
Summe Länge			
	700.000,00 €		
12597,00		5.915.000,00 €	### 472 ###
	260.000,00 €		### 541 ###
	700.000,00 €		
			### 336 ###
	700.000,00 €		### 100 ###
	260.000,00 €		### 307 ###
	700.000,00 €		
			### 576 ###
	260.000,00 €		### 128 ###
	260.000,00 €		
			### 283 ###
	260.000,00 €		### 292 ###
	260.000,00 €		### 270 ###
	260.000,00 €		
			### 384 ###
	260.000,00 €		
			### 384 ###
	75.000,00 €		
			### 384 ###
	260.000,00 €		### 384 ###
	700.000,00 €		
			### 409 ###
18765,00	700.000,00 €	6.920.000,00 €	### 257 ###
	1.000.000,00 €		### 281 ###
	260.000,00 €		
			### 272 ###
	260.000,00 €		
			### 470 ###
	75.000,00 €		### 377 ###

1.000.000,00 €			###
260.000,00 €			### 307 ###
700.000,00 €			### 983 ###
260.000,00 €			
			###
75.000,00 €			
			### 717 ###
260.000,00 €			
			### 425 ###
75.000,00 €			### 425 ###
75.000,00 €			
			### 190 ###
260.000,00 €			
			### 283 ###
700.000,00 €			
260.000,00 €			
700.000,00 €			
			### 283 ###



405,00	15.000,00 €	30.000,00 €	### 192 ###
	15.000,00 €		
			### 286 ###
1344,00	3.000,00 €	21.000,00 €	### 336 ###
	15.000,00 €		### 376 ###
	3.000,00 €		
			### 273 ###
2553,00	3.000,00 €		
		6.000,00 €	### 531 ###
	3.000,00 €		
			### 192 ###
	3.000,00 €		
		3.000,00 €	### 307 ###

Summe Kosten

260.000,00 €		
	275.000,00 €	4.115.000,00 €
15.000,00 €		
700.000,00 €		
	3.840.000,00 €	
260.000,00 €		

260.000,00 €

700.000,00 €

700.000,00 €

260.000,00 €

260.000,00 €

700.000,00 €

50.000,00 €

3.000,00 €

3.000,00 €

3.000,00 €

3.000,00 €

3.000,00 €

3.000,00 €

3.000,00 €

36.000,00 €

39.000,00 €

3.000,00 €
3.000,00 €
3.000,00 €

3.000,00 €

3.000,00 €
3.000,00 €

3.000,00 €



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-040	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Wahle	Aktenzeichen:	621-41-46-1	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Abwägung 1. Änderung Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt gem. § 3 Abs. 2 BauGB die die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf 1. Änderung des Bebauungsplanes „Merkwitzer Straße“. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses.

Entsprechend dem Abwägungsergebnis wird die Verwaltung mit der Einleitung der weiteren erforderlichen Schritte für die Erreichung der Planreife beauftragt.

Begründung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat den Bebauungsplanentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Merkwitzer Straße“ in seiner Sitzung am 19.10.2023 gebilligt und die Stadtverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB mit der Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Durchführung der öffentlichen Auslage zu den eingearbeiteten Änderungen beauftragt.

Der Planentwurf lag in der Zeit vom 01.11.2023 bis einschließlich 01.12.2023 in der Stadtverwaltung während der Dienststunden öffentlich aus. Außerdem wurden die Unterlagen über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

Die während der öffentlichen Auslage und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in die Abwägungen einzustellen.

Anlage

Abwägungsprotokoll

Abwägungsprotokoll zur Auslage B-Plan „Merkwitzer Straße“. 1.Änderung

Die öffentliche Auslage erfolgte vom 01.11.2023 bis einschließlich 01.12.2023.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange waren aufgefordert ihre Stellungnahmen abzugeben.

Das Abwägungsmaterial wurde im Stadtbauamt der Stadtverwaltung Oschatz erstellt und wird zur Stadtratssitzung am 21.03.2024 behandelt.

Inhaltsverzeichnis

CDMcom, Leipzig	2
Mitnetz GAS	3
Fernwasser Elbaue-Ostharz	4
Abwasserverband Untere Döllnitz	4
Sächsisches Oberbergamt	4
Landestalsperrenverwaltung	4
Sächsisches Landesamt für Denkmalpflege	5
Mitnetz STROM.....	5
Wasserverband Döbeln - Oschatz.....	6
Landesdirektion Sachsen - Raumordnung.....	7
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.....	8
Telekom	9
Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen.....	9
Industrie- und Handelskammer zu Leipzig.....	10
Landratsamt Nordsachsen	11

CDMcom, Leipzig

02.11.2023

1. Änderung des Bebauungsplans "Merkwitzer Straße" der Stadt Oschatz

Ihre Anfrage/n vom:

E-Mail mit Download-Link 23.10.2023

an:

GDMCOM

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,
bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b.Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.310396, 13.095427

Mit freundlichen Grüßen

GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITESTES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **1. Änderung des Bebauungsplans "Merkwitzer Straße" der Stadt Oschatz**

PE-Nr.: 12938/23

Reg.-Nr.: 12938/23

ONTRAS Gastransport GmbH

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –

Abwägung nicht erforderlich

Mitnetz GAS

02.11.2023

Oschatz, "Merkwitzer Straße", 1. Änderung des Bebauungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Vorgang-Nr.: TG-V193124

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.

Eine gastechnische Erschließung wäre ab der Straße Zur Krone möglich. Informativ übergeben wir Ihnen den Bestandsplan 1 der Gasmitteldruckleitung. Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abwägung nicht erforderlich

Fernwasser Elbaue-Ostharz

03.11.2023

BV: 1.Änderung des Bebauungsplan "Merkwitzer Straße"

unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.

Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Bitte senden Sie Ihre zukünftigen Anfragen an: Leitungsauskunft@feo.de. Danke!

Abwägung nicht erforderlich

Abwasserverband Untere Döllnitz

01.11.2023

gegen die 1. Änderung zum Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“ in Oschatz erhebt der Abwasserverband Untere Döllnitz aus seiner Sicht keine Einwände. Das mit der 1. Änderung zum Plan betroffene Grundstück Zur Krone 1 a (Flst. 1347/2, 1347/3, 1348/7 und 1348/8) ist an den öffentlichen Mischwasserkanal in der Straße Zur Krone anschließbar. Dieser ist in der Lage das aus der vorgesehenen Bebauung anfallende Schmutzwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Antragsverfahren für die Herstellung eines Anschlusses an den Mischwasserkanal läuft bereits.

Anfallendes Regenwasser soll möglichst nicht mit in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden, es soll auf dem Grundstück verbleiben (versickert oder aufgefangen und verwendet werden).

Anm. der Verwaltung: Die Bemerkung zum anfallenden Regenwasser findet Berücksichtigung im Rahmen des Antrages zur Herstellung des Anschlusses an den Mischwasserkanal.

Abwägung nicht erforderlich

Sächsisches Oberbergamt

06.11.2023

mit Ihrem Schreiben vom 23. Oktober 2023 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben. Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen sind die Belange des Sächsischen Oberbergamtes durch das Vorhaben nicht betroffen.

Hinweis:

Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.

Abwägung nicht erforderlich

Landestalsperrenverwaltung

06.11.2023

wir nehmen Bezug auf Ihre e-mail vom 23. Oktober 2023 mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes „Merkwitzer Straße“.

Im Geltungsbereich des Entwurfes befinden sich keine Gewässer I. Ordnung, keine Hochwasserschutz- oder sonstige wasserwirtschaftlichen Anlagen und auch keine landeseigenen Grundstücke in der Verwaltung der Landestalsperrenverwaltung (LTV) des Freistaates Sachsen. Belange der LTV als Träger der Gewässerunterhaltungslast gemäß §§ 31 ff. SächsWG und der Bau- und Unterhaltungslast für öffentliche Hochwasserschutzanlagen gemäß §§ 78 ff. SächsWG werden vom Entwurf des Bebauungsplanes nicht berührt. Eine weitere Einbeziehung der LTV in das Verfahren ist daher entbehrlich. Die Stellungnahme der LTV beinhaltet keine Einschätzung zur Hochwassersicherheit oder Hochwassergefährdung des Gebietes.

Abwägung nicht erforderlich

Sächsisches Landesamt für Denkmalpflege

10.11.2023

wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 23. Oktober 2023. Nach Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen.

Abwägung nicht erforderlich

Mitnetz STROM

14.11.2023

die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

- Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen

Bei uns laufen aus netzplanerischer Sicht keine Planungen, die bei Ihrer Maßnahme zu berücksichtigen sind.

Im Bebauungsgebiet betreiben wir Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes.

Für Planungszwecke erhalten Sie eine Bestandsplankopie.

Die Übergabe des Bestandsplanes ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Werden durch Ihre Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, so weit keine anderen Regelungen Anwendung finden.

Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich an uns zu stellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefenlagen der Kabel.

Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Hierzu wenden Sie sich bitte an den

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Netzregion West-Sachsen / Netzvertrieb

Friedrich-Ebert-Straße 26

04416 Markkleeberg

oder an E-Mail Netzkunden-Bezug@mitnetz-strom.de

Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.

Die vorhandenen sowie die geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuweisen. Dabei sind für Kabeltrassen 20 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.

Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und in diesem Bereich sind Wurzelschutz- Platten/Folie einzubauen. Im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.

- Stellungnahme Straßenbeleuchtungsanlagen Stadt Oschatz

Im Auftrag der Stadt Oschatz erhalten Sie von uns die Auskunft zu den Beleuchtungsanlagen in Ihrem angegebenen Bereich. Die Anlagen sind ebenfalls im beigefügten Bestandsplan (hellblau dargestellt) ersichtlich.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.

- Stellungnahme Hochspannungsanlagen, Fernmeldeanlagen und Anlagen der envia THERM

Im angegebenen Bereich befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, keine Anlagen der envia TEL GmbH und keine Anlagen der envia THERM in Bestand und Planung. Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Bebauungsplanes sowie der Regelquerschnitte öffentlicher Straßen.

- Hinweis auf Gasanlagen der MITGAS GmbH

Beachten Sie bitte, dass sich In Ihrem Bereich Anlagen der MITGAS GmbH befinden.

Der Leitungsbestand ist gesondert bei

MITNETZ-Gas GmbH

F.-Ebert-Straße 26

04416 Markkleeberg

E-Mail: Auskunft@Mitnetz-Gas.de einzuholen.

Abwägung nicht erforderlich

Wasserverband Döbeln - Oschatz

13.11.2023

hiermit nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben vom 23. Oktober 2023.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich unserer Kenntnis nach außerhalb von Trinkwasserschutzonen. Trotzdem sind bei der Realisierung von Baumaßnahmen alle Vorkehrungen zu treffen, damit keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.

Die Grundstücke sind an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen. Sollte mit den zulässigen Bauvorhaben eine Änderung/Erweiterung der Trinkwasserhausinstallation bzw. des Trinkwasserbedarfes verbunden sein, ist rechtzeitig vor Baubeginn durch die Grundstückseigentümer der Antrag zum Trinkwasseranschluss einzureichen.

Sollte eine Neuverlegung und Erweiterung des Trinkwasserleitungsnetzes erforderlich werden, so ist durch den Erschließungsträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Döbeln-Oschatzer Wasserwirtschaft GmbH eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen, in der alle

erforderlichen Modalitäten geregelt werden. Die Trinkwassererschließung erfolgt zu Lasten des Erschließungsträgers.

Entsprechend § 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung betreibt der Verband die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser, auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V vom 20.06.1980). Diese Verordnung gilt jedoch nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie die Vorhaltung von Löschwasser. Die Erstellung der Trinkwasserhausinstallation darf nur von einer DVGW zugelassenen bzw. im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Firma vorgenommen werden.

Die Löschwasserversorgung gehört nicht zu den Aufgaben der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Das Wasserversorgungsunternehmen ist nicht verpflichtet, die erforderliche Löschwasservorhaltung ganz oder teilweise über das öffentliche Netz sicher zu stellen. Der Wasserverband Döbeln-Oschatz liefert deshalb entsprechend seinen Vertragsbedingungen (III. Ergänzende Bedingungen, 9. Technische Anschlussbedingungen) Löschwasser über öffentliche Hydranten nur nach Können und Vermögen. Der für die Versorgungssicherheit notwendige Restdruck im Netz von 1,5 bar muss ständig gewährleistet bleiben. Eine mengenmäßige Garantie kann zu keinem Zeitpunkt abgegeben werden. Die Bestandsunterlagen Trinkwasser liegen Ihnen bereits vor. Die Leitungen sind zu erhalten und zu schützen. Jegliche Beschädigungen sind auszuschließen. Die Mindestabstände nach DIN EN 805 sind einzuhalten.

Die Zugänglichkeit zu den Anlagen der Trinkwasserversorgung muss während der Bauausführung ständig und ohne Einschränkungen gewährleistet sein. Baustelleneinrichtungen sowie Lagerplätze für Baumaterialien dürfen nicht über Trinkwasseranlagen errichtet werden. Bei vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind die „Technischen Mitteilungen Hinweis — Merkblatt GW 125 (M)“ des DVGW-Regelwerkes zu beachten und die darin enthaltenen Festlegungen umzusetzen. Der Pflanzabstand zu vorhandenen Versorgungsleitungen einschließlich Zubehör muss mindestens 2,5 m betragen.

Insgesamt hat die Planung und Realisierung zulässiger Bauvorhaben unter Beachtung des Standes der Technik und Einhaltung gesetzlicher Regelungen zu erfolgen.

Abwägung nicht erforderlich

Landesdirektion Sachsen - Raumordnung

24.11.2023

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung an dem o. g. Verfahren. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Entwurfsunterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende

raumordnerische Stellungnahme ab:

Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung¹.

1 Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).

Begründung

1. Sachverhalt

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt den Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“ zu ändern.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

□ Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013 (LEP 2013),

□ Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), verbindlich seit 16. Dezember 2021.

3. Raumordnerische Bewertung

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.

4. Raumordnungskataster

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG².

2 § 18 Abs. 1 SächsLPlG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde un-aufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.“

3 Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.

Abwägung nicht erforderlich

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

29.11.2023

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben der Stadt Oschatz, Stadtbauamt vom 23.10.2023 zur 1. Änderung des Bebauungsplans Merkwitzer Straße in Oschatz, Herr Heinrich mit digitalen Planungsunterlagen
- [2] Große Kreisstadt Oschatz: 1. Änderung Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung; Entwurf vom Oktober 2023
- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Datenfundus des Sächsischen Geologischen Dienstes - Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, Karten und Untergrundmodelle (hier: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50.000 und Geologische Übersichtskarte Sachsens M 1: 400.000)
- [4] Stellungnahme des LfULG: Bebauungsplan Merkwitzer Straße Oschatz, mit Abwägung vom 04.06.2020 geänderter Planentwurf, Az.: 21-2511/197/12, vom 02.08.2021

Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen der Planung als solcher keine Bedenken entgegen.

Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die zu beachten sind. Unsere Stellungnahme vom 02.08.2021 [4], behält seitens der natürlichen Radioaktivität auch für die 1. Änderung des Bebauungsplanes ihre Gültigkeit.

Aus geologischer Sicht stehen der 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß [2] keine Bedenken entgegen. Geologische Hinweise haben sich dazu nicht ergeben.
Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes / der Fischerei sind nicht berührt.

Abwägung nicht erforderlich

Telekom

28.11.2023

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Deckung unserer TK-Linien beträgt in der Regel 0,3 m – 0,6 m im Gehwegbereich und 0,6 m – 1,2 m im Fahrbahnbereich. Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Die Stellungnahme hat die Gültigkeit von einem Jahr.

Abwägung nicht erforderlich

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen

30.11.2023

mit o. g. Schreiben Übergaben Sie dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen Planungsunterlagen

mit der Bitte um Stellungnahme.

Grundlagen dieser Stellungnahme sind:

. Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31. 08. 2013

. Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), verbindlich seit 16. 12.2021

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die o. g. Planung keine Bedenken.

Hinweis zu Pkt. 5.3 Bauweise, S. 4

"Die Bauweise im ~~Gewerbegebiet~~ Allgemeinen Wohngebiet wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO als offene Bauweise festgesetzt."

Anmerkung der Verwaltung: Korrektur da redaktioneller Fehler

Abwägung nicht erforderlich

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig

24.11.2023

mit Schreiben vom 23.10.2023 informierten Sie uns über die Auslegung und Beteiligung der TöB am Verfahren des o. g. Bebauungsplanes mit der Bitte um Stellungnahme.

Ziel ist es, den bestehenden Bebauungsplan in seiner rechtsgültigen Fassung zu ändern. Das Gebiet an der Merkwitzer Straße dient vorwiegend dem Wohnen und zeichnet sich durch vorhandene Gebäudestrukturen aus, die durch den aufgestellten Bebauungsplan erhalten bleiben sollen. Das von der Änderung betroffene Grundstück war im Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO ausgewiesen, hatte aber keine Festsetzungen zur Lage einer möglichen Bebauung sowie Art und Maß der baulichen Nutzung. Um die entstandene Baulücke zu schließen und das Grundstück geeignet nutzen zu können, erfolgt eine Änderung der Flurstücke 1347/2, 1347/3, 1348/7, 1348/8 und 1342/66 an der Straße Zur Krone.

Das Vorhaben wird von der Industrie- und Handelskammer befürwortet.

Im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Oschatz sind die Flurstücke 1345/2 und 1346/2 als Wohnbauflächen ausgewiesen. Dem Bebauungsplan nach zu urteilen sind diese Bereiche für Grünflächen vorgesehen und somit in ihrer Nutzung nicht deckungsgleich dargestellt. Hier sollte eine Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgen.

Es ist zu gewährleisten, dass sich die vorgesehene Bebauung in die vorhandene Siedlungsstruktur städtebaulich-architektonisch einfügt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Zur weiteren Zusammenarbeit und für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Flächennutzungsplan legt die Art der Flächennutzung für das gesamte Gemeindegebiet fest im konkreten Fall Wohnbaufläche. Dem gegenüber regeln die Festsetzungen der Bebauungspläne die bauliche und sonstige Nutzung von Grund und Boden detailliert und allgemeinverbindlich im Plangebiet.

Die Ausweisung von Grünflächen im Bebauungsplan dient der Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Die Festsetzung einer Grünfläche widerspricht nicht den möglichen Flächennutzungen in einer Wohnbaufläche und entspricht in diesem Fall der Festsetzung des Bebauungsplanes „Merkwitzer Straße“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht anzupassen.

Entscheidung entsprechend des Beschlussvorschlages der Stadtverwaltung			
Dafür	Dagegen	Enthaltung	anders lautender Vorschlag der Stadträte

Landratsamt Nordsachsen

28.11.2023

Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“, 1. Änderung Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Vorgelegte Unterlagen:

- Ihr Schreiben vom 01.11.2023
- Planzeichnung vom September 2023 (M 1:1.000)
- Begründung vom Oktober 2023 zur Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben bezeichneten Unterlagen gibt das Landratsamt Nordsachsen eine zusammengefasste Stellungnahme ab.

Folgende Bereiche wurden in die Erarbeitung der Stellungnahme einbezogen:

- Bauordnungs- und Planungsamt

SG Planungsrecht/Koordinierung

SG Denkmalschutz

- Umweltamt

SG Abfall/Bodenschutz

SG Immissionsschutz

SG Wasserrecht

- Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

SG Brandschutz

Von den folgenden Sachgebieten wurden Hinweise zur Planung gegeben. Diese sollten bei der weiteren Bearbeitung der Planung bzw. in der Abwägung beachtet werden.

Bauordnungs- und Planungsamt

SG Denkmalschutz

Keine weiteren Hinweise.

Umweltamt

SG Abfall/Bodenschutz

Seitens der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken zur geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes "Merkwitzer Straße" in Oschatz.

SG Immissionsschutz

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Durch die Stadt Oschatz ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Merkwitzer Straße" beabsichtigt.

Das Flurstück 1347/2 in der Gemarkung Oschatz wird als Wohnbaufläche - ohne Festsetzung von Baugrenze oder -linie - ausgewiesen. Weiterhin wird im Flurstück 1348/7 in der Gemarkung Oschatz eine Baugrenze festgesetzt.

Zu prüfen ist, ob sich das Vorhaben gemäß § 50 Satz 1 BImSchG in die nähere Umgebung einfügt und gesunde Wohn- sowie Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB gewahrt werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Merkwitzer Straße" wurden durch die untere Immissionsschutzbehörde Bedenken bzgl. dem einwirkenden Verkehrslärm geäußert – insbesondere aufgrund dem pauschalen Verweis auf die DIN 4109. Zur näheren Betrachtung sollte die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) der Merkwitzer Straße durch die Stadt Oschatz ermittelt werden. Dies ist nicht erfolgt.

Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde ist weiterhin die Angabe der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) erforderlich. Solange diese nicht vorliegt, kann keine abschließende Einschätzung zum Immissionsschutz getroffen werden.

Hinweis:

Unter Punkt 5.3 der Begründung wird Bezug auf ein Gewerbegebiet genommen. Hierbei handelt es sich offensichtlich um einen Schreibfehler.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahmen des SG Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen. Bereits im Verfahren zum originären Plan „Merkwitzer Straße“ wurde auf die Problematik eingegangen und der Hinweis abgewogen. Die vorliegende erste Änderung betrifft ein Grundstück abgerückt von der Merkwitzer Straße, in „zweiter“ Reihe, rückwärtig der Bebauung an der Merkwitzer Straße. Durch diese Lage hat das Verkehrsaufkommen bedeutend geringere Auswirkung auf die Bebauung als direkt an der Straße, woraus die Notwendigkeit zur Ermittlung des DTV seinerzeit abgeleitet wurde.

Der Hinweis zum Gewerbegebiet wird oben erwähnt berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, in der Planung für die erste Änderung des Bebauungsplanes „Merkwitzer Straße“, wie vorliegend, von der Ermittlung des durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke Abstand zu nehmen.

Entscheidung entsprechend des Beschlussvorschlages der Stadtverwaltung			
Dafür	Dagegen	Enthaltung	anders lautender Vorschlag der Stadträte

SG Wasserrecht

Keine weiteren Hinweise.

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

SG Brandschutz

Nach Sichtung der uns vorgelegten Unterlagen bestehen bezüglich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken, sofern die Schutzziele, die sich aus den §§ 3 und 14 SächsBO (Sächsische Bauordnung) und ff. ergeben berücksichtigt, in die Planung einbezogen und am Bau verwirklicht werden.

Hinsichtlich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ergeht nachfolgende Stellungnahme:

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt als Pflichtaufgabe nach § 6 Abs. 1 Ziffer 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) ausschließlich den Städten und Gemeinden. Die Pflicht der ausreichenden

Löschwasserbereitstellung ist unabhängig von der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und/oder Brauchwasser.

Soweit dem Rohrnetz kein oder nicht genügend Löschwasser entnommen werden kann und natürliche oder künstliche Gewässer nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, muss die Löschwasserversorgung durch Löschwasserteiche nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 ergänzt werden. Richtwerte für die Ermittlung des Löschwasserbedarfs in m³/h enthalten die vom Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) des Deutschen Instituts für Normung (DIN) in Zusammenarbeit mit dem deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) als Regel der Technik herausgegebenen DVGW Arbeitsblätter W 405, W 331 ff. Sind diese Löschwasseranlagen (Grundschutz) noch nicht vorhanden, muss die Gemeinde sie errichten. Für dieses Bauvorhaben ist nach Arbeitsblatt W 405 von einem Löschwasserbedarf von mindestens 48 m³/h bereitgestellt über mindestens 2 Stunden auszugehen.

Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich in einem Umkreis von max. 300 m um die Gebäude befinden.

Ein Löschwasserbrunnen mit mindestens 800 Liter pro Minute angegeben sein.

Der tatsächliche Löschwassernachweis ist durch ein aktuelles Protokoll zu erbringen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Bestätigung gesicherten Löschwasserbedarfs erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (Bestätigung der gesicherten Erschließung)

Abwägung nicht erforderlich

Ergeben sich bei der weiteren Arbeit am o.g. Bebauungsplan Änderungen, ist das Landratsamt als Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen.

Da die Satzung keiner Genehmigung nach Baugesetzbuch bedarf, ist diese nach der Bekanntmachung dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist ein Exemplar der vollständigen Verfahrensakte an das Bauordnungs- und Planungsamt zu übergeben.

Mit Bezug auf die Informations- und Mitteilungspflicht gemäß § 18 Abs. 1 SächsLPlIG, weisen wir darauf hin, dass die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, als Raumordnungsbehörde über das Inkrafttreten der Bebauungspläne, deren Inhalt und deren Geltungsbereich zu informieren ist.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-043	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Killer	Aktenzeichen:	1	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Verordnung der Großen Kreisstadt Oschatz über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Rechtsverordnung für das Offenhalten der Geschäfte an bestimmten Sonntagen im Jahr 2024

Begründung

verkaufsoffenen Sonntage nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass:

- 14.04.2024 Frühlingsfest und Gildetag
- 29.09.2024 Herbstfest

Das Frühlingsfest zusammen mit dem Oschatzer Gildetag und das Herbstfest werden jedes Jahr von der Werbegemeinschaft Oschatz unter Einbeziehung einer Vielzahl von Händlern, Gewerbetreibenden, Oschatzer Vereinen organisiert und in den Veranstaltungskalender aufgenommen. Beide Feste erfreuen sich großer Beliebtheit und Jahr für Jahr kommen zunehmend mehr Besucher, insbesondere Gäste aus dem Oschatzer Umland. Viele nutzen an diesen Tagen die Möglichkeit zur Fahrt mit der Döllnitzbahn. Stadtbesichtigungen, wie historische Stadtführungen gehören an diesen Tagen ebenfalls zum Programmangebot.

Das Frühlingsfest, dass zusammen mit dem Gildetag durchgeführt wird, lockt ebenfalls viele Besucher in die historische Innenstadt. Dort hat man die Möglichkeit sich bei vielen Handwerkern und Dienstleistern, die Ihre Leistungen rund um das Bauen und Renovieren anbieten, sach- und fachkundig zu informieren.

Großen Wert legen die Organisatoren dabei auch darauf, Oschatzer Vereine mit in das gestaltete Programm einzubinden, die mit Darbietungen und Kinderprojekten maßgeblich zu der stetig steigenden Beliebtheit dieser Veranstaltungen beitragen. Regionale Händler bereichern saisonbedingt das Angebot der Feste. Hinzu kommt, dass an diesen Tagen die Besucher und Touristen die Möglichkeit haben unsere historischen Wahrzeichen, wie die St. Aegidienkirche mit dem Turmkaffee oder das Stadtmuseum zu besuchen.

Für das Jahr 2024 wird pro Fest je nach Witterung eine Besucherzahl von ca. 2.000 bis 2.500 Besuchern im Durchschnitt erwartet.

Im Jahr 2023 wurde eine Händlerbefragung zur Sonntagsöffnung durchgeführt, um die Besucherströme zu ermitteln. Daraus ergibt sich, dass beim Frühlings- und Herbstfest ca. 19% der Besucher die Möglichkeit genutzt haben, die geöffneten Geschäfte zu besuchen.

Damit überwiegt der Besucherstrom der anlassgebenden Veranstaltung und für beide Veranstaltungen liegt ein besonderer Anlass i. S. d. § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG vor.

- 08.12.2024 Oschatzer Weihnachtsmarkt

Am 2. Adventswochenende findet der Oschatzer Weihnachtsmarkt in der historischen Innenstadt statt, für dessen Organisation und Durchführung die Oschatzer Freizeitstätten GmbH verantwortlich ist. Der Weihnachtsmarkt wird von Besuchern als vorweihnachtliche Veranstaltung und Vorfreude auf das Weihnachtsfest angesehen.

An diesem Wochenende steht nicht vordergründig der Einzelhandel im Mittelpunkt, sondern die inhaltliche Gestaltung des Weihnachtsmarktes mit professionellen Künstlern, Livemusik, Programme der Oschatzer Kindereinrichtungen und Vereine, vielfältige Gastronomie, Händler mit weihnachtstypischen Produkten, Kinderkarussell sowie Weihnachtsmannsprechstunden und die Vorlesezeit der Stadtbibliothek Oschatz in der Lesehütte. Die Weihnachtlich geschmückten Straßen und Plätze der Innenstadt laden die Besucher ein.

Wie bei den anderen Veranstaltungen haben auch zum Weihnachtsmarkt die Besucher aus dem Oschatzer Umland die Möglichkeit den Besuch mit einer Fahrt der Döllnitzbahn zu verbinden.

Für den Weihnachtsmarkt 2023 war der Besucherstrom in den Geschäften mit ca. 27 % etwas höher. Auf Grund von schlechtem Wetter hatten weniger Personen (ca. 800 Besucher) den Weihnachtsmarkt besucht. Für das Jahr 2024 wird wieder eine Besucherzahl von ca. 3.000 Besuchern erwartet.

Auch bei dem Weihnachtsmarkt steht der Besuch der anlassgebenden Veranstaltung im Vordergrund und der Oschatzer Weihnachtsmarkt ist eine Veranstaltung mit besonderem Anlass i. S. d. § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG.

Die Öffnung der Ladengeschäfte an verkaufsoffenen Sonntagen ab 12:00 Uhr ermöglicht allen Beschäftigten die Teilnahme an den Hauptgottesdiensten.

Die räumliche Öffnung der Verkaufsstellen bezieht sich auf das Stadtgebiet.

**Verordnung
der Großen Kreisstadt Oschatz über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024
vom 21.03.2024**

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz folgende Verordnung:

**§ 1
Verkaufsoffene Sonntage**

Im Stadtgebiet von Oschatz dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

14.04.2024 anlässlich des Frühlingsfestes und Gildetages
29.09.2024 anlässlich des Herbstfestes
08.12.2024 anlässlich des Weihnachtsmarktes

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oschatz, den 22.03.2024

gez. David Schmidt
Oberbürgermeister